

Referat des Oberbürgermeisters  
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397  
Fax (06201) 82 473  
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/44 - I 01 - dbk/bho/vog  
Datum: 29.04.2020

## **Informationsunterlagen**

**für die Besucher der öffentlichen Sitzung**

**des Gemeinderats**

**am 06. Mai 2020, 17:00 Uhr,**

**in der Stadthalle Weinheim, Birkenauer Talstraße 1**

## **Tagesordnung**

- 1 Bekanntgaben und Anfragen zur Corona-Krise**
- 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- 3 Örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) für das Kindergartenjahr 2020/2021**  
036/20
- 4 Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze in Rippenweier**  
039/20
- 5 Betreuungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen**  
**- Anpassung zum 01.09.2020 und 01.09.2021**  
034/20
- 6 Betreuung von Grundschulkindern in Weinheim**  
**- Bericht und weitere Entwicklung**  
**- Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung zum 01.08.2020 und 01.08.2021**  
035/20

- 7 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/01-19 für den Bereich „Markuskirchenareal“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
045/20
- 8 **Zukunftswerkstatt: Entscheidung über die Bewertungsmatrix und die Zusammensetzung der Bewertungskommission für die VgV Verfahren zur Vergabe der Dienstleistungen**  
055/20
- 9 **Maßnahmen für den Klimaschutz**  
042/20
- 10 **Auftragserweiterung für die grundhafte Erneuerung der Steingrundstraße (zweiter Bauabschnitt) in Weinheim-Rippenweier**  
046/20
- 11 **Änderung der Besetzung des Ältestenrats**  
048/20
- 12 **Änderung der Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung**  
049/20
- 13 **Änderung der Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses**  
050/20
- 14 **Änderung der Besetzung beratender Ausschüsse.**  
054/20
- 15 **Benennung von StR Heiko Fändrich als Mitglied für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinheim GmbH**  
052/20
- 16 **Änderung der Besetzung der Zweckverbände.**  
053/20
- 17 **Änderung der Besetzung des Kinder- und Jugendbeirats**  
051/20
- 18 **Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen**  
044/20
- 19 **Bürgerfragestunde um 18:00 Uhr**

---

Der Sitzungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die nächstgelegenen Haltestellen sind: "Hermannshof" (Buslinien 632/632A, 633, 634), "Hexenturm" (Buslinien 681, 682) und "OEG-Bahnhof" (RNV-Linie 5). Für die Rückfahrt bestehen auch Fahrtmöglichkeiten mit dem Ruftaxi.

Die genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten finden Sie unter [www.vrn.de](http://www.vrn.de)

**20 Anfragen**

gez.  
Manuel Just  
Oberbürgermeister

---

Der Sitzungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die nächstgelegenen Haltestellen sind: "Hermannshof" (Buslinien 632/632A, 633, 634), "Hexenturm" (Buslinien 681, 682) und "OEG-Bahnhof" (RNV-Linie 5). Für die Rückfahrt bestehen auch Fahrtmöglichkeiten mit dem Ruftaxi.

Die genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten finden Sie unter [www.vrn.de](http://www.vrn.de)

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Amt für Bildung und Sport**

Geschäftszeichen:

**40 - Hal**

Drucksache-Nr.

**036/20**

Beteiligte Ämter:

**Amt für Soziales, Jugend, Familie und Senioren**

**Personal- und Organisationsamt**

**Rechnungsprüfungsamt**

**Stadtkämmerei**

Datum:

26.02.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) für das Kindergartenjahr 2020/2021

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Absatz 3 KiTaG für das Kindergartenjahr 2020/2021 wie in der Vorlage und den Anlagen 1 - 3 dargestellt.

## **Verteiler:**

1 x Protokollzeitschrift  
1 x Protokollzeitschrift  
1 x Ämter 11, 14, 20, 50  
1 x Amt 40

## **Bisherige Vorgänge:**

SD-Nr. GR/032/18, SD-Nr. GR/032/19, SD-Nr. GR/148/19

## **Beratungsgegenstand:**

Die Stadt Weinheim hat nach § 3 des KiTaG unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Für Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren besteht seit August 2013 ebenfalls ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot. Für Kinder unter einem Jahr sowie für schulpflichtige Kinder sind Plätze bedarfsgerecht vorzuhalten. Auch ist darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht (§ 24 SGB VIII).

Die Bedarfsplanung bildet nach § 8 des KiTaG die Grundlage für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger.

## **1. Rückblick auf das Kindergartenjahr 2019/2020**

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 wurde die örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Absatz 3 KiTaG nach Vorberatung im Kinder- und Jugendbeirat vom Gemeinderat am 10.04.2019 beschlossen.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurden folgende Angebotsänderungen umgesetzt:

Die Kinderkrippe „Mäusezauber“ (Träger: MZ-Concept GmbH Co.KG) ist im Frühjahr 2019 in neue Räume in der Panoramastraße 23 umgezogen. Damit verbunden war eine Verdopplung des Platzangebots von 15 auf 30 Krippenplätze im Kindergartenjahr 2019/2020.

Im September 2019 wurde die Sport-KiTa „Purzel“ (Träger: TSG 1862 Weinheim e.V.) mit zwei Kindergartengruppen (35 Plätze) in der Breslauer Str. 38 neu eröffnet.

In der Grundschule Rippenweier wurde mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 eine Hortgruppe (25 Plätze) neu eröffnet. Die neue Gruppe wird von den Schulkindern besucht, die bislang im Kinderhaus oder in der Grundschulbetreuung betreut wurden. Im Kinderhaus entstand dadurch zusätzlicher Platz für neun Kindergartenkinder.

In Weinheim insgesamt hat sich die Platzsituation gegenüber dem Vorjahr etwas entspannt. Aktuell (Stand 25.02.2020) gibt es noch 29 „unversorgte“ Kinder zwischen drei und sechs Jahren, die bis zum Ende des Kindergartenjahres einen Platz suchen (Vorjahr: 66 Kinder). Schwierig ist die Versorgung der 2-jährigen Kinder. Derzeit warten 28 Zweijährige auf einen Platz. Im Krippenbereich gibt es nur einzelne Kinder, für die aktuell ein Platz gesucht wird. Die meisten stehen auf der Warteliste der gewünschten Einrichtung und können in der Regel zeitnah aufgenommen werden.

Dazu beigetragen haben die zusätzlichen Plätze in der Sport-KiTa „Purzel“ und in der Kinderkrippe „Mäusezauber“ sowie die Vereinbarung mit den Weinheimer Kindergartenträgern, nur Kinder mit Wohnsitz in Weinheim aufzunehmen.

Die konkrete Entwicklung der Angebots- und Belegungssituation in den Weinheimer Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2019/2020 ist der Anlage 2 „Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen 2020/2021“, Abschnitt „B. Bestandserhebung“ zu entnehmen.

## 2. Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021

Die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde vor dem Hintergrund steigender Kinderzahlen in Weinheim erstellt (vgl. Anlage 1). Die ausführlichen Erläuterungen und die differenzierte Betrachtung der Entwicklung in den einzelnen Schulbezirken sind der Anlage 2 „Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen 2020/2021“, Abschnitt „C. Bedarfsentwicklung und Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021“ zu entnehmen. Folgende Entwicklungslinien können festgehalten werden:

- Im Kindergartenjahr 2020/2021 stehen 1.609 Kindergartenplätze (78 Gruppen) zur Verfügung (Vorjahr: 1.580 Plätze in 77 Gruppen). Hinzu kommen 240 Betreuungsplätze (24 Gruppen) in den Kinderkrippen (keine Veränderung gegenüber Vorjahr).
- Die Zahl der Kindergartenkinder (3 Jahre – Schuleintritt) wird voraussichtlich zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 bei 1.686 Kindern (Stichtag: 30.06.2021) liegen. Die Zahlen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (2018/2019: 1.595 Kinder, 2019/2020: 1.608 Kinder). Die Geburtenzahlen in Weinheim sind erstmals seit mehreren Jahren leicht rückläufig. Zwischen 2015 und 2018 stieg die Zahl der U3-Kinder in der Stadt von 1.157 auf 1.299 und sank in 2019 auf 1.281 Kinder.
- Das Angebot an Ganztagsplätzen in den Kindergärten bleibt in 2020/2021 annähernd gleich (564 Plätze, Vorjahr: 561 Plätze). Die Platzzahl in der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ erhöht sich von 946 Plätzen auf 970 Plätze. Wegen der geringen Nachfrage werden nur noch im Katholischen Kindergarten „St. Marien“ 75 Plätze in der „Regelbetreuung“ angeboten.
- Die Zahl der altersgemischten Plätze für Kinder zwischen zwei und drei Jahren bleibt in 2020/2021 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (95 Plätze, Vorjahr: 97 Plätze).
- 39 Kinder mit Fluchthintergrund werden in 15 Kindertageseinrichtungen betreut.
- Angebote für U3-Kinder werden von diesen bislang noch nicht in Anspruch genommen.

Von großer Bedeutung für den Zuwachs an Kindergartenkindern ist die Vorverlegung des Einschulungstichtags für 2020/2021 vom 30.09.2020 auf den 31.08.2020. Dadurch verbleiben 43 Kinder (entspricht zwei Kindergartengruppen) ein Jahr länger im Kindergarten. Bis 2022/2023 wird der Einschulungstichtag auf den 30. Juni vorverlegt, wodurch dann rund ein Viertel der Kinder, die bislang eingeschult wurden, ein Jahr länger im Kindergarten verbleibt.

Aufgrund der nach wie vor hohen Geburtenzahlen und der Vorverlegung des Einschulungstags ist in Weinheim bis etwa Mitte der 2020er Jahre von einem weiter zunehmenden Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen auszugehen. Um den steigenden Platzbedarf decken zu können, hat der Gemeinderat im Dezember 2019 eine Reihe von Maßnahmen beschlossen (vgl. „Bedarfsplanung Kindertagesstätten - aktueller Stand. Geplante Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsanspruchs“ (SD-Nr. 148/19), die zum Teil bereits in der Realisierungsphase sind (z.B. Neubau der Evangelischen Kindertagesstätte „Am Markusturm“). Diese Maßnahmen werden aber 2020/2021 noch nicht greifen. Diese dienen auch zur Deckung des durch die neuen Baugebiete (Allmendäcker, Westlich Hauptbahnhof) entstehenden zusätzlichen Bedarfs an Kindergartenplätzen.

Trotz der kurzfristigen Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze (vgl. Kapitel 3) werden die Ü3-Plätze nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Es ist damit zu rechnen, dass die Zahl der über 3-Jährigen die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze ab Frühjahr 2021 übersteigt. Somit müssen auch in 2020/2021 wieder Wartelisten gebildet werden.

Wie schon im laufenden Kindergartenjahr werden bei der Platzvergabe 2020/2021 nur die Vormerkungen für Kinder mit Erstwohnsitz in Weinheim im Zentralen Vormerksystem zur Bearbeitung freigeschaltet.

### **3. Geplante Änderungen in der Angebotsstruktur 2020/2021**

Nach Beteiligung und in Abstimmung mit den Trägern der konfessionellen und sonstigen Einrichtungen in Weinheim legt die Verwaltung in Anlage 1 den Entwurf der örtlichen Bedarfsplanung 2020/2021 vor. In diesem sind die Kapazitäten angegeben, die sich ergeben, wenn alle zur Verfügung stehenden Plätze für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch tatsächlich so belegt werden können wie geplant bzw. angedacht.

Für das nächste Kindergartenjahr kann eine zusätzliche Gruppe im Evangelischen Kindergarten „Sonne“ (12 Plätze) eingerichtet werden. Im Kinderhaus „Rasselbande“ standen bereits 2019/2020 zusätzliche Plätze zur Verfügung, die in der Bedarfsplanung aber noch nicht abgebildet waren.

Bei einem Trägertreffen im Dezember 2019 wurde vereinbart, ansonsten das bestehende Betreuungsangebot beizubehalten und nur wenige Veränderungen vorzunehmen. Abhängig von den tatsächlichen Belegungs- und Vormerkzahlen, die seit der Einführung des zentralen und trägerübergreifenden Vormerksystems transparenter und tagesaktuell abrufbar sind, wird die Verwaltung gegebenenfalls prüfen, ob auf Grund erhöhter Nachfrage weitere Veränderungen bei den Angebotsformen (z.B. Zahl der Ganztagsplätze, Altersmischung) erforderlich sind.

Trägerbezogen ergibt sich folgendes Bild:

#### **3.1. Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft**

Im Evangelischen Kindergarten „Sonne“ werden zwölf zusätzliche VÖ-Plätze geschaffen.

(Für den Evangelischen Kindergarten „Löwenzahn“ wurde in der Anlage 1 ein Übertragungsfehler aus dem Vorjahr korrigiert: 83 statt 77 Plätze).

### **3.2. Einrichtungen in katholischer Trägerschaft**

In den katholischen Einrichtungen wird es zu keiner Angebotsveränderung im nächsten Kinderjahr 2020/2021 kommen.

### **3.3. Einrichtungen in freier Trägerschaft**

Alle weiteren Einrichtungen in freier Trägerschaft werden mit den bisherigen Platzzahlen und Angebotsformen fortgeführt.

### **3.4. Städtische Einrichtungen**

In den städtischen Einrichtungen wird es zu keiner Angebotsveränderung im nächsten Kindergartenjahr 2020/2021 kommen.

## **4. Weitere Aspekte der Bedarfsplanung**

Neben einer rein quantitativen Betrachtung der Nachfrage und des Platzangebots insgesamt spielen bei der Planung auch die Bedarfe besonderer Zielgruppen und qualitative Aspekte eine Rolle.

Wesentlich für die pädagogische Qualität ist eine gute Personalausstattung in den Kindertageseinrichtungen. Bedingt durch den permanenten Ausbau der Betreuungsplätze in den letzten Jahren wird es immer schwerer, gutes Personal zu finden. Längerfristige Erkrankungen einzelner Mitarbeiterinnen sowie Schwangerschaften führten auch im laufenden Kindergartenjahr vermehrt zu Personalengpässen in den städtischen Einrichtungen. In den meisten Fällen konnte dies durch den Einsatz von Springkräften ausgeglichen werden. In den Wintermonaten mussten in mehreren Einrichtungen an einzelnen Tagen Notdienste mit eingeschränkten Öffnungszeiten gefahren werden. Im Vergleich zu vielen anderen Städten in Baden-Württemberg steht Weinheim allerdings immer noch gut da. Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. So hat die Stadt Weinheim die Zahl ihrer Ausbildungsplätze (PiA, Anerkennungspraktikanten/innen) in den letzten Jahren erhöht. Außerdem besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Helen-Keller-Schule. Nicht zuletzt durch das umfangreiche Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte (2020: 21 Fortbildungen) ist die Stadt Weinheim zudem ein attraktiver Arbeitgeber für Pädagogische Fachkräfte.

Weitere qualitative Aspekte sind wie in den Vorjahren vor allem die Betreuung und Integration von Flüchtlingskindern, die Inklusion und die Sprachförderung. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind der Anlage 2 „Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen 2020/2021“ (S. 41f und S. 45ff) zu entnehmen.

### **Alternativen:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkung:**

Die finanziellen Auswirkungen 2020 können der Anlage 3 entnommen werden.

Die aktuellen FAG-Zahlen liegen erst seit kurzem vor und waren bei Verabschiedung des Haushalts 2020 am 19.02.2020 nicht bekannt. Die FAG-Zuweisung pro U3-Platz ist von bisher 14.991 € (2019) auf 15.443 € (2020) gestiegen, die Zuweisung pro Ü3-Platz erhöhte sich von bisher 2.829 € (2019) auf 3.275 € (2020). In der Summe ist mit einer um rund 700.000 € höheren FAG-Zuweisung zu rechnen, als im Haushalt 2020 eingeplant. Hinzu kommen noch FAG-Einnahmen für die Förderung der pädagogischen Leitungszeit.

Der steigende Zuschussbedarf für das Jahr 2020 ist auf den Ausbau des Betreuungsangebots seit 2019/2020 (Sport-KiTa „Purzel“, Kinderkrippe „Mäusezauber“, Kindergarten „Sonne“) sowie auf allgemeine Kostensteigerungen zurückzuführen.

## Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Entwurf Örtliche Bedarfsplanung 2020/2021
2	Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen 2020/2021
3	Finanzbedarf

## Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Absatz 3 KiTaG für das Kindergartenjahr 2020/2021 wie in der Vorlage und den Anlagen 1 - 3 dargestellt.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister

## Örtliche Bedarfsplanung gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG Kindertageseinrichtungen einschließlich Altersmischung

Träger und Anschrift der Einrichtung		Schul- bezirk	Kindergartenjahr 2020/2021 KiJuBei 18.03.2020, GR 01.04.2020						Kindergartenjahr 2019/2020 KiJuBei 27.03.2019, GR 10.04.2019							
			Plätze*	Anzahl der Gruppen	RG	VÖ	GT	Plätze AM	Plätze*	Anzahl der Gruppen	RG	VÖ	GT	Plätze AM		
<b>Katholisch</b>	Kindertagesstätte "St. Laurentius"	01	54	3			34	20	12	54	3			34	20	12
	Kindergarten "St. Marien"	04	135	6	75		40	20	4	135	6	73		42	20	4
	Kindergarten "Herz Jesu"	05	50	2			50			50	2			50		
	Kindergarten "St. Josef"	06	82	4			72	10	10	82	4			72	10	10
	Kindergarten "Sta. Maria"	07	43	2			43		3	43	2			43		3
<b>Zwischensumme</b>			<b>364</b>	<b>17</b>	<b>75</b>	<b>239</b>	<b>50</b>	<b>29</b>	<b>364</b>	<b>17</b>	<b>73</b>	<b>241</b>	<b>50</b>	<b>29</b>		
<b>Evangelisch</b>	Kindertagesstätte "Am Markusturm"	04	38	2			20	18	6	38	2			20	18	6
	Kindergarten "Regenbogenland"	01	38	2			38		6	38	2			38		6
	Kindergarten "Sonne"	01	52	3			52		4	40	2			40		4
	Kindergarten "Kindernest"	04	58	3			40	18	6	58	3			40	18	6
	Kindergarten "Schatzinsel"	05	38	2			20	18	6	38	2			20	18	6
	Kindertagesstätte "Pustelblume"	01	76	4			36	40	7	76	4			36	40	7
	Kindergarten "Baumhaus"	02	50	2			30	20		50	2			30	20	
	Kindertagesstätte "Hohensachsen"	10	66	3			46	20		66	3			46	20	
	Kindergarten "Wurzelkindergarten"	07	38	2			21	17	6	38	2			21	17	6
	Kindergarten "Löwenzahn" **	08	83	4			63	20	5	77	4			57	20	5
Kindergarten "Lützelsachsen"	06	66	3			36	30		66	3			36	30		
<b>Zwischensumme</b>			<b>603</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>402</b>	<b>201</b>	<b>46</b>	<b>585</b>	<b>29</b>	<b>0</b>	<b>384</b>	<b>201</b>	<b>46</b>		
<b>Kita Lützelsachsen</b>																
<b>Ebene</b>	Kindertagesstätte "KiKu Bärenbande"	06	85	4			25	60		85	4			25	60	
<b>Betriebsn. Kita der</b>																
<b>Fa. Freudenberg</b>	Kindergarten "Freudenberg Weinheim"	01	20	1				20		20	1				20	
<b>TSG Weinheim</b>	Sport - Kindertagesstätte	03	35	2			15	20		35	2			15	20	
<b>Postillion e.V.</b>	Kindergarten "Kinderhaus Weinheim"	01	15	1				15		15	1				15	
<b>Postillion e.V.</b>	Kindergarten "Sternschnuppe"	04	20	1				20		20	1				20	
<b>Waldorf</b>	Waldorf-Kindergarten	04	44	2			24	20		44	2			24	20	
<b>Zwischensumme</b>			<b>219</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>64</b>	<b>155</b>	<b>0</b>	<b>219</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>64</b>	<b>155</b>	<b>0</b>		
<b>Städtisch</b>	Kindertagesstätte "Bürgerpark"	01	98	5			38	60	6	98	5			38	60	6
	Kindertagesstätte "Kuhweid"	04	108	5			68	40		108	5			68	40	
	Kindertagesstätte "Nordlicht"	05	40	2			20	20	4	40	2			20	20	4
	Kindergarten "Kinderland"	01	50	2			50			50	2			50		
	Kindergarten "Waid"	03	40	2			40		6	40	2			40		6
	Kindertagesstätte "Mäusenest"	10	44	2			24	20		44	2			24	20	
	Kinderhaus "Rasselbande"	09	43	2			25	18	4	32	2			17	15	6
<b>Zwischensumme</b>			<b>423</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>265</b>	<b>158</b>	<b>20</b>	<b>412</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>257</b>	<b>155</b>	<b>22</b>		
<b>Gesamtsumme</b>			<b>1609</b>	<b>78</b>	<b>75</b>	<b>970</b>	<b>564</b>	<b>95</b>	<b>1580</b>	<b>77</b>	<b>73</b>	<b>946</b>	<b>561</b>	<b>97</b>		

\*Die Platzzahl für zweijährige Kinder auf Plätzen in altersgemischten Gruppen ist bereits abgezogen.

\*\* Beim Kindergarten "Löwenzahn" wurde ein Übertragungsfehler aus dem Vorjahr korrigiert (83 statt 77 Plätze).

Erläuterungen:  
 RG = Regel-Kindergarten  
 VÖ = Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeit  
 GT = Einrichtung mit Ganztagsbetreuung  
 grau hinterlegt: Änderungen

AM = Einrichtung mit Altersmischung

## Örtliche Bedarfsplanung gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG Kinderkrippen

Träger und Anschrift der Einrichtung		Schul- bezirk	Kindergartenjahr 2020/2021 (KiJuBei 18.03.2020, GR 01.04.2020)				Kindergartenjahr 2019/2020 (KiJuBei 27.03.2019, GR 10.04.2019)			
			Plätze	Anzahl der Gruppen	VÖ	GT	Plätze	Anzahl der Gruppen	VÖ	GT
<b>Evangelisch</b>	Krippengruppe Kiga "Sonne"	01	10	1	x		10	1	x	
	Krippengruppe Kiga "Kindernest"	04	10	1	x	x	10	1	x	x
<b>Zwischensumme</b>			20	2			20	2		
<b>Postillion e.V.</b>	betriebsnahe Krippe "Freudenberg Weinheim"	01	40	4	x	x	40	4	x	x
<b>Lützels. Ebene</b>	Krippe "KiKu Bärenbande"	06	20	2	x	x	20	2	x	x
<b>MZ-Concept GmbH &amp; Co.KG</b>	Kinderbetreuung "Mäusezauber"	06	30	3	x	x	30	3	x	x
<b>Postillion e.V.</b>	Kinderkrippe "Postillion"	01	20	2	x	x	20	2	x	x
<b>AWO</b>	Kinderkrippe "AWOs Wichtelstübchen"	06	20	2	x	x	20	2	x	x
<b>AWO</b>	Kinderkrippe "AWOs Zwergeninsel"	02	20	2	x	x	20	2	x	x
<b>Waldorf</b>	Krippengruppe Waldorf-Kindergarten	04	10	1	x	x	10	1	x	x
<b>Pilgerhaus</b>	Kinderkrippe "Mullewapp"	04	20	2	x	x	20	2	x	x
<b>Zwischensumme</b>			180	18			180	18		
<b>Städtisch</b>	Krippe "Bürgerpark"	01	20	2	x	x	20	2	x	x
	Krippengruppe Kita "Kuhweid"	04	10	1	x	x	10	1	x	x
	Krippengruppe Kita "Mäusenest"	10	10	1	x	x	10	1	x	x
<b>Zwischensumme</b>			40	4			40	4		
<b>Gesamtsumme</b>			<b>240</b>	<b>24</b>			<b>240</b>	<b>24</b>		

Erläuterungen:

Krippe = Kleinkindgruppe für Kinder 0-3 Jahre  
VÖ = Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeit  
GT = Einrichtung mit Ganztagsbetreuung

# Stadt Weinheim



## Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen 2020 / 2021

Anlage 2

zur Beschlussvorlage „Örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Abs. 3

Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) für das Kindergartenjahr 2020/2021“

(Kinder- und Jugendbeirat 18. März 2020 , Gemeinderat 01. April 2020)

## **Impressum**

Stadt Weinheim  
Amt für Bildung und Sport  
Abteilung „Frühkindliche Bildung und Schulkindbetreuung“  
Dürrestraße 2  
69469 Weinheim

Tel.: 06201 / 82-267  
Fax: 06201 / 82-516  
E-Mail: [bildung@weinheim.de](mailto:bildung@weinheim.de)

Bild Titelseite: Fotolia

## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Bedarfsplanung geben wir Ihnen einen Überblick über die Entwicklung der Kindertageseinrichtungen in Weinheim im Kindergartenjahr 2019/2020 und über die Planungen für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021.

Im ersten Teil finden Sie grundlegende Informationen zum Kindergartenrecht, zum trägerübergreifenden Vormerkverfahren und zu Angebotsformen sowie eine aktuelle Adressliste aller Kindertageseinrichtungen in Weinheim.

Der zweite Berichtsteil enthält eine Bestandsaufnahme der Kindertageseinrichtungen und beschreibt die Entwicklung der Kinderzahlen, des Betreuungsangebots und der tatsächlichen Belegungszahlen in den vergangenen beiden Kindergartenjahren. Dem schließt sich die eigentliche Bedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 an und – wo dies möglich ist – ein Ausblick auf die Jahre danach. Ein Überblick über die Betreuungsangebote für Schulkinder sowie verschiedene qualitative Aspekte der Bedarfsplanung runden den Bericht ab.

Die vorgelegten Zahlen verdeutlichen, dass die Bereitstellung einer ausreichenden und qualitativ hochwertigen Versorgung mit Krippen- und Kindergartenplätzen eine der großen Herausforderungen in den nächsten Jahren bleiben wird.

Denn die Zahl der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter ist schon seit längerem stark ansteigend und verhartet aktuell auf hohem Niveau. Erschwert wird die Situation durch die schrittweise Vorverlegung des Einschulungstichtags um drei Monate bis zum Schuljahr 2022/2023, wodurch mehr Kinder in den Kitas betreut werden müssen.

Die Stadt Weinheim hat darauf mit einem umfangreichen Maßnahmenkatalog reagiert. Innerhalb der nächsten Jahre sollen damit, so schnell wie möglich, neue Kindergartengruppen realisiert werden.

Bis dahin bleibt die Versorgungssituation leider angespannt. Es ist nicht mehr so einfach, für alle Kinder zum gewünschten Aufnahmedatum einen passenden Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Zum Glück gelingt es in Weinheim bisher, anders als in vielen anderen Städten, geeignete Erzieherinnen und Erzieher zu gewinnen. Eine ausreichende Zahl an gut qualifiziertem Fachpersonal ist Voraussetzung dafür, den gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen einzulösen und die Bildungs- und Teilhabechancen aller Kinder unserer Stadt zu verbessern.

Mein Dank gilt allen Einrichtungsleitungen, den pädagogischen Fachkräften und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Träger und der Stadt Weinheim, die dazu beitragen, die guten pädagogischen Angebote in unseren Kindertageseinrichtungen tagtäglich mit Leben zu füllen.

Es grüßt Sie herzlich,

Ihr  
Manuel Just  
Oberbürgermeister

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Impressum</b>	<b>2</b>
<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Quellen</b>	<b>5</b>
<b>A. Allgemeine Informationen</b>	<b>6</b>
1. Schulbezirke in Weinheim	6
2. Adressen der Kinderbetreuungseinrichtungen	8
3. Kindergartenrecht	12
4. Definitionen	13
5. Angebotsformen / Betreuungsarten	14
6. Kindergartengebühren	15
7. Platzvergabe	15
<b>B. Bestandserhebung</b>	<b>16</b>
1. Betreuungssituation für Kinder über drei Jahren	16
1.1. Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen 2019/2020	16
1.1.1. Platzzahlen nach Angebotsformen	17
1.1.2. Platzzahlen nach Trägerschaft der Einrichtung	17
1.2. Entwicklung der Zahlen der Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt 2019/2020	17
1.3. Belegung der Kindertageseinrichtungen und Leistungsangebot in den Jahren 2018/2019 und 2019/2020	19
1.3.1. Kernstadt	19
1.3.2. Ortschaften	20
2. Betreuungssituation für Kinder unter drei Jahren	21
2.1. Zahl der Kinder unter drei Jahren in Weinheim	21
2.2. Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren im Kindergartenjahr 2019/2020	21
2.3. Belegung der Kinderkrippen und Leistungsangebot im Jahr 2019/2020	23
<b>C. Bedarfsentwicklung und Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020</b>	<b>25</b>
1. Entwicklung der Zahl der Krippen- und Kindergartenkinder	25
2. Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021	25
2.1. Bedarfsplanung für Kindergartenkinder (Ü3) 2020/2021	25
2.2. Bedarfsplanung für die Krippenkinder (U3) 2020/2021	26
2.3. Angebotsveränderungen und -erweiterungen im Kindergartenjahr 2020/2021	27
2.3.1. Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft	27
2.3.2. Einrichtungen in katholischer Trägerschaft	27
2.3.3. Einrichtungen in freier Trägerschaft	27
2.3.4. Städtische Einrichtungen	27
3. Örtliche Bedarfsplanung gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG	28
3.1. Kindertageseinrichtungen einschließlich Altersmischung	28
3.2. Kinderkrippen	29
4. Bedarfsentwicklung in den Schulbezirken 2020/2021	30
4.1. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Pestalozzi-Schule (01)	30
4.2. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Waldschule (02)	31
4.3. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Dietrich-Bonhoeffer-Schule (03)	32
4.4. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Albert-Schweitzer-Schule (04)	33
4.5. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Friedrich-Grundschule (05)	34
4.6. Gesamtbetrachtung der Bedarfsentwicklung in der Kernstadt (Schulbezirke 01-05)	35
4.7. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der H.-J.-Gelberg-Grundschule Lützelsachsen(06)	36
4.8. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Carl-Orff-Schule Sulzbach (07)	37
4.9. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Theodor-Heuss-Schule Oberflockenbach (08)	38
4.10. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Grundschule Rippenweier (09)	39
4.11. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Sepp-Herberger-Schule Hohensachsen (10)	40
5. Geflüchtete Kinder in Weinheimer Kindertageseinrichtungen	41
<b>D. Schülerhorte und Grundschulbetreuung</b>	<b>43</b>
<b>E. Qualitative Aspekte der Bedarfsplanung</b>	<b>45</b>

## Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Quellen

### Abbildungen

Abb. 1:	Schulbezirke in Weinheim	S. 6
Abb. 2:	Angebotsformen in Weinheimer Kindertageseinrichtungen	S. 17
Abb. 3:	Platzzahlen nach Trägerschaft	S. 17
Abb. 4:	Kinder aus Familien mit Fluchterfahrung nach Schulbezirken (Stand: 01/2020)	S. 41
Abb. 5:	Herkunftsländer geflüchteter Kinder (Stand: 01/2020)	S. 41
Abb. 6:	Erstsprachen in Weinheimer Kindertageseinrichtungen (Stand: 31.12.2019)	S. 46
Abb. 7:	Verteilung der Erstsprachen in den Schulbezirken (Stand: 31.12.2019)	S. 46
Abb. 8:	Sprachförderbedarf Weinheimer Kindergartenkindern (Stand: 31.12.2019)	S. 47

### Tabellen

Tabelle 1:	Betreuungsplätze 2019/2020	S. 16
Tabelle 2:	Entwicklung der Zahl der Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt im Kindergartenjahr 2019/2020	S. 18
Tabelle 3:	Belegung der Kindertageseinrichtungen und Leistungsangebot 2018/2019 und 2019/2020 (Kernstadt)	S. 19
Tabelle 4:	Belegung der Kindertageseinrichtungen und Leistungsangebot 2018/2019 und 2019/2020 (Ortschaften)	S. 20
Tabelle 5:	Zahl der Kinder unter drei Jahren in Weinheim (Geburtenjahrgänge 2017 – 2019)	S. 21
Tabelle 6:	Platzangebot in Weinheimer Kinderkrippen 2019/2020	S. 22
Tabelle 7:	Betreuungsplätze und Versorgungsquoten in der U3-Kinderbetreuung 2019/2020	S. 22
Tabelle 8:	Belegung der Kinderkrippen und Leistungsangebot 2018/2019 und 2019/2020	S. 24
Tabelle 9:	Entwicklung der Zahl der Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt im Kindergartenjahr 2020/2021	S. 26
Tabelle 10:	Entwicklung der Betreuungsplätze und Versorgungsquoten in der U3-Betreuung 2018/2019 bis 2020/2021	S. 26
Tabelle 11:	Betreuungsbedarf im Schulbezirk 01 – Pestalozzi-Grundschule 2020/2021	S. 30
Tabelle 12:	Betreuungsbedarf im Schulbezirk 02 – Waldschule 2020/2021	S. 31
Tabelle 13:	Betreuungsbedarf im Schulbezirk 03 – D.-Bonhoeffer-Grundschule 2020/2021	S. 32
Tabelle 14:	Betreuungsbedarf im Schulbezirk 04 – Albert-Schweitzer-Schule 2020/2021	S. 33
Tabelle 15:	Betreuungsbedarf im Schulbezirk 05 – Friedrich-Grundschule 2020/2021	S. 34
Tabelle 16:	Betreuungsbedarf in den Schulbezirken der Kernstadt 2020/2021	S. 35
Tabelle 17:	Betreuungsbedarf im Schulbezirk 06 – Hans-Joachim-Gelberg-Grundschule Lützelsachsen 2020/2021	S. 36
Tabelle 18:	Betreuungsbedarf im Schulbezirk 07 – Carl-Orff-Schule Sulzbach 2020/2021	S. 37
Tabelle 19:	Betreuungsbedarf im Schulbezirk 08 – Theodor-Heuss-Grundschule Oberflockenbach 2020/2021	S. 38
Tabelle 20:	Betreuungsbedarf im Schulbezirk 09 – Grundschule Rippenweier 2020/2021	S. 39
Tabelle 21:	Betreuungsbedarf im Schulbezirk 10 – Sepp-Herberger-Schule Hohensachsen 2020/2021	S. 40
Tabelle 22:	Schülerhorte in Weinheim 2019/2020	S. 43
Tabelle 23:	Betreuungsplätze für Schülerinnen und Schüler 2019/2020	S. 43
Tabelle 24:	Betreuung von Kindern mit Behinderung in Weinheimer Kindertageseinrichtungen (Stand: 02/2020)	S. 45

### Quellen

Amtlicher Stadtplan der Stadt Weinheim

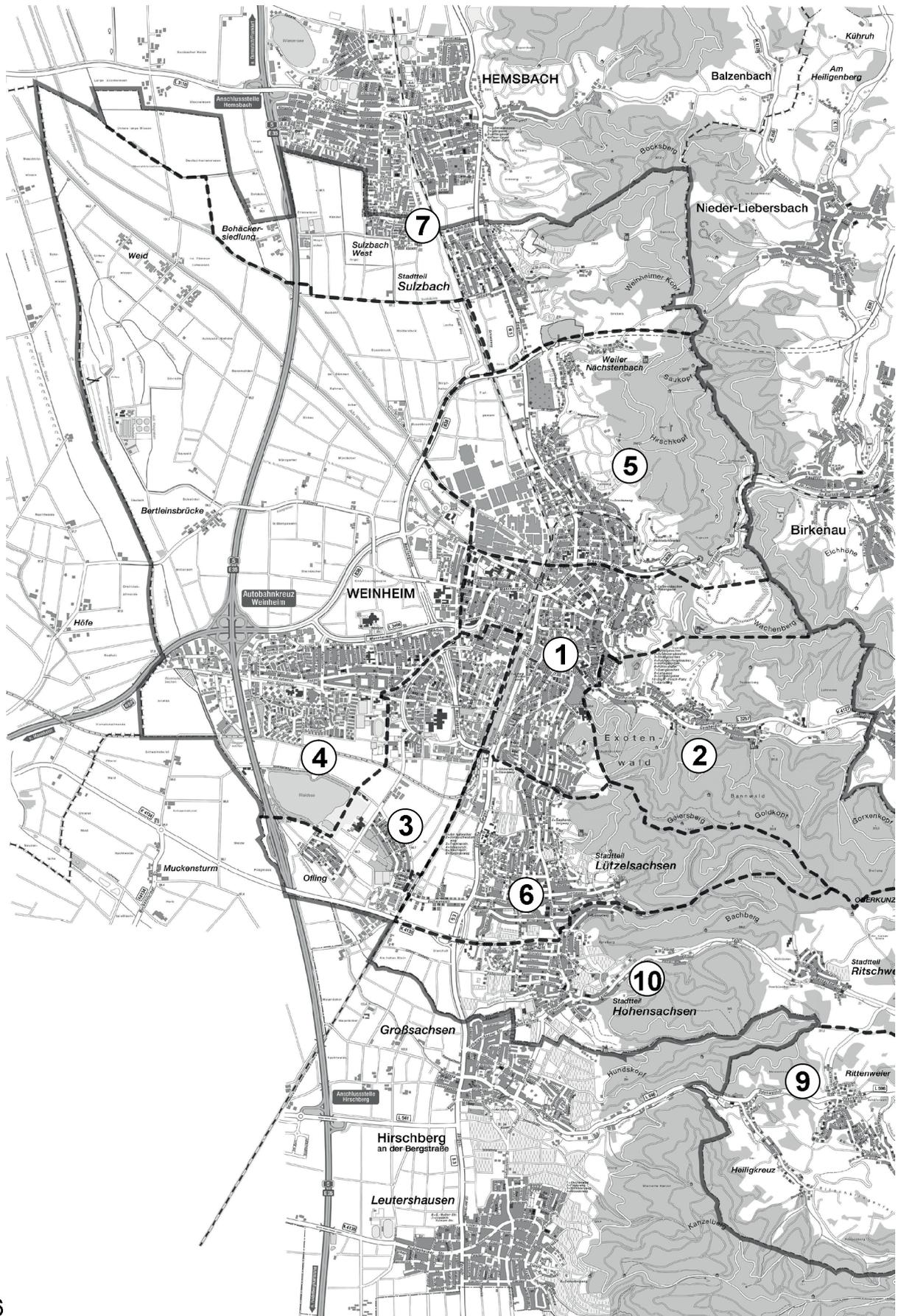
Fragebögen der Einrichtungen zum Kindertageseinrichtungs-Entwicklungsplan und -Bildungsplan

Einwohnerstatistik der Stadt Weinheim, Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken, Stand 17.01.2020 und 23.01.2020

Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen i.d.F. vom 18.04.2018

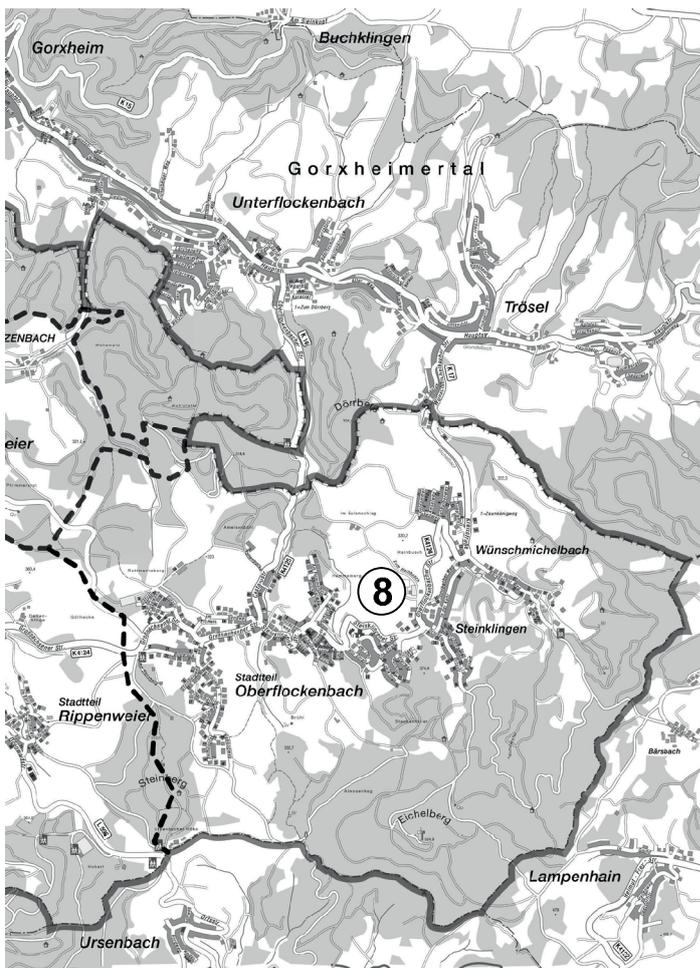
## A. Allgemeine Informationen

### 1. Schulbezirke in Weinheim



## Legende: Schulbezirke in Weinheim

- ① Pestalozzi-Schule
- ② Wald-Schule
- ③ Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule
- ④ Albert-Schweitzer-Schule
- ⑤ Friedrich-Grundschule
- ⑥ Hans-Joachim-Gelberg-Grundschule Lützelsachsen
- ⑦ Carl-Orff-Schule Sulzbach
- ⑧ Theodor-Heuss-Schule Oberflockenbach
- ⑨ Grundschule Rippenweier
- ⑩ Sepp-Herberger-Schule Hohensachsen



## 2. Adressen der Kinderbetreuungseinrichtungen

**Kindergartenjahr 2019/2020**

<b>Einrichtung</b>	<b>Anschrift/Tel./Fax/E-Mail</b>	<b>Öffnungszeiten</b>
--------------------	----------------------------------	-----------------------

### Städtische Einrichtungen

<b>Kindergärten und Kindertagesstätten</b>		
<b>Kindertagesstätte „Bürgerpark“</b> Altersmischung ab 2 Jahre Leitung: Anette Roberson	Bismarckstraße 6a Tel.: 12864 kita-buergerpark@weinheim.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.15 - 17.00 Uhr (GT)
<b>Kindertagesstätte „Nordlicht“</b> Altersmischung ab 2 Jahre Leitung: Christina Horstmann-Weber	Langmaasweg 3 Tel.: 12203 kita-nordlicht@weinheim.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.15 - 17.00 Uhr (GT)
<b>Kindergarten „Kinderland“</b> Leitung: Elisabeth Engel	Schlossgartenstraße 1 Tel.: 13224 kiga-kinderland@weinheim.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
<b>Kindergarten „Waid“</b> Altersmischung ab 2 Jahre Leitung: Ute Polzin	Hammerweg 7 Tel.: 54091 kiga-waid@weinheim.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
<b>Kindertagesstätte „Kuhweid“</b> Leitung: Antje Kerschbaum	Konrad-Adenauer-Straße 14 Tel.: 65314 kita-kuhweid@weinheim.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.15 - 17.00 Uhr (GT)
<b>Kinderhaus „Rasselbande“ Rippenweier</b> Altersmischung ab 2 Jahre Leitung: Regina Rilling	Pestalozzistraße 15 Tel.: 56056 kiha-rasselbande@weinheim.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.15 - 17.00 Uhr (GT)
<b>Kindertagesstätte „Mäusenest“ Hohensachsen</b> Leitung: Evelyn Edinger-Finjap	Auf der Lind 3 Tel.: 9599254 kita-maeusenest@weinheim.de	7.30 - 14.00 (VÖ) 7.00 - 16.45 (GT)
<b>Kinderkrippen</b>		
<b>Kinderkrippe „Bürgerpark“</b> Leitung: Erika Becker	Bismarckstraße 6d Tel.: 2909071 krippe-buergerpark@weinheim.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.15 - 17.00 Uhr (GT)
<b>Krippengruppe in der Kindertagesstätte „Mäusenest“</b> Leitung: Evelyn Edinger-Finjap	Auf der Lind 3 Tel.: 9599254 kita-maeusenest@weinheim.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.00 - 16.45 Uhr (GT)
<b>Krippengruppe in der Kindertagesstätte „Kuhweid“</b> Leitung: Antje Kerschbaum	Konrad-Adenauer-Straße 14 Tel.: 65314 kita-kuhweid@weinheim.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.15 - 17.00 Uhr (GT)
<b>Schülerhorte</b>		
<b>Schülerhort „Pestalozzi-Grundschule“</b> Leitung: Michael Stiller	Schulstraße 5 Tel.: 185777, Fax: 255611 hort-pestalozzischule@weinheim.de	7.15 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.15 - 17.00 Uhr (GT)
<b>Schülerhort „Albert-Schweitzer-Grundschule“</b> Leitung: Aniko Lirsch	Birkenweg 34 Tel.: 64775 hort-ass@weinheim.de	7.15 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.15 - 17.00 Uhr (GT)
<b>Schülerhort „Grundschule Rippenweier“</b> Leitung: Regina Rilling	Pestalozzistraße 13 Tel.: 56056 kiha-rasselbande@weinheim.de	7.15 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.15 - 17.00 Uhr (GT)

## Einrichtungen kirchlicher Träger

### katholisch

#### Kindergärten und Kindertagesstätten

<b>Kindertagesstätte „St. Laurentius“</b>	Moltkestraße 10	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
Altersmischung ab 2 Jahre	Tel.: 185876	7.30 - 16.00 Uhr (GT)
Leitung: Katja Gutperle	kita.stlaurentius@se-wh.de	
<b>Kindergarten „Herz Jesu“</b>	Johannisstraße 9	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
	Tel.: 12512	
Leitung: Jolanta Porwolik	kiga.herzjesu@se-wh.de	
<b>Kath. Kindergarten „Sankt Marien“</b>	Lärchenweg 2	7.30-13.00 Uhr Mo-Fr u.
Altersmischung ab 2 Jahre	Tel.: 63340	14.00-16.00 Uhr Di+Do (RG)
Leitung: Andrea Lammer	kiga.stmarien-weinheim@t-online.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
		7.30 - 16.00 Uhr (GT)
<b>Kath. Kindergarten „Sta. Maria“ Sulzbach</b>	Kleiststraße 23	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
	Tel.: 41200	
Altersmischung ab 2 Jahre	kath.kindergarten-sta.maria@t-online.de	
Leitung: Isabell Strauß		
<b>Kindergarten „St. Josef“ Lützelsachsen</b>	Im Langgewann 14	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
	Tel.: 55614	7.30 - 16.30 Uhr Mo-Do u.
Altersmischung ab 2 Jahre	kiga.stjosef@se-wh.de	7.30 - 14.00 Uhr Fr (GT)
Leitung: Petra Noe		

### evangelisch

#### Kindergärten und Kindertagesstätten

<b>Kindergarten „Regenbogenland“</b>	Friedrichstraße 14	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
Altersmischung ab 2 Jahre	Tel.: 64499	
Leitung: Sabine Friedrich	kiga.regenbogenland@kblw.de	
<b>Kindergarten „Sonne“</b>	Albert-Ludwig-Grimm-Straße 17	7.00 - 14.00 Uhr (VÖ)
Altersmischung ab 2 Jahre	Tel.: 65210	
Leitung: Petra Schlücker-Kapp	kiga.sonne@kblw.de	
<b>Kindergarten „Schatzinsel“</b>	Nördliche Hauptstraße 71	7.00 - 14.00 Uhr (VÖ)
Altersmischung ab 2 Jahre	Tel.: 63676	7.00 - 17.00 Uhr (GT)
Leitung: Miriam Rupp	kiga.schatzinsel@kblw.de	
<b>Kindertagesstätte „Pustablume“</b>	Fichtestraße 16	7.00 - 14.00 Uhr (VÖ)
Altersmischung ab 2 Jahre	Tel.: 64599	7.00 - 16.00 Uhr (GT)
Leitung: Maria del Carmen Garcia Viejo	kita.pustablume@kblw.de	7.00 - 18.00 Uhr (GT)
<b>Kindergarten „Baumhaus“</b>	Müllheimer Talstraße 114	7.00 - 14.00 Uhr (VÖ)
	Tel.: 62899	7.00 - 17.00 Uhr (GT)
Leitung: Julia Schafhaupt	kiga.baumhaus@kblw.de	
<b>Kindertagesstätte „Am Markusturm“</b>	Birkenweg 71	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
Altersmischung ab 2 Jahre	Tel.: 65650	7.30 - 17.00 Uhr (GT)
Leitung: Sven Sasse-Rösch	kiga.am-markusturm@kblw.de	
<b>Kindergarten „Kindernest“</b>	Breslauer Straße 7	7.00 - 14.00 Uhr (VÖ)
Altersmischung ab 2 Jahre	Tel.: 602187	7.00 - 17.00 Uhr (GT)
Leitung: Jennifer Mohr	kiga.kindernest@kblw.de	

<b>Kindergarten</b> <b>„Wurzelkindergarten“ Sulzbach</b> Altersmischung ab 2 Jahre Leitung: Iris Reeb	Gartenstraße 8 Tel.: 492201 wurzelkiga@kblw.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.30 - 16.00 Uhr (GT)
<b>Kindergarten Lützelsachsen</b> Altersmischung ab 2 Jahre Leitung: Judith Hippelein	Kurpfalzstraße 4 Tel.: 52966 kiga.luetzelsachsen@kbz.ekiba.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.30 - 17.00 Uhr (GT)
<b>Kindertagesstätte Hohensachsen</b> darunter eine Waldkindergartengruppe Leitung: Claudia Schneider	Kaiserstraße 2a Tel.: 51828 kiga.hohensachsen@kblw.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.30 - 16.00 Uhr (GT)
<b>Kindergarten „Löwenzahn“</b> <b>Oberflockenbach</b> Altersmischung ab 2 Jahre Leitung: Sandra Rosa	In der Dell 11/1 Tel.: 22699 kiga.loewenzahn@kblw.de	7.30 - 14.30 Uhr (VÖ) 7.30 - 16.00 Uhr (GT)
<b>Kinderkrippen</b>		
<b>Krippengruppe im Kindergarten „Sonne“</b> Leitung: Petra Schlücker-Kapp	Albert-Ludwig-Grimm-Straße 17 Tel.: 65210 kiga.sonne@kblw.de	7.00 - 14.00 Uhr (VÖ)
<b>Krippengruppe im Kindergarten „Kindernest“</b> Leitung: Jennifer Mohr	Breslauer Straße 7 Tel.: 602187 kiga.kindernest@kblw.de	7.00 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.00 - 17.00 Uhr (GT)
<b>Einrichtungen sonstiger Träger</b>		
<b>Kindergärten und Kindertagesstätten</b>		
<b>Waldorf-Kindergarten</b> Verein zur Förderung der Waldorf-Pädagogik Weinheim e.V.	Kurt-Schumacher-Straße 15 Tel.: 182586 verwaltung@waldorfkindergarten-weinheim.de	7.00 - 13.00 Uhr (VÖ) 7.00 - 15.00 Uhr (GT)
<b>Kinderhaus Weinheim</b> Postillion e.V. Leitung: Claudia Rößler	Fichtestraße 34 Tel.: 184382 claudia.roessler@postillion.org	7.45 - 16.00 Uhr Mo-Do und 7.45 - 14.00 Uhr Fr (GT)
<b>Kindergarten „Sternschnuppe“</b> Postillion e.V. Leitung: Grazyna Halej-Walther	Theodor-Heuss-Straße 17 Tel.: 0176 12013854 kindergarten.weinheim@postillion.org	7.30 - 17.30 Uhr (GT)
<b>Maria-Montessori-Schulkindergarten „Sternschnuppe“</b> Rhein-Neckar-Kreis Leitung: Tanja Bailer	Theodor-Heuss-Straße 17 Tel.: 905425 sternschnuppe-weinheim@t-online.de	Öffnungszeiten sind den Schulzeiten angepasst
<b>betriebsnaher Kindergarten „Freudenberg Weinheim“</b> Postillion e.V. Leitung: Frau Carmen Kößler	Viernheimer Straße 10 Tel. 6902838 kindergarten.freudenberg@postillion.org	7.00 - 17.00 Uhr (GT)
<b>Kindertagesstätte KiKu Bärenbande</b> Kinderzentren Kunterbunt gGmbH Leitung: Jaqueline Maier	Mirabellenstraße 4 Tel.: 392730 kiku-baerenbande@kinderzentren.de	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ) 7.00 - 17.00 Uhr (GT)

## Einrichtungen sonstiger Träger

Kindergärten und Kindertagesstätten		
<b>TSG Sport-KiTa</b>	Multring 30	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
<b>Purzel</b>	Tel. 9995-0	7.15 - 17.00 Uhr (GT)
TSG 1862 Weinheim e.V.	sportkita@tsg-weinheim.de	
Leitung: Rebecca Würmser		
Kinderkrippen		
<b>Kinderkrippe „Postillion“</b>	Mannheimer Straße 11-13	7.00 - 17.00 Uhr (GT)
Postillion e.V.	Tel.: 9860960	7.30 - 16.30 Uhr (GT)
Leitung: Sabrina Jakob	kippe.weinheim.mannheimerstr@postillion.org	
<b>Kinderkrippe „AWO's Wichtelstübchen“</b>	Kurpfalzstraße 51	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
	Tel.: 845712	7.30 - 18.00 Uhr (GT)
Arbeiterwohlfahrt Rhein-Neckar e.V.	wichtelstuebchen@awo-rhein-neckar.de	
Leitung: Sabrina Langensiepe		
<b>Kinderkrippe „AWO's Zwergeninsel“</b>	Burggasse 23	7.00 - 14.00 Uhr (VÖ)
	Tel.: 4853293	7.00 - 18.00 Uhr (GT)
Arbeiterwohlfahrt Rhein-Neckar e.V.	sandra.weber@awo-rhein-neckar.de	
Leitung: Sandra Weber		
<b>Kinderkrippe "Mullewapp" im DLZ am Krankenhaus</b>	Röntgenstraße 2	7.30 - 18.00 Uhr (GT)
	Tel.: 8734034	
Pilgerhaus Weinheim	schuller@pilgerhaus.de	
Leitung: Helene Schuller		
<b>Kinderbetreuung "Mäusezauber"</b>	Panoramastraße 23	7.00 - 14.00 Uhr (VÖ)
MZ-Concept GmbH & Co.KG	MZ-Concept GmbH & Co.KG	7.00 - 17.00 Uhr (GT)
Leitung: Sabrina Helfrich	Sommergasse 1/3, 69469 Weinheim	
	Tel.: 268920	
	patricia.kuolt@mz-concept.com	
<b>Krippengruppe im Waldorfkindergarten</b>	Kurt-Schumacher-Straße 15	7.00 - 15.00 Uhr (GT)
	Tel.: 182586	
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Weinheim e.V.	info@waldorfkindergarten-weinheim.de	
<b>Betriebsnahe Kinderkrippe „Freudenberg Weinheim“</b>	Viernheimer Straße 10	7.30 - 14.30 Uhr (VÖ)
	Tel.: 6902837	7.30 - 15.30 Uhr (GT)
Postillion e.V.	kippe.freudenberg@postillion.org	7.00 - 16.00 Uhr (GT)
Leitung: Nicole Witzel		
<b>Krippe der Kindertagesstätte KiKu Bärenbande</b>	Mirabellenstraße 4	7.30 - 14.00 Uhr (VÖ)
	Tel.: 392730	7.00 - 17.00 Uhr (GT)
Kinderzentren Kunderbunt gGmbH	kiku-baerenbande@kinderzentren.de	
Leitung: Jaqueline Maier		
<b>Kinderkiste Hohensachsen e.V. Betreute Spielgruppe</b>	Lessingstraße 27	Mo - Do
	Tel.: 0176 - 24637335	8.45 - 12.15 Uhr
Leitung: Daniela Baerwinkel	daniela.baerwinkel@gmx.de	

### 3. Kindergartenrecht

Überblick über die wesentlichen, für das Kindergartenwesen in Baden-Württemberg und für die Stadt Weinheim geltenden Vorschriften:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG)
- Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) vom 25. November 2010
- Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)
- Kindergartenförderungsgesetz (KiFöG)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung)
- Gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2019/2020
- Kindergartenordnung der Stadt Weinheim
- Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

## 4. Definitionen

### **Krippe**

In den Krippengruppen werden Kinder in der Regel ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (zum Teil früher) aufgenommen und können dort bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreut werden.

### **Kindergarten**

Kindergärten sind Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in unterschiedlichen Angebotsformen (siehe Kapitel 5).

### **Altersmischung**

In altersgemischten Kindergartengruppen können in begrenzter Anzahl Kinder ab zwei Jahren aufgenommen werden. Die Anzahl der Plätze in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen, die Kinder ab zwei Jahren nach den Richtlinien des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) aufnehmen können, hängt von der jeweiligen Betriebserlaubnis und der Bedarfsplanung ab.

### **Hort**

Horte sind pädagogische Einrichtungen für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter, in denen außerhalb der Schulzeit umfassende Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten inklusive Verpflegung angeboten werden.

### **Grundschulbetreuung**

An allen Weinheimer Grundschulen bietet die Stadt Weinheim eine kostenpflichtige kommunale Betreuung als freiwillige Leistung an. Die Betreuung findet an allen Schultagen statt und dauert einschließlich der Unterrichtszeit mindestens von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr. An den meisten Schulen wird auch eine Nachmittagsbetreuung (einschließlich Mittagessen) bis längstens 17.00 Uhr angeboten. Die Betreuung findet in Schulräumen oder anderen geeigneten Räumlichkeiten statt - die Räume sind nach Möglichkeit den Bedürfnissen der Altersgruppen entsprechend mit Spielen, Mal- und Bastelangeboten, Büchern ausgestattet.

### **Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz**

Seit 1996 gilt in Deutschland der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Gesetzlich verankert wurde der Anspruch in § 24 SGB VIII. Er galt zunächst für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Seit dem 01. August 2013 wurde dieser Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege auf alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ausgeweitet. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII wurden entsprechend verändert.

Dagegen besteht auf einen Betreuungsplatz in einem Hort oder in der Grundschulbetreuung kein gesetzlicher Rechtsanspruch.

## 5. Angebotsformen / Betreuungsarten

In Weinheim werden durch die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Einrichtungen der freien Träger folgende **Angebotsformen** angeboten:

### **Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)**

- Angebot für Krippen- und Kindergartenkinder
- mindestens 6 Stunden ohne Pause mit zweitem Frühstück oder warmem Mittagessen

### **Tagesstätte (GT)**

- Angebot für Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortkinder
- durchgehend ganztägige Öffnung mit warmem Mittagessen

### **Regelkindergarten (RG)**

- Angebot für Kindergartenkinder
- vormittags und nach einer Pause teilweise nachmittags geöffnet

Die Einrichtungen haben in der Regel **an 26 Wochentagen im Jahr geschlossen**.

Bezogen auf die verschiedenen Altersgruppen sind die nachstehenden **Betreuungsarten** möglich:

- für Kinder unter 3 Jahren in der Krippe:  
(*In begrenzter Anzahl bestehen die folgenden Angebote auch an drei festzulegenden Tagen/Woche.*)
  - verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen
  - ganztags
- für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren in Kindergärten:
  - Regelkindergarten
  - verlängerte Öffnungszeit
  - verlängerte Öffnungszeit und Mittagessen
  - ganztags (Kindertagesstätte)
- für Kinder ab 3 Jahren:
  - Regelkindergarten
  - verlängerte Öffnungszeit
  - verlängerte Öffnungszeit und Mittagessen
  - ganztags (Kindertagesstätte)
- für Schulkinder im Hort:  
(*In begrenzter Anzahl bestehen die folgenden Angebote auch an drei festzulegenden Tagen/Woche.*)
  - verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen
  - ganztags

## 6. Kindergartengebühren

Die **Gebühren** werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der gewählten Betreuungsart und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Darüber hinaus wird eine Gebühr für das Mittagessen erhoben. Die aktuellen Gebühren sind der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den

Besuch der städtischen Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderkrippen und Schülerhorte“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Die kirchlichen und sonstigen Träger erheben ihre Gebühren teilweise auf einer hiervon abweichenden Grundlage.

## 7. Platzvergabe

Durch den Schuleintritt wird zum September jedes Jahres eine größere Anzahl von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen frei. Die Vergabe dieser Kindergartenplätze erfolgt für alle Einrichtungen der Stadt Weinheim und der freien Träger einheitlich zwischen März und Mai. Für die Krippen erfolgt die Platzvergabe fortlaufend während des ganzen Jahres.

Die Vormerkung für einen Krippen- oder Kindergartenplatz erfolgt über ein internetgestütztes, trägerübergreifendes Vormerksystem, das von der Homepage der Stadt Weinheim ([www.weinheim.de](http://www.weinheim.de)) zu erreichen ist. Das zentrale Vormerksystem spart den Eltern Zeit und Wege, schafft Transparenz bei der Platzvergabe und liefert sichere Planungszahlen für den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen. Eltern, die keinen Internetzugang haben oder Unterstützung bei der Vormerkung ihrer Kinder benötigen, können sich an die Zentrale Vormerkstelle beim Amt für Bildung und Sport (Weinheim-Galerie, Dürrestraße 2, 2. OG, Öffnungszeiten: Mo und Di: 8.00 - 12.00 Uhr, Do: 14.00 - 18.00 Uhr) oder an ihre Wunscheinrichtung wenden.

Die Platzvergabe selbst wird durch die einzelnen Träger bzw. deren Einrichtungen vorgenommen. Folgende Kriterien sind für die Platzvergabe entscheidend:

- Wohnsitz Weinheim: Aufgrund der angespannten Platzsituation werden für das Kindergartenjahr 2020/2021 bei der Platzvergabe ausschließlich Kinder mit erstem Wohnsitz in Weinheim berücksichtigt.
- Alter des Kindes (in der Krippe: jüngere vor älteren Kinder; im Kindergarten: ältere vor jüngeren Kinder)
- Geschwisterkind in der Einrichtung
- Wohnortnähe zur Einrichtung
- Nur bei Ganztagsplätzen: Beschäftigung und Beschäftigungsumfang der Eltern

Weitere trägerspezifische Regelungen können diese Platzvergabekriterien ergänzen.

## B. Bestandserhebung

### 1. Betreuungssituation für Kinder über drei Jahren

#### 1.1. Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen 2019/2020

Tabelle 1: Betreuungsplätze 2019/2020

Name der Einrichtung	Platzzahl gem. Betriebsber.	Tatsächliche Platzzahl *	Altersmischung ab 2 Jahre (Platzzahl)	Platzzahl Regel-Kindergarten	Platzzahl Veränderte Öffnungszeiten	Platzzahl Tagesstätte
Städt. Kindertagesstätte "Bürgerpark"	104	102	2		42	60
Ev. Kindergarten "Sonne"	44	40	4		40	
Ev. Kindergarten "Regenbogenland"	44	39	5		39	
Kath. Kindertagesstätte "St. Laurentius"	54	54	8		34	20
Städt. Kindergarten "Kinderland"	50	50			50	
Ev. Kindertagesstätte "Pustebume"	83	78	5		38	40
Betriebsnahe Kindertagesstätte Freudenberg	20	20				20
Kinderhaus e.V.	15	15				15
<b>01 Pestalozzi-Grundschule</b>	<b>414</b>	<b>398</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>243</b>	<b>155</b>
Ev. Kindergarten "Baumhaus"	50	50			30	20
<b>02 Wald-Grundschule</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>20</b>
Städt. Kindergarten "Waid"	46	42	4		42	
TSG-Sport-Kita "Purzel"	32	32			12	20
<b>03 Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule</b>	<b>78</b>	<b>74</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>54</b>	<b>20</b>
Städt. Kindertagesstätte "Kuhweid"	108	108			68	40
Kindergarten "Sternschnuppe" - Postillion e.V.	20	20				20
Ev. Kindergarten "Am Markusturm"	44	40	4		24	16
Ev. Kindergarten "Kindernest"	64	60	4		40	20
Kath. Kindergarten "Sankt Marien"	139	135	4	75	40	20
Waldorf-Kindergarten	44	44			24	20
<b>04 Albert-Schweitzer-Schule</b>	<b>419</b>	<b>407</b>	<b>12</b>	<b>75</b>	<b>196</b>	<b>136</b>
Städt. Kindergarten "Nordlicht"	44	42	2		22	20
Ev. Kindergarten "Schatzinsel"	44	42	2		22	20
Kath. Kindergarten "Herz Jesu"	50	50			50	
<b>05 Friedrich-Grundschule</b>	<b>138</b>	<b>134</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>94</b>	<b>40</b>
Ev. Kindergarten Lützelsachsen	66	66			36	30
Kath. Kindergarten Lützelsachsen "St. Josef"	92	87	5		77	10
Kindertagesstätte KiKu Bärenbande	85	85			25	60
<b>06 Grundschule Lützelsachsen</b>	<b>243</b>	<b>238</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>138</b>	<b>100</b>
Ev. "Wurzelkindergarten" Sulzbach	44	40	4		21	19
Kath. Kindergarten "Sta. Maria" Sulzbach	46	44	2		44	
<b>07 Carl-Orff-Schule Sulzbach</b>	<b>90</b>	<b>84</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>65</b>	<b>19</b>
Ev. Kindergarten "Löwenzahn" Oberflockenb.	88	83	5		63	20
<b>08 Theodor-Heuss-Schule Oflo.</b>	<b>88</b>	<b>83</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>63</b>	<b>20</b>
Städt. Kinderhaus "Rasselbande" Rippenweier **	47	45	2		26	19
<b>09 Grundschule Rippenweier</b>	<b>47</b>	<b>45</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>26</b>	<b>19</b>
Ev. Kindergarten Hohensachsen	66	66			41	25
Städt. Kindertagesstätte "Mäusenest"	44	44			24	20
<b>10 Sepp-Herberger-Grundschule Hoh.</b>	<b>110</b>	<b>110</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>65</b>	<b>45</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1677</b>	<b>1623</b>	<b>62</b>	<b>75</b>	<b>974</b>	<b>574</b>

\* Aufgrund der tatsächlichen Aufnahme zweijähriger Kinder auf Plätzen in altersgemischten Gruppen veränderte/verringerte sich die tatsächliche Platzzahl gegenüber der beschlossenen Bedarfplanung 2019/2020 (s. Seite 28).

\*\* Im Schuljahr 2019/2020 wurde eine eigene Hortgruppe für bis zu 25 Grundschulkindern eingerichtet. Dadurch konnten mehr Kindergartenkinder in der "Rasselbande" aufgenommen werden.

### 1.1.1. Platzzahlen nach Angebotsformen

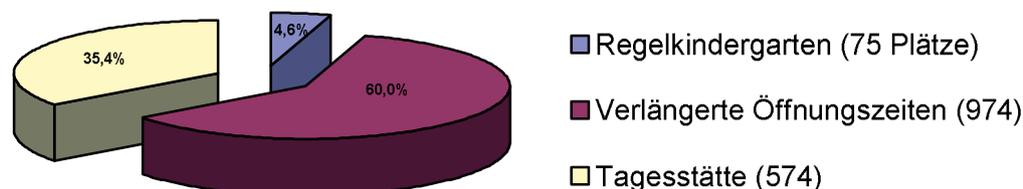
Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist, stehen im laufenden Kindergartenjahr 2019/2020 insgesamt 1.623 Kindergartenplätze zur Verfügung. 62 dieser Plätze wurden mit Kindern unter drei Jahren belegt.

Nach wie vor ist eine steigende Nachfrage nach Ganztagsplätzen in den Weinheimer Kindertagesstätten zu verzeichnen. Waren es im Jahr 2010 insgesamt 196 Kinder in einer Ganztagsbetreuung, so ist die Platzzahl nun auf 574 Plätze (2018/2019: 553 Plätze) angewachsen. Mehr als ein Drittel aller Betreuungsplätze im Ü3-Bereich (35,4 %) sind somit Ganztagsplätze.

Die Zahl der Plätze in der Angebotsform Verlängerte Öffnungszeiten ist leicht gestiegen. Im Kindergartenjahr 2018/2019 wurden 943 Kinder in dieser Angebotsform betreut, diese Zahl stieg in 2019/2020 auf 974 Kinder (60,0 %).

Plätze in der Regelbetreuung werden aufgrund der gesunkenen Nachfrage nur noch im katholischen Kindergarten „Sankt Marien“ (75 Plätze, Weststadt) angeboten. Der Anteil an allen Betreuungsplätzen beträgt 4,6%.

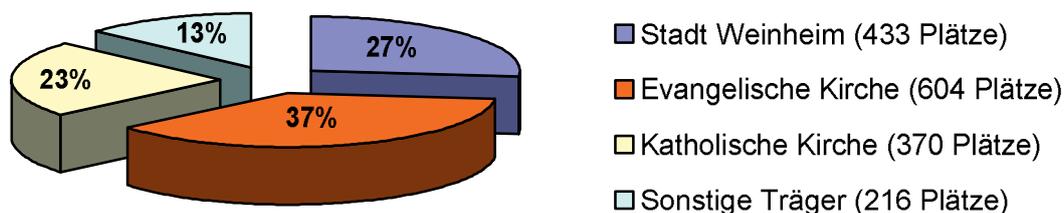
Abb. 2: Angebotsformen in Weinheimer Kindertageseinrichtungen



### 1.1.2. Platzzahlen nach Trägerschaft der Einrichtung

Von den 1.623 Weinheimer Kindergartenplätzen befinden sich aktuell 433 Plätze (27 %) in den sieben Einrichtungen der Stadt Weinheim, 604 Plätze (37 %) in den elf Einrichtungen der Evangelischen Kirche, 370 Plätze (23 %) in den fünf Einrichtungen der Katholischen Kirche und 216 Plätze (13 %) in sechs Einrichtungen sonstiger Träger.

Abb. 3: Platzzahlen nach Trägerschaft



## 1.2. Entwicklung der Kinderzahlen im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt 2019/2020

Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich, dass die Zahl der Kindergartenkinder über drei Jahre bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 kontinuierlich anwächst (Stichtag 31.12.19: 1.392 Kinder, Stichtag 01.03.20: 1.469 Kinder, Stichtag 30.06.20: 1.608 Kinder). Ebenfalls ist erkennbar, dass es in 2019/2020 mehr Kinder als in 2018/2019 gibt, die das Kindergartenalter erreichen (+13 Kinder zum 30.06.2020).

Tabelle 2: Entwicklung der Zahl der Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt im Kindergartenjahr 2019/2020

Weinheimer Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt *	Gesamt	
	18/19	19/20
<b>Stichtag 31.12.</b>	1357	1392
<b>Stichtag 01.03.</b>	1435	1469
<b>Stichtag 30.06.</b>	1595	1608
<b>Belegung der Kindergärten</b>		
(Stichtag: 31.12.)	1410	1445
(Stichtag: 01.03.)	1501	1528
(Stichtag: 30.06.)	1566	1548
<b>davon aus anderen Gemeinden</b>	35	38
<b>tatsächliche Platzzahl</b>	1571	1623

\* Der Stichtag für die Einschulung ist der 30. September des Jahres.

Die bestehenden Betreuungskapazitäten reichen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet für die Ü3-Kinder nicht aus, da 62 der 1.623 Plätze mit U3-Kindern belegt sind. Somit ergibt sich für Weinheim insgesamt ein Fehlbedarf von 47 Plätzen (1.561 Plätze für 1.608 Kinder). Die Situation in den einzelnen Ortschaften ist differenziert zu betrachten (vgl. S. 31ff).

Es ist daher inzwischen nicht mehr möglich, allen Ü3-Kinder ohne Wartezeiten einen Betreuungsplatz anzubieten. Stand 15.02.2020 stehen noch 44 Kinder zwischen drei und sechs Jahren auf der Warteliste für einen Kindergartenplatz.

In 2019/2020 werden 62 Kinder (Vorjahr: 70 Kinder) unter drei Jahren in den Kindergärten betreut (Altersmischung). Aktuell suchen noch 29 Eltern für ihre zweijährigen Kinder einen Betreuungsplatz im Kindergarten (Stand: 15.02.2020).

Insgesamt werden im Kindergartenjahr 2019/2020 48 Kinder mit Behinderung (Inklusion) in Weinheimer Kindertageseinrichtungen betreut. Davon sind 25 Kinder mit besonderem Förderbedarf in Einrichtungen der Evangelischen Kirche untergebracht, 3 Kinder in Einrichtungen der Katholischen Kirche, 7 Kinder bei sonstigen Trägern und 13 Kinder in städtischen Einrichtungen. Diese Kinder belegen, ebenso wie die 2-jährigen Kinder in den Kindergärten, zwei Betreuungsplätze.

Derzeit werden 38 Kinder aus anderen Gemeinden in Weinheimer Einrichtungen betreut. Innerhalb Baden-Württembergs erfolgen hierfür entsprechende Ausgleichzahlungen zwischen den Gemeinden über den Interkommunalen Kostenausgleich.

Mit den hessischen Gemeinden Birkenau, Gornheimertal, Heppenheim, Mörlenbach und Viernheim wurde im Herbst 2017 vereinbart, Kinder aus diesen Gemeinden nur dann in Weinheimer Einrichtungen aufzunehmen, wenn die Wohnortgemeinde schriftlich bestätigt, dass dort kein Betreuungsangebot vorhanden ist und in Weinheim Plätze nicht mit Weinheimer Kindern belegt werden können.

Für die Platzvergabe 2020/2021 werden nur die Vormerkungen für Kinder aus Weinheim im Zentralen Vormerksystem zur Bearbeitung freigeschaltet. Nur in begründeten Ausnahmefällen können auswärtige Kinder aufgenommen werden.

### 1.3. Belegung der Kindertageseinrichtungen und Leistungsangebot in den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die voraussichtliche Platzbelegung in der Kernstadt und den Ortschaften zum Stichtag 01.03. in den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020.

#### 1.3.1. Kernstadt

Tabelle 3: Belegung der Kindertageseinrichtungen und Leistungsangebot im Kindergartenjahr 2018/2019 und 2019/2020 (Kernstadt)

Stichtag: 01. März	Regel-kindergarten		Verl. Öffnungszeit		Tagesstätte		Gesamtzahl		davon Altersmischung	
	18/19	19/20	18/19	19/20	18/19	19/20	18/19	19/20	18/19	19/20
<b>Kindergartenjahr</b>										
Städt. Kita "Bürgerpark"	0	0	50	49	54	52	104	101	2	2
Ev. Kiga "Sonne"	0	0	44	45	0	0	44	45	4	2
Ev. Kiga "Regenbogenland"	0	0	38	39	0	0	38	39	4	5
Kath. Kita "St. Laurentius"	0	0	29	34	20	20	49	54	3	0
Städt. Kiga "Kinderland"	0	0	45	45	0	0	45	45	0	1
Ev. Kita "Pustebume"	0	0	42	39	40	42	82	81	7	0
Betriebsnahe Kita Freudenberg	0	0	0	0	20	20	20	20	0	0
Kinderhaus (Postillion)	0	0	0	0	15	14	15	14	0	0
<b>01 Pestalozzi-Grundschule</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>248</b>	<b>251</b>	<b>149</b>	<b>148</b>	<b>397</b>	<b>399</b>	<b>20</b>	<b>10</b>
Ev. Kiga "Baumhaus"	0	0	27	24	21	22	48	46	0	1
<b>02 Wald-Grundschule</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>27</b>	<b>24</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>48</b>	<b>46</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
Städt. Kiga "Waid"	0	0	39	40	0	0	39	40	5	3
TSG Sportkita "Purzel"	0	0	0	12	0	15	0	27	0	0
<b>03 Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>39</b>	<b>52</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>39</b>	<b>67</b>	<b>5</b>	<b>3</b>
Städt. Kita "Kuhweid"	0	0	53	55	44	44	97	99	0	0
Kiga "Sternschnuppe" (Postillion)	0	0	0	0	20	19	20	19	0	0
Ev. Kita "Am Markusturm"	0	0	22	22	17	18	39	40	4	4
Ev. Kiga "Kindernest"	0	0	40	37	17	18	57	55	3	5
Kath. Kiga "Sankt Marien"	77	81	28	19	18	15	123	115	3	4
Waldorf-Kindergarten	0	0	22	22	19	20	41	42	0	0
<b>04 Albert-Schweitzer-Grundschule</b>	<b>77</b>	<b>81</b>	<b>165</b>	<b>155</b>	<b>135</b>	<b>134</b>	<b>377</b>	<b>370</b>	<b>10</b>	<b>13</b>
Städt. Kita "Nordlicht"	0	0	24	23	17	17	41	40	4	2
Ev. Kiga "Schatzinsel"	0	0	25	26	18	17	43	43	1	1
Kath. Kiga "Herz Jesu"	0	0	44	44	0	0	44	44	0	0
<b>05 Friedrich-Grundschule</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>93</b>	<b>93</b>	<b>35</b>	<b>34</b>	<b>128</b>	<b>127</b>	<b>5</b>	<b>3</b>
<b>Kernstadt gesamt</b>	<b>77</b>	<b>81</b>	<b>572</b>	<b>575</b>	<b>340</b>	<b>353</b>	<b>989</b>	<b>1009</b>	<b>40</b>	<b>30</b>

In der Kernstadt werden zum Stichtag 01.03.2020 insgesamt 1009 Kinder betreut. Die Gesamtzahl betreuter Kinder ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen (01.03.2019: 989 Kinder). Die Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren in den Kindertagesstätten ist im gleichen Zeitraum von 40 auf 30 gesunken.

Die Zahl der ganztägig betreuten Kinder stieg an (2018/2019: 340 Kinder, 2019/2020: 353 Kinder), dagegen blieb die Zahl der Kinder in der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeit“ (2018/2019: 572 Kinder, 2019/2020: 575 Kinder) etwa gleich.

Regelkindergartenplätze werden lediglich noch im Schulbezirk 04 – Albert-Schweitzer-Grundschule (Katholischer Kindergarten „Sankt Marien“) angeboten.

### 1.3.2. Ortschaften

Tabelle 4: Belegung der Kindertageseinrichtungen und Leistungsangebot 2018/2019 und 2019/2020 (Ortschaften)

Stichtag: 01. März	Regel- kinder- garten		Verl. Öffnungs- zeit		Tages- stätte		Gesamt- zahl		davon Alters- mischung	
	18/19	19/20	18/19	19/20	18/19	19/20	18/19	19/20	18/19	19/20
Ev. Kiga Lützelsachsen	0	0	35	35	30	30	65	65	0	1
Kita KiKu Bärenbande	0	0	21	20	60	56	81	76	0	0
Kath. Kiga "St. Josef"	0	0	69	74	10	10	79	84	10	6
<b>06 Hans-Joachim-Gelberg- Grundschule Lützelsachsen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>125</b>	<b>129</b>	<b>100</b>	<b>96</b>	<b>225</b>	<b>225</b>	<b>10</b>	<b>7</b>
Ev. Wurzelkindergarten	0	0	22	24	19	16	41	40	3	4
Kath. Kiga "Sta. Maria"	0	0	40	41	0	0	40	41	4	2
<b>07 Carl-Orff-Grundschule</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>62</b>	<b>65</b>	<b>19</b>	<b>16</b>	<b>81</b>	<b>81</b>	<b>7</b>	<b>6</b>
Ev. Kiga "Löwenzahn"	0	0	64	55	11	16	75	71	5	4
<b>08 Theodor-Heuss- Grundschule</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>64</b>	<b>55</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>75</b>	<b>71</b>	<b>5</b>	<b>4</b>
Städt. Kiha "Rasselbande"	0	0	24	31	10	11	34	42	1	4
<b>09 Grundschule Rippenweier</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>31</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>34</b>	<b>42</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
Ev. Kita Hohensachsen	0	0	41	35	19	27	60	62	0	0
Städt. Kita "Mäusenest"	0	0	13	14	24	24	37	38	0	0
<b>10 Sepp-Herberger- Grundschule</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>54</b>	<b>49</b>	<b>43</b>	<b>51</b>	<b>97</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Ortschaften gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>329</b>	<b>329</b>	<b>183</b>	<b>190</b>	<b>512</b>	<b>519</b>	<b>23</b>	<b>21</b>

In den Ortschaften werden zum Stichtag 01.03.2020 insgesamt 519 Kindergartenkinder betreut (Vorjahr: 512 Kinder). Die Zahl der belegten Ganztagsplätze ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (2018/2019: 183 Kinder; 2019/2020: 190 Kinder), die Kinderzahl in der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeit“ ist gleich geblieben (2018/2019 und 2019/2020: 329 Kinder). Leicht gesunken ist die Zahl der betreuten Kinder in der sog. „Altersmischung“ (2018/2019: 23 Kinder, 2019/2020: 21 Kinder). Regelkindergartenplätze werden in den Einrichtungen der Ortschaften nicht vorgehalten.

In den Ortschaften gab es gegenüber dem Vorjahr keine nennenswerten Veränderungen.

## 2. Betreuungssituation für Kinder unter drei Jahren

### 2.1. Zahl der Kinder unter drei Jahren in Weinheim

Bezogen auf die Geburtenjahrgänge 2017 - 2019 leben in Weinheim insgesamt 1.281 Kinder, die bis Ende des Jahres 2020 das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. im Laufe des Jahres 2020 drei Jahre alt werden. Die Zahl der U3-Kinder ist gegenüber dem Vorjahr (1.299 Kinder) somit leicht rückläufig.

Tabella 5. Zahl der Kinder unter drei Jahren in Weinheim (Geburtenjahrgänge 2017 – 2019)

(nach Geburtenjahrgängen)

Alter	0 - 1 J.	1 - 2 J.	2 - 3 J.	
Geburtsdatum	01.01.2019 31.12.2019	01.01.2018 31.12.2018	01.01.2017 31.12.2017	
<b>Schulbezirk:</b>				
<b>01 Pestalozzi-Grundschule</b>	81	90	88	
<b>02 Wald-Grundschule</b>	22	16	20	
<b>03 Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule</b>	54	50	64	
<b>04 Albert-Schweitzer-Grundschule</b>	75	83	69	
<b>05 Friedrich-Grundschule</b>	32	49	42	
<b>01 - 05 Kernstadt gesamt</b>	<b>264</b>	<b>288</b>	<b>283</b>	
<b>06 Hans-Joachim-Gelberg-Grundschule</b>	62	65	78	
<b>07 Carl-Orff-Grundschule Sulzbach</b>	18	30	28	
<b>08 Th.-Heuss-Grundschule Oberfl.</b>	17	24	19	
<b>09 Grundschule Rippenweier</b>	9	11	14	
<b>10 Sepp-Herb.-Grundschule Hohens.</b>	20	21	30	
<b>Gesamt</b>	<b>390</b>	<b>439</b>	<b>452</b>	<b>1.281</b>

Quelle: Einwohnerstatistik Stadt Weinheim, Stand 17.01.2020

### 2.2. Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren im Kindergartenjahr 2019/2020

Im laufenden Kindergartenjahr 2019/2020 kann der Bedarf an Betreuungsplätzen gedeckt werden. Aktuell stehen im zentralen Vormerkssystem 29 „unversorgte“ Kinder von 0-3 Jahren (Stand: 15.02.2020). Davon sind 20 Kinder auf der Warteliste für einen Krippenplatz, denen voraussichtlich allen innerhalb von sechs Monaten ein solcher angeboten werden kann. Bei neun Kindern haben die Eltern bisher noch keine Rückmeldung darüber gegeben, ob noch ein Bedarf an einem Betreuungsplatz besteht.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 stehen in Weinheim 240 Krippenplätze (Vorjahr: 225) bei acht Trägern zur Verfügung.

Die einzelnen Kinderkrippen mit ihrem jeweiligen Platzangebot sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Tabelle 6: Platzangebot in Weinheimer Kinderkrippen 2019/2020

### Kinderkrippen 2019/2020

Name der Einrichtung Anschrift	Platzzahl
	2019/2020
Kinderkrippe „Postillion“ Mannheimer Straße 11-13	20
Kinderkrippe „AWOs Wichtelstübchen“ Kurpfalzstraße 51	20
Kinderkrippe „Bürgerpark“ Bismarckstraße 6d	20
Krippengruppe im evang. Kindergarten „Sonne“ Albert-Ludwig-Grimm-Straße 17	10
Krippengruppe in der Kindertagesstätte „Mäusenest“ Auf der Lind 3	10
Krippengruppe in der Kindertagesstätte „Kuhweid“ Konrad-Adenauer-Straße 14	10
Kinderkrippe "AWOs Zwergeninsel" Burggasse 23	20
Krippengruppe im evang. Kindergarten "Kindernest" Breslauer Straße 7	10
Krippengruppe im Waldorf-Kindergarten Kurt-Schumacher Straße 15	10
Kinderkrippe "Mullewapp" im DLZ am Krankenhaus Röntgenstraße 2	20
Kinderkrippe "Mäusezauber"* Panoramastraße 23	30
Kinderkrippe "KiKu Bärenbande" Mirabellenstraße 4	20
betriebsnahe Kinderkrippe "Freudenberg Weinheim" Vierheimer Straße 10	40
<b>Gesamtplatzzahl</b>	<b>240</b>

\* Die Kinderkrippe "Mäusezauber" ist in die Panoramastraße umgezogen und hat zum 01.09.2019 die Platzzahl von 15 auf 30 Plätze erhöht.

Während Kinder unter zwei Jahren in den oben aufgeführten Kinderkrippen aufgenommen werden, sollen Kinder zwischen zwei und drei Jahren bevorzugt einen Platz in altersgemischten Kindergartengruppen erhalten. Im laufenden Kindergartenjahr stehen hierfür gemäß der Bedarfsplanung 2019/2020 insgesamt 97 Kindergartenplätze zur Verfügung, von denen aber nur 62 Plätze tatsächlich belegt sind (Stand: 31.12.2019).

In der Kindertagespflege stehen in Weinheim nach Auskunft des Rhein-Neckar-Kreises 179 belegte Plätze zur Verfügung (2018/2019: 173 Plätze).

In der Summe gibt es damit in Weinheim insgesamt 516 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (2018/2019: 496 Plätze).

Tabelle 7: Betreuungsplätze und Versorgungsquoten in der U3-Kinderbetreuung 2019/2020

Zahl der Kinder zwischen 0 – 3 Jahren:	1.281
Krippenplätze:	240
Altersmischung in Kindertagesstätten:	97
Kindertagespflege:	179
<b>Summe:</b>	<b>516</b>
<b>Versorgungsquote Kinder 0 – 3 Jahre:</b>	<b>40,3 %</b>
<b>Versorgungsquote Kinder 1 – 3 Jahre: (Kinder mit Rechtsanspruch)</b>	<b>57,9 %</b>

Im laufenden Kindergartenjahr können bis zu 40,3 % (Vorjahr: 38,2 %) der Kinder zwischen null und drei Jahren einen Platz in einer Kinderkrippe, in einer altersgemischten Kindergartengruppe oder in Kindertagespflege erhalten. Berücksichtigt man nur die Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung haben, also die Kinder zwischen einem und drei Jahren, ergibt sich sogar eine Versorgungsquote von 57,9 % (Vorjahr: 56,2 %). Die gegenüber 2018/2019 etwas höhere Versorgungsquote ergibt sich aus der geringeren Zahl an Kindern zwischen 0-3 Jahren und an der leicht gestiegenen Zahl der angebotenen Plätze.

Insgesamt hat sich die Zahl der U3-Kinder in Weinheim wie folgt entwickelt:

2013 – 2015: 1.157

2014 – 2016: 1.236

2015 – 2017: 1.225

2016 – 2018: 1.299

2017 – 2019: 1.281

Obwohl die Zahl der Kinder von 0-3 Jahren gegenüber dem Vorjahr gesunken ist, liegt sie noch um rd. 11%-Punkte höher als vor fünf Jahren.

### **2.3. Belegung der Kinderkrippen und Leistungsangebot im Jahr 2019/2020**

Zum Stichtag 01.03.2020 sind 199 Krippenplätze belegt. Die Auslastung der Krippen liegt damit bei 83%. Im Vorjahr waren zum gleichen Zeitpunkt 193 Plätze belegt.

Von den 199 Krippenkindern werden 116 ganztägig in den Einrichtungen betreut (2018/2019: 131), 83 Eltern nehmen für ihre Kinder die Angebotsform „Verlängerte Öffnungszeit“ in Anspruch.

Die Zahl an auswärtigen Kindern in Weinheimer Krippen (2018/2019: 19 Kinder; 2019/2020: 15 Kinder) ist zurückgegangen. Es werden vorrangig Kinder aus Weinheim aufgenommen.

Die Verteilung der Kinderkrippen im Stadtgebiet ist sehr unterschiedlich. In der Kernstadt (Schulbezirke 01 – 05) gibt es insgesamt die meisten Krippenplätze, in den Ortsteilen Lützelsachsen (Schulbezirk 06) und Hohensachsen (Schulbezirk 10) werden ebenfalls Krippenplätze vorgehalten. Dagegen gibt es in den Schulbezirken 03 (D.-Bonhoeffer-Schule) und 05 (Friedrich-Schule) sowie in den Ortsteilen Sulzbach, Oberflockenbach und Rippenweier (Schulbezirke 07 – 09) keine Krippenangebote.

Die Verteilung der Krippenplätze im Einzelnen ist der Tabelle auf der folgenden Seite zu entnehmen.

Tabelle 8: Belegung der Kinderkrippen und Leistungsangebot 2018/2019 und 2019/2020

Stichtag: 01. März	Platz- zahl	Verlängerte Öffnungszeit		Tagesstätte		Gesamtzahl	
		18/19	19/20	18/19	19/20	18/19	19/20
<b>Kindergartenjahr</b>							
städt. Kinderkrippe Bürgerpark	20	6	4	14	13	20	17
Krippengruppe im evang. Kindergarten "Sonne"	10	10	10	0	0	10	10
betriebsnahe Kinderkrippe "Freudenberg Weinheim"	40	13	32	25	7	38	39
Kinderkrippe "Postillion"	20	0	0	9	13	9	13
<b>01 Pestalozzi-Grundschule</b>	<b>90</b>	<b>29</b>	<b>46</b>	<b>48</b>	<b>33</b>	<b>77</b>	<b>79</b>
Kinderkrippe "AWOs Zwergeninsel"	20	8	10	10	10	18	20
<b>02 Wald-Grundschule</b>	<b>20</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	<b>20</b>
städt. Krippengruppe in der Kindertagesstätte "Kuhweid"	10	3	4	7	7	10	11
Krippengruppe im evang. Kindergarten "Kindernest"	10	3	2	7	8	10	10
Kinderkrippe "Mullewapp" im DLZ am Krankenhaus	20	0	0	13	12	13	12
Krippengruppe im Waldorf-Kindergarten	10	0	1	11	9	11	10
<b>04 Albert-Schweitzer-Grundschule</b>	<b>50</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>38</b>	<b>36</b>	<b>44</b>	<b>43</b>
<b>Kernstadt gesamt</b>	<b>160</b>	<b>43</b>	<b>63</b>	<b>96</b>	<b>79</b>	<b>139</b>	<b>142</b>
Krippengruppe in der Kindertagesstätte "KiKu Bärenbande"	20	7	8	13	9	20	17
Kinderkrippe "AWOs Wichtelstübchen"	20	8	9	10	9	18	18
Kinderkrippe "Mäusezauber"	30	1	1	5	11	6	12
<b>06 Hans-Joachim-Gelberg-Grundschule</b>	<b>70</b>	<b>16</b>	<b>18</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>44</b>	<b>47</b>
städt. Krippengruppe in der Kindertagesstätte "Mäusenes"	10	3	2	7	8	10	10
<b>10 Sepp-Herberger-Grundschule</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>10</b>
<b>Stadtteile gesamt</b>	<b>80</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>35</b>	<b>37</b>	<b>54</b>	<b>57</b>
Kinder in städt. Einrichtungen		12	10	28	28	40	38
Kinder in Einrichtungen freier Träger		50	73	103	88	153	161
<b>Alle Krippenkinder</b>	<b>240</b>	<b>62</b>	<b>83</b>	<b>131</b>	<b>116</b>	<b>193</b>	<b>199</b>
Weinheimer Krippenkinder		57	82	117	102	174	184
Kinder aus anderen Gemeinden		5	1	14	14	19	15

Anm.: In den Schulbezirken 03, 05 und 07-09 sind keine Krippen(-gruppen) vorhanden.

## **C. Bedarfsentwicklung und Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021**

### **1. Entwicklung der Zahl der Krippen- und Kindergartenkinder**

Die Auswertung der Einwohnerstatistik der Stadt Weinheim (Stand: 01/2020) zeigt, dass die Zahl der Kindergartenkinder (3 Jahre - Schuleintritt) seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 ansteigt. In 2015/2016 gab es zum Stichtag 30.06. insgesamt 1.456 Kinder in dieser Altersgruppe, im laufenden Kindergartenjahr 2019/2020 voraussichtlich 1.608 Kinder und zum 30.06.2022 ist mit 1.701 Kindern zu rechnen. Dieser nochmalige deutliche Anstieg in den nächsten beiden Jahren hängt zusammen mit der schrittweisen Vorverlegung des Einschulungsstichtags von bisher 30.09. auf den 30.06. bis zum Schuljahr 2022/2023.

Die Zahl der Kinder im Alter von 0-3 Jahren ist erstmals seit 2013 wieder leicht rückläufig, befindet sich mit 1.281 Kindern (2019) aber immer noch auf einem sehr hohen Niveau. (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Angesichts dieser Entwicklungen ist bis Mitte der 2020er Jahre von einem zunehmenden Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen auszugehen. Zu diesem Schluss kommt auch der Kindertagesstättenbedarfsplan des Bonner Instituts biregio, den die Verwaltung im September 2017 in Auftrag gegeben hatte, um den mittelfristigen Bedarf an Betreuungsplätzen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Studie und mögliche Konsequenzen wurden 2018 im Gemeinderat vorgestellt (sh. SD-Nr. 032/18).

### **2. Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021**

#### **2.1. Bedarfsplanung für Kindergartenkinder (Ü3) 2020/2021**

Im Laufe des kommenden Kindergartenjahrs 2020/2021 steigt – wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich – die Zahl der Kindergartenkinder von 1.461 Kindern (Stichtag: 31.12.2020) auf 1.686 Kinder (Stichtag: 30.06.2021) an. Dem gegenüber stehen in Weinheim für das Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 1.609 Plätze in verschiedenen Angebotsformen zur Verfügung. Gemäß der Bedarfsplanung stehen in den 78 Kindergartengruppen 75 Regelkindergartenplätze, 970 Plätze in der Angebotsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ und 564 Ganztagsplätze zur Verfügung.

Die Auswertung der Einwohnerstatistik zeigt, dass die Zahl der Betreuungsplätze für über dreijährige Kinder nur bis im Frühjahr 2021 ausreichen wird. Bis dahin stehen 1.609 Plätze für 1.550 Kinder zur Verfügung. Bis zum 30.06.2021 werden voraussichtlich 1.686 Kindergartenkinder in Weinheim leben. Um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können, wird die Verwaltung dem Gemeinderat im Frühjahr 2020 Beschlussvorlagen für eine Ausweitung des Platzangebots in Rippenweier und für die Schaffung von zusätzlichen vier bis fünf Kindergartengruppen in der Johann-Sebastian-Bachschule nach deren Umzug in das neue Schulzentrum Weststadt zur Entscheidung vorlegen.

Tabelle 9: Entwicklung der Zahl der Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt im Kindergartenjahr 2020/2021

Weinheimer Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	Stadtgebiet Weinheim		
	19/20	20/21*	21/22
Stichtag 31.12.	1392	1461	1508
Stichtag 01.03.	1469	1550	1573
Stichtag 30.06.	1608	1686	1701
Platzzahl Kitas (lt. Bedarfsplanung)	1580	1609	wird noch festgelegt

\* Der Stichtag für die Einschulung ist der 31. August des Jahres.

## 2.2. Bedarfsplanung für die Krippenkinder (U3) 2020/2021

Die Zahl der Kinder unter drei Jahren ist naturgemäß nur annäherungsweise zu prognostizieren. Bezogen auf die Geburtenjahre 2017 – 2019 leben in Weinheim 1.281 Kinder unter drei Jahren. Einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben gemäß § 24 SGB VIII alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Zum 31.12.2020 wären dies 829 Kinder (Geburtenjahre 2018 und 2019, vgl. Tabelle 5).

Demgegenüber sind gemäß der Bedarfsplanung für die 0- bis 3-jährigen Kinder für das Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 514 Plätze vorhanden, davon 240 Plätze in Krippengruppen, 95 Plätze in altersgemischten Kindergartengruppen und rd. 179 Plätze in der Kindertagespflege. Verglichen mit dem laufenden Kindergartenjahr wird das Betreuungsangebot also insgesamt konstant bleiben.

Die Versorgungsquote bezogen auf die 0- bis 3-jährigen Kinder liegt bei 40,1 %. Bezogen auf die 829 Kinder, die zum 31.12.2020 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, beträgt die Versorgungsquote 62,0 %.

Angesichts dieser Quote und unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfrage nach Kleinkindbetreuung in Weinheim kann der Bedarf an Betreuungsplätzen für U3-Kinder im nächsten Kindergartenjahr gut gedeckt werden. Auch das Verhältnis von VÖ- und Ganztagsplätzen entspricht derzeit dem Bedarf der Eltern.

Tabelle 10: Entwicklung der Betreuungsplätze und Versorgungsquoten in der U3-Betreuung 2018/2019 bis 2020/2021

	18/19	19/20	20/21
<b>Kinderkrippen</b>	225	240	240
<b>Altersmischung</b>	98	97	95
<b>Kindertagespflege</b>	173	173	179
<b>Summe Betreuungsplätze U3</b>	496	510	514
<b>Versorgungsquote U3</b>	38,2 %	39,3 %	40,1 %

### **2.3. Angebotsveränderungen und -erweiterungen im Kindergartenjahr 2020/2021**

Die in der Bedarfsplanung 2020/2021 abgebildeten Platzzahlen wurden bei einem Trägertreffen im Dezember 2019 abgestimmt. Insgesamt stehen etwas mehr Plätze als im Vorjahr zur Verfügung. Im Wesentlichen soll zunächst das bestehende Betreuungsangebot beibehalten werden. Die konkreten Angebotsveränderungen sind unten aufgeführt. Im Laufe des Kindergartenjahres 2021/2022 soll das Platzangebot durch Baumaßnahmen (Schaffung zusätzlicher Kindergartengruppen im jetzigen Schulgebäude der Johann-Sebastian-Bachschule und im Kinderhaus Rasselbande) ausgebaut werden.

Abhängig von den tatsächlichen Belegungs- und Vormerkzahlen, die seit der Einführung des zentralen und trägerübergreifenden Vormerksystems transparenter und tagesaktuell abrufbar sind, wird die Verwaltung prüfen, ob auf Grund veränderter Nachfrage weitere Veränderungen bei den Angebotsformen (z.B. Zahl der Ganztagsplätze, Altersmischung) erforderlich sind.

#### **2.3.1. Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft**

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 wird eine zusätzliche halbe Kindergartengruppe im Evangelischen Kindergarten „Sonne“ mit zwölf Plätzen den Betrieb aufnehmen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die Aufnahme in die Örtliche Bedarfsplanung beschlossen (sh. SD-Nr. 145/19).

#### **2.3.2. Einrichtungen in katholischer Trägerschaft**

In den katholischen Einrichtungen wird es zu keiner Angebotsveränderung im nächsten Kindergartenjahr 2020/2021 kommen.

#### **2.3.3. Einrichtungen in freier Trägerschaft**

In den Einrichtungen der freien Träger wird es zu keiner Angebotsveränderung im Kindergartenjahr 2020/2021 kommen.

#### **2.3.4. Städtische Einrichtungen**

In Rippenweier wurde bereits zum Schuljahresbeginn 2019/2020 eine zusätzliche Hortgruppe an der dortigen Grundschule eingerichtet. Die bisher im Kinderhaus betreuten Schulkinder besuchen jetzt diesen Hort, wodurch in der Einrichtung selbst elf zusätzliche Plätze für Kindergartenkinder zur Verfügung stehen.

### 3. Örtliche Bedarfsplanung gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG

#### 3.1. Kindertageseinrichtungen einschließlich Altersmischung

#### Örtliche Bedarfsplanung gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG Kindertageseinrichtungen einschließlich Altersmischung

Träger und Anschrift der Einrichtung	Schulbezirk	Kindergartenjahr 2020/2021 KiJuBei 18.03.2020, GR 01.04.2020					Kindergartenjahr 2019/2020 KiJuBei 27.03.2019, GR 10.04.2019					
		Plätze*	Anzahl der Gruppen	RG	VÖ	GT	Plätze AM	Anzahl der Gruppen	RG	VÖ	GT	Plätze AM
<b>Katholisch</b>												
Kindertagesstätte "St. Laurentius"	01	54	3		34	20	12		34	20	12	
Kindergarten "St. Marien"	04	135	6	75	40	20	4		42	20	4	
Kindergarten "Herz Jesu"	05	50	2		50				50			
Kindergarten "St. Josef"	06	82	4		72	10	10		72	10	10	
Kindergarten "Sta. Maria"	07	43	2		43	3	3		43		3	
<b>Zwischensumme</b>		<b>364</b>	<b>17</b>	<b>75</b>	<b>239</b>	<b>50</b>	<b>29</b>	<b>17</b>	<b>73</b>	<b>50</b>	<b>29</b>	
<b>Evangelisch</b>												
Kindertagesstätte "Am Markerturm"	04	38	2		20	18	6		20	18	6	
Kindergarten "Regenbogenland"	01	38	2		38		6		38		6	
Kindergarten "Sonne"	01	52	3		52		4		40		4	
Kindergarten "Kindernest"	04	58	3		40	18	6		58	18	6	
Kindergarten "Schatzinsel"	05	38	2		20	18	6		20	18	6	
Kindertagesstätte "Pustelblume"	01	76	4		36	40	7		36	40	7	
Kindergarten "Baumhaus"	02	50	2		30	20	2		30	20	2	
Kindertagesstätte "Hohensachsen"	10	66	3		46	20			46	20		
Kindergarten "Wurzelkindergarten"	07	38	2		21	17	6		21	17	6	
Kindergarten "Löwenzahn" **	08	83	4		63	20	5		77	20	5	
Kindergarten "Lützelsachsen"	06	66	3		36	30			36	30		
<b>Zwischensumme</b>		<b>603</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>402</b>	<b>201</b>	<b>46</b>	<b>29</b>	<b>0</b>	<b>384</b>	<b>201</b>	
<b>Kita Lützelsachsen</b>												
Kindertagesstätte "KiKu Bärenbande"	06	85	4		25	60			25	60		
<b>Betriebsn. Kita der</b>												
<b>Fa. Freudenberg</b>												
Kindergarten "Freudenberg Weinheim"	01	20	1			20				20		
Sport - Kindertagesstätte	03	35	2		15	20			15	20		
<b>TSG Weinheim</b>												
Kindergarten "Kinderhaus Weinheim"	01	15	1			15				15		
<b>Postillion e.V.</b>												
Kindergarten "Sternschnuppe"	04	20	1			20				20		
<b>Waldorf</b>												
Waldorf-Kindergarten	04	44	2		24	20			24	20		
<b>Zwischensumme</b>		<b>219</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>64</b>	<b>155</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>64</b>	<b>155</b>	
<b>Städtisch</b>												
Kindertagesstätte "Bürgerpark"	01	98	5		38	60	6		38	60	6	
Kindertagesstätte "Kuhweid"	04	108	5		68	40			68	40		
Kindertagesstätte "Nordlicht"	05	40	2		20	20	4		20	20	4	
Kindergarten "Kinderland"	01	50	2		50				20			
Kindergarten "Wald"	03	40	2		40	40	6		40	40	6	
Kindertagesstätte "Mäusenest"	10	44	2		24	20			24	20		
Kindergarten "Rasselbande"	09	43	2		25	18	4		17	15	6	
<b>Zwischensumme</b>		<b>423</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>265</b>	<b>158</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>257</b>	<b>155</b>	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1609</b>	<b>78</b>	<b>75</b>	<b>970</b>	<b>564</b>	<b>95</b>	<b>77</b>	<b>73</b>	<b>946</b>	<b>561</b>	

\*Die Platzzahl für zweijährige Kinder auf Plätzen in altersgemischten Gruppen ist bereits abgezogen.  
\*\* Beim Kindergarten "Löwenzahn" wurde ein Übertragungsfehler aus dem Vorjahr korrigiert (83 statt 77 Plätze).

Erläuterungen:

RG = Regel-Kindergarten

VÖ = Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeit

GT = Einrichtung mit Ganztagsbetreuung

grau hinterlegt: Änderungen

AM = Einrichtung mit Altersmischung

### 3.2. Kinderkrippen

#### Örtliche Bedarfsplanung gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG Kinderkrippen

Träger und Anschrift der Einrichtung	Schul- bezirk	Kindergartenjahr 2020/2021 (KiJuBei 18.03.2020, GR 01.04.2020)				Kindergartenjahr 2019/2020 (KiJuBei 27.03.2019, GR 10.04.2019)			
		Plätze	Anzahl der Gruppen	VÖ	GT	Plätze	Anzahl der Gruppen	VÖ	GT
<b>Evangelisch</b>									
Krippengruppe Kiga "Sonne"	01	10	1	x					
Krippengruppe Kiga "Kindernest"	04	10	1	x	10	1	x	x	x
<b>Zwischensumme</b>		<b>20</b>	<b>2</b>		<b>20</b>	<b>2</b>			
<b>Postillion e.V.</b>									
betriebsnahe Krippe "Freudenberg Weinheim"	01	40	4	x	40	4	x	x	x
Krippe "KiKu Bärenbande"	06	20	2	x	20	2	x	x	x
Kinderbetreuung "Mäusezauber"	06	30	3	x	30	3	x	x	x
Kinderkrippe "Postillon"	01	20	2	x	20	2	x	x	x
Kinderkrippe "AWOs Wichtelstübchen"	06	20	2	x	20	2	x	x	x
Kinderkrippe "AWOs Zwergeninsel"	02	20	2	x	20	2	x	x	x
Krippengruppe Waldorf-Kindergarten	04	10	1	x	10	1	x	x	x
Kinderkrippe "Mullewapp"	04	20	2	x	20	2	x	x	x
<b>Zwischensumme</b>		<b>180</b>	<b>18</b>		<b>180</b>	<b>18</b>			
<b>Städtisch</b>									
Krippe "Bürgerpark"	01	20	2	x	20	2	x	x	x
Krippengruppe Kita "Kuhweid"	04	10	1	x	10	1	x	x	x
Krippengruppe Kita "Mäusenest"	10	10	1	x	10	1	x	x	x
<b>Zwischensumme</b>		<b>40</b>	<b>4</b>		<b>40</b>	<b>4</b>			
<b>Gesamtsumme</b>		<b>240</b>	<b>24</b>		<b>240</b>	<b>24</b>			

Erläuterungen:

Krippe = Kleinkindgruppe für Kinder 0-3 Jahre

VÖ = Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeiten

GT = Einrichtung mit Ganztagsbetreuung

## 4. Bedarfsentwicklung in den Schulbezirken 2020/2021

### 4.1. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Pestalozzi-Schule (01)

Einrichtungen: Städt. Kita Bürgerpark, Krippe Bürgerpark, Kath. Kita St. Laurentius, Ev. Kita Pustebblume, Kita Kinderhaus, Ev. Kiga + Krippe Sonne, Ev. Kiga Regenbogenland, Städt. Kiga Kinderland, Krippe Postillion Mannheimer Straße, Betriebsnahe Kita + Krippe Freudenberg

Tabelle 11: Betreuungsbedarf im Schulbezirk 01 – Pestalozzi-Grundschule 2020/2021

Kindergartenjahr 2020/2021: Weinheimer Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre - Schuleintritt)	Schulbezirk 01 Pestalozzi-Grundschule		
	19/20	20/21	21/22
Stichtag 31.12.	275	296	303
Stichtag 01.03.	289	311	316
Stichtag 30.06.	315	343	344
tatsächl. Platzzahlen Kitas	391	403	werden noch festgelegt
tatsächl. Platzzahlen Krippen	90	90	
<b>Gesamtplätze Kiga + Krippe</b>	<b>481</b>	<b>493</b>	

Im Kindergartenjahr 2020/2021 stehen im Schulbezirk 01 (Pestalozzi-Schule) 403 Kindergartenplätze und 90 Krippenplätze zur Verfügung. 155 der 403 Kindergartenplätze sind Ganztagsplätze.

Demgegenüber stehen zum Stichtag 30.06.2021 in diesem Schulbezirk 343 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Im U3-Bereich gibt es zum Stichtag 01.01.2021 81 Kinder zwischen einem und zwei Jahren sowie 90 Kinder zwischen zwei und drei Jahren (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Insgesamt kann der Bedarf im Ü3-Bereich vollständig gedeckt werden. Für die 171 Kinder zwischen einem und drei Jahren stehen 90 Krippenplätze und 35 Plätze in altersgemischten Kindergartengruppen bereit. Somit kann auch im kommenden Kindergartenjahr 2020/2021 von einer ausreichenden Versorgung mit U3-Plätzen im Schulbezirk ausgegangen werden.

## 4.2. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Waldschule (02)

Einrichtungen: Ev. Kiga Baumhaus, Krippe AWOs Zwergeninsel

Tabelle 12: Betreuungsbedarf im Schulbezirk 02 - Waldschule 2020/2021

Kindergartenjahr 2020/2021: Weinheimer Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre - Schuleintritt)	Schulbezirk 02 Waldschule		
	19/20	20/21	21/22
Stichtag 31.12.	65	59	62
Stichtag 01.03.	67	62	65
Stichtag 30.06.	77	66	70
tatsächl. Platzzahlen Kitas	50	50	werden noch festgelegt
tatsächl. Platzzahlen Krippen	20	20	
Gesamtplätze Kiga + Krippe	70	70	

Zu Beginn des Kindergartenjahrs 2020/2021 stehen im Schulbezirk 02 (Waldschule) 50 Kindergartenplätze (davon 20 Ganztagsplätze) und 20 Krippenplätze zur Verfügung.

Zum Stichtag 30.06.2021 stehen demgegenüber 66 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Hinzu kommen 22 Kinder zwischen einem und zwei Jahren sowie 16 Kinder zwischen zwei und drei Jahren (Stichtag: 01.01.2021) (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Für die Ü3-Kinder reicht das Platzangebot im Schulbezirk selbst - wie in den Vorjahren - nicht aus. Durch ein Ausweichen auf den Schulbezirk 01 (Pestalozzischule) kann jedoch für alle Kinder ein Kindergartenplatz angeboten werden.

Für die 38 Kinder unter drei Jahren stehen im Schulbezirk 20 Krippenplätze und zwei Plätze in altersgemischten Gruppen zur Verfügung. Für die 2- bis 3-jährigen Kinder ist ein Ausweichen in andere Schulbezirke voraussichtlich dennoch erforderlich, um die Nachfrage zu decken.

### 4.3. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Dietrich-Bonhoeffer-Schule (03)

Einrichtungen: Städt. Kiga Waid, TSG Sport-Kita

Tabelle 13: Betreuungsbedarf im Schulbezirk 03 – Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule 2020/2021

Kindergartenjahr 2020/2021: Weinheimer Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre - Schuleintritt)	Schulbezirk 03 Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule		
	19/20	20/21	21/22
Stichtag 31.12.	149	175	179
Stichtag 01.03.	165	190	188
Stichtag 30.06.	185	201	207
tatsächl. Platzzahlen Kitas	75	75	werden noch festgelegt
tatsächl. Platzzahlen Krippen	0	0	
Gesamtplätze Kiga + Krippe	75	75	

Zu Beginn des Kindergartenjahrs 2020/2021 stehen im Schulbezirk 03 (Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule) 75 Kindergartenplätze zur Verfügung.

Demgegenüber stehen 201 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zum Stichtag 30.06.2021.

Hinzu kommen 54 Kinder zwischen einem und zwei Jahren sowie 50 Kinder zwischen zwei und drei Jahren zum Stichtag 01.01.2021 (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Im Einzugsgebiet der Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule befindet sich der städtische Kindergarten Waid sowie die TSG-Sport-Kita.

Wie in den Vorjahren reicht das Platzangebot für die Ü3-Kinder im Schulbezirk nicht aus. Die meisten Kinder besuchen allerdings Kindertageseinrichtungen, die im Schulbezirk 04 (Albert-Schweitzer-Grundschule) liegen. Zudem werden Kinder aus der Waid auch in der Kindertagesstätte „KiKu Bärenbande“ in Lützelsachsen-Ebene betreut. Insgesamt kann voraussichtlich für alle Kinder ein Kindergartenplatz angeboten werden.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 konnte im Schulbezirk erstmals eine Ganztagsbetreuung angeboten (in der TSG-Sport-Kita) werden. Da die Nachfrage danach aber größer ist, muss ein Teil der Kinder, deren Eltern diesen Bedarf haben, in den angrenzenden Schulbezirken 04 - Albert-Schweitzer-Schule oder 06 - Lützelsachsen betreut werden.

Da es kein Krippenangebot im Schulbezirk gibt, stehen für die 104 Kinder unter drei Jahren nur sechs Plätze in altersgemischten Gruppen zur Verfügung. Die Versorgung im Schulbezirk ist vor diesem Hintergrund nicht möglich, ein Ausweichen in andere Schulbezirke ist erforderlich, um die Nachfrage zu decken.

#### 4.4. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Albert-Schweitzer-Schule (04)

Einrichtungen: Ev. Kita Markusturm, Städt. Kita + Krippe Kuhweid, Ev. Kiga + Krippe Kindernest, Kath. Kiga St. Marien, Waldorf-Kindergarten + Krippe, Kindergarten Sternschnuppe Postillion e.V., Krippe Müllewapp DLZ Rhein-Neckar-Kreis

Tabelle 14: Betreuungsbedarf im Schulbezirk 04 – Albert-Schweitzer-Schule 2020/2021

Kindergartenjahr 2020/2021: Weinheimer Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre - Schuleintritt)	Schulbezirk 04 Albert-Schweitzer-Schule		
	19/20	20/21	21/22
Stichtag 31.12.	242	241	258
Stichtag 01.03.	254	254	271
Stichtag 30.06.	278	275	298
tatsächl. Platzzahlen Kitas	403	403	werden noch festgelegt
tatsächl. Platzzahlen Krippen	50	50	
Gesamtplätze Kiga + Krippe	453	453	

Zu Beginn des Kindergartenjahrs 2020/2021 stehen im Schulbezirk 04 (Albert-Schweitzer-Schule) 403 Kindergartenplätze und 50 Krippenplätze zur Verfügung.

275 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt stehen dem zum Stichtag 30.06.2021 gegenüber.

Zum Stichtag 01.01.2021 kommen 75 Kinder zwischen einem und zwei Jahren sowie 83 Kinder zwischen zwei und drei Jahren hinzu (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Wie in den vergangenen Jahren besteht voraussichtlich auch im Kindergartenjahr 2020/2021 ein Überhang an Plätzen für Ü3-Kinder (403 Plätze bei 275 Kindern). Durch diesen Überhang ist es möglich, einen Teil der Kinder aus dem angrenzenden Schulbezirk 03 (Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule) mit einem Betreuungsplatz zu versorgen.

Im Bereich der Ganztagsbetreuung bestehen 136 Plätze (Vorjahr 138) in sechs Kindertageseinrichtungen.

Für die 158 Kinder unter drei Jahren stehen im Schulbezirk 50 Krippenplätze und 16 Plätze in altersgemischten Gruppen zur Verfügung. Während der Bedarf für die Kinder unter zwei Jahren daher voraussichtlich gedeckt werden kann, stellt die Versorgung der 83 Kinder zwischen zwei und drei Jahren, die überwiegend in altersgemischten Gruppen der Kindertagesstätten untergebracht werden, eine große Herausforderung dar. Diese Kinder können zum Teil in Einrichtungen angrenzender Schulbezirke untergebracht werden, zum Teil wird eine Versorgung nicht zum gewünschten Aufnahmeterrain möglich sein.

#### 4.5. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Friedrich-Grundschule (05)

Einrichtungen: Städt. Kita Nordlicht, Ev. Kiga Schatzinsel, Kath. Kiga Herz Jesu

Tabelle 15: Betreuungsbedarf im Schulbezirk 05 – Friedrich-Grundschule 2020/2021

Kindergartenjahr 2020/2021: Weinheimer Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre - Schuleintritt)	Schulbezirk 05 Friedrich-Grundschule		
	19/20	20/21	21/22
Stichtag 31.12.	126	127	148
Stichtag 01.03.	135	141	152
Stichtag 30.06.	150	154	167
tatsächl. Platzzahlen Kitas	128	128	werden noch festgelegt
tatsächl. Platzzahlen Krippen	0	0	
Gesamtplätze Kiga + Krippe	128	128	

Zu Beginn des Kindergartenjahrs 2020/2021 stehen im Schulbezirk 05 (Friedrich-Grundschule) 128 Kindergartenplätze (davon 38 Ganztagsplätze) zur Verfügung. Im Schulbezirk gibt es kein Krippenangebot.

Zum Stichtag 30.06.2021 leben 154 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt im Schuleintritt. Hinzu kommen zum Stichtag 01.01.2021 32 Kinder zwischen einem und zwei Jahren sowie 49 Kinder zwischen zwei und drei Jahren (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Wie in den Vorjahren kann auch im Kindergartenjahr 2020/2021 nicht für alle Ü3-Kinder aus dem Schulbezirk dort ein Kindergartenplatz angeboten werden. Rund 13 % der Ü3-Kinder muss in andere Schulbezirke ausweichen.

Für die 81 Kinder unter drei Jahren stehen im Schulbezirk zehn Plätze in altersgemischten Gruppen zur Verfügung. Ein Krippenangebot gibt es nicht. Eine wohnortnahe Kinderbetreuung für die U3-Kinder ist daher nur eingeschränkt möglich. Der Großteil der Kinder, die einen Betreuungsbedarf haben, muss auf Angebote in anderen Schulbezirken ausweichen.

#### 4.6. Gesamtbetrachtung der Bedarfsentwicklung in der Kernstadt (Schulbezirke 01-05)

Tabelle 16: Betreuungsbedarf in den Schulbezirken der Kernstadt 2020/2021

Kindergartenjahr 2020/2021: Weinheimer Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre - Schuleintritt)	Schulbezirke 01-05		
	19/20	20/21	21/22
Stichtag 31.12.	857	898	950
Stichtag 01.03.	910	958	992
Stichtag 30.06.	1005	1039	1086
tatsächl. Platzzahlen Kitas	1047	1059	werden noch festgelegt
tatsächl. Platzzahlen Krippen	160	160	
Gesamtplätze Kiga + Krippe	1207	1219	

In der Kernstadt (Schulbezirke 01 - 05) stehen bis zum Ende des Kindergartenjahrs 2020/2021 insgesamt 1059 Kindergartenplätze und 160 Krippenplätze zur Verfügung. 369 der Kindergartenplätze sind Ganztagsplätze.

Zum Stichtag 30.06.2021 gibt es 1039 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Hinzu kommen 264 Kinder zwischen einem und zwei Jahren sowie 288 Kinder zwischen zwei und drei Jahren hinzu (Stichtag: 01.01.2021) (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Für die 552 U3-Kinder stehen 160 Krippenplätze und 67 Plätze in altersgemischten Kindergartengruppen zur Verfügung. Somit können rd. 41 % aller 1- bis 2-jährigen Kinder ein Betreuungsangebot in der Kernstadt wahrnehmen. Dabei sind die Plätze in der Kindertagespflege noch nicht eingerechnet.

Geht man davon aus, dass rd. 50 % der 1-2-jährigen Kinder (rd. 130 Kinder) einen Krippenplatz benötigen, könnten rd. 30 Krippenplätze und 67 altersgemischte Plätze von den 2-3-Jährigen belegt werden. Dies entspräche einem Versorgungsgrad von rd. 34 %, was aufgrund bisheriger Erfahrungen als nicht mehr ausreichend angesehen wird.

Bezogen auf die gesamte Kernstadt können weiterhin alle Ü3-Kinder dort mit einem Betreuungsplatz versorgt werden. Mit Blick auf einzelne Schulbezirke kann Folgendes festgehalten werden: In den Schulbezirken 02, 03 und 05 ist nicht für alle Kinder über drei Jahren ein wohnortnaher Betreuungsplatz vorhanden. Ein Teil dieser Kinder muss auf andere Schulbezirke ausweichen. In den Schulbezirken 01 und 04 besteht ein Überhang an Plätzen, wodurch auch Kindern aus anderen Schulbezirken der Kernstadt ein Betreuungsplatz angeboten werden kann.

#### 4.7. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Hans-Joachim-Gelberg-Schule Lützelsachsen (06)

Einrichtungen: Kath. Kita Lützelsachsen, Ev. Kiga Lützelsachsen, Krippe Wichtelstübchen, AWO, Kita und Krippe KiKu Bärenbande, Kinderkrippe Mäusezauber

Tabelle 17: Betreuungsbedarf im Schulbezirk 06 – Hans-Joachim-Gelberg-Schule Lützelsachsen 2020/2021

Kindergartenjahr 2020/2021: Weinheimer Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre - Schuleintritt)	Schulbezirk 06 Hans-Joachim-Gelberg-Schule Lützelsachsen		
	19/20	20/21	21/22
Stichtag 31.12.	253	262	249
Stichtag 01.03.	261	275	263
Stichtag 30.06.	282	303	274
tatsächl. Platzzahlen Kitas	233	233	werden noch festgelegt
tatsächl. Platzzahlen Krippen	70	70	
Gesamtplätze Kiga + Krippe	303	303	

Zu Beginn des Kindergartenjahrs 2020/2021 stehen im Schulbezirk 06 (Hans-Joachim-Gelberg-Grundschule) 233 Kindergartenplätze zur Verfügung. Hinzu kommen 70 Krippenplätze.

Demgegenüber stehen zum Stichtag 30.06.2021 303 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Hinzu kommen 62 Kinder zwischen einem und zwei Jahren sowie 65 Kinder zwischen zwei und drei Jahren (Stichtag: 01.01.2021) (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Die Zahl der Kindergartenkinder im Ortsteil ist gegenüber dem Vorjahr noch einmal angestiegen und wird erst im Laufe des Jahres 2022 wieder zurückgehen.

Es fehlen hier nun rd. 70 Kindergartenplätze. Dies bedeutet, dass ein Teil der Kinder nicht im Ortsteil mit einem Kindergartenplatz versorgt werden kann. Diese Kinder müssen in Einrichtungen der Kernstadt untergebracht werden. Aber auch dort sind aktuell nicht genügend Plätze vorhanden, um den kompletten Bedarf aus Lützelsachsen zu decken.

Für die 127 Kinder unter drei Jahren (Stichtag: 01.01.2021) stehen im Schulbezirk 70 Krippenplätze und zehn Plätze in altersgemischten Gruppen zur Verfügung. Für die 62 Kinder im Alter von 1- bis 2 Jahren ist somit ein ausreichendes Platzangebot vorhanden. Eine geringe Unterversorgung könnte in der Altersgruppe der 2- bis 3-jährigen Kinder auftreten. Diese Kinder müssten ggf. auch in Einrichtungen in Hohensachsen oder der Kernstadt betreut werden.

#### 4.8. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Carl-Orff-Schule Sulzbach (07)

Einrichtungen: Ev. Wurzelkindergarten, Kath. Kiga Sta. Maria

Tabelle 18: Betreuungsbedarf im Schulbezirk 07 – Carl-Orff-Schule Sulzbach 2020/2021

Kindergartenjahr 2020/2021: Weinheimer Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre - Schuleintritt)	Schulbezirk 07 Carl-Orff-Schule Sulzbach		
	19/20	20/21	21/22
Stichtag 31.12.	85	87	99
Stichtag 01.03.	90	90	104
Stichtag 30.06.	98	98	109
tatsächl. Platzzahlen Kitas	81	81	werden noch festgelegt
tatsächl. Platzzahlen Krippen	0	0	
Gesamtplätze Kiga + Krippe	81	81	

Zu Beginn des Kindergartenjahrs 2020/2021 stehen im Schulbezirk 07 (Carl-Orff-Schule) 81 Kindergartenplätze zur Verfügung. Im Schulbezirk gibt es kein Krippenangebot.

Zum Stichtag 30.06.2021 stehen dem 98 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegenüber.

Hinzu kommen 18 Kinder zwischen einem und zwei Jahren sowie 30 Kinder zwischen zwei und drei Jahren (Stichtag: 01.01.2021) (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Wie in den Vorjahren, reicht das Platzangebot in Sulzbach für die Kinder über drei Jahre auch aktuell nicht aus. Es besteht eine Unterversorgung von fast einer Kindergartengruppe, die auch in den Folgejahren nicht abgebaut werden kann. Einige Kinder müssen daher auf Einrichtungen in anderen Schulbezirken (05 - Friedrichschule, 01 - Pestalozzischule) ausweichen.

Im Bereich der Ganztagsbetreuung bestehen in Sulzbach 17 Plätze im evangelischen Wurzelkindergarten.

Für die 48 Kinder unter drei Jahren stehen im Schulbezirk sechs Plätze in altersgemischten Gruppen zur Verfügung. Dagegen besteht kein Krippenangebot. Für die 30 Kinder zwischen zwei und drei Jahren ist dieses Angebot erfahrungsgemäß ausreichend. Jüngere Kinder können auf Krippenangebote im Stadtgebiet ausweichen.

#### 4.9. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Theodor-Heuss-Schule Oberflockenbach (08)

Einrichtung: Ev. Kiga Löwenzahn

Tabelle 19: Betreuungsbedarf im Schulbezirk 08 – Theodor-Heuss-Grundschule Oberflockenbach 2020/2021

Kindergartenjahr 2020/2021: Weinheimer Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre - Schuleintritt)	Schulbezirk 08 Theodor-Heuss-Grundschule Oberflockenbach		
	19/20	20/21	21/22
Stichtag 31.12.	63	68	74
Stichtag 01.03	66	75	75
Stichtag 30.06.	72	83	80
tatsächl. Platzzahlen Kitas	77	83	werden noch festgelegt
tatsächl. Platzzahlen Krippen	0	0	
Gesamtplätze Kiga + Krippe	77	83	

Zu Beginn des Kindergartenjahrs 2020/2021 stehen im Schulbezirk 08 (Theodor-Heuss-Grundschule) 83 Kindergartenplätze zur Verfügung, davon sind 20 Ganztagsplätze. Im Schulbezirk gibt es kein Krippenangebot.

Demgegenüber stehen 83 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zum Stichtag 30.06.2021. Hinzu kommen 17 Kinder zwischen einem und zwei Jahren sowie 24 Kinder zwischen zwei und drei Jahren zum Stichtag 01.01.2021 (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Das Platzangebot für die Ü3-Kinder wird im nächsten Kindergartenjahr ausreichen. Für die 41 Kinder unter drei Jahren gibt es im Schulbezirk fünf Plätze in altersgemischten Gruppen. Dagegen besteht kein Krippenangebot. Für die 24 Kinder zwischen zwei und drei Jahren könnte dieses Angebot ausreichend sein. Jüngere Kinder können, wie in Sulzbach, auf Krippenangebote in anderen Schulbezirken ausweichen.

#### 4.10. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Grundschule Rippenweier (09)

Einrichtungen: Städt. Kinderhaus Rasselbande

Tabelle 20: Betreuungsbedarf im Schulbezirk 09 – Grundschule Rippenweier 2020/2021

Kindergartenjahr 2020/2021: Weinheimer Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre - Schuleintritt)	Schulbezirk 09 Grundschule Rippenweier		
	19/20	20/21	21/22
Stichtag 31.12.	40	46	44
Stichtag 01.03.	42	48	45
Stichtag 30.06.	44	51	49
tatsächl. Platzzahlen Kitas	32	43	werden noch festgelegt
tatsächl. Platzzahlen Krippen	0	0	
Gesamtplätze Kiga + Krippe	32	43	

Zu Beginn des Kindergartenjahrs 2020/2021 stehen im Schulbezirk 09 (Grundschule Rippenweier) 43 Kindergartenplätze, davon 18 Ganztagsplätze, zur Verfügung. Im Schulbezirk gibt es kein Krippenangebot.

Zum Stichtag 30.06.2021 leben 51 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt im Schulbezirk.

Hinzu kommen neun Kinder zwischen einem und zwei Jahren sowie elf Kinder zwischen zwei und drei Jahren (Stichtag 01.01.2021) (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Somit können im Kindergartenjahr 2020/2021 nicht alle Kinder über drei Jahren wohnortnah in Rippenweier betreut werden. Die Verwaltung prüft vor diesem Hintergrund aktuell die Erweiterung des Kinderhauses um eine halbe Gruppe (10-12 Plätze) und wird dem Gemeinderat hierzu eine Beschlussvorlage zur Entscheidung vorlegen.

Für die 20 Kinder unter drei Jahren steht im Schulbezirk mit vier Plätzen in altersgemischten Gruppen ein geringes Angebot zur Verfügung. Ein Krippenangebot besteht nicht. Gegebenenfalls können U3-Kinder auf Krippenangebote im Stadtgebiet ausweichen.

#### 4.11. Bedarfsentwicklung im Schulbezirk der Sepp-Herberger-Schule Hohensachsen (10)

Einrichtungen: Städt. Kita + Krippe Mäusenest, Ev. Kiga Hohensachsen

Tabelle 21: Betreuungsbedarf im Schulbezirk 10 – Sepp-Herberger-Schule Hohensachsen 2020/2021

Kindergartenjahr 2020/2021: Weinheimer Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre - Schuleintritt)	Schulbezirk 10 Sepp-Herberger-Schule Hohensachsen		
	19/20	20/21	21/22
Stichtag 31.12.	94	100	92
Stichtag 01.03.	100	104	94
Stichtag 30.06.	107	112	103
tatsächl. Platzzahlen Kitas	110	110	werden noch festgelegt
tatsächl. Platzzahlen Krippen	10	10	
Gesamtplätze Kiga + Krippe	120	120	

Zu Beginn des Kindergartenjahrs 2020/2021 stehen im Schulbezirk 10 (Sepp-Herberger-Schule) 110 Kindergartenplätze und zehn Krippenplätze zur Verfügung.

Zum Stichtag 30.06.2021 wohnen voraussichtlich 112 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt im Schulbezirk.

Hinzu kommen zum Stichtag 01.01.2021 20 Kinder zwischen einem und zwei Jahren sowie 21 Kinder zwischen zwei und drei Jahren (vgl. Tabelle 5, S. 21).

Rein rechnerisch können nahezu alle Ü3-Kinder aus dem Schulbezirk auch in Hohensachsen selbst betreut werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass vor allem das pädagogische Angebot der Waldkindergartengruppe allen Weinheimer Kindern offen steht.

Im Bereich der Ganztagsbetreuung bestehen in Hohensachsen wie im Vorjahr 40 Plätze in den beiden Kindertageseinrichtungen in der Ortschaft.

Für die 41 Kinder unter drei Jahren stehen im Schulbezirk zehn Krippenplätze zur Verfügung. Dazu kommen 10 Plätze in der betreuten Spielgruppe „Kinderkiste“ (nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen). Dagegen gibt es keine Plätze für unter 3-jährige Kinder in altersgemischten Kindergartengruppen. Für die 20 Kinder zwischen einem und zwei Jahren ist dieses Angebot aller Voraussicht nach ausreichend. Kinder zwischen zwei und drei Jahren, deren Eltern ein Betreuungsangebot benötigen, müssen jedoch auf andere Schulbezirke ausweichen.

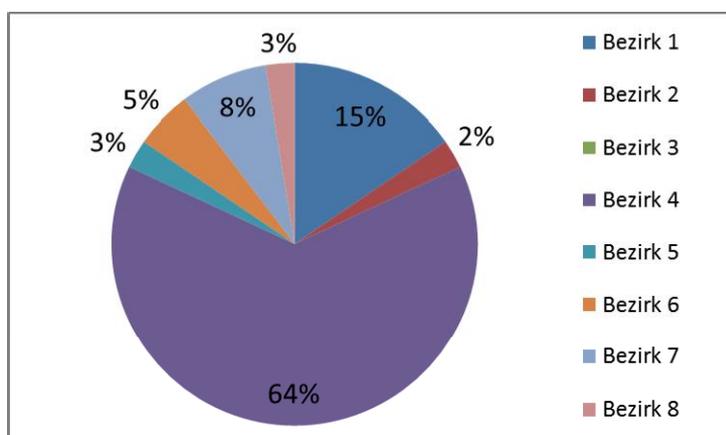
## 5. Geflüchtete Kinder in Weinheimer Kindertageseinrichtungen

Für Kinder bis sechs Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Dieser ist gemäß § 24 SGB VIII spätestens sechs Monate nach Zuzug in die jeweilige Gemeinde/Stadt zu erfüllen. Die Aufnahme der Kinder mit Fluchthintergrund erfolgt in Weinheim grundsätzlich wie bei allen anderen Kindern über das zentrale, trägerübergreifende Vormerkverfahren und nach den für Weinheim festgelegten Platzvergabekriterien.

Die Kinder werden von ihren Eltern oder den zuständigen Sozialarbeitern/innen des Rhein-Neckar-Kreises im Vormerkssystem erfasst. Anschließend prüfen die ausgewählten Einrichtungen, ob ein Betreuungsplatz vorhanden ist und erteilen ggf. eine Platzzusage.

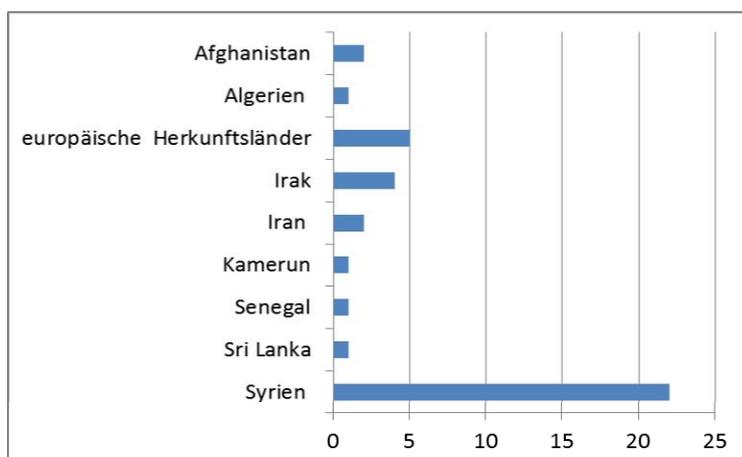
Derzeit (Stand November 2019) besuchen 39 Kinder mit Fluchthintergrund 15 Weinheimer Kindertageseinrichtungen. Die meisten dieser Kinder (64 %) werden in Kindertageseinrichtungen im Bezirk 4 (Albert-Schweitzer-Schule) betreut.

Abb. 4: Kinder aus Familien mit Fluchterfahrung nach Schulbezirken (Stand: 01/2020)



Wie die folgende Übersicht zeigt, kommen die Kinder überwiegend aus Syrien.

Abb. 5: Herkunftsländer geflüchteter Kinder (Stand: 01/2020)



Eine gute und dauerhafte Integration dieser Kinder, die zumeist einen anderen kulturellen Hintergrund mitbringen und zudem häufig negative Erfahrungen während der Flucht gemacht haben, stellt eine wichtige Aufgabe der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen dar.

Seit 01.08.2017 nimmt die Stadt Weinheim deshalb am Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teil (vgl. hierzu ausführlich: Informationsvorlage SD-Nr. 127/17).

Mit dem Programm werden eine Netzwerk-/Koordinierungsstelle sowie drei sog. „Kita-Lotsinnen“ mit einem Stellenumfang von je 50% im Amt für Bildung und Sport finanziert. Diese führen Familien mit Fluchterfahrung sowie mit besonderen Zugangsschwierigkeiten an das System der frühkindlichen Bildung heran. Zudem unterstützen und begleiten sie die pädagogischen Fachkräfte bei der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Angebote zur Integration geflüchteter Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Ein dritter Angebotsbaustein ist die Weiterqualifizierung der Erzieher/innen.

<p><b><u>Information und Beratung:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niedrigschwellige Beratungsangebote</li> <li>• Begleitung der Familien beim Kita-Einstieg</li> <li>• Information durch aufsuchende Arbeit</li> <li>• Besuche/ Sprechstunden in Anschlussunterbringung</li> </ul>	<p><b><u>Frühpädagogische Angebote:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interkulturelles Eltern-Café und Eltern-Kind-Gruppe</li> <li>• Kultursensible Angebote durch Kita-Lotsinnen in Kitas</li> </ul>	<p><b><u>Qualifizierung :</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortbildungen und Beratung in kultursensibler Pädagogik</li> <li>• Newsletter</li> <li>• Ausleihe Interkultureller Bücher- und Materialkoffer</li> </ul>
--	--	---

Das Programm bietet somit die Chance, die Integration dieser Kinder in das frühkindliche Bildungssystem aktiv zu gestalten. Es unterstützt die Zielsetzung der Weinheimer Bildungskette und fügt sich in die bestehende Förder-, Beratungs- und Unterstützungsstruktur in Weinheim ein.

## D. Schülerhorte und Grundschulbetreuung

In der Weinheimer Kernstadt liegen der Schülerhort an der Pestalozzi-Grundschule (Schulbezirk 01) mit 75 Plätzen und der Schülerhort an der Albert-Schweitzer-Schule (Schulbezirk 04) mit 50 Plätzen. Hinzu kommen seit dem laufenden Schuljahr 2019/2020 25 Hortplätze an der Grundschule Rippenweier.

Somit stehen im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 150 Hortplätze in Weinheim zur Verfügung. Mit den Hortplätzen hält die Stadt Weinheim ein freiwilliges Betreuungsangebot für Schulkinder der Klassenstufen 1 – 4 vor, das gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausschließlich mit pädagogischem Fachpersonal umgesetzt wird.

Tabelle 22: Schülerhorte in Weinheim 2019/2020

Einrichtung	Plätze
Schülerhort an der Pestalozzi-Grundschule	75
Schülerhort an der Albert-Schweitzer-Schule	50
Schülerhort Grundschule Rippenweier	25
<b>SUMME</b>	<b>150</b>

Darüber hinaus bietet die Stadt Weinheim an allen Grundschulen im Stadtgebiet eine Grundschulbetreuung vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende an. Im laufenden Schuljahr 2019/2020 gab es an den Weinheimer Grundschulen insgesamt 646 Betreuungsplätze in der Grundschulbetreuung. Zählt man die Hortplätze hinzu, werden derzeit 788 Schüler/innen in Angeboten der Stadt Weinheim betreut. Weitere 188 Grundschüler/innen nehmen am Ganztagsschulbetrieb an der Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule und der Friedrich-Grundschule teil (55 davon sind darüber hinaus bis 17.00 Uhr in der Grundschulbetreuung). Damit nehmen 61% aller Grundschüler/innen Betreuungsangebote der Schülerhorte, der Grundschulbetreuung und/oder der Ganztagschule wahr. Die Verteilung auf die einzelnen Schulbezirke ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 23: Betreuungsplätze für Schüler\*innen 2019/2020

<b>Kernstadt</b>			
Schulbezirk	2017/18	2018/19	2019/20
<b>01 Pestalozzi-Grundschule</b>			
Hortplätze	75	75	75
Plätze Grundschulbetreuung	81	83	94
Grundschüler/innen	<b>297</b>	<b>295</b>	<b>286</b>
Kinder in Betreuung	53%	54%	59%
<b>02 Wald-Grundschule</b>			
Plätze Grundschulbetreuung	43	53	57
Grundschüler/innen	<b>88</b>	<b>90</b>	<b>86</b>
Kinder in Betreuung	49%	59%	66%
<b>03 Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule</b>			
Ganztagschule	123 (25*)	109 (22*)	99 (16*)
Plätze Grundschulbetreuung	15	15	24
Grundschüler/innen	<b>204</b>	<b>204</b>	<b>189</b>
Kinder in Betreuung	68%	61%	65%
<b>04 Albert-Schweitzer-Schule</b>			
Hortplätze	50	50	50
Plätze Grundschulbetreuung	58	62	66
Grundschüler/innen	<b>268</b>	<b>259</b>	<b>245</b>
Kinder in Betreuung	40%	43%	47%

Schulbezirk	2017/18	2018/19	2019/20
<b>05 Friedrich-Grundschule</b>			
Ganztagsschule	87 (36*)	87 (38*)	89 (39*)
Plätze Grundschulbetreuung	31	40	40
Grundsüher/innen	<b>192</b>	<b>187</b>	<b>186</b>
Kinder in Betreuung	61%	68%	69%
<b>01 - 05 Schulbezirke Kernstadt</b>			
Hortplätze	125	125	125
Ganztagsschule	219 (61*)	196 (60*)	188 (55*)
Plätze Grundschulbetreuung	228	253	281
Grundsüher/innen	<b>1049</b>	<b>1035</b>	<b>992</b>
Kinder in Betreuung	55%	55%	61%
<b>Ortsteile</b>			
<b>Schulbezirk</b>			
	<b>2017/18</b>	<b>2018/19</b>	<b>2019/20</b>
<b>06 H.-J.-Gelberg-Schule Lützelsachsen</b>			
Plätze Grundschulbetreuung	131	142	159
Grundsüher/innen	<b>233</b>	<b>255</b>	<b>262</b>
Kinder in Betreuung	56%	56%	61%
<b>07 Carl-Orff-Schule Sulzbach</b>			
Plätze Grundschulbetreuung	54	54	49
Grundsüher/innen	<b>98</b>	<b>101</b>	<b>86</b>
Kinder in Betreuung	55%	53%	57%
<b>08 Th.-Heuss-Schule Oberflockenbach</b>			
Plätze Grundschulbetreuung	54	54	57
Grundsüher/innen	<b>85</b>	<b>83</b>	<b>85</b>
Kinder in Betreuung	64%	65%	67%
<b>09 Grundschule Rippenweier</b>			
Hortplätze	13	8	17
Plätze Grundschulbetreuung	0	13	0
Grundsüher/innen	<b>29</b>	<b>37</b>	<b>40</b>
Kinder in Betreuung	45%	57%	43%
<b>10 S.-Herberger-Schule Hohensachsen</b>			
Plätze Grundschulbetreuung	87	102	100
Grundsüher/innen	<b>144</b>	<b>150</b>	<b>140</b>
Kinder in Betreuung	60%	68%	71%
<b>01 -10 Schulbezirke gesamt</b>			
Hortplätze*	138	133	142
Ganztagsschule	219 (61**)	196 (60**)	188 (55**)
Plätze Grundschulbetreuung	553	612	646
Grundsüher/innen	<b>1638</b>	<b>1661</b>	<b>1605</b>
Kinder in Betreuung	56%	57%	61%

\* belegte Hortplätze

\*\* davon in Grundschulbetreuung bis 17.00 Uhr und freitags Nachmittag

Für das kommende Schuljahr 2020/2021 ist die Planung noch nicht abgeschlossen. Planungsgrundlage sind die Schulanmeldungen am 06. März 2020. Entsprechend der Beschlusslage des Gemeinderats können alle Eltern einen Betreuungsplatz erhalten, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit für ihre Kinder benötigen.

## E. Qualitative Aspekte der Bedarfsplanung

Neben einer rein quantitativen Betrachtung der Nachfrage und des Platzangebots insgesamt spielen bei der Planung auch die Bedarfe besonderer Zielgruppen und qualitative Aspekte eine Rolle. Für das Kindergartenjahr 2019/2020 sind dies vor allem die Inklusion und die Sprachförderung.

### Inklusion

Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) enthält unter § 2 Abs. 2 die Regelung, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Der integrativen bzw. inklusiven Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung wird damit ein großer Stellenwert eingeräumt.

Auch aus Sicht der Eingliederungshilfe wirkt der gemeinsame Besuch von Kindern mit und ohne Behinderung der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung entgegen.

Die Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist in Weinheimer Einrichtungen inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Zurzeit werden 48 Kinder mit Behinderung in Weinheimer Einrichtungen (Stand: Februar 2020) betreut, für die vom Rhein-Neckar-Kreis eine Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII gewährt wird.

Im Einzelnen ist die Verteilung in den Weinheim Kindertageseinrichtungen wie folgt:

Tabelle 24: Betreuung von Kindern mit Behinderung in Weinheimer Kindertageseinrichtungen (Stand: 02/2020)

Kindertageseinrichtung	Zahl
Städt. Kindertagesstätte „Kuhweid“	3
Städt. Kindergarten „Waid“	3
Städt. Kindergarten „Kinderland“	3
Städt. Kindertagesstätte „Bürgerpark“	2
Städt. Kinderhaus „Rasselbande“ Rippenweier	2
Ev. Kindertagesstätte „Pustebume“	10
Ev. Kindergarten „Baumhaus“	4
Ev. Kindergarten „Kinderneest“	3
Ev. Kindergarten „Regenbogenland“	1
Ev. Wurzelkindergarten	7
Kath. Kindergarten „Sta. Maria“	1
Kath. Kindertagesstätte „St. Marien“	2
Kindergarten Sternschnuppe	4
Kindertagesstätte Freudenberg	2
TSG Sportkindertagesstätte „Purzel“	1
<b>gesamt:</b>	<b>48</b>

Die Forschung geht davon aus, dass 5% - 6% der Kinder eines Geburtenjahrgangs eine körperliche oder seelische Behinderung aufweisen. Die meisten dieser Kinder kommen jedoch noch ohne festgestellte Diagnose in die Kindertageseinrichtungen. Nicht selten sind die pädagogischen Fachkräfte diejenigen, die durch gezielte pädagogische Diagnostik (Entwicklungsanamnese bei der Aufnahme, gezielte Beobachtung und Dokumentation, usw.) Entwicklungsverzögerungen, auffällige Verhaltensweisen usw. feststellen. Diese bilden dann den Ausgangspunkt, um gemeinsam mit den Eltern und den Fachberatungen der einzelnen Kindergartenträger weitere Schritte zu besprechen

und Kontakte zu Frühförderstellen und anderen geeigneten Beratungseinrichtungen herzustellen.

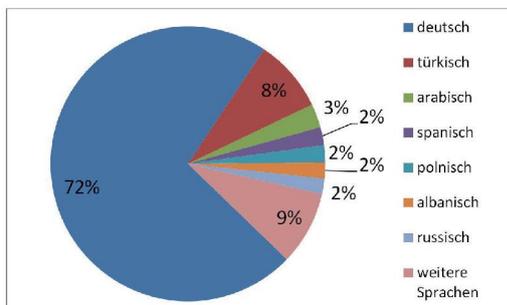
### **Sprachförderung**

Der Spracherwerb ist Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und ein entscheidender Schlüssel zur Bildungsgerechtigkeit. Die Unterstützung der Sprachentwicklung von Kindern ist im Orientierungsplan Baden-Württemberg fest verankert. Insofern stellt die Förderung der Sprachbildung aller Kinder einen Schwerpunkt in Weinheimer Kindertageseinrichtungen dar. Im Kita-Alltag werden durch die pädagogischen Fachkräfte als Sprachvorbilder vielfältige Sprachanlässe geschaffen, um die Sprachentwicklung aller Kinder zu fördern. Diese Art der Sprachförderung ist nicht als isoliertes Sprachtraining zu verstehen, sondern zielt auf die Erweiterung der Sprachkompetenz durch in den Alltag integrierte sprachanregende Angebote. Hierbei orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder.

Die Notwendigkeit von Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen wird deutlich, wenn man die aktuelle Situation hinsichtlich der Erstsprachen der Kinder in Weinheimer Kindertageseinrichtungen betrachtet.

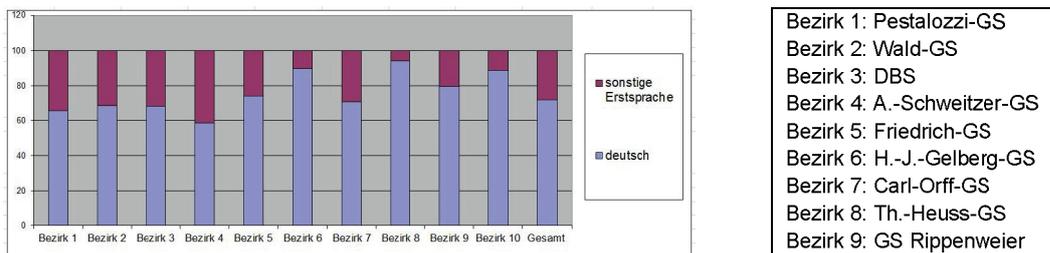
Neben Deutsch als Erstsprache sprechen zahlreiche Krippen- und Kindergartenkinder andere Erstsprachen. Als Erstsprache wird die Sprache bezeichnet, mit der das Kind hauptsächlich aufwächst. Die folgende Grafik gibt eine Übersicht der gesprochenen Erstsprachen in allen Weinheimer KiTas.

**Abb. 6: Erstsprachen in Weinheimer Kindertageseinrichtungen (Stand: 31.12.2019)**



Von insgesamt 1611 Kindern sprechen 1162 Kinder Deutsch als Erstsprache (72 %). Danach ist Türkisch mit rund 8 % die am meisten gesprochene Erstsprache. Insgesamt werden in den Familien der Kinder 32 weitere Erstsprachen gesprochen.

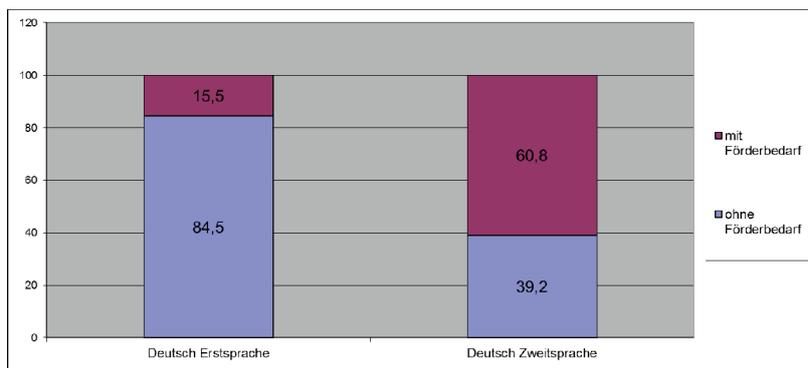
Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung Deutsch als Erst- und Deutsch als Zweitsprache in den Schulbezirken:

**Abb. 7: Verteilung der Erstsprachen in den Schulbezirken (Stand: 31.12.2019)**

Der Anteil der Kinder, die als Erstsprache eine andere Sprache als Deutsch erlernen ist mit rd. 42 % im Bezirk 4 (Albert-Schweitzer-Schule) am höchsten.

Im Bezirk 8 (Oberflockenbach) ist der Anteil der Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch mit rund 6 % am geringsten.

Entsprechend der Rückmeldungen der Einrichtungsleitungen der Weinheimer Kindertageseinrichtungen haben rd. 26 % der Kinder Sprachförderbedarf. Dieser ist bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache erwartungsgemäß höher (61 %), als bei Kindern, deren Muttersprache Deutsch ist (16 %).

**Abb. 8: Sprachförderbedarf Weinheimer KiTa-Kinder (Stand: 31.12.2019)**

Neben den oben beschriebenen alltagsintegrierten, sprachanregenden Angeboten setzen Weinheimer Kindertageseinrichtungen das Landprogramm „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (KOLIBRI) um, das seit dem laufenden Kindergartenjahr das bisherige Programm SPATZ (Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf) abgelöst hat. Unter dem Dach von KOLIBRI können die Einrichtungen zwei Förderwege wählen: die intensive Sprachförderung (ISF+) und Singen-Bewegen-Sprechen (SBS). Im Kindergartenjahr 2019/20 werden in den städtischen Einrichtungen 17 ISF+-Gruppen und acht SBS-Gruppen mit maximal jeweils sieben Kindern durchgeführt (gesamt bis zu 175 Kinder). Die meisten freien und konfessionellen Träger setzen ebenfalls das KOLIBRI-Programm um.

Bedarfsorientiert werden weitere Sprachförderprogramme angeboten und durchgeführt. So wird aktuell in der städtischen Kindertagesstätte Kuhweid das vom BMFSFJ geförderte Projekt „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ umgesetzt. Hierzu ist eine zusätzliche Fachkraft mit einem Stellenanteil von 50 % angestellt, die aus Programmmitteln finanziert wird.



## Tageseinrichtungen für Kinder / Finanzbedarf

Träger und Anschrift der Einrichtung		Schul- bezirk	Zuschuss 2017*	Zuschuss 2018 *	AZ 2019**	HH-Ansatz 2020
<b>AUSGABEN</b>						
<b>Katholisch</b>	St. Laurentius, Moltkestraße 8	01	366.834,07 €	429.959,43 €	395.000,00 €	450.000,00 €
	St. Marien, Lärchenweg 2	04	693.966,94 €	723.973,81 €	760.000,00 €	770.000,00 €
	Herz Jesu, Johannisstraße 9	05	220.312,82 €	248.734,77 €	230.000,00 €	265.000,00 €
	St. Josef, Im Langgewann 14, Lü.	06	480.378,04 €	464.381,86 €	545.000,00 €	545.000,00 €
	Sta. Maria, Kleiststraße 23, Su.	07	232.514,49 €	260.024,08 €	305.000,00 €	305.000,00 €
<b>Zwischensumme kath. Einrichtungen</b>			1.994.006,36 €	2.127.073,95 €	2.235.000,00 €	2.335.000,00 €
<b>Evangelisch</b>	Am Markusturm, Ahornstr. 50	04	317.929,36 €	345.092,61 €	353.000,00 €	364.000,00 €
	Regenbogenland, Friedrichstraße 14	01	266.854,62 €	274.546,68 €	278.000,00 €	281.000,00 €
	Sonne, A.-Ludwig-Grimm-Str. 17 - Kita	01	285.736,35 €	303.765,06 €	325.000,00 €	400.000,00 €
	Sonne, A.-Ludwig-Grimm Str. 17 - Krippe	01	98.011,37 €	106.095,31 €	112.000,00 €	116.000,00 €
	Kindernest, Breslauer Straße 7 - Kita	04	404.704,43 €	413.639,12 €	467.000,00 €	465.000,00 €
	Kindernest, Breslauer Straße 7 - Krippe	04	114.434,77 €	116.039,72 €	128.000,00 €	120.000,00 €
	Schatzinsel, Nördliche Hauptstraße 71	05	262.861,37 €	289.541,05 €	302.000,00 €	320.000,00 €
	Pustebblume, Fichtestraße 16	01	738.564,01 €	770.355,61 €	855.000,00 €	880.000,00 €
	Baumhaus, Müllheimer Talstraße 114	02	284.729,20 €	297.500,18 €	344.000,00 €	354.000,00 €
	Sprachförderung Kernstadt		24.483,46 €	28.355,87 €	33.000,00 €	30.500,00 €
	Kaiserstraße 2a, Hoh.	10	492.207,61 €	459.505,32 €	435.000,00 €	490.000,00 €
	Wurzelkindergarten, Gartenstraße 8, Su.	07	307.821,36 €	301.563,17 €	325.000,00 €	335.000,00 €
	Löwenzahn, In der Dell 11/1, Oberfl.	08	491.796,76 €	464.823,64 €	580.000,00 €	567.000,00 €
	Kurpfalzstraße 4, Lü.	06	419.305,40 €	404.172,82 €	436.000,00 €	450.000,00 €
<b>Zwischensumme evang. Einrichtungen</b>			4.509.440,07 €	4.574.996,16 €	4.973.000,00 €	5.172.500,00 €

## Anlage 3

Träger und Anschrift der Einrichtung		Schul- bezirk	Zuschuss 2017*	Zuschuss 2018 *	AZ 2019**	HH-Ansatz 2020
<b>Postillion</b>	Kinderhaus Fichtestraße 34	01	163.674,74 €	167.003,76 €	167.600,00 €	175.100,00 €
<b>Postillion</b>	Sternschnuppe, Theodor-Heuss-Str. 17	04	202.528,00 €	213.929,51 €	214.700,00 €	230.900,00 €
<b>Postillion</b>	Mannheimer Str. 11-13	01	265.600,70 €	242.796,15 €	190.900,00 €	239.000,00 €
<b>Postillion</b>	Freudenberg, Viernheimer Straße - Kita	01	159.443,52 €	163.454,30 €	176.000,00 €	181.900,00 €
<b>Postillion</b>	Freudenberg, Viernheimer Straße - Krippe	01	562.260,43 €	601.161,94 €	613.700,00 €	669.200,00 €
<b>AWO</b>	Zwergeninsel, Burggasse 23	02	207.107,56 €	214.734,33 €	214.200,00 €	230.100,00 €
<b>AWO</b>	Wichtelstübchen, Kurpfalzstraße 51, Lü.	06	228.379,02 €	206.146,98 €	227.100,00 €	219.000,00 €
<b>Kunterbunt</b>	Kiku Bärenbande, Mirabellenstr. 4, Lü.	06	786.145,08 €	834.196,32 €	980.000,00 €	1.032.300,00 €
<b>MZ-Concept GmbH</b>	Mäusezauber, Panoramastr. 23, Lü.	06	168.630,52 €	168.896,15 €	182.600,00 €	313.400,00 €
<b>Pilgerhaus</b>	Mullewapp, DLZ, Röntgenstr. 2	04	261.748,28 €	261.776,45 €	280.800,00 €	264.200,00 €
<b>Waldorf</b>	Kurt-Schumacher-Str. 15, Kiga	04	198.504,36 €	191.264,82 €	223.200,00 €	241.400,00 €
<b>Waldorf</b>	Kurt-Schumacher-Str. 15, Krippe	04	94.272,76 €	94.908,28 €	100.600,00 €	97.800,00 €
<b>TSG</b>	Sport-KiTa Purzel, Breslauer Str. 38	03	- €	- €	154.600,00 €	350.000,00 €
<b>Zwischensumme sonstige freie Träger</b>			3.298.294,97 €	3.360.268,99 €	3.726.000,00 €	4.244.300,00 €
<b>Zuschüsse konfessionelle u. freie Träger insgesamt</b>			9.801.741,40 €	10.062.339,10 €	10.934.000,00 €	11.751.800,00 €
<b>EINNAHMEN</b>			RE 2017	RE 2018	HH-Ansatz 2019	HH-Ansatz 2020
<b>Finanzausgleich Land ****</b>		unter 3	2.749.700,00 €	2.958.000,00 €	2.720.900,00 €	2.720.900,00 €
		ab 3	1.707.800,00 €	1.788.200,00 €	2.249.000,00 €	2.249.000,00 €
		Summe	4.457.500,00 €	4.746.200,00 €	4.969.900,00 €	4.969.900,00 €
<b>Finanzbedarf konfessionelle u. freie Träger</b>			<b>5.344.241,40 €</b>	<b>5.316.139,10 €</b>	<b>5.964.100,00 €</b>	<b>6.781.900,00 €</b>

**Anlage 3**

Träger und Anschrift der Einrichtung		Schul- bezirk	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020
<b>Zuschussbedarf</b>						
<b>Städtisch</b>	Kita Bürgerpark, Bismarckstraße 6a	01	493.279,51 €	573.516,86 €	741.689,00 €	669.286,89 €
	Krippe Bürgerpark, Bismarckstr. 6d	01	12.375,41 €	59.824,51 €	105.153,39 €	134.405,54 €
	Kinderland, Schlossgartenstraße 1	01	200.254,78 €	172.944,82 €	246.564,96 €	244.419,97 €
	Nordlicht, Langmaasweg 3	05	182.265,35 €	220.995,80 €	309.319,04 €	293.308,59 €
	Waid, Hammerweg 7	03	202.554,29 €	197.752,89 €	234.348,70 €	289.874,42 €
	Kuhweid, Konrad-Adenauer-Straße 14	04	672.880,54 €	688.809,93 €	867.604,64 €	902.965,68 €
	Mäusenest, Auf der Lind 3, Hoh.	10	231.638,29 €	168.452,33 €	290.832,77 €	333.413,02 €
	Rasselbande, Pestalozzistraße 15, Ripp.	09	192.055,49 €	227.937,39 €	319.183,87 €	371.769,06 €
<b>Finanzbedarf städt. Einrichtungen *****</b>			<b>2.187.303,66 €</b>	<b>2.310.234,53 €</b>	<b>3.114.696,37 €</b>	<b>3.239.443,17 €</b>
<b>EINNAHMEN</b>			RE 2017	RE 2018	HH-Ansatz 2019	HH-Ansatz 2020
<b>Finanzausgleich Land ****</b>		unter 3	658.100,00 €	609.700,00 €	571.200,00 €	571.200,00 €
nachrichtlich, bei Zuschussbedarf bereits berücksichtigt		ab 3	614.300,00 €	614.000,00 €	803.500,00 €	803.500,00 €
		Summe	1.272.400,00 €	1.223.700,00 €	1.374.700,00 €	1.374.700,00 €

<b>Finanzbedarf konfessionelle u. freie Träger</b>	<b>5.344.241,40 €</b>	<b>5.316.139,10 €</b>	<b>5.964.100,00 €</b>	<b>6.781.900,00 €</b>
<b>Finanzbedarf städtische Einrichtungen</b>	<b>2.187.303,66 €</b>	<b>2.310.234,53 €</b>	<b>3.114.696,37 €</b>	<b>3.239.443,17 €</b>
<b>Einrichtungen gesamt</b>	<b>7.531.545,06 €</b>	<b>7.626.373,63 €</b>	<b>9.078.796,37 €</b>	<b>10.021.343,17 €</b>

\* tatsächliche Zahlungen für das jeweilige Jahr nach Abrechnung (Beträge entsprechen daher nicht den Haushaltsansätzen)

\*\* Tatsächliche Abschlusszahlungen 2019 (ohne betreute Spielgruppe Kinderkiste). Das Haushaltsjahr 2019 wurde noch nicht abgerechnet.

\*\*\* HH-Ansatz 2020 ohne Zuschüsse für kleinere Anschaffungen/Baumaßn. (70.000 €) sowie betr. Spielgruppe Kinderkiste (44.900 €)

\*\*\*\* Höhe der FAG-Zahlungen für 2020 entspricht HH-Ansatz 2019 lt. Mitteilung des Statistischen Landesamts vom 28.02.2019 (ohne betreute Spielgruppe Kinderkiste)

FAG-Zuweisungen werden nur für Betreuungsplätze gewährt, die zum 01.03. des Vorjahres bereits in Betrieb waren.

\*\*\*\*\* Finanzbedarf ohne zentrale Verwaltung, ohne kalkulatorische Kosten und ohne Aufwendungen für interne Leistungen

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Amt für Bildung und Sport**

Geschäftszeichen:

**40-472/26 Hd**

Drucksache-Nr.

**039/20**

Beteiligte Ämter:

**Amt für Immobilienwirtschaft  
Personal- und Organisationsamt  
Rechnungsprüfungsamt  
Stadtkämmerei**

Datum:

03.03.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ortschaftsrat Rippenweier	Ö	Anhörung	05.05.2020
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze in Rippenweier

### Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Naturkindergartens in Rippenweier zur Schaffung von zusätzlichen 10 Kindergartenplätzen in der Angebotsart „Verlängerte Öffnungszeit“ zum Beginn des Kindergartenjahres 2021/22.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel von 100.000 € für das Errichten des Naturkindergartens werden außerplanmäßig bereitgestellt. Zur Deckung werden Mittel aus dem Investitionsauftrag I36500101140, Neubau Kita Allmendäcker, herangezogen.
3. Die Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Einrichtung ab dem Kindergartenjahr 2021/22 werden im Ergebnishaushalt 2021 ff zur Verfügung gestellt.

## **Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift  
1 x Ämter 14, 20, 65  
2 x Amt 40

## **Bisherige Vorgänge:**

SD-Nr. 148/19

## **Beratungsgegenstand:**

In seiner Sitzung am 11.12.2019 hat der Gemeinderat zu TOP 3 „Bedarfsplanung Kindertagesstätten – aktueller Stand, geplante Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsanspruchs“ (SD-Nr. 148/19) folgenden Beschluss gefasst:

„Das Amt für Bildung und Sport wird gemeinsam mit dem Amt für Immobilienwirtschaft die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Naturgruppe (Bauwagen) oder einer Containerlösung in Rippenweier prüfen. Der Gemeinderat wird spätestens im März eine Entscheidung treffen.“

Damit wurde ein entsprechender Antrag des Ortschaftsrats Rippenweier aufgegriffen. Die Verwaltung hatte für den vorübergehenden Engpass an Betreuungsplätzen in Rippenweier ein Ausweichen auf die Kindertageseinrichtungen (Kitas) in Oberflockenbach und Hohensachsen vorgeschlagen.

Für die Entscheidungsfindung sollten die im März 2020 im Rahmen der Bedarfsplanung für die Weinheimer Kindertageseinrichtung aktualisierten Zahlen zugrunde gelegt werden, die erstmals die Verschiebung des Einschulungstichtags berücksichtigen. Diese können im Detail der Beschlussvorlage und der beigelegten Broschüre „Stadt Weinheim - Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen 2020/2021“ (Seiten 38 - 40) entnommen werden (Kinder- und Jugendbeirat: 18.03.2020; Gemeinderat: 01.04.2020)

Die Entwicklung der Zahlen wird hier kurz zusammengefasst:

Im Kinderhaus Rasselbande stehen im kommenden Kindergartenjahr 43 Plätze zur Verfügung, davon 4 für 2-jährige Kinder. bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/21 werden bis zu 51 Kinder (ohne 2-jährige) erwartet, davon 3 aufgrund der Verlegung des Einschulungstichtags. Im Jahr 2021/22 wird die Zahl der Kinder nach aktuellem Stand auf 49 sinken, obwohl dann der Einschulungstichtag nochmals um einen Monat auf den 31.07. vorverlegt wird. Das heißt, die Plätze in Rippenweier reichen zumindest für diese beiden Jahre nicht aus. Das Kindergartenjahr 2022/23 kann erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 prognostiziert werden.

Davon ausgehend müssten bis zu 8 Kinder die Kitas in den anderen Ortsteilen besuchen. Räumlich am nächsten liegen der Ev. Kindergarten Oberflockenbach und die Einrichtungen in Hohensachsen.

Während in Oberflockenbach im aktuellen Kindergartenjahr noch ein Überhang von 5 Plätzen vorhanden ist, wird die Platzzahl im Kindergartenjahr 2020/21 gerade ausreichen (83 Plätze/ Kinder, davon 4 durch die Verschiebung des Einschulungstichtags). In 2021/22 sinkt die Zahl auch dort und zwar auf voraussichtlich 80 Kinder.

In Hohensachsen besteht aktuell ein Überhang von 3 Plätzen, im kommenden Kindergartenjahr fehlen dort 2 Plätze, beide bedingt durch die Verschiebung des Einschulungstichtags.

Aufgrund dieser Entwicklung wird die Erhöhung der Platzzahl in Rippenweier – zumindest vorübergehend – dringend erforderlich.

Zur Prüfung der Möglichkeiten der Schaffung von Plätzen in Rippenweier fand am 29.01.2020 ein Ortstermin am Kinderhaus Rasselbande in Rippenweier statt. Neben Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Bildung und Sport und des Amtes für Immobilienwirtschaft haben die Ortsvorsteherin und die zuständige Sachbearbeiterin des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) teilgenommen. Der KVJS muss die Betriebserlaubnis für eine entsprechende Erweiterung erteilen. Die Standorte für die beiden Varianten werden aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) ersichtlich.

## **1) Naturkindergarten/Bauwagen**

Auf dem an das Kinderhaus angrenzenden Gelände kämen mehrere Standorte für die Einrichtung eines Naturkindergartens in Frage (Waldrand, untere Wiese). Der Waldbesitzer hatte nach Aussage der Ortsvorsteherin, Frau Blänsdorf, sein grundsätzliches Einverständnis für die Nutzung des Waldes erteilt. Der Wald wäre an die Stadt Weinheim zu verpachten. Die Verkehrssicherungspflicht wäre während der Dauer der Pacht durch die Stadt Weinheim zu gewährleisten.

In einer solchen Gruppe könnten bspw. 10 Kinder in der Angebotsart „Verlängerte Öffnungszeit“ (VÖ) betreut werden. Hierfür müsste ein beheizbarer Bauwagen mit einer Größe von ca. 25 – 30 m<sup>2</sup> aufgestellt werden. Inkl. WC, Küchenzeile, fest eingebautem Mobiliar, Garderobe wäre hierfür mit Kosten von ca. 44.000 € bis 70.000 € brutto zu rechnen, je nach Ausstattung und Länge des Baukindergartens. Hinzu kämen die Kosten für das Herstellen der Aufstellfläche sowie der Anschlüsse/Zuleitungen für Wasser/Abwasser, Strom und Telefon. Diese werden mit 25.000 bis 30.000 € brutto beziffert. Hinzu kämen die noch zu beziffernden Kosten für die Hangsicherung und das Herrichten des angrenzenden Waldes. Dieser weist zu ca. einem Viertel von der Trockenheit geschädigte Bäume auf, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht beseitigt werden müssten.

Im Ganztagsbetrieb (GT) stehen im Kinderhaus Rasselbande 20 Plätze zur Verfügung, davon belegt sind aktuell 11. Der Naturkindergarten würde daher zunächst als VÖ-Einrichtung geführt werden. Sollte die Zahl an GT-Plätzen im Kinderhaus nicht ausreichen, wäre eine Erweiterung des Angebots im Naturkindergarten durch das Aufstellen eines weiteren Bauwagens zu prüfen.

Da für diese Maßnahme keine Finanzmittel im Haushalt 2020 zur Verfügung stehen, wäre ein außerplanmäßiger Deckungsvorschlag in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten von bis zu rd. 100.000 € (zuzüglich der Kosten für die Pacht, das Herrichten des Waldes und die Verkehrssicherungspflichten) erforderlich. Hierfür könnten Mittel des Haushaltsansatzes für die Planung der Kita Allmendäcker (I36500101140) herangezogen werden.

Damit könnte der Naturkindergarten zu Beginn des Kindergartenjahrs 2021/2022 in Betrieb genommen werden.

### Bewertung:

Die Vertreterin des KVJS gab zu bedenken, dass sich der Bedarf in Rippenweier durch diese Variante nicht zwangsläufig decken lässt. So sei ein Naturkindergarten für unter 3-jährige Kinder (u.a. wegen des Wickelaufwands) nicht geeignet.

Das Wohngebiet sei bereits naturnah, weshalb diese Form der Betreuung aus Erfahrung nur von wenigen Eltern gewählt würde.

Der Ortschaftsrat Rippenweier hatte diese Lösung allerdings vorgeschlagen, weshalb die Verwaltung eine Abfrage bei den Eltern vornehmen wird, deren Kinder die Einrichtung voraussichtlich im Jahr 2021/2022 und 2022/2023 besuchen werden. Das Ergebnis wird spätestens zur Sitzung des Gemeinderats am 06.05.2020 vorliegen.

## 2) Erweiterung der bestehenden Kita Rasselbande durch einen Anbau

An die Erweiterung einer Kita werden bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Räumlichkeiten gestellt. Ob diese erfüllt werden, prüft der KVJS, der im Anschluss die Betriebserlaubnis erteilt.

Eine Erweiterung des Kinderhauses Rasselbande wäre auf dem angrenzenden Spielplatzgelände mit Weg realisierbar. Von dem Erweiterungsbau zum bestehenden Gebäude wäre eine räumliche Verbindung herzustellen. Dafür müsste der Weg, der am Kinderhaus entlang führt, verlegt werden. Mindestens ein Baum wäre zu fällen. Evtl. wird auch das Versetzen von Spielgeräten auf dem angrenzenden Spielplatz erforderlich.

Für die Einrichtung einer halben Kindergartengruppe (10 Plätze) oder einer Krippengruppe, ebenfalls mit 10 Plätzen, wäre folgendes Mindest-Raumprogramm erforderlich:

Anzahl	Raumbezeichnung	Größe/m <sup>2</sup>	Erläuterung
1	Gruppenraum	30	
1	Intensivraum	15	bei Krippe: Schlafräum
1	Garderobe	15	evt. im Verbindungstrakt/Windfang
1	Sanitärraum	10	
1	Personalraum	15 - 18	
1	Küche/Essbereich	ca. 10	
	Personal-WC		vorhanden im Hauptgebäude
	gesamt	ca. 95 - 98	

Mögliche Synergien mit dem „Hauptgebäude“ wurden hier bereits berücksichtigt. Diese sind jedoch wegen der aktuell bereits beengten Raumsituation äußerst begrenzt. So gibt es bisher keinen Personalraum und der Küchen-/Essbereich ist sehr beengt. Ein Mehrzweckraum ist ebenfalls nicht vorhanden. Hier wird (auch weiterhin) die Turnhalle der Grundschule genutzt.

Anzumerken ist, dass die damit insgesamt vorgesehene Fläche für Küche/Essbereich und die Tatsache eines fehlenden Schlafräums für die Schaffung von weiteren GT-Plätzen nicht ausreichen wird. Hierfür wären weitere ca. 15 m<sup>2</sup> erforderlich, was zu entsprechend höheren Kosten führen würde (sh. hierzu auch die Ausführungen unter 1. Naturkindergarten).

Für die Erweiterung der Kita Rasselbande um eine halbe Kindergartengruppe mit 10 Kindern hat das Amt für Immobilienwirtschaft anhand des vom Amt für Bildung und Sport übermittelten Raumprogramms ein freistehendes, nicht unterkellertes 1-geschossiges Gebäude mit ca. 130 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche angenommen, dass über einen Verbindungstrakt mit dem Hauptgebäude verbunden wird.

Die Grobkostenschätzung wurde anhand statistischer Kostenkennwerte gemäß BKI zuzüglich Baupreisindexsteigerung und Regionalfaktor ermittelt. Die Kostenkennwerte basieren auf abgerechneten Bauvorhaben für Kindergärten aus dem 1. Quartal 2019. Für den Erweiterungsbau an der Kita Rasselbande hat das Amt für Immobilienwirtschaft in Abhängigkeit der Bauweise eine Kostenspanne von 550.000 € bis 650.000 € brutto ermittelt.

Die Kosten für die Verlegung des ca. 85 m langen Fußweges in westlicher Richtung betragen ca. 7.500 € brutto. Kosten für die Versetzung von Spielgeräten sind hier noch nicht berücksichtigt.

Da für diese Maßnahme keine Finanzmittel im Haushalt 2020 zur Verfügung stehen, müsste auch hier ein außerplanmäßiger Deckungsvorschlag erfolgen, um die Planungsleistungen noch in diesem Jahr beauftragen zu können. Hierfür könnte in 2020 der Haushaltsansatz für die Planung der Kita Allmendäcker, I3650101140, von 300.000 € herangezogen werden. Erst nach Vorlage einer Entwurfsplanung und Kostenberechnung könnten die weiteren erforderlichen Mittel zur Umsetzung der Maßnahme für den Haushalt 2021 angemeldet werden. Die in 2021 zusätzlich erforderlichen Mittel von ca. 250.000 € – 350.000 € wären im Haushaltsplan 2021 neu zu veranschlagen. Über diese könnte erst nach Rechtskraft des Haushalts verfügt werden.

Unter dieser Voraussetzung würden die Plätze in dem Erweiterungsbau des Kinderhauses Rasselbande bei optimalem Planungs- und Bauablauf und abhängig von der Bauweise im Sommer 2022 zur Verfügung stehen.

#### Bewertung:

Bei dieser Variante würden 10 weitere Plätze entstehen, die den Bedarf für das Angebot der verlängerten Öffnungszeiten decken würden. Mit der Erweiterung würde die Einrichtung außerdem über einen Personalraum verfügen. Perspektivisch würde ab dem Zeitpunkt, an dem die Kinderzahlen wieder sinken, die beengte Raumsituation im Kinderhaus Rasselbande entschärft. Vorstellbar wäre später auch eine andere Nutzung des Erweiterungsbaus, z.B. für die Schulkindbetreuung. Die Plätze würden allerdings voraussichtlich erst zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 zur Verfügung stehen.

#### **Abwägung der beiden Varianten**

Mindestens in den nächsten beiden Kindergartenjahren ist die Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze in Rippenweier dringend erforderlich, um ein bedarfsgerechtes Angebot wohnortnah bereitstellen zu können.

Von Variante 2 – Erweiterung der Einrichtung – würden durch die damit einhergehende Entzerrung der Raumsituation im Kinderhaus Rasselbande alle Kinder sowie die pädagogischen Fachkräfte profitieren. Die Bauweise wäre nachhaltiger und das Gebäude später auch anderweitig nutzbar. Das eingesetzte Personal wäre Teil des Teams des Kinderhauses. Die Plätze würden allerdings erst zum Kindergartenjahr 2022/2023 zur Verfügung stehen, so dass der vorher entstehende Bedarf damit nicht gedeckt werden könnte.

Die Einrichtung eines Naturkindergartens – Variante 1 – würde das Angebot erweitern. In Weinheim gibt es bisher nur einen Naturkindergarten in Hohensachsen. Inwieweit dieses Angebot von Familien in Rippenweier tatsächlich genutzt wird, kann nicht beurteilt werden. Freie Plätze stehen selbstverständlich Kindern aus anderen Stadtbezirken zur Verfügung.

Eine Erweiterung des Naturkindergartens wäre durch das Aufstellen weiterer Wagen bei Bedarf möglich.

Die Errichtung des Naturkindergartens wäre selbst unter Berücksichtigung der Kosten für das Herrichten und die Pflege des Waldes deutlich günstiger als bei einer baulichen Erweiterung der bestehenden Einrichtung. Ein Nachtragshaushalt ließe sich bei Variante 1 wahrscheinlich vermeiden.

Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund das Errichten eines Naturkindergartens vor.

## Alternativen:

siehe Text

## Finanzielle Auswirkung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan beschlossen. Die Verwaltung geht davon aus, dass bei Beschlussfassung über diese Vorlage eine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt.

Da für die Maßnahme „Naturkindergarten/Bauwagen“ keine Finanzmittel im Haushalt 2020 zur Verfügung stehen, müssen die benötigten Mittel von bis zu rd. 100.000 € außerplanmäßig bereitgestellt werden. Zur Deckung können die Mittel aus dem Investitionsauftrag für die Planung des Neubaus KiTa Allmendäcker I 36500101140 herangezogen werden. Gegebenenfalls müsste der Ansatz für die Kita Allmendäcker anteilig neu in den Haushaltsplan 2021 eingestellt werden. Die Kosten für das Herrichten des Waldes können im Teilergebnishaushalt 5 aufgefangen werden.

Für den laufenden Betrieb des Naturkindergartens wären rd. 2,1 Personalstellen mit einer Eingruppierung in TVöD – SuE 8a erforderlich (rd. 100.000 € jährlich). Hinzu kämen die Kosten des laufenden Betriebs von jährlich rd. 20.000 € und der Waldpflege. Der Umfang und die Kosten für die Verkehrssicherung des Waldes sowie die Pacht können noch nicht beziffert werden.

## Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Lageplan

## Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Naturkindergartens in Rippenweier zur Schaffung von zusätzlichen 10 Kindergartenplätzen in der Angebotsart „Verlängerte Öffnungszeiten“ zum Beginn des Kindergartenjahres 2021/22.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel von 100.000 € für das Errichten des Naturkindergartens werden außerplanmäßig bereitgestellt. Zur Deckung werden Mittel aus dem Investitionsauftrag I36500101140, Neubau Kita Allmendäcker, herangezogen.
3. Die Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Einrichtung ab dem Kindergartenjahr 2021/22 werden im Ergebnishaushalt 2021 ff zur Verfügung gestellt.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

Federführung:

**Amt für Bildung und Sport**

Geschäftszeichen:

**40 - 472/5 - Rei**

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt**

**Stabsstelle Recht**

**Stadtkämmerei**

Datum:

24.02.2020

Drucksache-Nr.

**034/20**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Ö/N</b>	<b>Beschlussart</b>	<b>Sitzungsdatum:</b>
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

<b>Anhörung Ortschaftsrat</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Finanzielle Auswirkung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Betreuungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen  
- Anpassung zum 01.09.2020 und 01.09.2021

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Anlage 2.

## **Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift  
1 x Amt 14  
1 x Amt 20  
1 x I 03  
1 x Amt 40

## **Bisherige Vorgänge:**

zuletzt SD-Nr. GR/064/15, SD-Nr. GR/075/16, SD-Nr. GR/033/18

## **Beratungsgegenstand:**

### **1. Betreuungsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen**

Am 18.04.2018 hat der Gemeinderat eine Anpassung der Benutzungsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2018/2019 und 2019/2020 beschlossen. Dabei wurde die Betreuungsgebühr nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie gestaffelt und eine Gebührenerhöhung um jährlich je 3% umgesetzt.

Nun würde turnusgemäß eine Gebührenanpassung für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 anstehen.

Mit Schreiben vom 08.11.2019 hatte die Verwaltung angekündigt, dem Gemeinderat im Frühjahr 2020 eine Beschlussfassung zur Diskussion über eine Einkommensstaffelung der Betreuungsgebühren vorzulegen. Bei einer Entscheidung für die Variante einer einkommensabhängigen Gebührenstaffelung sollte der Gemeinderat im Rahmen einer Grundsatzentscheidung wesentliche Eckpunkte zur möglichen Ausgestaltung festlegen. Aufgrund verschiedener aktuell anstehender Arbeitsaufträge der Verwaltung, u.a. die KiTa-Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021 und die Untersuchung zusätzlicher Kindergartenstandorte (u.a. Erweiterung Kinderhaus Rasselbande Rippenweier, Schaffung von KiTa-Plätzen Johann-Sebastian-Bachschule bzw. Albert-Schweitzer-Grundschule) sowie aufgrund nicht vorhersehbarer, arbeitsintensiver Vorkommnisse in einzelnen Kindertageseinrichtungen war es der Verwaltung aktuell nicht möglich, eine entsprechende Beschlussvorlage zu erarbeiten. Die geplante Diskussion soll daher auf das zweite Halbjahr 2020 verschoben werden. Die Einführung einkommensabhängiger Betreuungsgebühren würde dann bei entsprechender Beschlusslage zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 umgesetzt.

Für die beiden kommenden Kindergartenjahre soll die Betreuungsgebühr nochmals nach dem aktuell geltenden Gebührenmodell (Staffelung der Gebühren nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie) berechnet werden.

Grundlage wäre die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge, die allerdings momentan noch nicht veröffentlicht ist; das entsprechende Rundschreiben des Städtetags Baden-Württemberg ist erst im April 2020 zu erwarten.

Nach Auskunft des Städtetages ist allerdings wie bisher von einer Staffelung der Gebühren nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie mit rd. 100-75-50-20% (1-2-3-4 oder Mehr-Kind-Familien) auszugehen. Es wird weiterhin landesweit angestrebt, rund 20% der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Die Spitzenverbände gehen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklungen, insbesondere der

Tariferhöhungen, von Kostensteigerungen von jährlich rd. 3% aus und werden dementsprechend eine Gebührenerhöhung um 3% jährlich empfehlen.

In Anlehnung an diese Auskunft empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, für die beiden kommenden Kindergartenjahre jeweils eine Erhöhung um 3%, ausgehend von den aktuellen Gebührensätzen, zu beschließen.

Dabei werden die Gebühren bei den städtischen Betreuungseinrichtungen wie bisher für 12 Monate festgesetzt.

Die aktuell geltenden sowie die ab September 2020 und September 2021 vorgeschlagenen Betreuungsgebühren sind in der beigefügten Tabelle (sh. Anlage 1) gegenübergestellt und im Folgenden erläutert:

### Angebote im Krippenbereich

In den städtischen Krippen gibt es zwei Betreuungsangebote: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit 6,5 Stunden und Ganztagsbetreuung (GT) mit 9,75 Stunden Betreuungszeit.

Aktuell werden Krippengebühren je Kind von maximal 369,00 € (VÖ) und 555,00 € (GT) erhoben. Bei der vorgeschlagenen prozentuale Erhöhung von jährlich jeweils 3% würde sich eine maximale Krippengebühr ergeben von:

VÖ: 380,00 € (ab 01.09.2020) sowie 391,00 € (ab 01.09.2021) und  
GT: 572,00 € (ab 01.09.2020) sowie 589,00 € (ab 01.09.2021).

Diese Gebühren gelten jeweils für Familien mit einem Kind unter 18 Jahren und einer Betreuung an 5 Tagen/Woche. Bei Familien mit zwei und mehr Kindern gilt die in den Empfehlungen genannte Staffelung. Bei den Krippen besteht die Möglichkeit der Anmeldung für 3 Tage/Woche. Hierfür wird wie bisher eine Monatsgebühr von rund 70 % vorgeschlagen. Vorrangig ist eine Belegung an 5 Tagen/Woche vorgesehen. Die Träger der konfessionellen und freien Einrichtungen setzen eigene Krippengebühren fest.

### Angebote im Kindergartenbereich

Bei den Kindergärten und Kindertagesstätten erheben die kirchlichen Träger, Postillion e.V., Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, TSG 1862 Weinheim e.V. und die Stadt Weinheim einheitliche Gebühren. Mit diesen Trägern wurde der in der Beschlussvorlage dargestellte Vorschlag zur Gebührenfestsetzung für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 abgestimmt.

Im Kindergartenbereich beziehen sich die in den Empfehlungen angegebenen Elternbeiträge auf das Betreuungsangebot „Regelkindergarten“, d.h. Betreuung am Vor- und/oder Nachmittag mit einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich. Von diesen Gebührensätzen ausgehend können Zu-/Abschläge für die anderen Angebotsformen festgelegt werden.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern im Kindergarten sehen die Empfehlungen einen Zuschlag von bis zu 100 % vor, da bei Aufnahme von unter 3-jährigen in altersgemischten Gruppen ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Dieser Zuschlag soll so beibehalten werden.

Die Betreuungsform „Regelkindergarten“ wird in den städtischen Betreuungseinrichtungen aufgrund veränderter Nachfrage nicht mehr angeboten. Aktuell stehen zwei Betreuungsangebote zur Verfügung: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit 6,5 Stunden und Ganztagsbetreuung (GT) mit 9,75 Stunden Betreuungszeit.

Bei der Angebotsform „Verlängerte Öffnungszeit“ (VÖ) würde sich die maximale Betreuungsgebühr für Familien mit einem Kind unter 18 Jahren von aktuell 145,00 € auf 149,00 € (ab 01.09.2020) und 154,00 € (ab 01.09.2021) erhöhen.

Für die Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen würde sich bei der vorgeschlagenen 3%igen Erhöhung die maximale Betreuungsgebühr für Familien mit einem Kind unter 18 Jahren von aktuell 246,00 € auf 253,00 € (ab 01.09.2020) und 261,00 € (ab 01.09.2021) erhöhen.

### Angebote in den Schülerhorten

Im September 2019 wurde in der Grundschule Rippenweier eine Hortgruppe eingerichtet. Die Angebotsform „Schulkindbetreuung in der Großen Altersmischung 2-14 Jahre“ fällt daher weg.

Für die Betreuung im Schülerhort gibt es keine einheitlichen Empfehlungen. In Anlehnung an die Angebote im Krippen- und Kindergartenbereich wird ebenfalls eine Erhöhung von 3% ab September 2020 und weiteren 3% ab September 2021 vorgeschlagen.

Bisher wurde für einen Ganztagsplatz (7.15 – 17.00 Uhr) eine Betreuungsgebühr je Kind von maximal 258,00 € erhoben, nun wird eine Höchstgebühr von 266,00 € (ab 01.09.2020) und 274,00 € (ab 01.09.2021) vorgeschlagen. Diese Gebühr wird für Familien mit einem Kind zu Grunde gelegt. Die Staffelung der Gebühren orientiert sich an den prozentualen Abstufungen für die Kindertageseinrichtungen.

Bei der Grundschulbetreuung besteht die Möglichkeit der Anmeldung für 3 Tage/Woche. Dieses Angebot soll wie bisher auch für die Schülerhorte möglich sein, allerdings weiterhin nur unter der Voraussetzung, dass Plätze frei sind. Vorrangig ist eine Belegung an 5 Tagen/Woche. Analog zur Grundschulbetreuung wird für die 3 Tage/Woche eine Monatsgebühr von 70 % vorgeschlagen.

### Verpflegungsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen

Die letzte Gebührenerhöhung für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen fand zum Kindergartenjahr 2018/2019 statt. Hier ist aktuell keine Anpassung vorgesehen.

## **2. Satzungsregelung**

Als Anlage 2 ist die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen beigefügt.

In § 5 Absatz 2 werden die neuen Gebührensätze je Betreuungsplatz / Monat aufgenommen.

### **Alternativen:**

Es erfolgen keine Gebührenanpassungen.

Dies hätte zur Folge, dass sich die Kostendeckungsgrade bei den Betreuungsgebühren verschlechtern.

## Finanzielle Auswirkung:

Die Einnahmen aus Betreuungsgebühren sind im Teilhaushalt 5, Produktgruppe 3650, Sachkonto 33210200 (Kinder über 3 Jahren) bzw. Sachkonto 33220200 (Kinder bis 3 Jahren) veranschlagt. In Anlage 3 sind die zu erwartenden Gebühreneinnahmen, verteilt auf die einzelnen Einrichtungen, dargestellt.

Bei der Gegenüberstellung wurden zum Vergleich die Haushaltsansätze für das Jahr 2020 zugrunde gelegt.

Für die Krippengruppen Mäusenest und Kuhweid gibt es im Haushalt keinen eigenen Ansatz. Die Einnahmen und Ausgaben sind bei der jeweiligen Kindertagesstätte enthalten. Da eine exakte Trennung der Kosten (z. B. Energiekosten, Verbrauchsmaterial etc.) in diesen Einrichtungen nicht möglich ist, wurde wie bisher eine pauschale Aufteilung nach Anzahl der Gruppen vorgenommen. Bei der Berechnung wurde folgende Kostenaufteilung angenommen: Kinderkrippe Kuhweid 5 : 1, Kinderkrippe Mäusenest 2 : 1.

Unter Annahme der Zahl der im März 2019 betreuten Kinder wären bei den Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2020/2021 unter Berücksichtigung dieses Gebührevorschlags Mehreinnahmen von insgesamt rd. 29.100 € zu erwarten und es könnten folgende durchschnittliche Kostendeckungsgrade durch Gebühreneinnahmen (ohne kalkulatorische Kosten und ohne die Ausgaben für zentrale Verwaltung) erreicht werden:

Krippen:	17,48 %
Kindertagesstätten / Kindergärten:	13,87 %
Horte:	25,58 %

Die höheren Kostendeckungsgrade bei den Horten und Krippen sind darauf zurückzuführen, dass diese Einrichtungen ganzjährig nahezu zu 100 % ausgelastet sind. Bei den Kindertagesstätten werden die Plätze sukzessive vergeben. Einige Einrichtungen verfügen zu Beginn des Kindergartenjahres über freie Plätze.

Stellt man alle Aufwendungen (incl. Ausgaben für die zentrale Verwaltung) allen Erträgen (Gebühren und Zuweisungen, wie bspw. FAG-Mittel, Eingliederungshilfen) gegenüber, könnte nach der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung ein Kostendeckungsgrad ohne kalkulatorische Kosten von rd. 40,8 % erreicht werden, mit kalkulatorischen Kosten läge er bei rd. 39,2 %.

## Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Gegenüberstellung Gebühr bisher/neu
2	Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen
3	Auswirkungen der vorgesehenen Erhöhung und Kostendeckungsgrad für das Kindergartenjahr 2020/21

## **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Anlage 2.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister

## Gegenüberstellung Betreuungsgebühren bisher / geplant

<b>Kinderkrippe - Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Stunden durchgehend)</b>						
Je Kind aus einer Familie mit	seit 01.09.2019		ab 01.09.2020		ab 01.09.2021	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	369 €	258 €	380 €	266 €	391 €	274 €
2 Kindern	275 €	193 €	283 €	199 €	292 €	205 €
3 Kindern	185 €	130 €	191 €	134 €	196 €	138 €
4 oder mehr Kindern	75 €	53 €	77 €	55 €	80 €	56 €

<b>Kinderkrippe - Ganztagsbetreuung (9,75 Stunden)</b>						
Je Kind aus einer Familie mit	seit 01.09.2019		ab 01.09.2020		ab 01.09.2021	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	555 €	389 €	572 €	401 €	589 €	413 €
2 Kindern	414 €	281 €	426 €	289 €	439 €	298 €
3 Kindern	280 €	196 €	288 €	202 €	297 €	208 €
4 oder mehr Kindern	112 €	78 €	115 €	80 €	119 €	83 €

<b>Kindergarten - Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Std. durchgehend)</b>						
Je Kind aus einer Familie mit	seit 01.09.2019		ab 01.09.2020		ab 01.09.2021	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	145 €	290 €	149 €	298 €	154 €	308 €
2 Kindern	110 €	220 €	113 €	226 €	117 €	234 €
3 Kindern	74 €	148 €	76 €	152 €	79 €	158 €
4 oder mehr Kindern	25 €	50 €	26 €	52 €	27 €	54 €

<b>Kindergarten - Ganztagsbetreuung (9,75 Stunden)</b>						
Je Kind aus einer Familie mit	seit 01.09.2019		ab 01.09.2020		ab 01.09.2021	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	246 €	492 €	253 €	506 €	261 €	522 €
2 Kindern	186 €	372 €	192 €	384 €	197 €	394 €
3 Kindern	123 €	246 €	127 €	254 €	130 €	260 €
4 oder mehr Kindern	42 €	84 €	43 €	86 €	45 €	90 €

<b>Schülerhort</b>						
Je Kind aus einer Familie mit	seit 01.09.2019		ab 01.09.2020		ab 01.09.2021	
	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr
1 Kind	258 €	136 €	266 €	140 €	274 €	144 €
2 Kindern	196 €	103 €	202 €	106 €	208 €	109 €
3 Kindern	130 €	69 €	134 €	71 €	138 €	73 €
4 oder mehr Kindern	45 €	24 €	46 €	25 €	48 €	25 €

## Anlage 2



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040, 1044) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am folgende

## Satzung

zur **Änderung der Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 05.05.2018 beschlossen:**

## § 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz / Monat im Einzelnen:

<b>Kinderkrippe - Verlängerte Öffnungszeit</b>				
<b>Je Kind aus einer Familie mit</b>	<b>ab 01.09.2020</b>		<b>ab 01.09.2021</b>	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	380,00 €	266,00 €	391,00 €	274,00 €
2 Kindern	283,00 €	199,00 €	292,00 €	205,00 €
3 Kindern	191,00 €	134,00 €	196,00 €	138,00 €
4 oder mehr Kindern	77,00 €	55,00 €	80,00 €	56,00 €

<b>Kinderkrippe - Ganztagsbetreuung</b>				
<b>Je Kind aus einer Familie mit</b>	<b>ab 01.09.2020</b>		<b>ab 01.09.2021</b>	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	572,00 €	401,00 €	589,00 €	413,00 €
2 Kindern	426,00 €	289,00 €	439,00 €	298,00 €
3 Kindern	288,00 €	202,00 €	297,00 €	208,00 €
4 oder mehr Kindern	115,00 €	80,00 €	119,00 €	83,00 €

<b>Kindergarten - Verlängerte Öffnungszeit</b>				
<b>Je Kind aus einer Familie mit</b>	<b>ab 01.09.2020</b>		<b>ab 01.09.2021</b>	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	149,00 €	298,00 €	154,00 €	308,00 €
2 Kindern	113,00 €	226,00 €	117,00 €	234,00 €
3 Kindern	76,00 €	152,00 €	79,00 €	158,00 €
4 oder mehr Kindern	26,00 €	52,00 €	27,00 €	54,00 €

**Anlage 2**

<b>Kindergarten - Ganztagsbetreuung</b>				
<b>Je Kind aus einer Familie mit</b>	<b>ab 01.09.2020</b>		<b>ab 01.09.2021</b>	
	<b>ab 3 Jahren</b>	<b>unter 3 Jahren</b>	<b>ab 3 Jahren</b>	<b>unter 3 Jahren</b>
1 Kind	253,00 €	506,00 €	261,00 €	522,00 €
2 Kindern	192,00 €	384,00 €	197,00 €	394,00 €
3 Kindern	127,00 €	254,00 €	130,00 €	260,00 €
4 oder mehr Kindern	43,00 €	86,00 €	45,00 €	90,00 €

<b>Schülerhort</b>				
<b>Je Kind aus einer Familie mit</b>	<b>ab 01.09.2020</b>		<b>ab 01.09.2021</b>	
	<b>7.15 - 17.00 Uhr</b>	<b>7.15 - 14.00 Uhr</b>	<b>7.15 - 17.00 Uhr</b>	<b>7.15 - 14.00 Uhr</b>
1 Kind	266,00 €	140,00 €	274,00 €	144,00 €
2 Kindern	202,00 €	106,00 €	208,00 €	109,00 €
3 Kindern	134,00 €	71,00 €	138,00 €	73,00 €
4 oder mehr Kindern	46,00 €	25,00 €	48,00 €	25,00 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Weinheim, den

Stadt Weinheim

Der Oberbürgermeister  
Manuel Just

Amt für Bildung und Sport  
25.02.2020/ 40 - Rei

### Auswirkungen der vorgesehenen Erhöhung und Kostendeckungsgrade für das Kindergartenjahr 2021/21

(alle Angaben in €)

Einrichtung	Basis: Haushaltsansätze 2020			Kostendeckungsgrad durch Gebühren		Einnahmen Benutzungs- gebühren <b>nach Erhöhung **</b>	Kostendeckungsgrad durch Gebühren	
	Ausgaben *		Einnahmen Benutzungs- gebühren (bisher)	mit kalkulato- rischen Kosten	ohne kalkulato- rische Kosten		mit kalkulato- rischen Kosten	ohne kalkulato- rische Kosten
	mit kalkula- torischen Kosten	ohne kalkula- torische Kosten						
Kinderkrippe Bürgerpark	437.513,00	425.723,00	72.000,00	16,46%	16,91%	74.200,00	16,96%	17,43%
Krippe Kuhweid	224.160,00	219.247,00	35.600,00	15,88%	16,24%	36.700,00	16,37%	16,74%
Krippe Mäusenest	221.994,00	208.137,00	37.100,00	16,71%	17,82%	38.200,00	17,21%	18,35%
<b>Krippen gesamt</b>	<b>883.667,00</b>	<b>853.107,00</b>	<b>144.700,00</b>	<b>16,37%</b>	<b>16,96%</b>	<b>149.100,00</b>	<b>16,87%</b>	<b>17,48%</b>
Kindertagesstätte Bürgerpark	1.114.256,00	1.054.496,00	157.200,00	14,11%	14,91%	161.900,00	14,53%	15,35%
Kindertagesstätte Kuhweid	1.120.805,00	1.096.238,00	128.300,00	11,45%	11,70%	132.100,00	11,79%	12,05%
Kindergarten Kinderland	429.440,00	396.940,00	45.900,00	10,69%	11,56%	47.300,00	11,01%	11,92%
Kindergarten Rasselbande	547.249,00	534.979,00	83.300,00	15,22%	15,57%	85.800,00	15,68%	16,04%
Kindergarten Waid	451.610,00	444.810,00	48.900,00	10,83%	10,99%	50.400,00	11,16%	11,33%
Kindergarten Nordlicht	472.426,00	437.666,00	61.800,00	13,08%	14,12%	63.600,00	13,46%	14,53%
Kindergarten Mäusenest	443.987,00	416.274,00	64.900,00	14,62%	15,59%	66.800,00	15,05%	16,05%
<b>Kindergärten gesamt</b>	<b>4.579.773,00</b>	<b>4.381.403,00</b>	<b>590.300,00</b>	<b>12,89%</b>	<b>13,47%</b>	<b>607.900,00</b>	<b>13,27%</b>	<b>13,87%</b>
Zwischensumme Krippen und Kindergärten	5.463.440,00	5.234.510,00	735.000,00	13,45%	14,04%	757.000,00	13,86%	14,46%
Schülerhort Pestalozzischule	647.112,00	630.032,00	146.700,00	22,67%	23,28%	151.100,00	23,35%	23,98%
Schülerhort Albert-Schweitzer-Schule	366.262,00	317.352,00	88.500,00	24,16%	27,89%	91.200,00	24,90%	28,74%
<b>Horte gesamt</b>	<b>1.013.374,00</b>	<b>947.384,00</b>	<b>235.200,00</b>	<b>23,21%</b>	<b>24,83%</b>	<b>242.300,00</b>	<b>23,91%</b>	<b>25,58%</b>
Summe Krippen, Kindergärten und Horte	6.476.814,00	6.181.894,00	970.200,00	14,98%	15,69%	999.300,00	15,43%	16,16%
<b>insges. Vorauss. Mehreinnahmen</b>						<b>29.100,00</b>		

\* HH-Ansätze 2020 abzgl. Kosten für hauswirtschaftliche Helferinnen und Lebensmittel

Zur Kostenaufteilung für die Krippengruppen wurde folgendes Verhältnis zugrunde gelegt: Kita Kuhweid 5 : 1, Kita Mäusenest 2 : 1  
kalkulatorische Kosten = planmäßige Abschreibungen, kalkulatorische Kosten

\*\* Benutzungsgebühren berechnet nach der Kinderzahl und Familienstruktur (1-4-Kind-Fam.) zum 01.03.2019 mit 3% Erhöhung

Anlage 3

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Amt für Bildung und Sport**

Geschäftszeichen:

**40-210/23 Rei**

Beteiligte Ämter:

**Personal- und Organisationsamt**

**Rechnungsprüfungsamt**

**Stadtkämmerei**

Datum:

27.01.2020

Drucksache-Nr.

**035/20**

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Betreuung von Grundschulkindern in Weinheim

- Bericht und weitere Entwicklung

- Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung zum 01.08.2020 und 01.08.2021

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit mit dem anhängenden Gebührenverzeichnis wird gemäß Anlage 2 zum 01.08.2020 bzw. Anlage 3 zum 01.08.2021 geändert.

## **Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift  
1 x Amt 11  
1 x Amt 14  
1 x Amt 20  
2 x Amt 40

## **Bisherige Vorgänge:**

zuletzt SD-Nr. GR/081/14, SD-Nr. GR/073/16, SD-Nr. GR/031/17, SD-Nr. GR/038/17,  
SD-Nr. GR/034/18

## **Beratungsgegenstand:**

### **1- Grundschulbetreuung aktueller Stand und Ausblick**

In seiner Sitzung am 05.04.2017 hat der Gemeinderat der Verwaltung den Auftrag erteilt, die Grundschulbetreuung im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Weinheimer Bevölkerung fortzuführen. Eine noch im Kinder- und Jugendbeirat vorgeschlagene Begrenzung der Betreuungsplätze wurde bereits im Vorfeld der Gemeinderatssitzung verworfen und die Anträge zur Beschlussfassung entsprechend geändert. In diesem Sinne schlägt die Verwaltung keine Änderung oder Neufassung der bestehenden Gemeinderatsbeschlüsse hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Grundschulbetreuung vor.

Im laufenden Schuljahr sind nach aktuellem Stand (01.03.2020) 725 Kinder (2019: 671; 2018: 570) zur Grundschulbetreuung in Weinheim angemeldet. Die Betreuungsquote ist somit in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Auch im nächsten Schuljahr, sowie in den darauf folgenden, ist nicht mit einem Rückgang des Betreuungsbedarfs für Weinheimer Grundschulkinder zu rechnen. Die Verwaltung wird daher das Betreuungsangebot weiterhin bedarfsgerecht anpassen bzw. ausbauen. Sollten an einer der Grundschulen bis zum Schuljahresbeginn oder im Laufe eines Schuljahres 5 verbindliche Anmeldungen für eine längere Betreuungszeit zustande kommen, wird das Angebot, sofern möglich, ausgeweitet. Die Verwaltung wird hierfür auch in Zukunft bestehende Mietverträge für externe Räume verlängern bzw. neue Räumlichkeiten anmieten, sofern dies aus Platzgründen erforderlich sein sollte.

Aktuell werden an Weinheimer Grundschulen 36 Kinder inklusiv beschult. Vier dieser Schülerinnen und Schüler sind für die Grundschulbetreuung angemeldet. Daneben sind zwei Kinder der Grundschulförderklasse für die Betreuung angemeldet. Sofern hierdurch ein erhöhter Betreuungsaufwand entsteht oder sich mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf in einer Gruppe befinden, wird der Betreuungsschlüssel weiterhin auf 10 Kinder pro Betreuungskraft (regulär 15:1) abgesenkt. Für das Betreuungsangebot an der Johann-Sebastian-Bach-Schule gilt dieser Schlüssel grundsätzlich.

## 2. Ferienbetreuung

Generell lässt sich der genaue Bedarf der Weinheimer Familien nach einem Betreuungsangebot in den Schulferien auf längere Frist kaum abschätzen, die Tendenz ist weiterhin steigend. Bedingt durch die flexible Möglichkeit zur Anmeldung der Kinder für einzelne Ferienwochen, weichen die Anmeldezahlen voneinander ab. Während die Betreuung in einzelnen Wochen, vor allem in den Sommerferien, an drei Standorten stattfinden musste, konnten in einzelnen Wochen alle Kinder zentral im Schülerhort an der Pestalozzischule betreut werden. In 8 Ferienwochen wurden insgesamt 417 Kinder betreut. Im Durchschnitt waren dies 52 betreute Schulkinder pro Woche, mit einer Spanne zwischen 25 bis 75 betreuten Kindern pro Woche.

Durch den erfolgten Umzug des Schülerhorts aus dem Rolf-Engelbrecht-Haus in die Albert-Schweitzer-Schule zum Jahresbeginn 2018 sind Synergieeffekte für die Ferienbetreuung entstanden, so dass es nun möglich ist, mehr Kinder in den Schülerhorten und den beiden Schulgebäuden zu betreuen. Die Ferienbetreuung soll weiterhin in allen Schulferien mit Ausnahme der Weihnachtsferien und ca. 3 Wochen der Sommerferien (Angebot nur in den letzten drei Ferienwochen) stattfinden.

## 3. Anpassung der Betreuungsgebühren

Am 18.04.2018 hat der Gemeinderat eine Anpassung der Benutzungsgebühren für Grundschulbetreuung und Ferienbetreuung für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 beschlossen. Analog zum Verfahren bei den Kindertageseinrichtungen steht nun die turnusgemäße Gebührenanpassung für die Grundschulbetreuung in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 an.

Wie bereits in der Beschlussvorlage zur Anpassung der Betreuungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen dargestellt, soll eine Beschlussvorlage zu möglichen einkommensgestaffelten Betreuungsgebühren erst im zweiten Halbjahr 2020 erstellt werden; die Einführung einkommensabhängiger Betreuungsgebühren würde dann bei entsprechender Beschlusslage zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 umgesetzt. Für die beiden kommenden Schuljahre soll die Betreuungsgebühr nochmals nach dem aktuell geltenden Gebührenmodell (Staffelung der Gebühren nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie) berechnet werden.

Analog zur Gebührenanpassung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird von einer üblichen Steigerungsrate von jährlich 3% ausgegangen. Damit sollen allgemeine Preisentwicklungen, u.a. Tarifierhöhungen, ausgeglichen werden. Wie bisher soll die Staffelung der Gebühren nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie mit rd. 100-75-50-20% (1-2-3-4 oder Mehr-Kind-Familien) erfolgen. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, für die beiden kommenden Schuljahre jeweils eine Erhöhung um 3%, ausgehend von den aktuellen Gebührensätzen, zu beschließen.

Die aktuell geltenden sowie die für das Schuljahr 2020/21 und 2021/22 vorgeschlagenen Betreuungsgebühren sind in der beigefügten Tabelle (sh. Anlage 1) gegenübergestellt. Die Gebühren werden weiterhin für 11 Monate erhoben, der August ist kostenfrei gestellt.

Bisher ist die Gebührenanpassung jeweils zum 01. September in Kraft getreten, was zu unterschiedlichen Gebührensätzen bei der Sommerferienbetreuung führte, da diese üblicherweise teilweise im August und teilweise im September liegt. Um die Gebühr für diese 3 Wochen zu vereinheitlichen, soll die Gebührenerhöhung künftig zum Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils zum 01. August, gelten.

Die Gebührenerhöhung soll entsprechend der Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.08.2020 (Anlage 2), bzw. 01.08.2021 (Anlage 3) beschlossen werden.

#### **4. Verpflegung an Weinheimer Grundschulen**

Die letzte Gebührenerhöhung für die Verpflegung an den Weinheimer Grundschulen fand nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 18.04.2018 zum Schuljahr 2018/2019 statt. Hier ist aktuell keine Anpassung vorgesehen.

#### **Alternativen:**

Keine Erhöhung der Betreuungsgebühren

#### **Finanzielle Auswirkung:**

Der Haushaltsplanansatz für die Einnahmen aus Betreuungsgebühren (Teilhaushalt 3, Sachkonto: 33210300/ Kostenstelle: 21105120) im Jahr 2020 beläuft sich auf 605.000 €. Durch eine Gebührenerhöhung um 3% zum 01.09.2020 ist mit Mehreinnahmen von rd. 6.600 € in 2020 (4 Monate) zu rechnen.

Ausgehend von der gleichen Basis und einer nochmaligen Gebührenerhöhung von 3% zum 01.08.2021 ist im Haushaltsjahr 2021 mit Einnahmen aus Betreuungsgebühren von insgesamt 630.000 € (Haushaltsansatz 2021) zu rechnen.

#### **Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Gebührenvergleich 2019/ 2020/ 2021 (jeweils zum 01.09.)
2	Änderungssatzung zum 01.08.2020
3	Änderungssatzung zum 01.08.2021

#### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit mit dem anhängenden Gebührenverzeichnis wird gemäß Anlage 2 zum 01.08.2020 bzw. Anlage 3 zum 01.08.2021 geändert.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister



## Gebührenvergleich

### Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit

<i>Gebühren ab 2019/20</i>	<i>Gebühren ab 2020/21</i>	<i>Gebühren ab 2021/22</i>																																																																																																
<p><b>I. <u>Betreuung an Schultagen</u></b></p> <p><b>1. Betreuung am Vormittag, s. § 7 der Satzung</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Betreuungszeit (Uhr)</th> </tr> <tr> <th>7.00 – 13.30</th> <th>7.30 – 13.30</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <th>Kinder in einer Familie*</th> <th colspan="2">Beitrag pro Monat</th> </tr> <tr> <td>1</td> <td>89 €</td> <td>73 €</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>67 €</td> <td>55 €</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>45 €</td> <td>37 €</td> </tr> <tr> <td>4 oder mehr</td> <td>18 €</td> <td>15 €</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Verlängerte Betreuung am Vormittag, s. § 8 der Satzung (verlängerter Vormittag)</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Betreuungszeit (Uhr)</th> </tr> <tr> <th>7.00 – 14.00</th> <th>7.30 – 14.00</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <th>Kinder in einer Familie*</th> <th colspan="2">Beitrag pro Monat</th> </tr> <tr> <td>1</td> <td>103 €</td> <td>89 €</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>77 €</td> <td>67 €</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>51 €</td> <td>45 €</td> </tr> <tr> <td>4 oder mehr</td> <td>21 €</td> <td>18 €</td> </tr> </tbody> </table>		Betreuungszeit (Uhr)		7.00 – 13.30	7.30 – 13.30	Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat		1	89 €	73 €	2	67 €	55 €	3	45 €	37 €	4 oder mehr	18 €	15 €		Betreuungszeit (Uhr)		7.00 – 14.00	7.30 – 14.00	Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat		1	103 €	89 €	2	77 €	67 €	3	51 €	45 €	4 oder mehr	21 €	18 €	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Betreuungszeit (Uhr)</th> </tr> <tr> <th>7.00 – 13.30</th> <th>7.30 – 13.30</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <th colspan="2">Beitrag pro Monat</th> </tr> <tr> <td>92 €</td> <td>76 €</td> </tr> <tr> <td>69 €</td> <td>57 €</td> </tr> <tr> <td>46 €</td> <td>38 €</td> </tr> <tr> <td>18 €</td> <td>15 €</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Betreuungszeit (Uhr)</th> </tr> <tr> <th>7.00 – 14.00</th> <th>7.30 – 14.00</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <th colspan="2">Beitrag pro Monat</th> </tr> <tr> <td>106 €</td> <td>92 €</td> </tr> <tr> <td>80 €</td> <td>69 €</td> </tr> <tr> <td>53 €</td> <td>46 €</td> </tr> <tr> <td>21 €</td> <td>18 €</td> </tr> </tbody> </table>	Betreuungszeit (Uhr)		7.00 – 13.30	7.30 – 13.30	Beitrag pro Monat		92 €	76 €	69 €	57 €	46 €	38 €	18 €	15 €	Betreuungszeit (Uhr)		7.00 – 14.00	7.30 – 14.00	Beitrag pro Monat		106 €	92 €	80 €	69 €	53 €	46 €	21 €	18 €	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Betreuungszeit (Uhr)</th> </tr> <tr> <th>7.00 – 13.30</th> <th>7.30 – 13.30</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <th colspan="2">Beitrag pro Monat</th> </tr> <tr> <td>94 €</td> <td>78 €</td> </tr> <tr> <td>71 €</td> <td>58 €</td> </tr> <tr> <td>47 €</td> <td>39 €</td> </tr> <tr> <td>19 €</td> <td>16 €</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Betreuungszeit (Uhr)</th> </tr> <tr> <th>7.00 – 14.00</th> <th>7.30 – 14.00</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <th colspan="2">Beitrag pro Monat</th> </tr> <tr> <td>109 €</td> <td>95 €</td> </tr> <tr> <td>82 €</td> <td>71 €</td> </tr> <tr> <td>55 €</td> <td>47 €</td> </tr> <tr> <td>22 €</td> <td>19 €</td> </tr> </tbody> </table>	Betreuungszeit (Uhr)		7.00 – 13.30	7.30 – 13.30	Beitrag pro Monat		94 €	78 €	71 €	58 €	47 €	39 €	19 €	16 €	Betreuungszeit (Uhr)		7.00 – 14.00	7.30 – 14.00	Beitrag pro Monat		109 €	95 €	82 €	71 €	55 €	47 €	22 €	19 €
		Betreuungszeit (Uhr)																																																																																																
	7.00 – 13.30	7.30 – 13.30																																																																																																
Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat																																																																																																	
1	89 €	73 €																																																																																																
2	67 €	55 €																																																																																																
3	45 €	37 €																																																																																																
4 oder mehr	18 €	15 €																																																																																																
	Betreuungszeit (Uhr)																																																																																																	
	7.00 – 14.00	7.30 – 14.00																																																																																																
Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat																																																																																																	
1	103 €	89 €																																																																																																
2	77 €	67 €																																																																																																
3	51 €	45 €																																																																																																
4 oder mehr	21 €	18 €																																																																																																
Betreuungszeit (Uhr)																																																																																																		
7.00 – 13.30	7.30 – 13.30																																																																																																	
Beitrag pro Monat																																																																																																		
92 €	76 €																																																																																																	
69 €	57 €																																																																																																	
46 €	38 €																																																																																																	
18 €	15 €																																																																																																	
Betreuungszeit (Uhr)																																																																																																		
7.00 – 14.00	7.30 – 14.00																																																																																																	
Beitrag pro Monat																																																																																																		
106 €	92 €																																																																																																	
80 €	69 €																																																																																																	
53 €	46 €																																																																																																	
21 €	18 €																																																																																																	
Betreuungszeit (Uhr)																																																																																																		
7.00 – 13.30	7.30 – 13.30																																																																																																	
Beitrag pro Monat																																																																																																		
94 €	78 €																																																																																																	
71 €	58 €																																																																																																	
47 €	39 €																																																																																																	
19 €	16 €																																																																																																	
Betreuungszeit (Uhr)																																																																																																		
7.00 – 14.00	7.30 – 14.00																																																																																																	
Beitrag pro Monat																																																																																																		
109 €	95 €																																																																																																	
82 €	71 €																																																																																																	
55 €	47 €																																																																																																	
22 €	19 €																																																																																																	

Anlage 1

## Anlage 1



<b>Gebühren ab 2019/20</b>					<b>Gebühren ab 2020/21</b>					<b>Gebühren ab 2021/22</b>				
<b>2. Betreuung am Vormittag und am Nachmittag (s. § 9 der Satzung)</b>														
- Betreuungszeit ab 07.00 Uhr (vor und nach der Unterrichtszeit)														
	<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>					<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>					<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>			
	<b>bis 15.00</b>	<b>bis 16.00</b>	<b>bis 16.30</b>	<b>bis 17.00</b>	<b>bis 15.00</b>	<b>bis 16.00</b>	<b>bis 16.30</b>	<b>bis 17.00</b>	<b>bis 15.00</b>	<b>bis 16.00</b>	<b>bis 16.30</b>	<b>bis 17.00</b>		
<b>Kinder in einer Familie*</b>	<b>Beitrag pro Monat</b>				<b>Beitrag pro Monat</b>				<b>Beitrag pro Monat</b>					
1	134 €	162 €	178 €	194 €	entfällt	167 €	183 €	200 €	entfällt	172 €	188 €	206 €		
2	100 €	122 €	133 €	146 €		125 €	137 €	150 €		129 €	141 €	155 €		
3	67 €	81 €	89 €	97 €		84 €	91 €	100 €		86 €	94 €	103 €		
4 oder mehr	27 €	32 €	36 €	39 €		33 €	37 €	40 €		34 €	38 €	41 €		
- Betreuungszeit ab 07.30 Uhr (vor und nach der Unterrichtszeit)														
	<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>					<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>					<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>			
	<b>bis 15.00</b>	<b>bis 16.00</b>	<b>bis 16.30</b>	<b>bis 17.00</b>	<b>bis 15.00</b>	<b>bis 16.00</b>	<b>bis 16.30</b>	<b>bis 17.00</b>	<b>bis 15.00</b>	<b>bis 16.00</b>	<b>bis 16.30</b>	<b>bis 17.00</b>		
<b>Kinder in einer Familie*</b>	<b>Beitrag pro Monat</b>				<b>Beitrag pro Monat</b>				<b>Beitrag pro Monat</b>					
1	118 €	147 €	162 €	179 €	entfällt	151 €	167 €	184 €	entfällt	156 €	172 €	190 €		
2	89 €	110 €	122 €	134 €		113 €	125 €	138 €		117 €	129 €	142 €		
3	59 €	73 €	81 €	89 €		76 €	84 €	92 €		78 €	86 €	95 €		
4 oder mehr	24 €	29 €	32 €	36 €		30 €	33 €	37 €		31 €	34 €	38 €		



<b>Gebühren ab 2019/20</b>			<b>Gebühren ab 2020/21</b>			<b>Gebühren ab 2021/22</b>		
<b>3. Betreuung an Ganztageschulen (s. § 10 der Satzung)</b>								
- Betreuungszeit ab 07.00 Uhr								
	<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>			<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>			<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>	
	<b>7.00 – 13.30</b>	<b>7.00 – 17.00</b>		<b>7.00 – 13.30</b>	<b>7.00 – 17.00</b>		<b>7.00 – 13.30</b>	<b>7.00 – 17.00</b>
<b>Kinder in einer Familie*</b>	<b>Beitrag pro Monat</b>			<b>Beitrag pro Monat</b>			<b>Beitrag pro Monat</b>	
1	106 €	171 €		109 €	176 €		113 €	181 €
2	80 €	128 €		82 €	132 €		85 €	136 €
3	53 €	85 €		55 €	88 €		56 €	91 €
4 oder mehr	21 €	34 €		22 €	35 €		23 €	36 €
- Betreuungszeit ab 07.30 Uhr								
	<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>			<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>			<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>	
	<b>7.30 – 13.30</b>	<b>7.30 – 17.00</b>		<b>7.30 – 13.30</b>	<b>7.30 – 17.00</b>		<b>7.30 – 13.30</b>	<b>7.30 – 17.00</b>
<b>Kinder in einer Familie*</b>	<b>Beitrag pro Monat</b>			<b>Beitrag pro Monat</b>			<b>Beitrag pro Monat</b>	
1	88 €	152 €		90 €	157 €		93 €	162 €
2	66 €	114 €		68 €	118 €		70 €	121 €
3	44 €	76 €		45 €	79 €		47 €	81 €
4 oder mehr	18 €	30 €		18 €	31 €		19 €	32 €
- Betreuung nur freitags nach Unterrichtsende								
	<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>			<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>			<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>	
	<b>bis 15.00</b>			<b>bis 15.00</b>			<b>bis 15.00</b>	
<b>Kinder in einer Familie*</b>	<b>Beitrag pro Monat</b>			<b>Beitrag pro Monat</b>			<b>Beitrag pro Monat</b>	
1	31 €			32 €			33 €	
2	23 €			24 €			25 €	
3	15 €			16 €			16 €	
4 oder mehr	6 €			6 €			7 €	



<b>Gebühren ab 2019/20</b>			<b>Gebühren ab 2020/21</b>		<b>Gebühren ab 2021/22</b>	
<b>II. Betreuung während der Ferienzeit (s. § 11 der Satzung)</b>						
	<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>		<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>		<b>Betreuungszeit (Uhr)</b>	
	<b>7.15 – 14.00</b>	<b>7.15 – 17.00</b>	<b>7.15 – 14.00</b>	<b>7.15 – 17.00</b>	<b>7.15 – 14.00</b>	<b>7.15 – 17.00</b>
<b>Kinder in einer Familie*</b>	<b>Beitrag pro Woche</b>		<b>Beitrag pro Woche</b>		<b>Beitrag pro Woche</b>	
1	67 €	98 €	69 €	101 €	71 €	104 €
2	50 €	73 €	52 €	76 €	53 €	78 €
3	33 €	49 €	34 €	50 €	35 €	52 €
4 oder mehr	13 €	20 €	14 €	20 €	14 €	21 €



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am                    folgende

## SATZUNG

**zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit in der Fassung vom 05.05.2018 beschlossen.**

### § 1

**I. Das Gebührenverzeichnis „I. Betreuung an Schultagen“ wird wie folgt geändert**

**1. (Verlängerte) Betreuung am Vormittag, (s. §§ 7 + 8 der Satzung)**

	Betreuungszeit (Uhr)			
	07.00 - 13.30	07.00 - 14.00	07.30 - 13.30	07.30 - 14.00
	Beitrag pro Monat			
Anzahl der Kinder in einer Familie				
1	92 €	106 €	76 €	92 €
2	69 €	80 €	57 €	69 €
3	46 €	53 €	38 €	46 €
4 oder mehr	18 €	21 €	15 €	18 €

**2. Betreuung am Vormittag und am Nachmittag\* (s. § 9 der Satzung)**

	Betreuungszeit (Uhr)					
	07.00 - 16.00	07.00 - 16.30	07.00 - 17.00	07.30 - 16.00	07.30- 16.30	07.30- 17.00
	Beitrag pro Monat					
Anzahl der Kinder in einer Familie*						
1	167 €	183 €	200 €	151 €	167 €	184 €
2	125 €	137 €	150 €	113 €	125 €	138 €
3	84 €	91 €	100 €	76 €	84 €	92 €
4 oder mehr	33 €	37 €	40 €	30 €	33 €	37 €

\* Die Gebühr richtet sich nach der an der jeweiligen Schule angebotenen Betreuungszeit



### 3. Betreuung an Ganztagschulen (s. § 10 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)				
	07.00 - 13.30	07.00 - 17.00	07.30 - 13.30	07.30 - 17.00	nur <u>freitags</u> bis 15.00 Uhr
<b>Anzahl der Kinder in einer Familie*</b>	<b>Beitrag pro Monat</b>				
1	109 €	176 €	90 €	157 €	32 €
2	82 €	132 €	68 €	118 €	24 €
3	55 €	88 €	45 €	79 €	16 €
4 oder mehr	22 €	35 €	18 €	31 €	6 €

\* Die Gebühr richtet sich nach der an der jeweiligen Schule angebotenen Betreuungszeit

## II. Das Gebührenverzeichnis „II. Betreuung während der Ferienzeit“ wird wie folgt geändert:

### Betreuung während der Ferienzeit (s. § 11 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)	
	07.15 - 14.00	07.15 - 17.00
<b>Anzahl der Kinder in einer Familie</b>	<b>Beitrag pro Monat</b>	
1	69 €	101 €
2	52 €	76 €
3	34 €	50 €
4 oder mehr	14 €	20 €

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Weinheim,

Stadt Weinheim  
Der Oberbürgermeister

Manuel Just



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am                      folgende

## SATZUNG

**zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit in der Fassung vom 05.05.2018 beschlossen.**

### § 1

**I. Das Gebührenverzeichnis „I. Betreuung an Schultagen“ wird wie folgt geändert**

**1. (Verlängerte) Betreuung am Vormittag, (s. §§ 7 + 8 der Satzung)**

	Betreuungszeit (Uhr)			
	07.00 -	07.00 -	07.30 -	07.30 -
	13.30	14.00	13.30	14.00
Anzahl der Kinder in einer Familie	Beitrag pro Monat			
1	94 €	109 €	78 €	95 €
2	71 €	82 €	58 €	71 €
3	47 €	55 €	39 €	47 €
4 oder mehr	19 €	22 €	16 €	19 €

**2. Betreuung am Vormittag und am Nachmittag\* (s. § 9 der Satzung)**

	Betreuungszeit (Uhr)					
	07.00 -	07.00 -	07.00 -	07.30 -	07.30 -	07.30 -
	16.00	16.30	17.00	16.00	16.30	17.00
Anzahl der Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat					
1	172 €	188 €	206 €	156 €	172 €	190 €
2	129 €	141 €	155 €	117 €	129 €	142 €
3	86 €	94 €	103 €	78 €	86 €	95 €
4 oder mehr	34 €	38 €	41 €	31 €	34 €	38 €

\* Die Gebühr richtet sich nach der an der jeweiligen Schule angebotenen Betreuungszeit



### 3. Betreuung an Ganztagschulen (s. § 10 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)				
	07.00 -	07.00 -	07.30 -	07.30 -	nur <u>freitags</u>
	13.30	17.00	13.30	17.00	bis 15.00 Uhr
Anzahl der Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat				
1	113 €	181 €	93 €	162 €	33 €
2	85 €	136 €	70 €	121 €	25 €
3	56 €	91 €	47 €	81 €	16 €
4 oder mehr	23 €	36 €	19 €	32 €	7 €

\* Die Gebühr richtet sich nach der an der jeweiligen Schule angebotenen Betreuungszeit

## II. Das Gebührenverzeichnis „II. Betreuung während der Ferienzeit“ wird wie folgt geändert:

### Betreuung während der Ferienzeit (s. § 11 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)	
	07.15 -	07.15 -
	14.00	17.00
Anzahl der Kinder in einer Familie	Beitrag pro Monat	
1	71,00 €	104,00 €
2	53,00 €	78,00 €
3	35,00 €	52,00 €
4 oder mehr	14,00 €	21,00 €

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Weinheim,

Stadt Weinheim  
Der Oberbürgermeister

Manuel Just

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Amt für Stadtentwicklung**

Geschäftszeichen:

**61 - PB**

Beteiligte Ämter:

**Amt für Bildung und Sport**

Datum:

09.04.2020

Drucksache-Nr.

**045/20**

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/01-19 für den Bereich „Markuskirchenareal“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### Beschlussantrag:

1. Für den in der Anlage 7 gekennzeichneten Bereich zwischen Birkenweg, Ulmenweg, Ahornstraße und Hainbuchenweg wird der Bebauungsplan Nr. 1/01-19 mit örtlichen Bauvorschriften für den Bereich „Markuskirchenareal“ aufgestellt. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
2. Dem Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1/01-19 für den Bereich „Markuskirchenareal“ und der Vorentwurf der Begründung in der vorliegenden Fassung (Anlagen 1, 2, 3 und 4) wird zugestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB wird beschlossen.

## **Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift  
1 x Dez. II  
1 x Amt 40  
1 x Amt 61 z.d.A.

## **Bisherige Vorgänge:**

**SD-Nr. 148/19** Förderung Neubau evangelische Kita „Am Markusturm“

Der Gemeinderat hat am 11.12.2019 einen Investitionszuschuss zum Neubau der Kita "Am Markusturm" beschlossen. Aufgrund einer aktualisierten Kostenberechnung sind Gesamtkosten von 4,24 Mio € zu erwarten (inklusive Abbruch der bestehenden Kita und Zwischenunterbringung in Containern). Bei einer Förderung von 70% der Gesamtkosten ergibt sich ein städtischer Baukostenzuschuss von insgesamt 2.970.000 €. Die Mittel sind in der mittelfristigen Finanzplanung ab 2020 bis 2022 eingeplant.

## **Beratungsgegenstand:**

### **Anlass der Planung**

Die Evangelische Pfarrgemeinde in der Weststadt in Weinheim befindet sich in einem Gebäudestrukturprozess und beabsichtigt, in Zukunft ihre Gemeindegemeinschaft an einen Standort zu konzentrieren. Das Grundstück an der Markuskirche, zwischen Ahornstraße, Hainbuchenweg, Birkenweg und Ulmenweg (Flurstücksnummern 10921 und 10921/1 in der Gemarkung Weinheim), wurde von der Pfarrgemeinde aus wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund seiner Lage und Größe als neuer Standort für die Gemeindegemeinschaft ausgewählt. Dort sollen im Ensemble mit der Markuskirche ein neues Gemeindehaus mit Pfarramt sowie eine viergruppige Kindertagesstätte entstehen und die vorhandenen Nutzungen (Pfarrhaus, Gemeindehaus und zweigruppiger Kindergarten) ersetzen. Die Markuskirche soll instandgesetzt und der sanierungsbedürftige Turm an der Markuskirche soll neugestaltet werden.

Die Entwicklung der Kindertagesstätte „Am Markusturm“ ist in Abstimmung mit der Stadt erfolgt. Im Laufe des Kindergartenjahres 2022/2023 soll sie in Betrieb genommen werden und stadtweit zur Verbesserung der Platzsituation für Kindergärten/-tagesstätten beitragen. Der Bedarf an Kindergartenplätzen in Weinheim, so auch in der Weststadt, besteht weiterhin.

Um eine angemessene städtebauliche Lösung für das Markuskirchenareal zu finden, wurde im Jahr 2018 ein nichtoffener Realisierungswettbewerb mit Ideenteil durchgeführt, dessen Ergebnis nun bauplanungsrechtlich ermöglicht werden soll. Nach Ansicht der Jury zeichnet sich das Plankonzept durch ein gelungenes Verhältnis zwischen den bestehenden denkmalgeschützten Kirchengebäuden und der Neubebauung aus. Der Neubau wirkt als Einheit im öffentlichen Raum, der selbstbewusst neben dem Baukörper der Kirche steht, was zugleich seine Bedeutung und seine Funktion widerspiegelt. Er geht einen Dialog ein, ohne mit ihr in Konkurrenz zu treten, da zwar die Materialität klar auf Kontrast setzt, die Ausbildung des Daches und damit verbunden die Gebäudehöhen sich jedoch angenehm vor dem Kirchenbau zurücknehmen und den Blick auf die Fassade der Kirche aus unterschiedlichen Blickrichtungen freigeben.

Das Markuskirchenareal liegt innerhalb des Geltungsbereiches des seit 24.04.1948 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 012 mit der Bezeichnung „Ortsstraßenprojekt östlich dem Weinheimer Dampfziegelwerk zwischen der Ahornstrasse und der Landstrasse I.O. Nr. 40 (Mannheimerstrasse), Änderung des durch Bezirksratsentschließung vom 23.November 1938 festgelegten Ortsstraßenprojekts“ (Straßen- und Baufluchtenplan). Im Übrigen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Eine Berufung auf diesen Paragraphen wäre jedoch nicht zielführend, da die Umgebungsbebauung aus kleinteiligen Wohnhäusern besteht, durch das Raumprogramm mit mehreren Nutzungseinheiten jedoch ein größeres Bauvolumen erzeugt wird.

Für die angestrebte Entwicklung ist deshalb eine Änderung der planungsrechtlichen Situation erforderlich. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens zu schaffen, soll die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB erfolgen.

## **Lage und Größe des Geltungsbereichs**

Das nahezu ebene Plangebiet liegt im Kern der Weinheimer Weststadt inmitten einer von freistehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägten Wohngegend.

Der ca. 0,36 Hektar große Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch eine Straßenverkehrsfläche (Birkenweg);
- im Osten: durch eine Straßenverkehrsfläche (Ulmenweg);
- im Süden: durch eine Straßenverkehrsfläche (Ahornstraße);
- im Westen: eine Straßenverkehrsfläche (Hainbuchenweg).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst vollumfänglich die Flurstücke Nrn. 10921 und 10921/1 in der Gemarkung Weinheim (siehe auch Anlage 7), die sich beide im Eigentum der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau befinden.

## **Planungsziele und städtebauliches Konzept**

### **Planungsziele**

Ziel des Bebauungsplans ist einerseits die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Zulassung einer Kindertagesstätte, eines Gemeindehauses und eines Pfarramts. Andererseits erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der denkmalgeschützten Kirchengebäude (Markuskirche und Markusturm), wobei auch ein Neubau des Kirchturms mit Aufstockung ermöglicht wird.

Ziel ist es außerdem, die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses zu ermöglichen und sicherzustellen.

### **Städtebauliches Konzept**

Das städtebauliche Konzept basiert auf dem Siegerentwurf des im Jahr 2018 nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) durchgeführten nichtoffenen Realisierungswettbewerbs mit Ideenteil.

Kirche, Gemeindehaus mit Pfarramt und Kindertagesstätte sind jeweils zu einer anderen Straßenseite hin orientiert und zeigen sich im öffentlichen Raum jeweils mit eigenen Eingängen, was dem Gesamtensemble in alle Richtungen einen öffentlichen und einladenden Charakter verleiht.

Der zweigeschossige Baukörper für Kindertagesstätte, Gemeindehaus und Pfarramt belegt den östlichen Teil des Kirchenareals. Er ist von der Kirche abgerückt, stellt diese somit frei und verbessert damit die Wirkung der Markuskirche im öffentlichen Raum. Hierdurch ergibt sich auch eine Wegeachse durch das Quartier, welche die Ahornstraße mit dem Birkenweg verbindet und den Gemeindehof erschließt. Durch die räumliche Anordnung von Neubau und Kirche entsteht ein klar geordnetes städtisches Quartier, das von drei Freiflächen mit unterschiedlicher Qualität gegliedert wird: Kirchhof, Gemeindehof und die Freifläche für die Kindertagesstätte.

Die in der Höhe variierende, geneigte Dachform des Neubaus ermöglicht unterschiedliche Raumhöhen für die sich in Größe und Funktion unterscheidenden Raumeinheiten. Die Dachneigung des Neubaus nimmt die der Kirche auf. Das Dach senkt sich auf Höhe des Kirchenschiffs, sodass dieses auch von Osten her sichtbar ist. Die Höhe der Neubebauung orientiert sich an den umgebenden Gebäuden. Die Sichtbarkeit sowie die natürliche Belichtung der denkmalgeschützten Kirche werden nicht beeinträchtigt.

## **Erschließung**

### **Verkehrliche Erschließung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt direkt über die vier angrenzenden Straßen. Das Markuskirchenareal ist mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar, zur nächstgelegenen Bushaltestelle „Ulmenweg“ in der Ahornstraße sind es nur ca. 50 Meter, die OEG-Haltestelle „Blumenweg“ befindet sich in ca. 230 Metern Entfernung.

### **Kfz- und Fahrrad-Stellplätze**

Es befinden sich derzeit fünf private Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück der Kirche vor der Kindertagesstätte „Am Markusturm“ im Birkenweg, darüber hinaus bestehen weitere öffentliche Kfz-Stellplätze im Umfeld des Markuskirchenareals, z.B. vor dem Gemeindehaus am Ulmenweg (16 Schrägparkplätze im öffentlichen Straßenraum, davon zwei behindertengerecht), die der Öffentlichkeit zur Nutzung freistehen.

Für die neu geplanten Nutzungen sind Kfz- und Fahrrad-Stellplätze vorzusehen. Es wird davon ausgegangen, dass 12 Kfz-Stellplätze (davon 2 behindertengerechte Stellplätze) nachzuweisen sind. Grundsätzlich sollte die Ausweisung der Kfz-Stellplätze auf dem zugehörigen Grundstück erfolgen. Die Unterbringung aller erforderlichen Stellplätze auf dem Kirchengrundstück ist aufgrund dessen geringer Flächengröße jedoch nicht möglich. Alternativ wäre ein Verkauf der öffentlichen Stellplätze im Ulmenweg denkbar gewesen, dann würden diese jedoch privat und stünden der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung. Der Vorhabenträger hat daher mit der Verwaltung vereinbart, die nachzuweisenden Kfz-Stellplätze abzulösen.

Der Architekt geht davon aus, dass 31 Fahrrad-Stellplätze nachzuweisen sind. Diese sind innerhalb der Grundstücksfläche am Birkenweg sowie an der Ecke Ulmenweg / Ahornstraße in Form von 16 Anlehnbügel vorgesehen.

## **Ver- und Entsorgung**

Für die Ver- und Entsorgung wird das Leitungs- und Kanalnetz genutzt, an welches bereits das bestehende Kirchengelände angeschlossen ist. Ein Ausbau der vorhandenen Infrastruktur ist nicht erforderlich, von der Ausarbeitung eines Entwässerungskonzepts kann abgesehen werden.

## **Wesentliche Planinhalte:**

Wesentlicher Planinhalt ist die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Mit diesen Festsetzungen wird die Realisierung der Planung des Vorhabenträgers (Gemeindehaus mit Pfarramt und Kindertagesstätte) bauplanungsrechtlich ermöglicht, zudem werden die weiterhin bestehenden, denkmalgeschützten Kirchengebäude (Markuskirche und Markusturm) planungsrechtlich gesichert.

Um den Anteil an versiegelten Flächen möglichst gering zu halten, wird im Bebauungsplan eine maximal zulässige Grundfläche definiert. Diese wird als absoluter Wert (GR) und nicht als relativer Wert (GRZ) festgesetzt, da es sich bei dem Markuskirchenareal um zwei Grundstücke handelt, für die gemäß Vorhabenplanung eine stark voneinander abweichende zulässige Grundfläche für Hauptgebäude vorgesehen ist. Die zulässige Grundfläche gemäß Planeintrag für die Nutzungsbereiche „A“ (590 m<sup>2</sup>), „B“ (515 m<sup>2</sup>), „C“ (690 m<sup>2</sup>) und „D“ (29 m<sup>2</sup>) orientiert sich am abgestimmten, städtebaulichen Konzept des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie an den bestehenden Kirchengebäuden. Für das gesamte Markuskirchenareal ergibt sich insgesamt eine zulässige Grundfläche von 1.824 m<sup>2</sup> (entspricht einer GRZ1 von ca. 0,5), demnach ist etwa die Hälfte des ca. 3.637 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereiches durch Hauptgebäude überbaubar.

Die zulässige Grundfläche aller festgesetzten Gemeinbedarfsflächen darf durch die Grundfläche der Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und ihren Zufahrten sowie der befestigten Flächen gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO bis zu einer maximal zulässigen Grundfläche von 2.900 m<sup>2</sup> (entspricht einer GRZ2 von ca. 0,8), bezogen auf den gesamten Geltungsbereich, überschritten werden. Diese Festsetzung ermöglicht es – ergänzend zu den Hauptbaukörpern – u.a. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (bspw. Spielanlagen für Kinder) zu errichten. Dies kann beispielsweise für die Gestaltung des Freigeländes der Kindertagesstätte erforderlich sein. Darüber hinaus wird durch diese Festsetzung den bestehenden befestigten Hofflächen (z.B. Kirchhof) Rechnung getragen. Ca. 737 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (ca. 20%) dürfen nicht überbaut werden.

Im Bebauungsplan wurde darüber hinaus die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalnull festgesetzt. Das Festsetzen einer maximal zulässigen Höhe soll vor allem gewährleisten, dass sich das geplante Bauvorhaben harmonisch in die bauliche Umgebung einfügt.

Die Maximalhöhe des Markusturms liegt seit dem Rückbau im Jahr 2016 bei ca. 22,5 Metern. Der Glockenturm wies ursprünglich eine Höhe von ca. 39 Metern auf und war als städtebauliche Dominante weithin sichtbar. Um eine Wiederherstellung dieser Turmhöhe in Zukunft zu ermöglichen, orientiert sich die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen im Nutzungsbereich „D“ nicht am jetzigen, sondern am ursprünglichen Zustand.

Mit der Reglementierung „Erhalt von Bäumen“ soll sichergestellt werden, dass die das Kirchengelände prägenden Grünstrukturen in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben.

Es ist unklar, ob der bestehende Baum inmitten des Gemeindehofs im Zuge der Abriss- und Neubauarbeiten erhalten werden kann. Zudem verursacht er einen hohen Pflege- und Reinigungsaufwand, sodass der Vorhabenträger nach Abschluss der Bauarbeiten gerne einen standortgerechten Baum als Mittelpunkt des neu gestalteten Hofes pflanzen möchte. Innerhalb des Nutzungsbereiches „B“ wurde daher ein Pflanzgebot zeichnerisch festgesetzt.

Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in Grundwasser und Boden sind weiterhin unbeschichtete Dacheindeckungen, Dachrinnen und Fallrohre aus den Metallen Kupfer, Blei und Zink unzulässig.

Für die geneigten Dachflächen des geplanten Gebäudeensemble (Dachneigung ca. 15°) ist keine Begrünung vorgesehen. Geneigte Dächer erfordern je nach Art der Begrünung entsprechende konstruktive Mehraufwendungen. Im Zuge der Entwurfsplanung wurden bereits massiv Kosten optimiert. Das geplante Aluminium-Blechdach ist deutlich kostengünstiger als ein Gründachaufbau. Mehraufwendungen sind für den Vorhabenträger nach eigenen Angaben nicht darstellbar. Zudem soll eine Teilfläche des geneigten Daches – ähnlich wie aktuell bereits vorhanden – mit einer Photovoltaik-Anlage belegt werden.

## **Verfahren:**

Da es sich bei der geplanten Neuerrichtung des Gemeindehauses mit Pfarramt sowie der Kindertagesstätte um ein klar definiertes Vorhaben handelt und mit der „Evangelischen Kirchengemeinde Weinheim“ ein Vorhabenträger vorhanden ist, der über das zu bebauende Grundstück verfügt, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Baugesetzbuch möglich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden auf Grundlage der Projektplanung der „Evangelischen Kirchengemeinde Weinheim“ entwickelt.

Gemäß § 12 Absatz 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Ein entsprechender, noch zu erstellender Durchführungsvertrag wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt nach dem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird im vorliegenden Fall gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB insbesondere auf die formale Anforderung von Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet, wobei diese Belange selbstverständlich nach wie vor in die Abwägung einzustellen sind.

Da die Grundfläche, die mit dem Bebauungsplan festgesetzt wird, unter 20.000 m<sup>2</sup> liegt, gelten zudem Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB).

§ 13a BauGB ermächtigt grundsätzlich, auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB zu verzichten (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB) und stattdessen die Öffentlichkeit frühzeitig i. S. des § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die Planung zu unterrichten.

Um Anregungen Privater sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange frühzeitig vor der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs und der Offenlage bei der Planung berücksichtigen zu können, wird von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

### Weiteres Vorgehen:

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss und erfolgtem Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB durch den Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung kann vom 12.05.2020 bis einschließlich 19.06.2020 die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/01-19 für den Bereich „Markuskirchenareal“ durchgeführt werden. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation und Einschränkungen bzgl. Offenlagen usw. kann sich die Zeitplanung ändern.

### Alternativen:

Es besteht die Möglichkeit, die Planung zu ändern oder auf das Vorhaben zu verzichten. Mit Verzicht auf das Vorhaben ginge auch der Verzicht auf eine Verbesserung der Kindergartenplatz-Situation einher.

### Finanzielle Auswirkung:

Mit dem Aufstellungsbeschluss sowie dem Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für die Stadt keine unmittelbaren Kosten verbunden. Der Vorhabenträger, die Evangelische Kirchengemeinde Weinheim, hat sich vertraglich zur Übernahme der anfallenden Planungs- und Verfahrenskosten verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Kosten für Fachgutachten und die Personalkosten, soweit diese übertragbar sind.

### Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Planzeichnung
2	Textliche Festsetzungen
3	Vorhaben- und Erschließungsplan 3a: Lageplan 3b: Ansicht von Osten / von Westen
4	Begründung
5	Planungskonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Weinheim für das Gelände der Markuskirche 5a: Grundrisse 5b: Schnitte 5c: Ansichten 5d: Freiflächenplanung
6	Übersicht über die dem Bebauungsplanverfahren zu Grunde liegenden Gutachten (bestehend aus Titelblatt, Inhaltsverzeichnis sowie Zusammenfassung/Fazit)

7	Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/01-19 für den Bereich „Markuskirchenareal“
---	---

Hinweise:

- Die vollständigen Gutachten inklusive zugehöriger Anlagen können beim Amt für Stadtentwicklung eingesehen oder digital angefordert werden.

### **Beschlussantrag:**

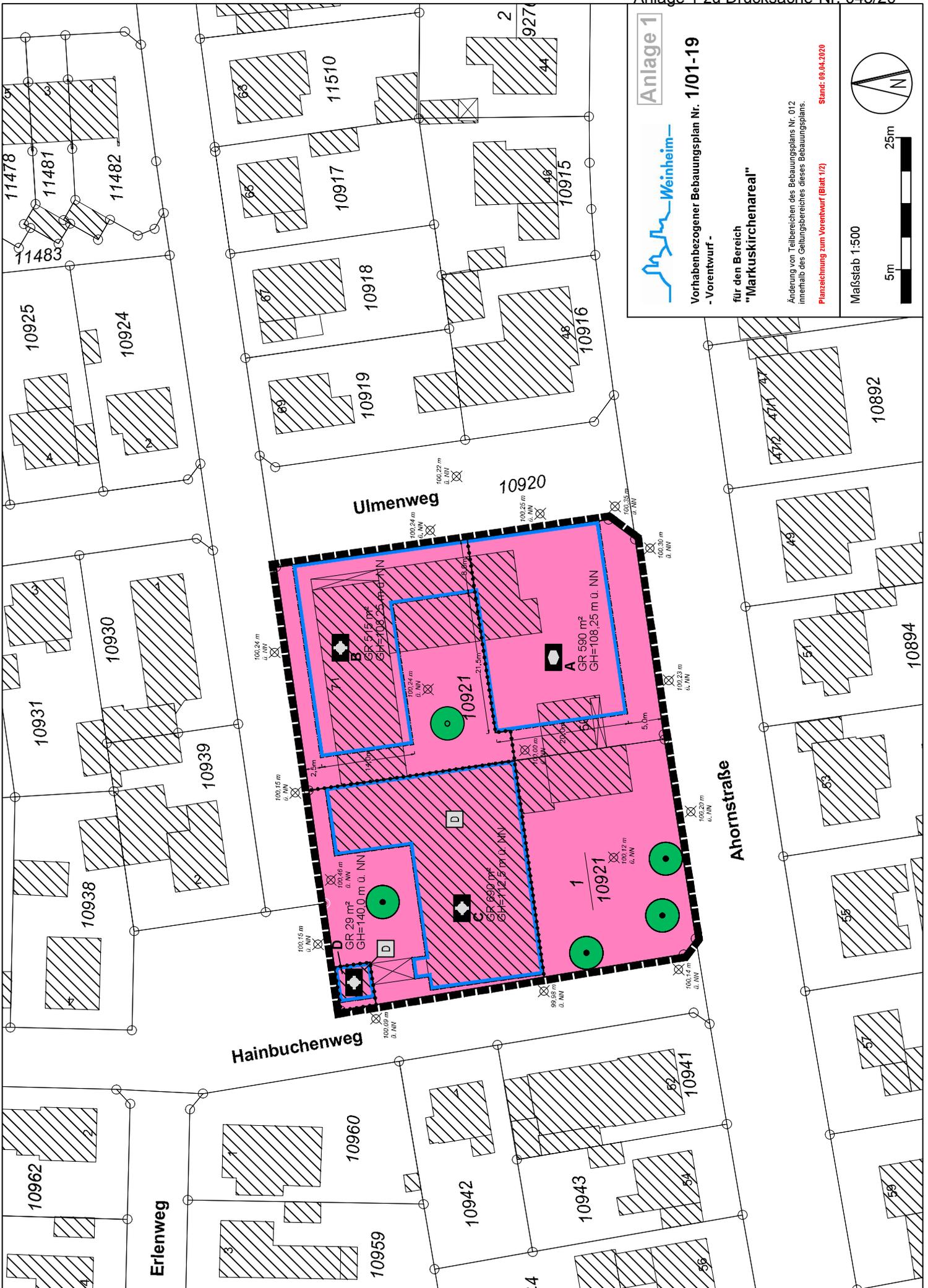
1. Für den in der Anlage 7 gekennzeichneten Bereich zwischen Birkenweg, Ulmenweg, Ahornstraße und Hainbuchenweg wird der Bebauungsplan Nr. 1/01-19 mit örtlichen Bauvorschriften für den Bereich „Markuskirchenareal“ aufgestellt. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
2. Dem Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1/01-19 für den Bereich „Markuskirchenareal“ und der Vorentwurf der Begründung in der vorliegenden Fassung (Anlagen 1, 2, 3 und 4) wird zugestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB wird beschlossen.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister

gezeichnet

**Dr. Torsten Fetzner**  
Erster Bürgermeister



Anlage 1



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/01-19

- Vorentwurf -

für den Bereich "Markuskirchenareal"

Änderung von Teilbereichen des Bebauungsplans Nr. 012 innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans.

Planzeichnung zum Vorentwurf (Blatt 1/2)

Stand: 09.04.2020

Maßstab 1:500



# Anlage 1

## Legende

### Maß der baulichen Nutzung

GR 590 m<sup>2</sup> Zulässige Grundfläche gemäß Planeintrag (z.B. 590 m<sup>2</sup>)

GH=108,25 m ü. NN Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalnull gemäß Planeintrag (z.B. 108,25 m ü. NN)

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

### Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen: Bäume

Erhaltung: Bäume

### Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Bereiche unterschiedlicher Nutzung (A bis D)

### Hinweis

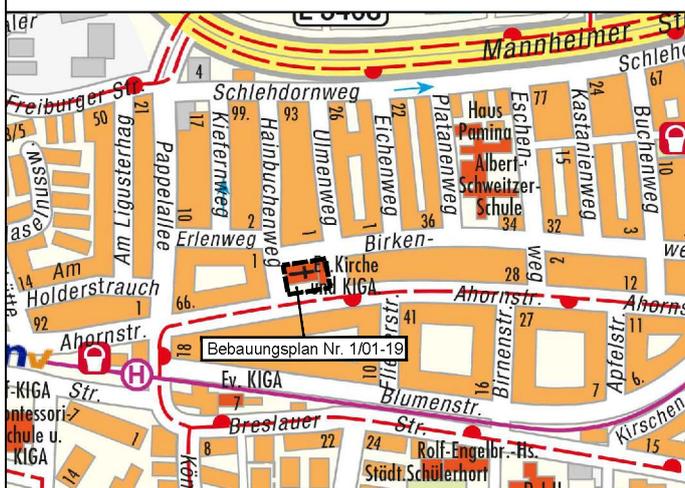
Bestehende Geländehöhen in Meter über Normalnull (z.B. 100,20 m ü. NN)

Bemaßung in Metern (z.B. 5,0 m)

Bestehende Gebäude

### Nachrichtliche Übernahmen

Kulturdenkmal nach § 2 DSchG



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/01-19 - Vorentwurf -

### für den Bereich "Markuskirchenareal"

Änderung von Teilbereichen des Bebauungsplans Nr. 012 innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans.

Planzeichenlegende zum Vorentwurf (Blatt 2/2)

Stand: 09.04.2020



**SATZUNGSTEXT**

**Textliche Festsetzungen**

**Nachrichtliche Übernahmen**

**Hinweise**

**Örtliche Bauvorschriften**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/01-19  
für den Bereich „Markuskirchenareal“

(Vorentwurf)

Stand: 09.04.2020

## **A Textliche Festsetzungen**

### **1. Bedingte Festsetzung gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der in Nummer 2 festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen und Ergänzungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

### **2. Art der baulichen Nutzung**

#### **2.1 Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“**

Die in der Planzeichnung mit „A“ gekennzeichnete Teilfläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

#### **2.2 Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“**

Die in der Planzeichnung mit „B“, „C“ und „D“ gekennzeichneten Teilflächen werden als Flächen für den Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

### **3. Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundfläche (GR) und die Gebäudehöhe (GH) jeweils als Höchstgrenze gemäß Planeintrag festgesetzt.

#### **3.1 Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen**

Als maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) gilt der höchste Punkt des Daches. Bei Dächern mit einer Dachaufkantung (Attika) befindet sich dieser Punkt am oberen Abschluss der am höchsten gelegenen Attika.

### **4. Überschreitung der zulässigen Grundfläche**

Die zulässige Grundfläche aller festgesetzten Gemeinbedarfsflächen (Teilflächen „A“, „B“, „C“ und „D“) darf durch die Grundfläche der Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und ihren Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer maximal zulässigen Grundfläche von 2.900 m<sup>2</sup> überschritten werden.

## **5. Nebenanlagen**

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Nebenanlagen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

## **6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

### **6.1 Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

#### Anpflanzung eines Baums:

An der im zeichnerischen Teil festgesetzten Stelle zum Anpflanzen von Bäumen ist ein standortgerechter, heimischer Baum (vgl. Pflanzempfehlung - Hinweis 2) mit einem Mindeststammumfang (StU) von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Von dem im zeichnerischen Teil festgesetzten Standort kann um 1,5 m abgewichen werden.

### **6.2 Bindungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

#### Erhalt der Gehölze:

Die im zeichnerischen Teil mit Pflanzbindung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte, heimische, hochstämmige Laub- oder Nadelbäume zu ersetzen (vgl. Pflanzempfehlung - Hinweis 2).

### **6.3 Dacheindeckung**

Unbeschichtete Dacheindeckungen, Dachrinnen und Fallrohre aus den Metallen Kupfer, Blei und Zink sind unzulässig.

### **6.4 Insektenfreundliche Beleuchtung**

Für die Außenbeleuchtung sind insektendicht eingehauste Lampen mit Abstrahlrichtung nach unten und einer Farbtemperatur von max. 3.000 K (warmweiß) zu verwenden.

## **B Nachrichtliche Übernahmen**

### **1. Kulturdenkmal „Evangelische Markuskirche“**

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt das Kulturdenkmal „Evangelische Markuskirche“ (Ahornstraße 50, Flst.Nr. 0-10921/1). Die Kirche mit Gemeindesaal und Turm ist im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz geschützt. Aus dem DSchG ergibt sich die Verpflichtung, das Bodenkulturdenkmal nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

## C Hinweise

### 1. Rechtsvorschriften

DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, können am Ort der öffentlichen Auslegung gemeinsam mit den Planunterlagen eingesehen werden.

### 2. Pflanzempfehlung

<b><u>Artenliste zur Anpflanzung von standortgerechten, heimischen, hochstämmigen Laubbäumen</u></b>	
<b><u>Bäume</u></b>	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
<b><u>Artenliste zur Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Sträuchern</u></b>	
<b><u>Sträucher</u></b>	
Cornus mas	Kornellkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus silvestris	Wildapfel
Prunus padus	Frühblühende Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

## D Örtliche Bauvorschriften

### 1. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

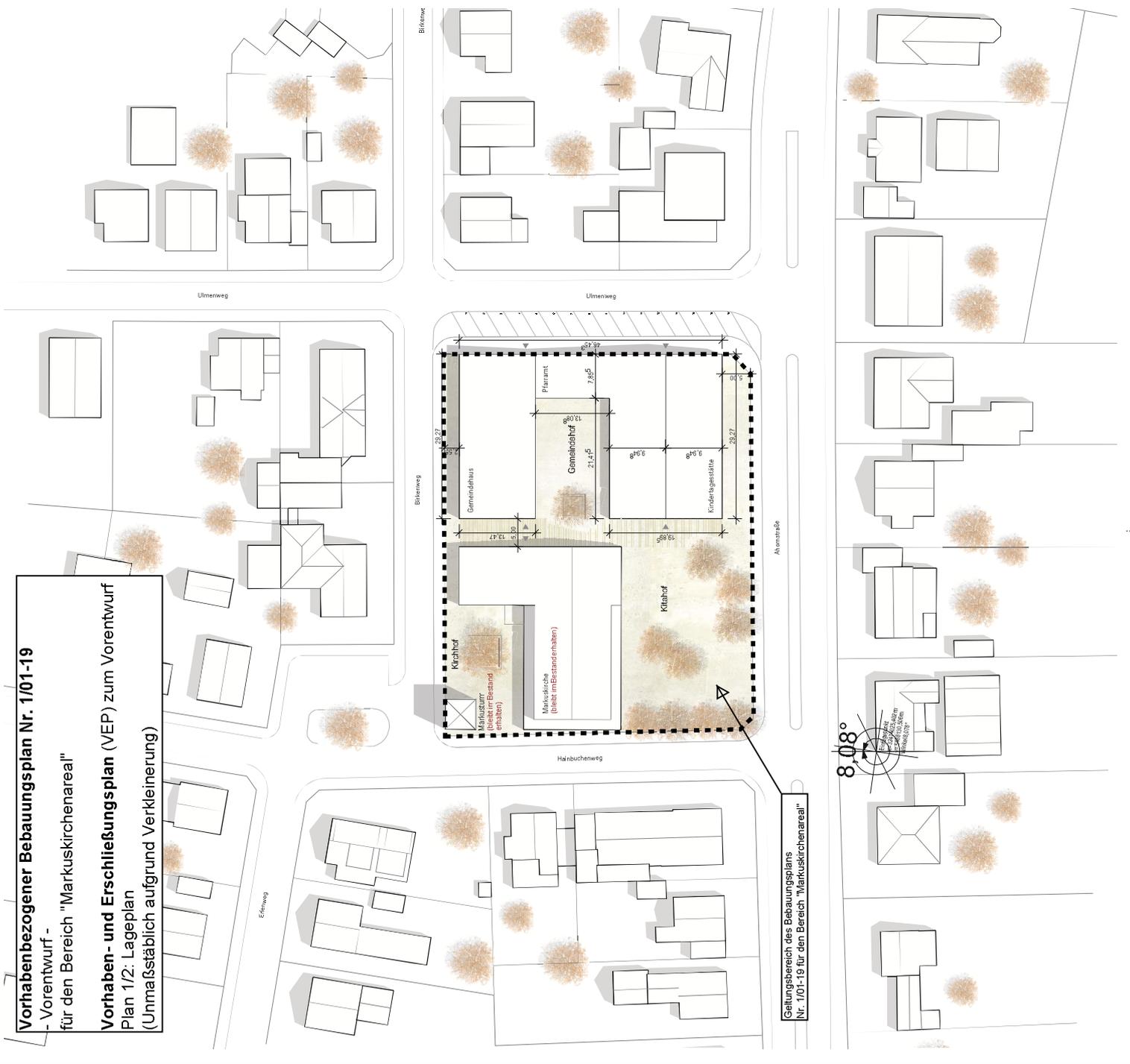
Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind auf Gebäuden integriert oder dachparallel anzubringen.

### 2. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Örtlichen Bauvorschriften verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 75 LBO BW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Anlage 3 (3a)

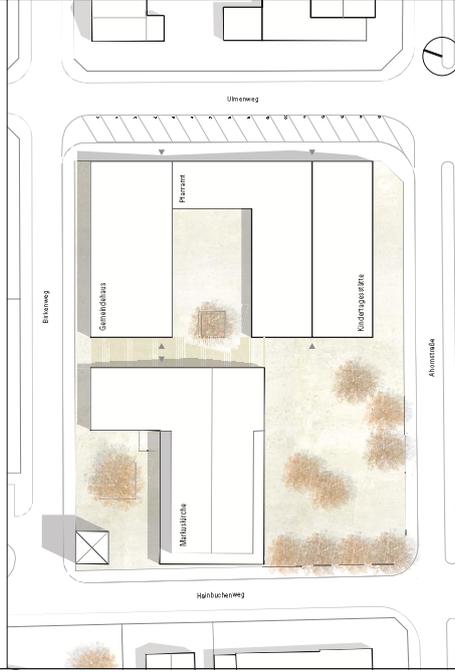
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/01-19**  
 - Vorentwurf -  
 für den Bereich "Markuskirchenareal"  
**Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zum Vorentwurf**  
 Plan 1/2: Lageplan  
 (Unmaßstäblich aufgrund Verkleinerung)



Geltungsbereich des Bebauungsplans  
 Nr. 1/01-19 für den Bereich "Markuskirchenareal"

± 0.00m OK FFBS Erdgeschoss = + 100.27 m ü. NN

Lageplan



Projektname

**MKA Gemeindehaus mit Kita Weinheim**  
 Neubau Gemeindehaus mit Pfarramt und Kindertagesstätte

Bauherr

Evangelische Kirchengemeinde Weinheim  
 Mülting 26  
 69469 Weinheim

Architekt

Birk, Hellmeyer und Frenzel  
 Gesellschaft von Architekten mbH  
 Adlerstraße 31, 70199 Stuttgart  
 T +49 711 664 822 0, F +49 711 664 822 28  
 mka@bhundf.com

Planart

Lageplan

Ebene

Dachaufsicht

Planungsphase

Entwurfsplanung

Datum

26.04.2019

Dateiname intern

MKA\_BHundF\_2\_A\_LA\_DA\_010

Gezeichnet

R. Sträter

Plannummer

MKA\_LA\_DA\_010

Index

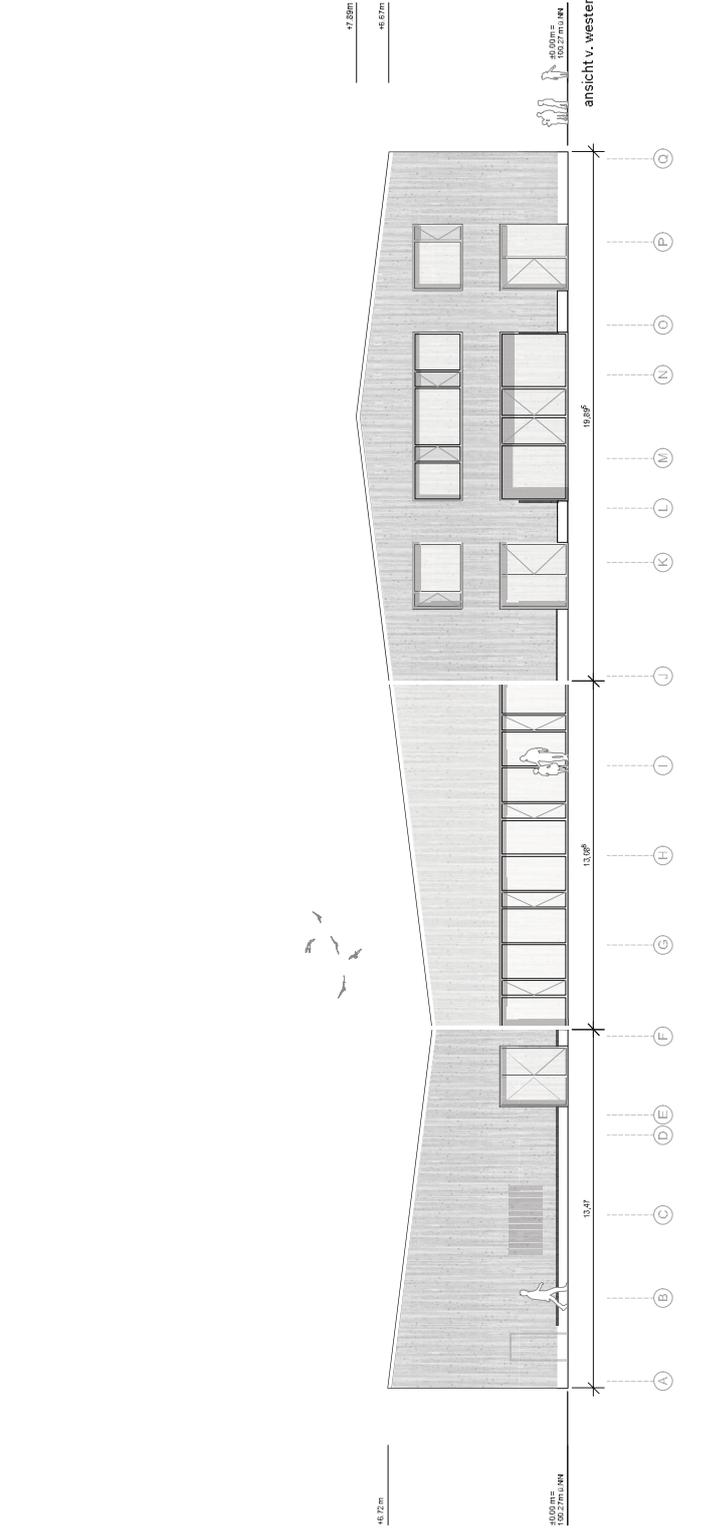
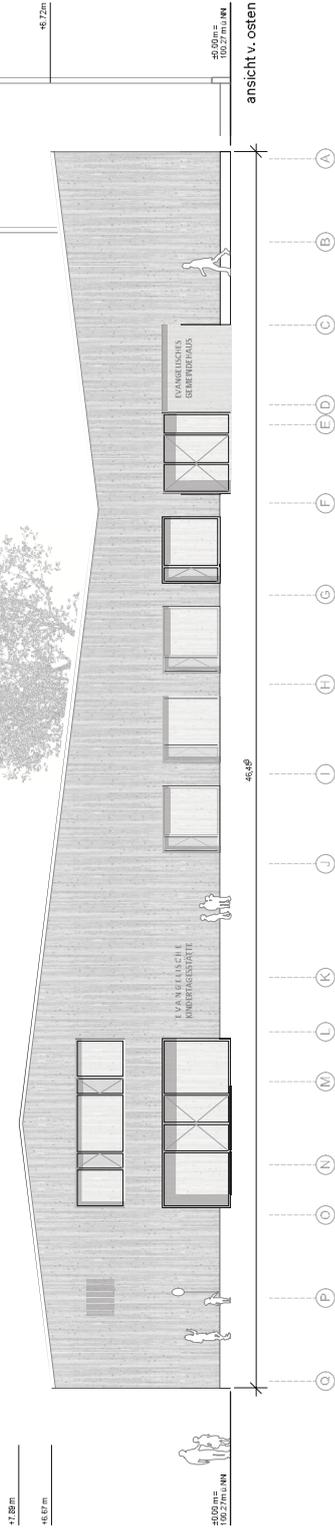
B

Anlage 3 (3b)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/01-19

- Vorentwurf -  
für den Bereich "Markuskirchenareal"

Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zum Vorentwurf  
Plan 2/2: Ansicht von Osten und von Westen  
(Unmaßstäblich aufgrund Verkleinerung)



100,00 m OKFFB Erdgeschoss = + 100,27 m u. NN

Ansicht von Osten / von Westen

1. Anbau  
2. Gemeindefa  
3. Kleingarten  
4. Kleingarten  
5. Kleingarten  
6. Kleingarten  
7. Kleingarten  
8. Kleingarten  
9. Kleingarten  
10. Kleingarten  
11. Kleingarten  
12. Kleingarten  
13. Kleingarten  
14. Kleingarten  
15. Kleingarten  
16. Kleingarten  
17. Kleingarten  
18. Kleingarten  
19. Kleingarten  
20. Kleingarten

Projektname	MKA Gemeindehaus mit Kita Weinheim
Bauherr	Evangelisches Kirchenamt Kreis Weinheim Mühlweg 26 69469 Weinheim
Architekt	BIM Kolpinge (Ulf/Frank) Gesellschaft von Architekten mbH Mühlweg 26, 76169 Weinheim T +49 711 684 822 0 F +49 711 684 822 28 mka@bimkolpinge.com
Planart	Ansichten
Etage	v. Osten / v. Westen
Planungsphase	Erschließungsplanung
Datum	26.04.2019
Gezeichnet	R. Ströber
Index	A



## **B E G R Ü N D U N G**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/01-19  
für den Bereich „Markuskirchenareal“

(Vorentwurf)

Stand: 09.04.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1 Anlass der Planung .....	4
1.2 Ziele des Bebauungsplans .....	5
1.2.1 Städtebauliches Konzept.....	5
1.2.2 Erschließung .....	6
1.3 Lage und räumlicher Umgriff des Geltungsbereichs .....	7
1.4 Bestandsbeschreibung.....	8
1.4.1 Besitz- und Eigentumsverhältnisse sowie rechtliche Belastungen .....	8
1.4.2 Heutige Nutzungen des Plangebiets und der Umgebung .....	8
<b>2 Verfahren</b> .....	<b>10</b>
<b>3 Übergeordnete Planungen/ sonstige relevante Planungen</b> .....	<b>11</b>
3.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) .....	11
3.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar .....	11
3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Weinheim (2004) .....	12
3.4 Bebauungsplan Nr. 012.....	12
<b>4 Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>13</b>
<b>5 Umweltbelange</b> .....	<b>14</b>
5.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
5.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	14
5.2.1 Schutzgut Mensch.....	14
5.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt .....	15
5.2.3 Schutzgut Fläche und Boden .....	17
5.2.4 Schutzgut Wasser .....	18
5.2.5 Schutzgut Luft / Klima .....	18
5.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
5.2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild .....	19
5.2.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	19
5.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	19
<b>6 Abwägung und Begründung der Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften</b> .....	<b>21</b>
6.1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen .....	21
6.1.1 Bedingte Festsetzung (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB) .....	21
6.1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) .....	21
6.1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und 18 BauNVO).....	21
6.1.4 Zulässige Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und 19 BauNVO).....	22

6.1.5	Nebenanlagen.....	23
6.1.6	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und 23 BauNVO).....	23
6.1.7	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) .....	23
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) .....	23
	Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).....	24
6.1.8	Dacheindeckung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	24
6.1.9	Insektenfreundliche Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	24
6.2	Nachrichtliche Übernahmen .....	24
6.2.1	Kulturdenkmal Evangelische Markuskirche (§ 2 DSchG).....	24
6.3	Hinweise.....	24
6.3.1	Rechtsvorschriften .....	24
6.3.2	Pflanzempfehlung .....	25
6.4	Begründung der Örtlichen Bauvorschriften .....	25
6.4.1	Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) .....	25
<b>7</b>	<b>Städtebauliche Daten .....</b>	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>Verzeichnis der Gutachten .....</b>	<b>25</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Anlass der Planung

Die Evangelische Pfarrgemeinde in der Weststadt in Weinheim befindet sich in einem Gebäudestrukturprozess und beabsichtigt, in Zukunft ihre Gemeindegemeinschaft an einen Standort zu konzentrieren. Das Grundstück an der Markuskirche, zwischen Ahornstraße, Hainbuchenweg, Birkenweg und Ulmenweg (Flurstücksnummern 10921 und 10921/1 in der Gemarkung Weinheim), wurde von der Pfarrgemeinde aus wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund seiner Lage und Größe als neuer Standort für die Gemeindegemeinschaft ausgewählt. Dort sollen im Ensemble mit der Markuskirche ein neues Gemeindehaus mit Pfarramt sowie eine viergruppige Kindertagesstätte entstehen und die vorhandenen Nutzungen (Pfarrhaus, Gemeindehaus und zweigruppiger Kindergarten) ersetzen. Die Markuskirche soll instandgesetzt und der sanierungsbedürftige Turm an der Markuskirche soll neugestaltet werden.

Die Entwicklung der Kindertagesstätte „Am Markusturm“ ist in Abstimmung mit der Stadt erfolgt. Im Laufe des Kindergartenjahres 2022/2023 soll sie in Betrieb genommen werden und stadtweit zur Verbesserung der Platzsituation für Kindergärten/-tagesstätten beitragen. Der Bedarf an Kindergartenplätzen in Weinheim, so auch in der Weststadt, besteht weiterhin.

Um eine angemessene städtebauliche Lösung für das Markuskirchenareal zu finden, wurde im Jahr 2018 ein nichtoffener Realisierungswettbewerb mit Ideenteil durchgeführt, dessen Ergebnis nun bauplanungsrechtlich ermöglicht werden soll. Nach Ansicht der Jury zeichnet sich das Plankonzept durch ein gelungenes Verhältnis zwischen den bestehenden denkmalgeschützten Kirchengebäuden und der Neubebauung aus. Der Neubau wirkt als Einheit im öffentlichen Raum, der selbstbewusst neben dem Baukörper der Kirche steht, was zugleich seine Bedeutung und seine Funktion widerspiegelt. Er geht einen Dialog ein, ohne mit ihr in Konkurrenz zu treten, da zwar die Materialität klar auf Kontrast setzt, die Ausbildung des Daches und damit verbunden die Gebäudehöhen sich jedoch angenehm vor dem Kirchenbau zurücknehmen und den Blick auf die Fassade der Kirche aus unterschiedlichen Blickrichtungen freigeben.

Das Markuskirchenareal liegt innerhalb des Geltungsbereiches des seit 24.04.1948 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 012 mit der Bezeichnung „Ortsstraßenprojekt östlich dem Weinheimer Dampfziegelwerk zwischen der Ahornstrasse und der Landstrasse I.O. Nr. 40 (Mannheimerstrasse), Änderung des durch Bezirksratsentschließung vom 23. November 1938 festgelegten Ortsstraßenprojekts“ (Straßen- und Baufluchtenplan). Im Übrigen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die planungsrechtliche Grundlage ermöglicht nicht die Realisierung des beabsichtigten Projekts, das im Gegensatz zur aus kleinteiligen Wohnhäusern bestehenden Umgebungsbebauung, durch eine im Verhältnis größere Bauvolumina geprägt ist.

Für die angestrebte Entwicklung ist deshalb eine Änderung der planungsrechtlichen Situation erforderlich. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens zu schaffen, erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

## **1.2 Ziele des Bebauungsplans**

Ziel des Bebauungsplans ist einerseits die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Zulassung einer Kindertagesstätte, eines Gemeindehauses und eines Pfarramts. Andererseits erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der denkmalgeschützten Kirchengebäude (Markuskirche und Markusturm), wobei auch ein Neubau des Kirchturms mit Aufstockung ermöglicht wird.

Ziel ist es außerdem, die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses zu ermöglichen und sicherzustellen.

### **1.2.1 Städtebauliches Konzept**

Das städtebauliche Konzept basiert auf dem Siegerentwurf des im Jahr 2018 nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) durchgeführten nichtoffenen Realisierungswettbewerbs mit Ideenteil.

Kirche, Gemeindehaus mit Pfarramt und Kindertagesstätte sind jeweils zu einer anderen Straßenseite hin orientiert und zeigen sich im öffentlichen Raum jeweils mit eigenen Eingängen, was dem Gesamtensemble in alle Richtungen einen öffentlichen und einladenden Charakter verleiht.

Der zweigeschossige Baukörper für Kindertagesstätte, Gemeindehaus und Pfarramt belegt den östlichen Teil des Kirchenareals. Er ist von der Kirche abgerückt, stellt diese somit frei und verbessert damit die Wirkung der Markuskirche im öffentlichen Raum. Hierdurch ergibt sich auch eine Wegeachse durch das Quartier, welche die Ahornstraße mit dem Birkenweg verbindet und den Gemeindehof erschließt. Durch die räumliche Anordnung von Neubau und Kirche entsteht ein klar geordnetes städtisches Quartier, das von drei Freiflächen mit unterschiedlicher Qualität gegliedert wird: Kirchhof, Gemeindehof und die Freifläche für die Kindertagesstätte.

Die in der Höhe variierende, geneigte Dachform des Neubaus ermöglicht unterschiedliche Raumhöhen für die sich in Größe und Funktion unterscheidenden Raumeinheiten. Die Dachneigung des Neubaus nimmt die der Kirche auf. Das Dach senkt sich auf Höhe des Kirchenschiffs, sodass dieses auch von Osten her sichtbar ist. Die Höhe der Neubebauung orientiert sich an den umgebenden Gebäuden. Die Sichtbarkeit sowie die natürliche Belichtung der denkmalgeschützten Kirche werden nicht beeinträchtigt.

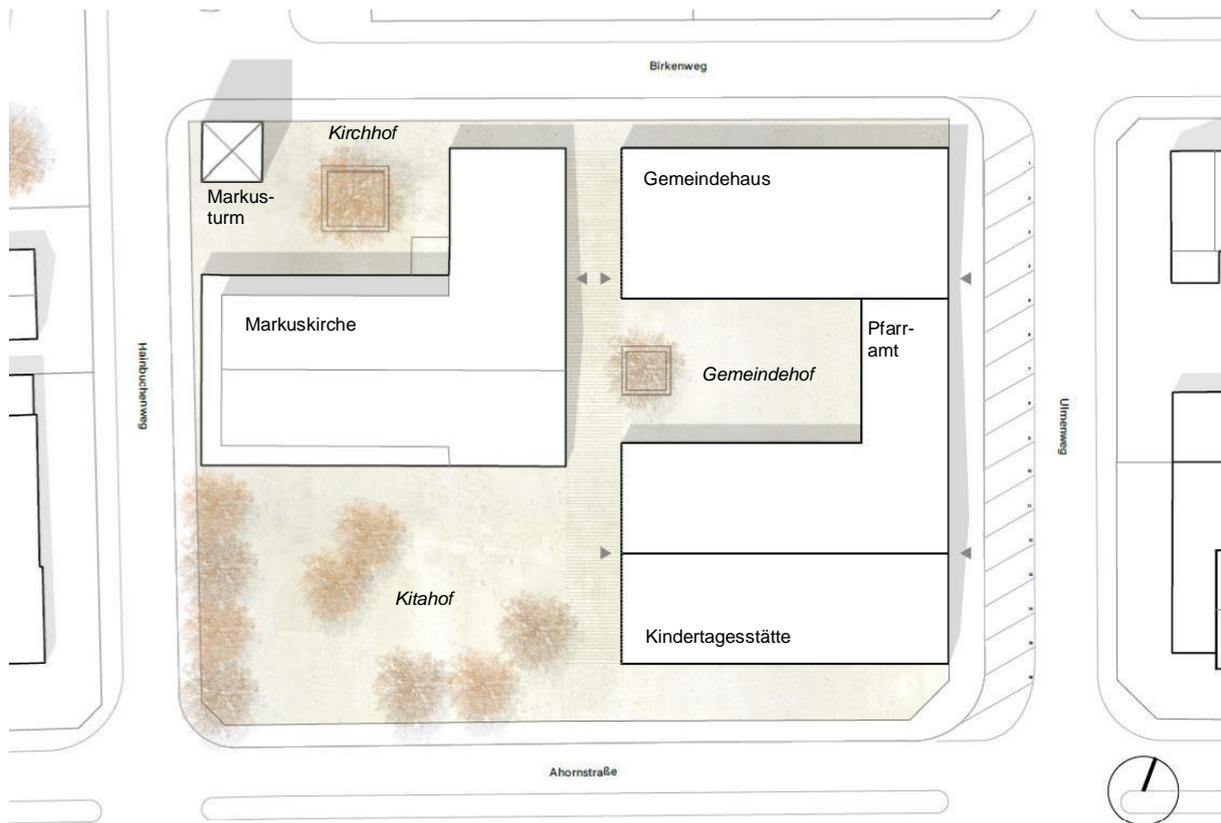


Abb. 1: Lageplan zum Vorhaben (Birk Heilmeyer und Frenzel Gesellschaft von Architekten mbH, 26.04.2019; Eigene Bearbeitung, 23.03.2020)

## 1.2.2 Erschließung

### Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt direkt über die vier angrenzenden Straßen: Im Norden über den Birkenweg, im Osten über den Ulmenweg, im Süden über die Ahornstraße und im Westen über den Hainbuchenweg.

Es befinden sich derzeit fünf private Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück der Kirche vor der Kindertagesstätte „Am Markusturm“ im Birkenweg, darüber hinaus bestehen weitere öffentliche Kfz-Stellplätze im Umfeld des Markuskirchenareals, z.B. vor dem Gemeindehaus am Ulmenweg (16 Schrägparkplätze im öffentlichen Straßenraum, davon zwei behindertengerecht), die der Öffentlichkeit zur Nutzung freistehen.

Für die neu geplanten Nutzungen sind Kfz- und Fahrrad-Stellplätze vorzusehen. Es wird davon ausgegangen, dass 12 Kfz-Stellplätze (davon 2 behindertengerechte Stellplätze) nachzuweisen sind. Grundsätzlich sollte die Ausweisung der Kfz-Stellplätze auf dem zugehörigen Grundstück erfolgen. Die Unterbringung aller erforderlichen Stellplätze auf dem Kirchengrundstück ist aufgrund dessen geringer Flächengröße jedoch nicht möglich. Alternativ wäre ein Verkauf der öffentlichen Stellplätze im Ulmenweg denkbar gewesen, dann würden diese jedoch privat und stünden der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung. Der Vorhabenträger hat daher mit der Stadt vereinbart, die nachzuweisenden Kfz-Stellplätze abzulösen.

Der Architekt geht davon aus, dass 31 Fahrrad-Stellplätze nachzuweisen sind. Diese sind innerhalb der Grundstücksfläche am Birkenweg sowie an der Ecke Ulmenweg / Ahornstraße in Form von 16 Anlehnbügel vorgesehen.

Das Markuskirchenareal ist mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar, zur nächstgelegenen Bushaltestelle „Ulmenweg“ in der Ahornstraße sind es nur ca. 50 Meter, die OEG-Haltestelle „Blumenweg“ befindet sich in ca. 230 Metern Entfernung.

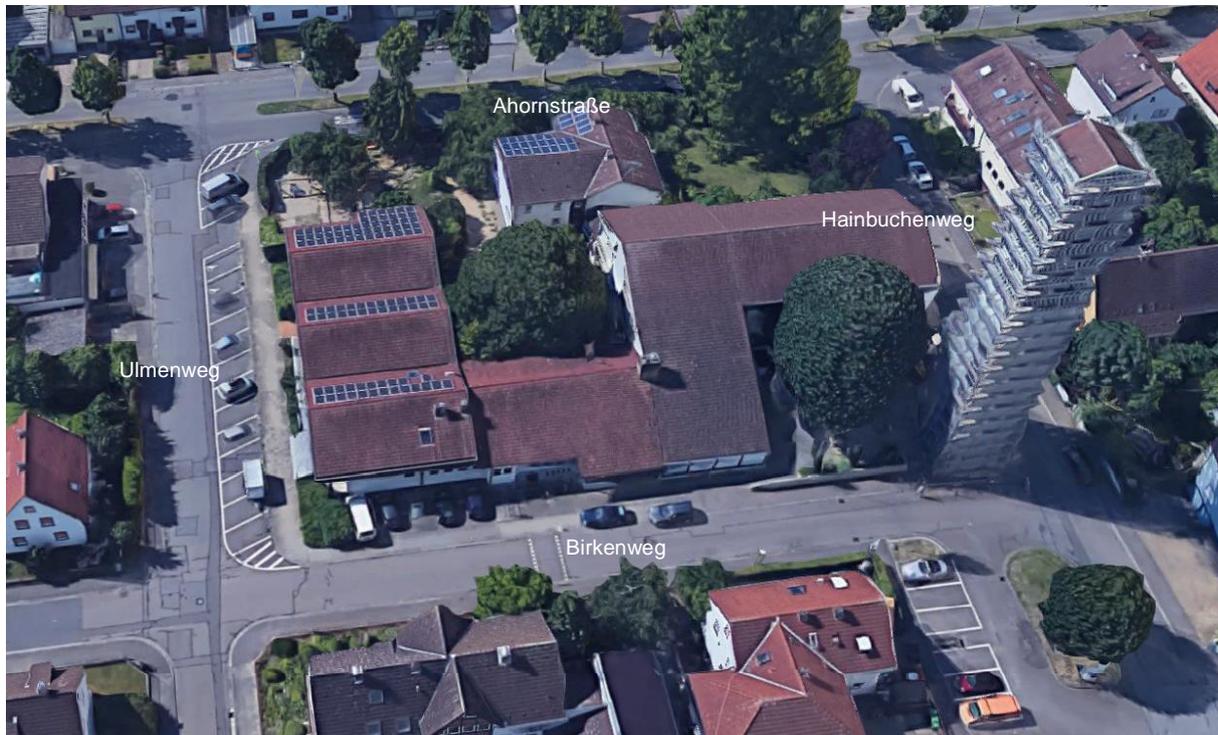


Abb. 2: Derzeitige Parksituation im Bereich des Ulmenwegs und des Birkenwegs (Google Maps, aufgerufen am 30.03.2020)

### Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung wird das Leitungs- und Kanalnetz genutzt, an welches bereits das bestehende Kirchengelände angeschlossen ist. Ein Ausbau der vorhandenen Infrastruktur ist nicht erforderlich, von der Ausarbeitung eines Entwässerungskonzepts kann abgesehen werden.

Die Entwässerung des Plangebietes ist im Generalentwässerungsplan (GEP) zum Birkenweg hin mit 53 % befestigter Fläche zugeordnet. Aufgrund der umliegenden Kanäle, die an drei Seiten des Kirchengeländes verlaufen, stellt auch ein höherer Überbauungsgrad kein Problem für die Entwässerung dar. Weder in der Bestands- noch in der Prognoserechnung sind Überstauungen ausgewiesen. Auch sind keine Sanierungsvorschläge zur Aufdimensionierung aufgeführt. Die Zusammenkunft aller Kanäle erfolgt im Kreuzungsbereich Pappelallee / Ahornstraße.

### **1.3 Lage und räumlicher Umgriff des Geltungsbereichs**

Das Plangebiet liegt im Kern der Weinheimer Weststadt inmitten einer von freistehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägten Wohngegend. Es weist keine bewegte Topografie auf; das Geländenniveau liegt bei ca. 100 Metern über Normalnull.



Abb. 3: Luftbild, Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-01/19 rot umrandet (Quelle: GIS Stadt Weinheim, aufgerufen am 01.04.2020)

Der ca. 0,36 Hektar große Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch den Birkenweg;
- im Osten: durch den Ulmenweg;
- im Süden: durch die Ahornstraße;
- und im Westen: durch den Hainbuchenweg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst vollumfänglich die Flurstücke Nrn. 10921 und 10921/1 in der Gemarkung Weinheim.

## 1.4 Bestandsbeschreibung

### 1.4.1 Besitz- und Eigentumsverhältnisse sowie rechtliche Belastungen

Das Plangebiet „Markuskirchenareal“ besteht aus insgesamt zwei Flurstücken (Nrn. 10921 und 10921/1, die sich beide im Eigentum der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau befinden.

### 1.4.2 Heutige Nutzungen des Plangebiets und der Umgebung

Das Plangebiet umfasst das Kirchengelände der Evangelischen Gemeinde in der Weststadt. Die Markuskirche, der Markusturm und Teile des Pfarrhauses befinden sich an der Ahornstraße 50 auf dem Flurstück 10921/1. Das Gemeindehaus und die Kindertagesstätte „Am Markusturm“ liegen auf dem Grundstück Nr. 10921.

Die Markuskirche wurde im Jahr 1958 erbaut und steht nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unter Denkmalschutz. Die Erschließung der Markuskirche erfolgt aus Richtung des Birkenwegs über einen erhöhten Hof, der Glockenturm markiert die nordwestliche Ecke dieses Eingangshofes (Kirchhof). Der zweigeschossige Seitenbau der Kirche ist ebenso über den Hof der Kirche barrierefrei erreichbar.

Der Glockenturm ist vom Hauptgebäude abgerückt und war mit seiner Höhe von über 39 m weithin sichtbar. Im Jahre 2016 wurde der obere Bereich zurückgebaut, sodass der Markusturm derzeit eine Höhe von ca. 22,5 m aufweist. Er steht wie der Hauptbau unter Denkmalschutz gemäß § 2 DSchG. Es besteht grundsätzlich die Absicht, den Kirchturm wieder auf sein ursprüngliches Maß zu erhöhen.

Das Gemeindehaus wurde 1982 an das bestehende Gebäudeensemble angebaut. Es ist vollständig unterkellert und wird über den Ulmenweg erschlossen. Wenig später wurde der eingeschossige große Saal mit Foyer, Sanitäreinrichtungen und Küche angebaut. Die ehemaligen Gemeinderäume im seitlichen Anbau wurden der Kindertagesstätte zugeschlagen. Das bestehende Gemeindehaus wird über eine Treppe und eine nachträglich angebaute Außenrampe vom Ulmenweg aus erschlossen. Das Gemeindehaus wird aufgegeben und mit dem Neubau ersetzt sowie im Seitenbau der Markuskirche neu untergebracht.

Die Kindertagesstätte „Am Markusturm“ wurde 1963 an den rechtwinkligen Seitenbau der Markuskirche angebaut. Der eingeschossige Baukörper hat ein Satteldach und ist voll unterkellert. Der Hauptzugang erfolgt über eine Außentreppe vom Birkenweg, ein zusätzlicher Zugang befindet sich auf der Rückseite, welcher über die Rampe im Innenhof erreichbar ist. Der Innenhof stellt zugleich die Außenspielfläche für die Kinder dar. Das bestehende Kindergartengebäude wird aufgegeben und mit dem Neubau ersetzt.

Das zweigeschossige, vollunterkellerte Pfarrhaus wurde 1955 erbaut und 1968 um die Sakristei und das Pfarrbüro erweitert. Das Pfarramt wird von der Ahornstraße über eine Treppe erschlossen. Die Pfarrwohnung hat einen separaten Eingang vom Hainbuchenweg. Das bestehende Pfarrhausgebäude wird aufgegeben. Die Pfarramtsräumlichkeiten und die Sakristei sollen im Neubau bzw. im Seitenbau der Markuskirche neu untergebracht werden. Westlich des Pfarrhauses befindet sich der zugehörige Pfarrgarten.

Das direkt angrenzende Areal um den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist vorwiegend durch Wohnnutzung (Ein- und Mehrfamilienhäuser) gekennzeichnet.



Abb. 4 und 5: Kirchengelände: Markuskirche, Markusturm und Kindertagesstätte (eigene Aufnahmen, 01.04.2020)



Abb. 6 und 7: Kirchengelände: Pfarrgarten und Gemeindehaus (eigene Aufnahmen, 01.04.2020)

## 2 Verfahren

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt nach dem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Voraussetzung für eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren ist, dass

- ein Bebauungsplan der Innenentwicklung vorliegt,
- durch die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO die in § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden,
- kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Landesrecht begründet wird (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB)
- und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) bestehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/01-19 für den Bereich "Markuskirchenareal" befindet sich im Innenbereich. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Nachverdichtung und demnach um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans, dessen Geltungsbereich rund 0,36 ha groß ist, liegt unter 20.000 m<sup>2</sup> (Schwellenwert des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Es werden zudem keine anderen Bebauungspläne in engem sachlichen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt.

UVP-pflichtige Vorhaben werden nicht zugelassen.

Das nächste FFH Gebiet „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ liegt in ca. 1.500 m Entfernung, das nächste Vogelschutzgebiet „Wachenberg bei Weinheim“ liegt ca. 3.200 m weit entfernt. Aufgrund der großen Entfernungen sowie der Zielrichtung des Bebauungsplans bestehen derzeit keine Anhaltspunkte, dass durch die Planung die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des FFH-Gebiets oder des Vogelschutzgebiets beeinträchtigt werden.

Die Voraussetzungen des § 13a BauGB liegen somit vor. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird im vorliegenden Fall gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB auf folgende Verfahrensschritte verzichtet:

- die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,

- den Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB,
- die Überwachung gemäß § 4c BauGB.

Da die Grundfläche, die mit dem Bebauungsplan festgesetzt wird, unter 20.000 m<sup>2</sup> liegt, gelten zudem Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

§ 13a BauGB ermächtigt grundsätzlich, auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) und stattdessen die Öffentlichkeit frühzeitig i. S. des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die Planung zu unterrichten. Um Anregungen Privater sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange frühzeitig vor der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs und der Offenlage bei der Planung berücksichtigen zu können, wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

### 3 Übergeordnete Planungen/ sonstige relevante Planungen

#### 3.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002)

Die Große Kreisstadt Weinheim zählt zum baden-württembergischen Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums Rhein-Neckar, hier in der Region Unterer Neckar sowie zum Rhein-Neckar-Kreis. Weinheim ist im LEP 2002 als Mittelzentrum ausgewiesen. Dem Mittelbereich Weinheim sind die Gemeinden Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Laudenbach und Weinheim zugeordnet. Darüber hinaus sind Verflechtungen von Gemeinden in Hessen mit dem Mittelzentrum Weinheim zu berücksichtigen. Die Stadt Weinheim gehört der Landesentwicklungsachse Heidelberg - Weinheim - (Darmstadt) an.

#### 3.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Das Plangebiet ist in der „Raumnutzungskarte - Blatt Ost“ des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als bestehende „Siedlungsfläche Wohnen“ ausgewiesen.

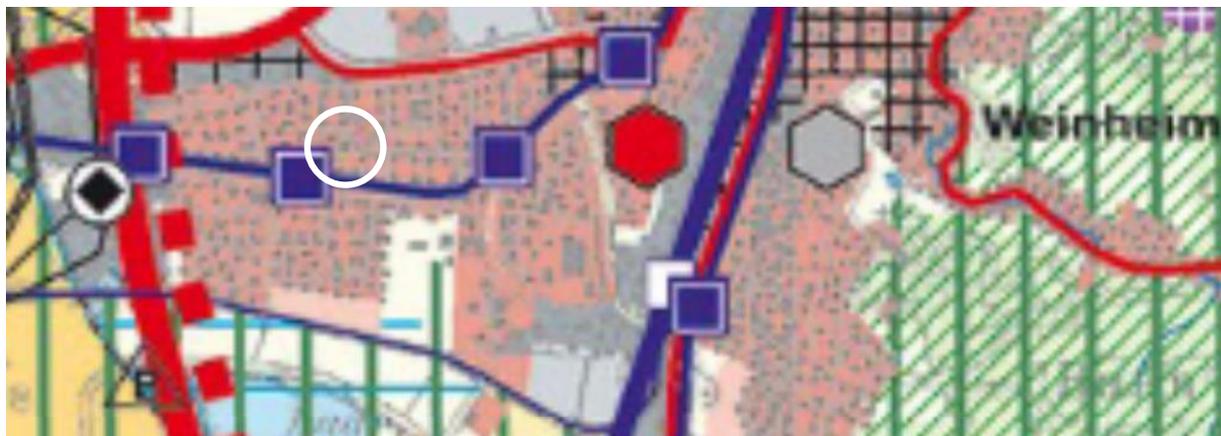


Abb. 8: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte - Blatt Ost; Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/01-19 weiß umkreist

Aus der zugehörigen „Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt - Blatt Ost“ geht hervor, dass der Geltungsbereich in einer bestehenden Siedlungsfläche ohne weitere konkrete Funktion liegt.



Abb. 9: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt - Blatt Ost; Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/01-19 weiß umkreist

### 3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Weinheim (2004)

Der seit 30.12.2005 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Weinheim stellt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kirchlichen Zwecken dienende Anlage / Einrichtung“ und „Kindergarten / Kindertagesstätte“ dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans und demnach auch dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

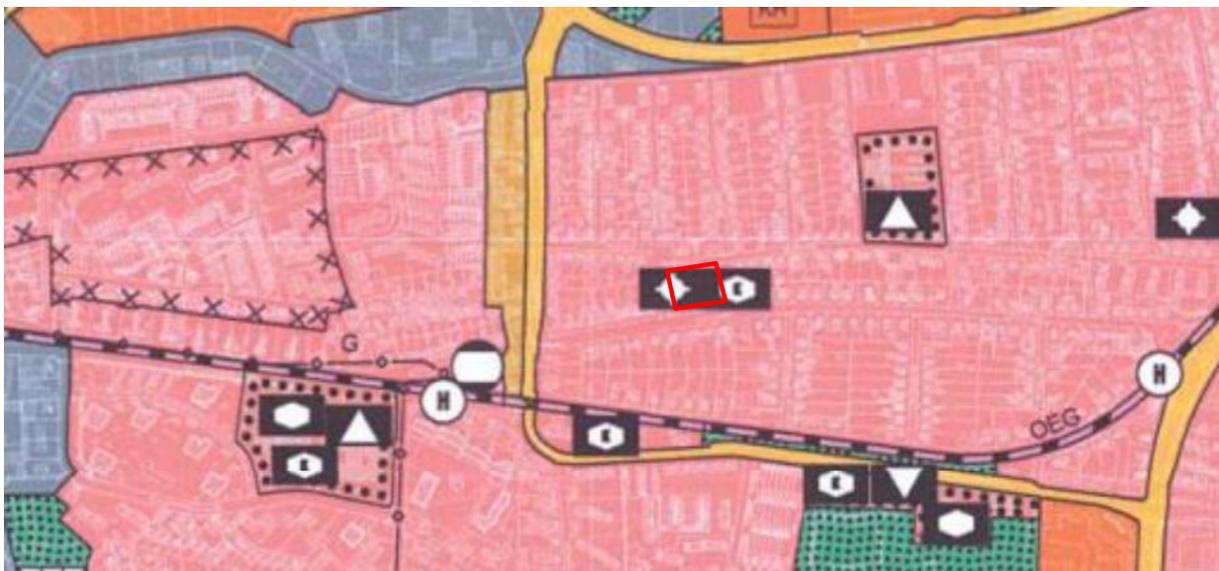


Abb. 10: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Weinheim aus dem Jahr 2004; Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/01-19 rot umrandet.

### 3.4 Bebauungsplan Nr. 012

Der Bebauungsplan Nummer 1/01-19 für den Bereich „Markuskirchenareal“ überplant einen Teilbereich des seit 24.04.1948 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 012 mit der Bezeichnung „Ortsstraßenprojekt östlich dem Weinheimer Dampfziegelwerk zwischen der Ahornstrasse und der Landstrasse I.O. Nr. 40 (Mannheimerstrasse), Änderung des durch Bezirksratsentschließung vom 23.November 1938 festgelegten

Ortsstraßenprojekts“, in welchem Baufluchten und Straßenfluchten festgelegt sind. Der Bebauungsplan enthält weiterhin den Eintrag von Baumreihen und einer „Kleinkinderschule“. Beides ist im Bestand nicht vorhanden.

Die überplanten Teilbereiche (schwarz gestrichelte Umrandung) können dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden.

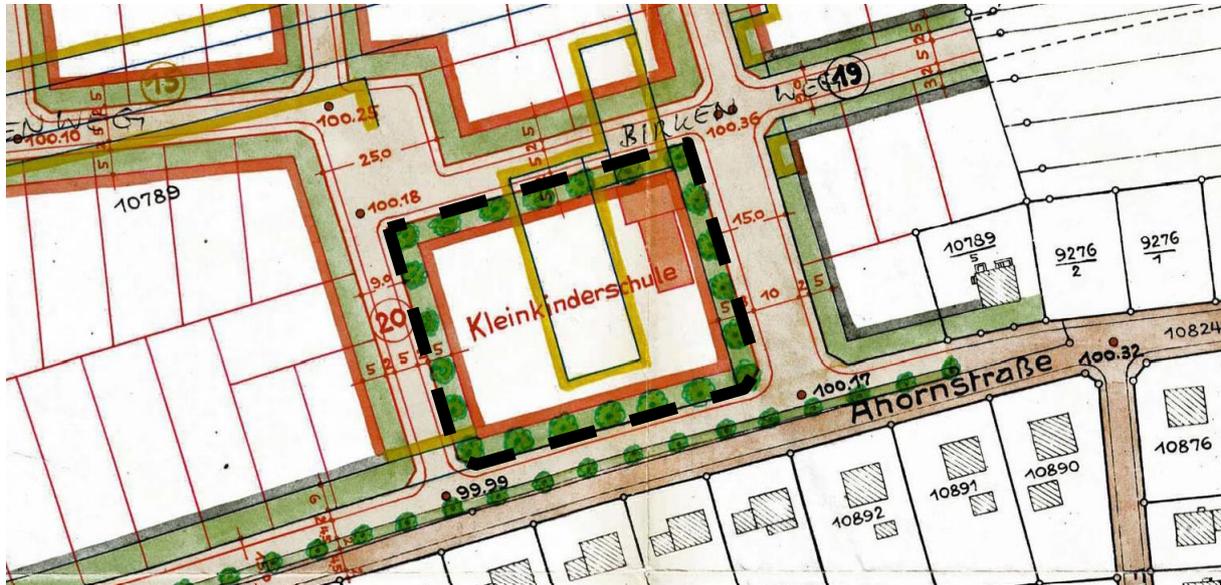


Abb. 11: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 012 mit der Bezeichnung „Ortsstraßenprojekt östlich dem Weinheimer Dampfziegelwerk zwischen der Ahornstrasse und der Landstrasse I.O. Nr. 40 (Mannheimerstrasse), Änderung des durch Bezirksratsentschließung vom 23.November 1938 festgelegten Ortsstraßenprojekts“; mit Abgrenzung (schwarze Strichelung) des durch den Bebauungsplan Nr. 1/01-19 betroffenen Teilbereichs.

## 4 Auswirkungen der Planung

### Verkehr

Gegenüber dem heutigen Bestand nimmt die Nutzungsintensität auf dem Markuskirchenareal nur in geringem Maße zu.

Markuskirche und Markusturm bleiben bestehen. Das bisher als Einzelgebäude bestehende Pfarrhaus wird in das neue Gemeindehaus integriert, die Grundfläche des Neubaus darf maximal 515 m<sup>2</sup> groß sein (derzeitige Grundflächen: Pfarrhaus ca. 200 m<sup>2</sup>, Gemeindehaus ca. 400 m<sup>2</sup>). Die Räumlichkeiten werden mit ähnlicher Flächengröße wiederhergestellt, für die Nutzungsintensität ergibt sich daher keine erhebliche Änderung zu heute. Die einzige Einrichtung auf dem Kirchenareal, für die eine räumliche Erweiterung vorgesehen ist, ist die Kindertagesstätte, die von aktuell zwei auf künftig vier Gruppen erweitert und folglich auch flächenmäßig vergrößert wird. Die Grundfläche des Kindergartens beträgt derzeit ca. 190 m<sup>2</sup> und darf künftig maximal 590 m<sup>2</sup> betragen. Hierdurch sollen die Realisierung weiterer Gruppenräume und die einhergehende Vergrößerung der Funktionsräume (z.B. Küche, Toiletten, Mehrzweckraum) ermöglicht werden. Im Vergleich zum heutigen Bestand (ca. 1.509 m<sup>2</sup> Grundfläche) kann die Grundfläche für Hauptgebäude um maximal ca. 21% auf 1.824 m<sup>2</sup> erhöht werden.

Die Nutzungsdichte auf dem Kirchenareal bleibt demnach weitgehend unverändert. Es ist daher nicht von einer erheblichen Verkehrszunahme auszugehen. Erhebliche Auswirkungen auf die verkehrliche Situation in der Umgebung des Plangebietes, die ursprünglich auf den Bebauungsplan zurückzuführen sind, sind daher zu erwarten.

## 5 Umweltbelange

Auch wenn gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB auf einen Umweltbericht verzichtet werden kann, sind die Umweltbelange dennoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen auf die nachfolgenden Schutzgüter:

Schutzgut Mensch; Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt; Schutzgut Fläche und Boden; Schutzgut Wasser; Schutzgut Luft/Klima; Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter; Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung orientiert sich an den Grenzen des Geltungsbereichs. Für die im Zusammenhang mit benachbarten Bereichen zu betrachtenden Schutzgüter wurde der Betrachtungsraum erweitert.

### 5.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zu erwarten, dass die Nutzung weiter wie bisher erfolgt oder das Kirchengelände gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan in Verbindung mit § 34 BauGB weiterhin baulich genutzt wird.

### 5.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

#### 5.2.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird derzeit für kirchliche und für soziale Zwecke genutzt. Gegenüber dem heutigen Bestand wird die Nutzungsintensität auf dem Markuskirchenareal nur in geringem Maße zunehmen. Die Kindertagesstätte ist die einzige Einrichtung auf dem Kirchenareal, für die eine räumliche Vergrößerung vorgesehen ist. Künftig sollen vier (anstatt bisher zwei) Gruppen Platz finden. Mit der Realisierung der zusätzlichen Gruppenräume geht auch die Vergrößerung der Funktionsräume (z.B. Küche, Toiletten, Mehrzweckraum) einher. Die Kindergartenplatz-Situation in Weinheim wird durch die Kapazitätserweiterung verbessert. Hiervon profitieren insbesondere auch junge Familien, die in der umliegenden Wohngegend ansässig sind.

Es ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund der Planung erhebliche Beeinträchtigungen für das Wohnumfeld entstehen. Der Verkehr und die damit einhergehenden Schallimmissionen werden sich voraussichtlich nur unwesentlich erhöhen.

Die geo- und abfalltechnische Untersuchung des Bodens ergab Hinweise auf eine potentielle Arsen-Belastung. Die abfalltechnischen Untersuchungen nach VwV Boden sind jedoch nicht geeignet, um eine Bewertung für den Wirkungspfad Boden-Mensch hinsichtlich der geplanten Nutzung als Kindertageseinrichtung mit Kinderspielflächen vorzunehmen. Auf Anraten und in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises wird zeitnah eine weitere Bodenuntersuchung für die Wirkungspfade Boden-Mensch nach den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfolgen. Je nach Ergebnis dieser Erkundung können entsprechende Maßnahmen formuliert werden.

Fazit:

Eine Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, die ursächlich auf den Bebauungsplan zurückzuführen sind, voraussichtlich zu erwarten sind, kann aufgrund der noch ausstehenden Oberbodenuntersuchung noch nicht vorgenommen werden.

**5.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt**Artenschutz

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung von einem Fachgutachter durchgeführt. Am 03.06.2019 fand eine ökologische Übersichtsbegehung statt. Ziel der Untersuchung war es, festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Im Rahmen der Voruntersuchung konnte ein Vorkommen von Vogelarten der Roten Liste und streng geschützter Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen dieser Artengruppen durchgeführt.

Die Untersuchungen zur Avifauna (Vögel) wurden am 03.06., 27.06. und 16.07.2019 durchgeführt. Die Untersuchung zur Fledermausfauna wurde am 05.07.2019 durchgeführt. Nachfolgend werden die wesentlichen Untersuchungsergebnisse genannt.

*Untersuchungsergebnis Avifauna (Vögel)*

Nachgewiesen wurden 9 Vogelarten des Siedlungsbereichs. Es konnte ein Revier einer Art (Haussperling) der Roten Liste festgestellt werden. Es wurden geeignete Maßnahmen definiert.

In den Gehölzstrukturen auf dem Gartengelände des Pfarrhauses konnten nahezu alle Brutvogelarten, außer dem Haussperling als gebäudebebrütende Art, festgestellt werden. Es konnten keine streng geschützten Brutvögel nachgewiesen werden. Es konnten auch keine weiteren Brutvögel der Roten Liste dokumentiert werden. Mehlschwalben überflogen das Gebiet nur auf Nahrungssuche.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine streng geschützten Brutvogelarten festgestellt werden. Als Art der Roten Liste konnte nur der Haussperling dokumentiert werden. Haussperlinge brüten im Planungsgebiet am Gemeindehaus, z.B. in Höhlungen an der Dachtraufe.

Als Ausgleich für entfallende Nistmöglichkeiten für Haussperlinge sind 2 Sperlingskolloniekästen (z.B. Schwegler 1SP oder ähnlich) in räumlicher Nähe aufzuhängen. Aufgrund der Siedlungslage sind entsprechende Kästen mit Katzen-/Marderschutz obligatorisch.

*Untersuchungsergebnis Fledermausfauna*

Es konnten zwei Fledermausarten (Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) nachgewiesen werden, die das Gebiet als Jagd- oder angrenzend als Transfergebiet nutzen.

Im Baumbestand des Untersuchungsgebietes wurden keine potentiell als Fledermausquartier geeigneten Baumhöhlen nachgewiesen. An den Gebäuden befinden sich vor allem für Zwergfledermäuse potentiell als Sommerquartier geeignete Spaltenquartiere wie beispielsweise Rollladenkästen und Öffnungen in der Dachverkleidung. Bei der Kontrolle wurden jedoch keine indirekten Nachweise von Fledermausquartieren (Soziallaute oder das Vorhandensein von Fledermauskot) gefunden. Im

Innenbereich der Gebäude ließen sich keine für Fledermäuse geeigneten Sommer- und Winterquartiere nachweisen. Es wurden auch keine indirekten Nachweise von Fledermausquartieren (Soziallaute oder das Vorhandensein von Fledermauskot) gefunden. Während der Ausflugszeit (in der Regel vom Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde danach) wurden auch keine ausfliegenden Tiere beobachtet.

Direkte Effekte auf die Zwergfledermauspopulation durch den Verlust dieser Strukturen zur Jagd sind nicht anzunehmen, da es in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten in Form von Gartenanlagen und Innenhöfen gibt. Es handelt sich folglich nicht um ein essentielles Jagdgebiet für Zwergfledermäuse.

Der Verlust potentieller Quartiere in Bestandsgebäuden ist auszugleichen. Es wurden entsprechende Maßnahmen definiert:

Rodungsmaßnahmen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 20. Oktober bis zum 01. März durchzuführen.

Für die Gebäude gilt:

Gebäudeabbrüche sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 20. Oktober bis zum 01. März durchzuführen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Der Verlust der potentiell geeigneten Spaltenquartiere durch Abriss der Gebäude ist durch das Aufhängen von 4 Fledermauskästen an Gebäuden (nicht Bäumen) im näheren Bereich auszugleichen. Geeignet wären zum Beispiel die Schwegler Fledermausflachkästen.

*Artenschutzrechtliche Beurteilung:*

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

*Schlussfolgerungen für den Bebauungsplan:*

Die gutachterlichen Maßnahmen-Empfehlungen werden in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen und somit der Vorhabenträger zu dessen Durchführung bzw. Beachtung verpflichtet.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen räumlicher Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

### Schutzgebiete

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem FFH- oder Vogelschutzgebiet (Natura 2000). Das nächste FFH Gebiet „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ liegt in ca. 1.500 m Entfernung, das nächste Vogelschutzgebiet „Wachenberg bei Weinheim“ liegt ca. 3.200 m weit entfernt. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Euro-

päischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, die ursächlich auf den Bebauungsplan zurückzuführen sind, sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Nord“ liegt ca. 2 km östlich.

Der Naturpark Neckartal-Odenwald liegt ca. 1,4 km östlich des Planungsgebietes.

Durch die Umsetzung der Planung sind keine Waldflächen betroffen.

### Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt, die ursächlich auf den Bebauungsplan zurückzuführen sind, sind unter Beachtung der gutachterlichen Maßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.

### **5.2.3 Schutzgut Fläche und Boden**

Das Plangebiet ist bereits bebaut (Markuskirche, Markusturm, Gemeindehaus, Kindertagesstätte, Pfarrhaus) und verfügt über befestigte Flächen (z.B. Kirchhof). Der Vorhabenträger plant den Abriss des Gemeindehauses, der Kindertagesstätte und des Pfarrhauses und den anschließenden Neubau eines Gebäudekomplexes für diese Nutzungen. Es handelt sich um eine Nachverdichtung bzw. um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Die Markuskirche und der Markusturm bleiben bestehen. Das bisher als Einzelgebäude bestehende Pfarrhaus wird in das neue Gemeindehaus integriert, die Grundfläche des Neubaus darf maximal 515 m<sup>2</sup> groß sein (derzeitige Grundflächen: Pfarrhaus ca. 200 m<sup>2</sup>, Gemeindehaus ca. 400 m<sup>2</sup>). Die Grundfläche des Kindergartens beträgt derzeit ca. 190 m<sup>2</sup> und darf künftig maximal 590 m<sup>2</sup> betragen. Im Vergleich zum heutigen Bestand (ca. 1.509 m<sup>2</sup> Grundfläche) kann die Grundfläche um maximal ca. 21% auf 1.824 m<sup>2</sup> (entspricht einer GRZ1 von 0,5) erhöht werden, demnach ist etwa die Hälfte des Geltungsbereiches (ca. 3.637 m<sup>2</sup>) durch Hauptgebäude überbaubar.

Maximal zulässig ist eine Grundfläche inkl. Nebenanlagen, Zufahrten etc. von 2.900 m<sup>2</sup> (entspricht einer GRZ2 von 0,8), sodass ca. 737 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (entspricht 20% der Grundstücksfläche) nicht überbaut werden dürfen und als Freifläche bestehen werden. Inklusive der Nebenanlagen, Zufahrten, befestigten Höfe etc. ist derzeit ca. 2.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche überbaut, die Größe der Freifläche (Pfarrgarten sowie Kinderspielfläche) beträgt aktuell ca. 1.637 m<sup>2</sup>.

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken" (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

Ein Ergebnis der Zusammenführung der Gemeindegemeinschaft an einem Standort ist die Aufgabe des Standorts an der Schollstraße in Weinheim. Dort ist bereits eine Umnutzung zum Wohnen erfolgt. So konnte dem Bedarf an Wohnraum Rechnung getragen werden, ohne neue Flächen in Anspruch zu nehmen.

Die Konzentration der Gemeindearbeit am Standort Markuskirche sowie die aufgrund dessen mögliche Umnutzung der Standorts in der Schollstraße dienen beide der Umsetzung der Gebote aus § 1a BauGB.

Gemäß dem Altlastenkataster der Stadt Weinheim sind innerhalb des Plangebiets keine Altlasten bekannt. Aufgrund des Hinweises auf eine mögliche Arsen-Belastung wird eine Oberbodenuntersuchung nach BBodSchV erfolgen.

#### Fazit:

Es sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche und Boden, die ursächlich auf den Bebauungsplan zurückzuführen sind, zu erwarten, da sich die durch Hauptgebäude maximal zulässige Grundfläche für das Nachverdichtungsvorhaben im Vergleich zur aktuellen Bebauung um ca. 21% vergrößert. Jedoch sind gemäß Festsetzung künftig ca. 20 Prozent der Grundstücksfläche als Freifläche vorzusehen. Durch die Zusammenlegung der Gemeindearbeit am Standort Markuskirche konnte am Standort in der Schollstraße eine Umnutzung zum Wohnen erfolgen, ohne hierfür neue Flächen in Anspruch nehmen zu müssen. Den Vorschriften des § 1a BauGB wird somit Rechnung getragen.

#### **5.2.4 Schutzgut Wasser**

Ständig wasserführende Oberflächengewässer sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden.

Im Rahmen der geo- und abfalltechnischen Untersuchung des Bodens ergaben sich Hinweise auf eine mögliche Arsen-Belastung. Auf Anraten und in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises wird zeitnah eine weitere Oberbodenuntersuchung nach den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) stattfinden, die auch den Wirkungspfad Boden-Grundwasser betrachtet. Je nach Ergebnis dieser Erkundung können entsprechende Maßnahmen formuliert werden.

Eine Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser, die ursächlich auf den Bebauungsplan zurückzuführen sind, voraussichtlich zu erwarten sind, kann aufgrund der noch ausstehenden Bodenuntersuchung noch nicht vorgenommen werden.

#### **5.2.5 Schutzgut Luft / Klima**

Das bereits bebaute Plangebiet liegt in der Weinheimer Weststadt inmitten einer aus Ein- und Mehrfamilienhäusern bestehenden Wohngegend. Es besitzt kleinklimatisch gesehen keine besondere Funktion.

Die Planung sieht eine maßvolle Nachverdichtung vor. Die durch Hauptgebäude überbaubare Grundstücksfläche wird sich im Vergleich zur Bestandsbebauung um 21% vergrößern. Insgesamt dürfen maximal ca. 80% der Grundstücksfläche überbaut werden, 20% bleiben als Freifläche erhalten. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft / Klima, die ursächlich auf den Bebauungsplan zurückzuführen sind, sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

### **5.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich mit der Evangelischen Markuskirche (Ahornstraße 50, Flst.Nr. 0-10921/1) ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg. Denkmalschutzrechtlich geschützt ist die Kirche mit Gemeindesaal und Turm (Markusturm). Beschrieben wird das Denkmal wie folgt: Basilika mit rechtwinklig anschließendem Seitenbau, Glockenturm vom Hauptgebäude abgerückt, Sichtbeton, bauzeitliche Innenausstattung, 1952-57 erbaut.

Die Vorhabenplanung sieht den Erhalt des denkmalgeschützten Kirchenensembles vor. Die Festsetzungen des Bebauungsplans orientieren grundsätzlich sich an den Bestandsgebäuden, eine zukünftige Wiederherstellung der ursprünglichen Turmhöhe von ca. 39 Metern wird ermöglicht.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter auf dem Markuskirchengelände sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter bzw. auf die Evangelische Markuskirche, die ursächlich auf den Bebauungsplan zurückzuführen sind, sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

### **5.2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bestandenen Wohngegend. Markuskirche und Markusturm bleiben weiterhin bestehen. Das Pfarrhaus, das Gemeindehaus und die Kindertagesstätte werden rückgebaut und durch ein neues Gebäude ersetzt.

Um die städtebauliche und architektonische Qualität des Nachverdichtungsvorhabens sicherzustellen, wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens ein Realisierungswettbewerb mit Ideenteil durchgeführt, dessen Ergebnis nun bauplanungsrechtlich ermöglicht und gesichert wird. Eine Vorgabe des Wettbewerbs war, dass sich die Vorhaben mit ihrer Form und Gestalt in die bauliche Umgebung einfügen.

Erhebliche, negative Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Ortsbild, die ursächlich auf den Bebauungsplan zurückzuführen sind, sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

### **5.2.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Es sind keine außergewöhnlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

## **5.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

### Standortalternativen

Es besteht einerseits die Möglichkeit, dass die Evangelische Pfarrgemeinde in der Weststadt in Weinheim einen anderen Standort für das Vorhaben im Stadtgebiet wählt. Das beabsichtigte Grundstück an der Markuskirche eignet sich jedoch aufgrund seiner Lage und Größe sowie aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus als Standort für die Bündelung der Gemeindegemeinschaft in der Weinheimer Weststadt. Für das Markuskirchenareal spricht auch, dass es aktuell bereits – wenn auch in geringerem Maße – überbaut ist und als Standort für ein Gemeindehaus, ein Pfarramt und eine Kindertagesstätte dient. Die öffentliche Nachfrage nach diesen Nutzungen, insbesondere auch nach weiteren Kindergartenplätzen, besteht in der räumlichen Umgebung weiterhin. Die Nachverdichtung auf dem Markuskirchengelände ist außerdem sinnvoll, da hierdurch gleichzeitig am Standort Schollstraße eine Umnutzung zum Wohnen erfolgen und damit dem Bedarf an

Wohnraum Rechnung getragen werden konnte, ohne dafür neue Flächen in Anspruch zu nehmen.

### Konzeptalternativen

Andererseits besteht die Möglichkeit zur Änderung der Planung. Im Zuge des Wettbewerbsverfahrens im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits eine Vielzahl an Konzeptalternativen geprüft und schließlich durch eine Jury die Variante ausgewählt, die funktional, architektonisch und städtebaulich die beste Bewertung erhielt.

## **6 Abwägung und Begründung der Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften**

### **6.1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen**

#### **6.1.1 Bedingte Festsetzung**

(§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Diese bedingte Festsetzung wird getroffen, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes eine bauliche Nutzung allgemein festsetzt.

Zulässig sind nur diejenigen der allgemein festgesetzten Nutzungen, die dem jeweils aktuellen Inhalt des Durchführungsvertrages entsprechen. Sonstige, an dieser Stelle städtebaulichen nicht wünschenswerte Nutzungen werden somit ausgeschlossen.

#### **6.1.2 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Im Geltungsbereich werden sämtliche Flächen als Gemeinbedarfsflächen festgesetzt, weil es sich, unabhängig von der jeweiligen konkreten Zweckbestimmung um Nutzungen handelt, die der Allgemeinheit dienen, in dem sie einem nicht fest bestimmten, wechselnden Teil der Bevölkerung zugänglich sind und dort dem bloßen privatwirtschaftlichen Gewinnstreben entzogene öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden.

Um die Kindertagesstätte bauplanungsrechtlich ermöglichen zu können, wird die Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

Um das Gemeindehaus mit Pfarramt (Kirchengemeindeverwaltung) bauplanungsrechtlich ermöglichen zu können, wird in Nutzungsbereich „B“ die Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Das gleiche gilt für das denkmalgeschützte Kirchengebäude (Markuskirche mit Markusturm).

#### **6.1.3 Höhe baulicher Anlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und 18 BauNVO)

Zur eindeutigen Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhen werden die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen in Metern über Normalnull (m ü. NN) festgesetzt. Es werden bewusst keine Gebäudehöhen in Abhängigkeit zum Gelände definiert, weil dies zum einen zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung des maßgeblichen Bezugspunkts führen kann, zum anderen, da die Geländehöhen innerhalb des Geltungsbereichs verändert werden können und infolgedessen immer neue untere Bezugshöhen zu definieren wären.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in den Nutzungsbereichen „A“ und „B“ wird mit 108,25 m ü. NN festgesetzt. Ausgehend von einem Geländeniveau von ca. 100 m ü. NN können somit Gebäude (z.B. Gemeindehaus mit Pfarramt sowie Kindertagesstätte) mit einer Maximalhöhe von ca. 8,25 m errichtet werden. Die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ist damit möglich, zugleich fügt es sich in die bauliche Umgebung (Gebäudehöhen von ca. 107 bis 110 m ü. NN) ein.

Der höchste Gebäudepunkt der weiterhin bestehenden, nach § 2 DSchG denkmalgeschützten Markuskirche (siehe auch Kapitel 5.2.6.) liegt bei ca. 112,40 m ü. NN. Demzufolge wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen im Nutzungsbereich „C“ auf 112,50 m ü. NN festgesetzt.

Die Maximalhöhe des ebenfalls denkmalgeschützten Markusturms liegt seit dem Rückbau im Jahr 2016 bei ca. 22,5 Metern. Der Glockenturm wies ursprünglich eine Höhe von ca. 39 Metern auf und war als städtebauliche Dominante weithin sichtbar. Um eine Wiederherstellung der ursprünglichen Turmhöhe in Zukunft zu ermöglichen, wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen im Nutzungsbereich „D“ auf 140,00 m ü. NN festgesetzt.

Um geringfügige planerische Änderungen zu ermöglichen und um Messungenauigkeiten in der Bauausführung Rechnung tragen zu können, sind die zulässigen Gebäudehöhen nicht zentimetergenau an der Vorhabenplanung orientiert, sondern mit einem kleinen Puffer versehen. Auch bei einer Ausnutzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen bleibt der städtebauliche Rahmen weiterhin gewahrt.

#### **6.1.4 Zulässige Grundfläche**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und 19 BauNVO)

Um den Anteil an versiegelten Flächen möglichst gering zu halten, wird im Bebauungsplan eine maximal zulässige Grundfläche definiert. Diese wird als absoluter Wert (GR) und nicht als relativer Wert (GRZ) festgesetzt, da es sich bei dem Markuskirchenareal um zwei Grundstücke handelt, für die gemäß Vorhabenplanung eine stark voneinander abweichende zulässige Grundfläche für Hauptgebäude vorgesehen ist.

Die zulässige Grundfläche gemäß Planeintrag für die Nutzungsbereiche „A“ (590 m<sup>2</sup>), „B“ (515 m<sup>2</sup>), „C“ (690 m<sup>2</sup>) und „D“ (29 m<sup>2</sup>) orientiert sich am abgestimmten, städtebaulichen Konzept des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie an den bestehenden Kirchengebäuden. Die zulässigen Werte bilden im Wesentlichen die Grundfläche der bestehenden und der geplanten Vorhaben ab. Für das gesamte Markuskirchenareal ergibt sich insgesamt eine zulässige Grundfläche von 1.824 m<sup>2</sup> (entspricht einer GRZ1 von ca. 0,5), demnach ist etwa die Hälfte des ca. 3.637 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereiches durch Hauptgebäude überbaubar.

Die zulässige Grundfläche aller festgesetzten Gemeinbedarfsflächen darf durch die Grundfläche der Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und ihren Zufahrten sowie der befestigten Flächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer maximal zulässigen Grundfläche von 2.900 m<sup>2</sup> (entspricht einer GRZ2 von ca. 0,8), bezogen auf den gesamten Geltungsbereich, überschritten werden. Zur Grundfläche zählen auch befestigte Flächen (bspw. auch Hofflächen), deren natürliche Versickerungsfähigkeit, z.B. durch Walzen, Stampfen, Rütteln, aber auch durch Aufbringen von Baustoffen, wie Asphalt oder Beton, verändert wurde. Diese Festsetzung ermöglicht es – ergänzend zu den Hauptbaukörpern – u.a. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (bspw. Spielanlagen für Kinder) zu errichten. Dies kann beispielsweise für die Gestaltung des Freigeländes der Kindertagesstätte erforderlich sein. Darüber hinaus wird durch diese Festsetzung den bestehenden befestigten Hofflächen (z.B. Kirchhof) Rechnung getragen. Ca. 737 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (ca. 20%) dürfen nicht überbaut werden.

### **6.1.5 Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die BauNVO lässt für sämtliche Baugebiete die Errichtung von Nebenanlagen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu. Gemeinbedarfsflächen sind keine Baugebiete im Sinne der BauNVO, sodass diese Regelung hier ohne explizite Festsetzung nicht greift. Die Zulassung von Nebenanlagen und Versorgungseinrichtungen ist bei größeren Gebieten aber durchaus sinnvoll und erforderlich, um den üblicherweise auftretenden funktionalen Anforderungen gerecht zu werden. Nebenanlagen sind generell den Hauptanlagen in Größe und Funktion untergeordnet und daher nicht geeignet, den grundlegenden städtebaulichen Zielen entgegen zu laufen, weswegen der Gesetzgeber für alle Baugebiete eine allgemeine Zulässigkeit begründet hat. Es spricht daher nichts dagegen, die Regelungen des § 14 BauNVO auch innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf zur Anwendung zu bringen.

### **6.1.6 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend dem abgestimmten, städtebaulichen Konzept des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt.

Markuskirche und Markusturm bleiben an Ort und Stelle bestehen. Der Baukörper für Kindertagesstätte, Gemeindehaus und Pfarramt belegt den östlichen Teil des Kirchenareals und wird in U-Form mit Innenhof ausgebildet. Er ist von der Kirche abgerückt und stellt diese somit frei, wodurch die Wirkung der Markuskirche im öffentlichen Raum verbessert wird.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen in allen Teilbereichen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Diese Festsetzung dient dazu, dem Vorhabenträger u.a. die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (bspw. Spielanlagen für Kinder) zu ermöglichen.

### **6.1.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

#### **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Es ist unklar, ob der bestehende Baum inmitten des Gemeindehofs im Zuge der Abriss- und Neubauarbeiten erhalten werden kann. Zudem verursacht er einen hohen Pflege- und Reinigungsaufwand, sodass der Vorhabenträger nach Abschluss der Bauarbeiten gerne einen standortgerechten Baum als Mittelpunkt des neu gestalteten Hofes pflanzen möchte. Innerhalb des Nutzungsbereiches „B“ wurde daher ein Pflanzgebot zeichnerisch festgesetzt.

Mit der Pflanzung eines standortgerechten, heimischen, hochstämmigen Baumes mit Stammdurchmesser 16-18 cm wird die Zielsetzung verfolgt, eine entsprechende Gestalt- und Aufenthaltsqualität im Innenhof des geplanten Gemeindehauses (Gemeindehof) mit einem Baum wiederherzustellen, der an diesem Standort gut gedeihen

kann und mit den funktionalen Anforderungen an den Innenhof im Einklang gebracht werden kann.

## **Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Durch die Festsetzung zum Erhalt von Bäumen wird sichergestellt, dass die das Kirchengelände prägenden Gehölzstrukturen in ihrer bisherigen Form erhalten werden.

Die zu erhaltenden Bäume haben zahlreiche positive Funktionen; Sie dienen u.a als Lebensraum für Tiere oder nehmen Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse. Auch zur Beschattung der künftigen Kita-Außenbereichs tragen sie bei. Die zu erhaltenden Bäume können in die Freiflächengestaltung des Vorhabenträgers integriert werden.

### **6.1.8 Dacheindeckung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in Grundwasser und Boden sind unbeschichtete Dacheindeckungen, Dachrinnen und Fallrohre aus den Metallen Kupfer, Blei und Zink unzulässig.

### **6.1.9 Insektenfreundliche Beleuchtung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Vorgabe dient vor allem dem Schutz nachtaktiver Insekten. Warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3.000°K ist für Insekten weniger attraktiv als neutralweiße Lichtquellen mit 6.000°K<sup>1</sup> und führt somit zu weniger negativen Auswirkungen.

## **6.2 Nachrichtliche Übernahmen**

### **6.2.1 Kulturdenkmal Evangelische Markuskirche**

(§ 2 DSchG)

Die Evangelische Markuskirche (Ahornstraße 50, Flst.Nr. 0-10921/1) ist nach § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg ein Kulturdenkmal. Denkmalschutzrechtlich geschützt ist die Kirche mit Gemeindesaal und Turm (Markusturm).

Die Kirche und der zugehörige Kirchturm wurden als Kulturdenkmal in den zeichnerischen Teil übernommen.

## **6.3 Hinweise**

### **6.3.1 Rechtsvorschriften**

Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, können am Ort der öffentlichen Auslegung gemeinsam mit den Planunterlagen eingesehen werden. Der Hinweis stellt sicher, dass sich die Planbetroffenen vom Inhalt der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DIN-Normen verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können (vgl. BVerwG Beschluss vom 29.07.2010 - 4 BN 21.10).

---

<sup>1</sup> Mag. Dr. Peter Huemer, Mag. Hannes Kühtreiber, Mag. Dr. Gerhard Tarmann (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten - Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol.

### **6.3.2 Pflanzempfehlung**

Im Rahmen der Pflanzempfehlung wird eine Auswahl an Bäumen und Sträuchern aufgelistet, die die Kriterien „heimisch“ und „standortgerecht“ erfüllen. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, die nicht Teil der Pflanzempfehlung sind, ist nachzuweisen, dass diese die Anforderungen an heimische und standortgerechte Anpflanzungen erfüllen.

## **6.4 Begründung der Örtlichen Bauvorschriften**

### **6.4.1 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Ein wesentliches Gestaltmerkmal des geplanten Vorhabens ist, die Dachneigung der Markuskirche aufzunehmen und die Dachform zu spiegeln. Aufgeständerte Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Dachflächen würden dieses Gestaltungsmerkmal konterkarieren, da sie sich oft auffällig von der Dachhaut abheben und dadurch die harmonische Dachlandschaft und damit das Ortsbild insgesamt negativ beeinflussen. Im Bebauungsplan wird daher festgesetzt, dass Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Gebäuden integriert (z.B. in Form von Flachkollektoren oder Solarziegeln) oder dachparallel anzubringen sind. Integrierte Anlagen können dabei zusätzlich zur Funktion als Energielieferant auch als Witterungsschutz dienen.

## **7 Städtebauliche Daten**

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,36 ha. Diese setzt sich zusammen aus:

Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen und privaten Bereichs:

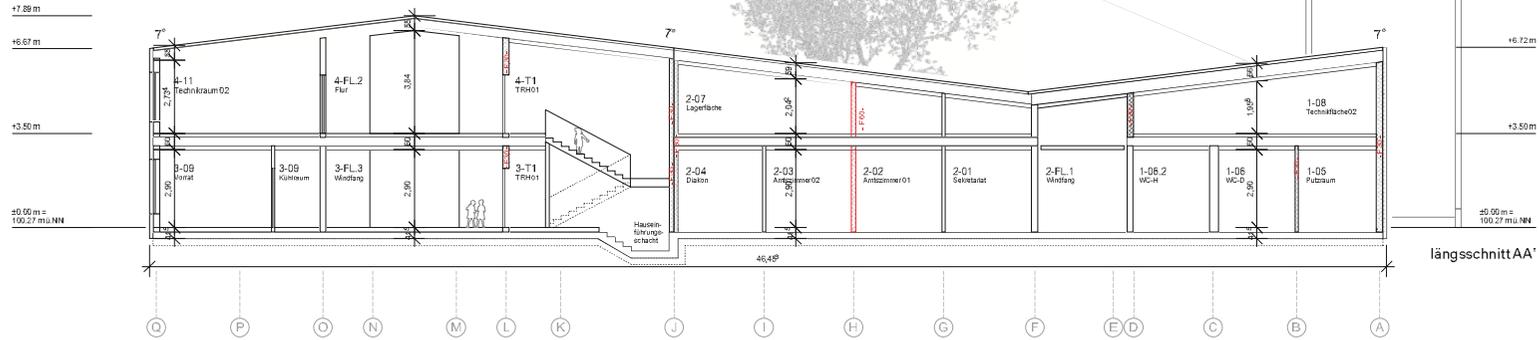
davon Flächen für den Gemeinbedarf: ca. 0,36 ha

## **8 Verzeichnis der Gutachten**

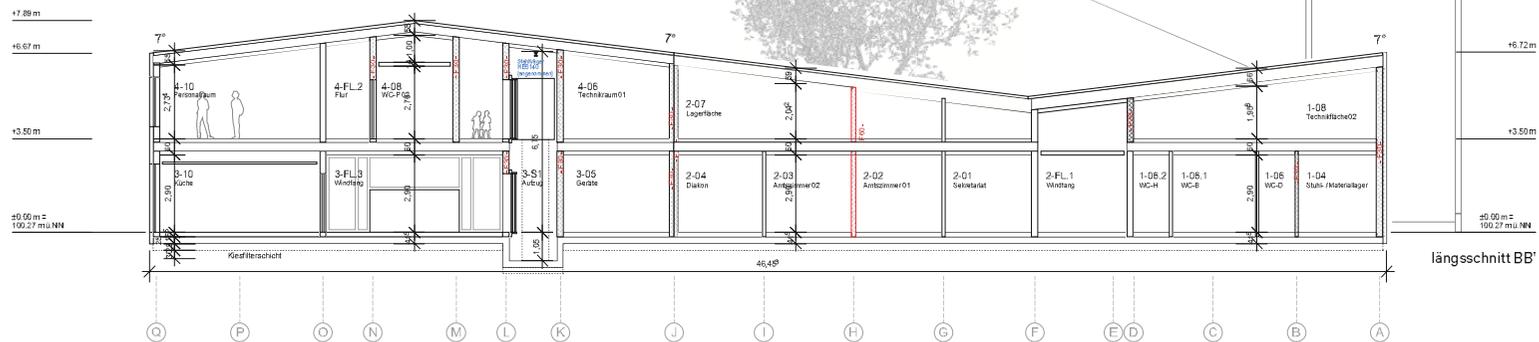
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zum Vorhaben „Neubau evangelisches Gemeindehaus mit Pfarramt und Kindertagesstätte“ in Weinheim; Bearbeitung durch: BIOPLAN, Heidelberg, Stand: 22. August 2019.
- Geo- und Abfalltechnischer Bericht; Bearbeitung durch: WPW Geoconsult Südwest, Mannheim, Stand: 28. Februar 2019.







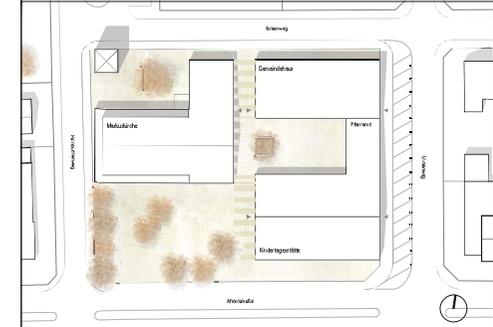
längsschnitt AA'



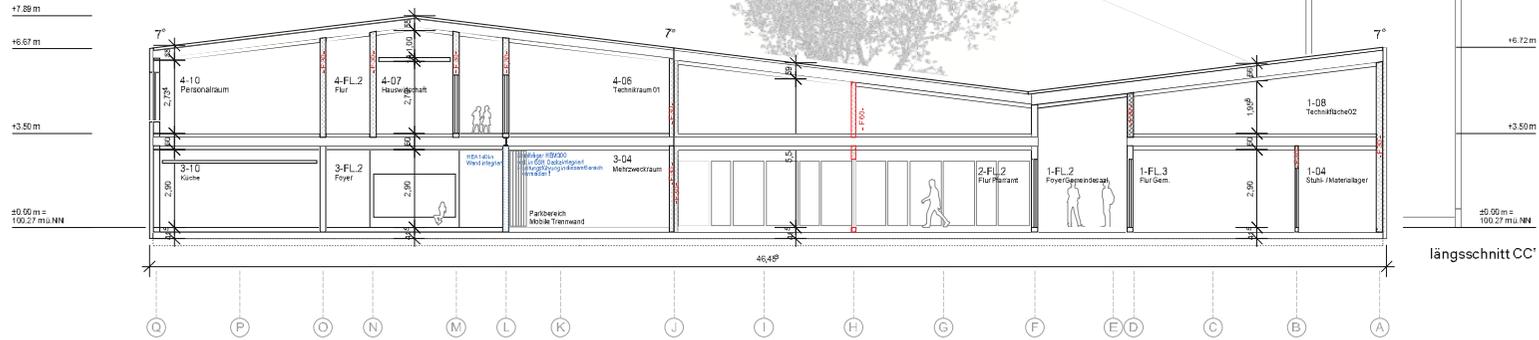
längsschnitt BB'

±0.00m OKFFBErdgeschoss = + 100.27m u.NN

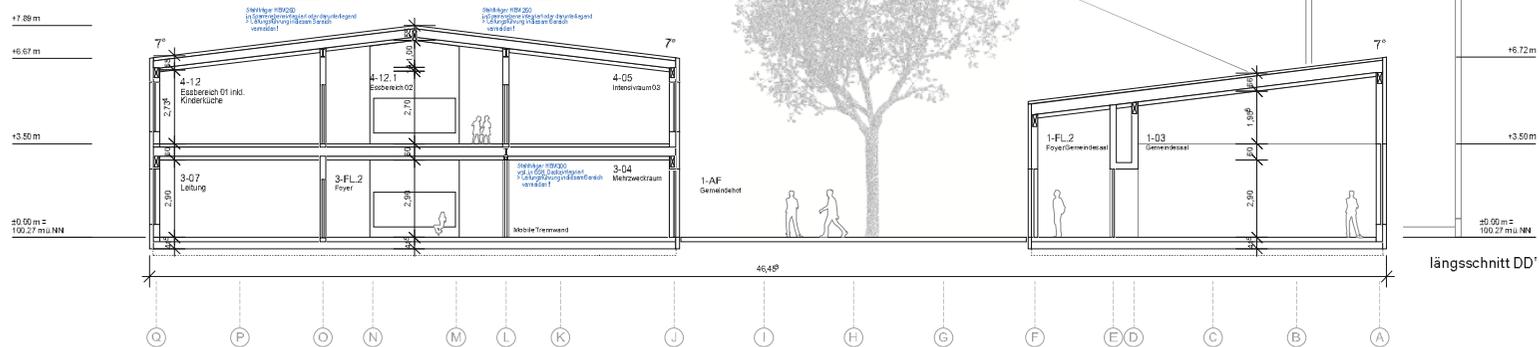
Längsschnitte AA' / BB'



Projektname	MKA Gemeindehaus mit Kita Weinheim Neubau Gemeindehaus mit Pfarramt und Kindertagesstätte	
Bauherr	Evangelische Kirchengemeinde Weinheim Mültring 2B 69469 Weinheim	
Architekt	Birk Heilmeyer und Frenzel Gesellschaft von Architekten mbH Adlerstraße 31, 70169 Stuttgart T +49 711 864 822 0, F +49 711 664 822 28 mka@birkundf.com	
Planart	Längsschnitte	
Ebene	Planungsphase	Maßstab
AA' / BB'	Entwurfsplanung	1:100
Datum	Dateiname intern	Planformat
25.04.2019	MKA_BHurf_2_A_SC_AA_BB_310	DIN A1
Gezeichnet	Plannummer	Index
R.Sträter	MKA_SC_AA_BB_310	A



längsschnitt CC'



längsschnitt DD'

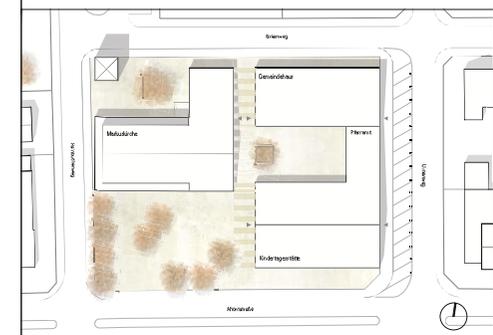
Z	
Y	
X	
W	
V	
U	
T	
S	
R	
Q	
P	
O	
N	
M	
L	
K	
J	
I	
H	
G	
F	
E	
D	
C	
B	

A	03.04.20	re	Anpassung NHK in NN	X																
---	----------	----	---------------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Index	Datum	gezeichnet	Auswertung / Änderung	Statustext																
-------	-------	------------	-----------------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

±0.00m OKFFBErdgeschoss = + 100.27m u. NN

Längsschnitte CC' / DD'



Projektname	MKA Gemeindehaus mit Kita Weinheim Neubau Gemeindehaus mit Pfarramt und Kindertagesstätte
Bauherr	Evangelische Kirchengemeinde Weinheim Müllring 2B 69469 Weinheim
Auftraggeber	Birk, Heilmeyer und Frenzel Gesellschaft von Architekten mbH Adlerstraße 31, 70169 Stuttgart T +49 711 864 822 0, F +49 711 664 822 28 mka@birkundfrenzel.com

Planart	Längsschnitte	Planungsphase	Entwurfsplanung	Maßstab	1:100
Ebene	CC' / DD'	Datum	25.04.2019	Dateiname intern	MKA_BHurf_2_A_SC_CC_DD_320
Gezeichnet	R. Sträter	Plannummer	MKA_SC_CC_DD_320	Planformat	DIN A1
		Index	A		











## ANLAGE 6



### **Übersicht über die dem Bebauungsplanverfahren zu Grunde liegenden Gutachten**

(bestehend aus Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Zusammenfassung/Fazit)

**Hinweis:** Die vollständigen Gutachten inklusive zugehöriger Anlagen können beim Amt für Stadtentwicklung eingesehen oder digital angefordert werden.

### **Liste der Gutachten:**

- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Vorhaben „Neubau evangelisches Gemeindehaus mit Pfarramt und Kindertagesstätte“ in Weinheim; BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 22. August 2019.



## **Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zum Vorhaben „Neubau evangelisches Gemeindehaus mit Pfarramt und Kindertagesstätte“ in Weinheim**

Stand: 22.08.2019

Bearbeitung: M. Sc. Bernadette Gross  
Dr. Peter Stahlschmidt (Fledermäuse)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
<b>2.0</b>	<b>Bestandsbeschreibung der Biotoptypen.....</b>	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Artenschutzrechtliche Grundlage .....</b>	<b>14</b>
3.1	Gesetzliche Vorschriften.....	14
3.2	Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung .....	14
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Kompensation des Eingriffs .....	17
3.4	Schutzgebiete .....	18
3.5	Geschützte Arten.....	19
3.5.1	Zielartenkonzept Baden-Württemberg .....	19
3.5.2	Fachgutachterliche Einschätzung .....	24
3.5.2.1	FFH-Arten .....	25
3.5.2.1	Europäische Vogelarten .....	29
<b>4.0</b>	<b>Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.....</b>	<b>29</b>
4.1	Besonders geschützte Arten .....	29
4.2	Avifauna (Vögel) .....	30
4.3	Fledermäuse (Dr. Peter Stahlschmidt) .....	34
4.3.1	Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse .....	36
4.3.2	Maßnahmen für Fledermäuse .....	38
<b>5.0</b>	<b>Gesamtfazit .....</b>	<b>39</b>
<b>6.0</b>	<b>Verwendete Literatur .....</b>	<b>39</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zielarten gemäß den vorherrschenden Habitatstrukturen in Weinheim.....	20
Tabelle 2:	Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV- der FFH- Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).....	25
Tabelle 3:	Im Bereich Weinheim vorkommende Vogelarten des Zielartenkonzeptes und ihre abgeschätzte Betroffenheit durch das Bauvorhaben.....	29
Tabelle 4:	Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Umgebung.....	30
Tabelle 5:	Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten und deren Schutz- sowie Gefährdungstatus.....	35
Tabelle 6:	Zusammenfassung der Bedeutung des Planungsgebietes für die nachgewiesenen Fledermäuse.....	36

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Bebauungsplan .....	1
Abbildung 2:	Luftbild des Untersuchungsgebiets (verändert nach LUBW).....	2
Abbildung 3:	Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG .....	15
Abbildung 4:	Ablaufschema zur Ausnahmeprüfung nach §45 Abs. 7 BNatSchG .....	16
Abbildung 5:	Es befinden sich keinerlei Schutzgebiete, Biotope oder Naturdenkmäler in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes. Auf einige geschützte Biotope hat das Bauvorhaben aufgrund der Entfernung von mindestens 500 m keinen Einfluss.....	18
Abbildung 6:	Nachweise aller Vögel im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung. ....	33
Abbildung 7:	Anzahl und Lage der Revierzentren der vorkommenden Vogelarten. ....	33

## 5.0 Gesamtfazit

Brutvögel	Nachgewiesen wurden 9 Vogelarten des Siedlungsbereichs. Es konnte ein Revier einer Art der Roten Liste festgestellt werden. Es wurden geeignete Maßnahmen definiert.
Fledermäuse	Es konnten zwei Fledermausarten nachgewiesen werden, die das Gebiet als Jagd- oder angrenzend als Transfergebiet nutzen. Der Verlust potentieller Quartiere in Bestandsgebäuden ist auszugleichen. Es wurden entsprechende Maßnahmen definiert.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

## 6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 5. Auflage. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50111/im%20portrait%20arten%20lebensraumtypen%20ffh.pdf?command=downloadContent&filename=im%20portrait%20arten%20lebensraumtypen%20ffh.pdf&FIS=200>

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie 2. Auflage. [http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21344/im\\_portrait\\_arten\\_vogelschutzrichtlinie.pdf?command=downloadContent&filename=im\\_portrait\\_arten\\_vogelschutzrichtlinie.pdf](http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21344/im_portrait_arten_vogelschutzrichtlinie.pdf?command=downloadContent&filename=im_portrait_arten_vogelschutzrichtlinie.pdf)

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

Zielartenkonzept Baden-Württemberg. <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>

Dietz, C., von Helvesen, O. & Nill, D. (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany.

Stahlschmidt, P. & Brühl, C.A. (2012). Bats as bioindicators – the need of a standardized method for acoustic bat activity surveys. *Methods in Ecology and Evolution*, 3: 503-508.

Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1/01-19 für den Bereich „Markuskirchenareal“



## Beschlussvorlage

Federführung:

**Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung**

Drucksache-Nr.

**055/20**

Geschäftszeichen:

**60/LKU**

Beteiligte Ämter:

**Amt für Stadtentwicklung  
Rechnungsprüfungsamt  
Stadtkämmerei**

Datum:

08.04.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

<b>Anhörung Ortschaftsrat</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Finanzielle Auswirkung</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Zukunftswerkstatt: Entscheidung über die Bewertungsmatrix und die Zusammensetzung der Bewertungskommission für die VgV Verfahren zur Vergabe der Dienstleistungen

### Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Bewertungsmatrix (Anlage 3) zur Auswahl der externen Dienstleister für die Prozessbegleitung (kommunikative Konzeption und Moderation) sowie für die planerische Begleitung bei der Durchführung der beiden Vergabeverfahren gemäß VgV zu verwenden.
2. Der Gemeinderat beschließt die im Vorlagentext unter Nummer 2 dargestellten Vorgehensweise über die Zusammensetzung der Bewertungskommission.

**Verteiler:**

1 x Protokollzeitschrift  
1 x Dezernat 02  
1 x Amt 14  
1 x Amt 61  
1 x Vergabestelle

**Bisherige Vorgänge:**

SD-Nr. 032/20 Zukunftswerkstatt, hier: Entscheidung zum Verfahrensprozess

**Beratungsgegenstand:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 entschieden, den Prozess zur Durchführung der Weinheimer Zukunftswerkstatt nach dem in der Beschlussvorlage GR/032/20 dargestellten „integrativen Konzept“ zu gestalten. Der genannte Prozessablauf soll von zwei externen Dienstleistern durchgeführt werden. Zur Durchführung des integrativen Konzepts gehören die Leistungen für die Prozessbegleitung (kommunikative Konzeption und Moderation) sowie die Leistungen für die planerische Begleitung. Die Aufgabe des mit der Prozessbegleitung beauftragten Unternehmens besteht insbesondere darin, alle Prozessschritte in kontinuierlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber und dem mit den Planungsleistungen beauftragten Unternehmen organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten, durchzuführen, zu moderieren und zu dokumentieren. Das beauftragte Unternehmen der planerischen Begleitung hat primär die Aufgabe als externer und unabhängiger Sachverständiger relevante Rahmenbedingungen zu erläutern und allgemein verständlich darzustellen, fachlich fundierte Antworten bzw. Einschätzungen zu geben, Erfahrungen aus anderen Städten zu teilen und die jeweiligen Ergebnisse in Szenarien, konzeptionelle Ansätze oder Planungsskizzen zu „übersetzen“.

Die beiden genannten Dienstleistungen müssen im Rahmen von zwei getrennten zweistufigen Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß VgV europaweit ausgeschrieben werden.

In der Gemeinderatssitzung am 11.03.2020 wurde das Anliegen geäußert, dass sich der Gemeinderat an der Auswahl der externen Dienstleister, die zur Durchführung der Zukunftswerkstatt beauftragt werden sollen, beteiligen möchte. Die Beteiligung des Gemeinderates zur Vergabe der oben genannten Dienstleistungen ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

Zum besseren Verständnis wird zunächst der grobe Ablauf eines europaweiten Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vorgestellt. Das Vergabeverfahren gliedert sich wie folgt in zwei Stufen:

**Stufe 1**

In der Stufe 1 wird der Teilnahmewettbewerb eröffnet, indem die EU-Bekanntmachung im Amtsblatt der europäischen Union und auf nationaler Ebene veröffentlicht wird. Sämtliche Vergabeunterlagen, insbesondere die Bewertungsmatrix müssen bereits mit der Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung in Stufe 1 (Teilnahmewettbewerb) den Büros zur Verfügung stehen. Jedes interessierte Büro kann daraufhin einen Teilnahmeantrag innerhalb einer angemessenen Frist abgeben.

Die Teilnahmeanträge werden sodann geprüft, ob das jeweilige Büro geeignet ist, die Leistung auszuführen. Für die Prüfung der Teilnahmeanträge werden die von der Verwaltung aufgestellten Eignungskriterien verwendet. Die beiden Eignungskriterien für jede Dienstleistung unterscheiden sich nur minimal. Die Eignungskriterien können der Anlage 1 und 2 entnommen werden.

## Stufe 2

Nach Prüfung der Teilnahmeanträge werden die geeigneten Büros in der Stufe 2 aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist ein Angebot abzugeben. Dabei haben die Büros ein Honorarangebot zusammen mit einer Bieterpräsentation rechtzeitig bei der Vergabestelle in elektronischer Form einzureichen. Wenn im Rahmen der Angebotsprüfung keine formalen Ausschlussgründe vorliegen, erhalten die Büros eine Einladung zur Bieterpräsentation. Gemäß dem Zeitplan der Verwaltung für die Durchführung der beiden VgV Verfahren sollen die Bieterpräsentationen nach Eingang der elektronischen Angebote ungefähr Ende Juli / Anfang August stattfinden.

### **1. Bewertungsmatrix**

Aufbauend auf der Aufgabenstellung für die Prozessbegleitung und die planerische Begleitung, die sich aus der Beschlussvorlage GR/032/20 ergeben hat die Verwaltung eine entsprechende Bewertungsmatrix erstellt. Die Bewertungsmatrix ist als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Dabei gehen die Bieterpräsentation zu 80 % und das Honorarangebot zu 20 % in die Bewertungsmatrix ein. Die Bewertungsmatrix wird auf beide Vergabeverfahren angewendet. Sie dient der Betrachtung und Bewertung der Leistungsstärke eines Büros und liefert als Ergebnis das wirtschaftlichste Angebot und ist somit von grundlegender Bedeutung für die Vergabeentscheidung. Aus diesem Grund wird sie dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Die Büros werden mit der Angebotsaufforderung (Stufe 2) u. a. explizit darauf hingewiesen, sich bei der Erstellung der Bieterpräsentationen an der Bewertungsmatrix zu orientieren. Das Hauptaugenmerk liegt dabei mit einer Gewichtung von 40 % in der ausführlichen Darstellung der Herangehensweise in den einzelnen Prozess-Schritten. Daneben sollen die Aspekte Organisation des Projektteams, berufliche Qualifikationen der einschlägigen Führungskräfte mit dessen Referenzen, der Prozessablauf und die Erfahrungen des Projektteams mit einer Gewichtung von jeweils 10 % bestmöglich in den Bieterpräsentationen beschrieben und der Bewertungskommission vorgestellt werden. Die Bewertungskommission nimmt die Bewertung der Bieterpräsentationen der Büros vor, indem sie Punkte von 0 bis 4 bei den einzelnen Kriterien anhand der Bewertungsmatrix vergibt. Fehlende Bestandteile der Bieterpräsentation, die bis zum Ende der Angebotsfrist nicht vorliegen, können von der Verwaltung nicht mehr nachgefordert und demnach nicht mehr von den Büros nachgereicht werden. Diese müssten dann mit „0“ bewertet werden.

Da wie bereits erwähnt, sämtliche Vergabeunterlagen mit Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung in Stufe 1 (Teilnahmewettbewerb) fertiggestellt sein müssen, kann mit dem Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß VgV erst nach Beschlussfassung des Gemeinderats also frühestens am 07.05.2020 begonnen werden.

## 2. Zusammensetzung der Bewertungskommission

Für die anstehenden Vergabeverfahren gemäß VgV ist im Voraus eine Bewertungskommission zu bilden. Zur weiteren Beteiligung des kommunalen Gremiums sollen eine gewisse Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderats der Bewertungskommission im Rahmen des VgV-Verfahren angehören.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bewertungskommission wie folgt zusammenzusetzen:

- sechs Mitgliedern des Gemeinderates (jeweils ein Mitglied jeder Fraktion),
- dem Oberbürgermeister,
- dem Ersten Bürgermeister,
- zwei Mitarbeitern/innen des Amtes für Stadtentwicklung und
- einer Mitarbeiterin der Vergabestelle

Somit würde die Bewertung von 11 stimmberechtigten Personen, zusammengesetzt aus der Mitte des Gemeinderates und der Verwaltung, erfolgen.

Es wurden Überlegungen angestellt, ob alle Mitglieder des Gemeinderates die Bieterpräsentationen bewerten sollen mit dem Ergebnis der nachfolgenden Begründung, dass dies als nicht sinnvoll erscheint.

Die Hauptaufgabe einer Bewertungskommission liegt in der möglichst objektiven Bewertung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien. Um allerdings auch im Bereich der Bewertung von subjektiven Zuschlagskriterien den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz zu entsprechen, muss die Bewertungskommission ihre Entscheidung nachvollziehbar begründen und schließlich dokumentieren. Ist die Bewertung der Kommission mangelhaft, kann die Zuschlagsentscheidung gerügt werden. Würde der gesamte Gemeinderat Mitglied der Bewertungskommission sein, würde die Kommission insgesamt rund 40 Personen zählen. Eine nachvollziehbare Begründung der Bewertung, gerade hinsichtlich der subjektiven Zuschlagskriterien wird aufgrund der hohen stimmberechtigten Personenzahl als schwierig bis kaum möglich angesehen. Ebenso könnte eine Dokumentation mangelhaft ausfallen und die Gleichbehandlung der Büros als auch die Transparenz wären nicht mehr vollständig gewährleistet, weil die Bieterpräsentationen mit einer zu hohen stimmberechtigten Personenzahl nur sehr schwierig miteinander verglichen werden können.

Im Übrigen sollte bei der Zusammensetzung einer Bewertungskommission der Faktor Zeit und Effizienz immer eine Rolle spielen. Bieterpräsentationen gliedern sich in der Regel in die Darstellung des Verhandlungsablaufs sowie die Vorstellung der Bewertungskommission und Vorstellung der für die Bieterseite Anwesenden, der eigentlichen Bieterpräsentation. Zum Schluss wird die Frage- bzw. Verhandlungsrunde zwischen den Parteien eröffnet. In einer gut überschaubar aufgestellten Bewertungskommission mit sechs Gemeinderäten können präzise Fragen gestellt und damit auch konkrete Antworten auf Bieterseite erwarten werden. Daraus folgt, dass die einzelnen Zuschlagskriterien gemäß Bewertungsmatrix aufgrund der qualitativ hochwertigen Verhandlungsergebnisse leichter, effektiver und transparenter bewertet werden können. Außerdem können so die Bieterpräsentationen besser miteinander verglichen werden. Gleichzeitig wäre damit der Gleichbehandlungsgrundsatz sowie der Grundsatz der Transparenz vollumfänglich gewährleistet.

Dagegen wäre eine ausführliche Aussprache bzw. Verhandlung zwischen einer Bewertungskommission mit 40 Mitgliedern und zudem dem präsentierenden Büro mit nochmals drei bis fünf Vertretern kaum möglich. Eine effektive Bewertung der Bieterpräsentationen mit dem Ziel das wirtschaftlichste Angebot herauszufinden, wäre somit nur unter schweren, zeitintensiven Bedingungen und verhältnismäßig großem Aufwand möglich. Selbst dann wäre die Gewährleistung der Transparenz im Entscheidungsvorgang immer noch eine Herausforderung.

Eine Bewertungskommission mit der vorgeschlagenen stimmberechtigten Personengruppe von 11 Mitgliedern wird daher als sinnvoll, effektiv, angemessen und zielführend erachtet.

Sofern der Gemeinderat dieser Zusammensetzung der Bieterkommission zustimmt, bittet die Verwaltung die Fraktionen jeweils eine Person aus ihrer Mitte zu benennen, die sich als Mitglied der Bewertungskommission beteiligen soll.

### **Alternativen:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkung:**

Mit Beschlussfassung der Bewertungsmatrix und der Zusammensetzung der Bewertungskommission entstehen keine Kosten.

Finanzielle Auswirkungen entstehen erst bei der Auftragsvergabe an die externen Dienstleister zur Durchführung der Weinheimer Zukunftswerkstatt. Es ist geplant, im September 2020 dem Gemeinderat eine Sitzungsvorlage bezüglich der Auftragsvergaben vorzulegen.

### **Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Eignungskriterien für die Planerische Begleitung
2	Eignungskriterien für die Prozessbegleitung (kommunikative Konzeption und Moderation)
3	Bewertungsmatrix

### **Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Bewertungsmatrix (Anlage 3) zur Auswahl der externen Dienstleister für die Prozessbegleitung (kommunikative Konzeption und Moderation) sowie für die planerische Begleitung bei der Durchführung der beiden Vergabeverfahren gemäß VgV zu verwenden.
2. Der Gemeinderat beschließt die im Vorlagentext unter Nummer 2 dargestellten Vorgehensweise über die Zusammensetzung der Bewertungskommission.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister

gezeichnet

**Dr. Torsten Fetzner**  
Erster Bürgermeister

**STADT WEINHEIM**  
**Amt für Klimaschutz, Grünflächen**  
**und technische Verwaltung**



**Zukunftswerkstatt, Planerische Begleitung**  
**Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß VgV**  
**Stufe 1 Eignungskriterien**

I. Ausschlusskriterien
<b>A. Formalien</b>
Fristgerechter Eingang des Teilnahmeantrags
Keine weiteren formalen Ausschlussgründe nach § 57 VgV
<b>B. Zwingende und fakultative Ausschlussgründe</b>
B.1. Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1, 2 und 3 GWB vorliegen oder ein Nachweis einer Selbstreinigung gem. § 125 GWB
B.2. Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 4 GWB vorliegen oder ein Nachweis einer Selbstreinigung gem. § 125 GWB
B.3. Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen oder ein Nachweis einer Selbstreinigung gem. § 125 GWB
<u>Alternativ:</u> Eigenerklärung über Nichtvorliegen von Ausschlussgründen kann durch Präqualifikationsbescheinigung ganz oder teilweise ersetzt werden
B.4. Alle Leistungen für die Planerische Begleitung werden nicht an Nachunternehmer vergeben
B.5. Das Büro besitzt folgende technische Ausrüstung: Bereitstellung der Planungsleistungen auf Grundlage des europaweiten Bezugssystems ETRS89/UTM im dwg-Format
<b>Bieter kann weiterhin zugelassen werden, wenn keine Ausschlusskriterien erfüllt sind</b>

## II. Auswahlkriterien

### C. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

C.1. Referenzen: Angabe von mindestens 3 Referenzen und wenn möglich bis zu 7 Referenzen in Form einer Liste der wesentlichen in den letzten 10 Jahren erfolgreich erbrachten Leistungen von vergleichbaren Projekten mit Angaben der Projektlaufzeit, dem Schwerpunkt der Leistung, des Erbringungszeitpunkts, der Angabe über den Einsatz von Beteiligungsformaten Angabe des öffentlichen oder privaten Auftraggebers (Adresse usw.)

C.2. Benennung der Fachkräfte des Büros, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen mit Angabe der persönlichen Referenzen und beruflichen Lebenslauf sowie deren Nachweise der Berufsbezeichnung (Studien- und Ausbildungsnachweise) oder vergleichbare Qualifikation

C.3. Angaben über die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl und der Zahl der Führungskräfte der letzten drei Jahre; die Angaben basieren auf der Zahl der Beschäftigten, die für die im Schwerpunkt liegenden Leistung des Büros eingesetzt wurden

**STADT WEINHEIM**  
**Amt für Klimaschutz, Grünflächen**  
**und technische Verwaltung**



**Zukunftswerkstatt, Prozessbegleitung (kommunikative Konzeption und Moderation)**  
**Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß VgV**  
**Stufe 1 Eignungskriterien**

I. Ausschlusskriterien
<b>A. Formalien</b>
Fristgerechter Eingang des Teilnahmeantrags
Keine weiteren formalen Ausschlussgründe nach § 57 VgV
<b>B. Zwingende und fakultative Ausschlussgründe</b>
B.1. Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1, 2 und 3 GWB vorliegen oder ein Nachweis einer Selbstreinigung gem. § 125 GWB
B.2. Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 4 GWB vorliegen oder ein Nachweis einer Selbstreinigung gem. § 125 GWB
B.3. Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen oder ein Nachweis einer Selbstreinigung gem. § 125 GWB
<u>Alternativ:</u> Eigenerklärung über Nichtvorliegen von Ausschlussgründen kann durch Präqualifikationsbescheinigung ganz oder teilweise ersetzt werden
B.4. Alle Leistungen zur Prozessbegleitung werden nicht an Nachunternehmer vergeben. <u>Ausnahme:</u> Es handelt sich lediglich um wenige fachfremde Leistungen (siehe Punkt C.4.)
<b>Bieter kann weiterhin zugelassen werden, wenn keine Ausschlusskriterien erfüllt sind</b>

<b>II. Auswahlkriterien</b>
<b>C. Berufliche Leistungsfähigkeit</b>
C.1. Referenzen: Angabe von <u>mindestens</u> 3 Referenzen und <u>wenn möglich bis zu</u> 7 Referenzen in Form einer Liste der wesentlichen in den letzten 10 Jahren erfolgreich erbrachten Leistungen von vergleichbaren Projekten mit Angaben der Projektlaufzeit, dem Schwerpunkt der Leistung, des Erbringungszeitpunkts, der Angabe über den Einsatz von Beteiligungsformaten Angabe des öffentlichen oder privaten Auftraggebers (Adresse usw.)
C.2. Benennung der technischen Fachkräfte des Büros, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen mit Angabe der persönlichen Referenzen und beruflichen Lebenslauf sowie deren Nachweise der Berufsbezeichnung (Studien- und Ausbildungsnachweise) oder vergleichbare Qualifikation
C.3. Angaben über die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl und der Zahl der Führungskräfte der letzten drei Jahre; die Angaben basieren auf der Zahl der Beschäftigten, die für die <u>im Schwerpunkt liegenden Leistung des Büros</u> eingesetzt wurden
C.4. Angabe, welche Teile des Auftrags das Büro unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt. <u>Dabei muss die Prozessbegleitung als Hauptauftrag in der Ausführung des Büros bleiben. Es dürfen lediglich fachfremde Leistungen wie z. B. corporate design, online-Beteiligung an Nachunternehmer vergeben werden. Ansonsten wird der Teilnahmeantrag vom Vergabeverfahren ausgeschlossen</u>

**STADT WEINHEIM**  
**Amt für Klimaschutz, Grünflächen**  
**und technische Verwaltung**



**Zukunftswerkstatt, Moderation und Planungsleistungen**  
**Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß VgV**  
**Stufe 2 Bewertungsmatrix**

<b>A. Bieterpräsentation</b>	<b>80 %</b>
<b>Organisation Projektteam</b>	<b>10 %</b>
- A.1: Organigramm des Projektteams	
- A.2: Geplanter Kapazitätseinsatz der Mitarbeiter in jedem Prozess-Schritt des integrativen Konzepts	
<b>Berufliche Qualifikation</b>	<b>10 %</b>
- A.4: Berufliche Qualifikation Projektleiter mit Referenzen	
- A.5: Berufliche Qualifikation stv. Projektleiter mit Referenzen	
- A.6: Berufliche Qualifikation der/des Mitarbeiter/s für die Öffentlichkeitsarbeit mit Referenzen	
<b>Prozessablauf</b>	<b>10 %</b>
- A.7: Darstellung eines Zeitplans zum integrativen Konzept	
- A.8: Darstellung bzw. Vorgehensweise wie die Verwaltung regelmäßig über die Ergebnisse informiert wird (z. B. Jour-Fixe)	
- A.9: Darstellung bzw. Vorgehensweise zur stetigen Beteiligung der Öffentlichkeit	
<b>Ausführliche Darstellung der <u>Herangehensweise</u> in den folgenden Prozess-Schritten des integrativen Konzepts</b>	<b>40 %</b>
- A.10: Startphase: Auftaktvorlauf (Inhaltliche Gliederung und Aufbereitung der Themen, Vermittlung der Inhalte an die Öffentlichkeit)	
- A.11: Projektbegleitender Onlineauftritt / Internetseite	
- A.12: Erste Öffentlichkeitsveranstaltung: Auftaktveranstaltung	
- A.13: Erste Online-Beteiligung	
- A.14: Arbeitsgruppen	
- A.15: Zweite Öffentlichkeitsveranstaltung: Öffentliches Forum mit Online-Beteiligung	
- A.16: Dritte Öffentlichkeitsveranstaltung: Abschlussveranstaltung	
<b>Erfahrung Projektteam</b>	<b>10 %</b>
- A.17: Einschätzung, welche Risiken sich im Verfahrensprozess ergeben können (z. B. hinsichtlich der Zeitschiene etc.)	
- A.18: Erfahrung mit vergleichbaren Projekten, Voraussetzung: öffentlicher Auftraggeber	
- A.19: Erfahrung mit der Sicherstellung von Kosten- und Terminzielen	
<b>B. Honorar</b>	<b>20 %</b>

4 Punkte: sehr überzeugend

3 Punkte: überzeugend

2 Punkte: teilweise überzeugend

1 Punkt: wenig überzeugend / im Ganzen unzureichend

0 Punkte: ungenügend / keine Angaben oder aus Sicht des AG inakzeptabel

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung**

Drucksache-Nr.

**042/20**

Geschäftszeichen:

**60/Ehmsen**

Beteiligte Ämter:

**Amt für Bildung und Sport**

**Amt für Stadtentwicklung**

**Bürger- und Ordnungsamt**

**Referent/in des Ersten Bürgermeisters**

**Stadtkämmerei**

Datum:

03.03.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Maßnahmen für den Klimaschutz

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, von den mit Sperrvermerk versehenen 250.000 € für Maßnahmen für den Klimaschutz einen Betrag von 41.000 € freizugeben.

## **Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift

Je 1 x an die Ämter 20, 32, 40, 60 und 61

## **Bisherige Vorgänge:**

Task Force Klimaschutz am 10.12.2019 und 07.01.2020

GR 016/20 vom 19.02.2020

## **Beratungsgegenstand:**

Der Gemeinderat hat für Sofortmaßnahmen für den Klimaschutz 250.000 € in den Haushalt 2020 eingestellt und mit einem Sperrvermerk versehen.

Die Verwaltung wird die Mittel dann abrufen, wenn dies für die Umsetzung von Maßnahmen erforderlich ist. So kann auf Veränderungen, die sich im Laufe des Jahres ergeben, besser reagiert werden. Zudem können die Gelder so zielgerichtet nach dem jeweiligen Projektfortschritt und im Rahmen der beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen flexibel eingesetzt werden.

Für folgende Maßnahmen sollen jetzt Gelder bereitgestellt werden:

1. 10.000 € für die Erneuerung und die Errichtung zusätzlicher Fahrradabstellanlagen in der Innenstadt (Rote Turmstraße, Hermannshof, Stadtbücherei, Volkshochschule) sowie 11.000 € für die Konzepterstellung für die Planung von Maßnahmen an Radwegen (Nr. 7 und 11 des Maßnahmenkatalogs der Task Force Klimaschutz).

Für weitere Radabstellanlagen am Hauptbahnhof im Rahmen der B+R-Offensive der Deutschen Bahn in Kooperation mit dem Umweltbundesamt geht eine erste Schätzung von Kosten in Höhe von rund 180.000 € aus, für die nach Prüfung der Fördermöglichkeiten und Vorliegen der konkreten Planungen Mittel bereitgestellt werden müssten. Voraussichtlich können 80-90 % dieser Kosten über Förderprogramme des Landes- und Bundes zurückerstattet werden. Nach Prüfung der Fördermöglichkeiten und Vorliegen der konkreten Planungen sollen in einem separaten Vorlagenlauf der Projektstand dargelegt und die konkrete Mittelbereitstellung sowie die Details der Umsetzung beschlossen werden.

2. 5.000 € für Zuschüsse an Vereine für die Anmietung einer Spülmaschine oder eines Spülmobils (Nr. 33 des Maßnahmenkatalogs)  
Mit der in der Anlage 1 beigefügten Richtlinie fördert die Stadt die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen durch ortsansässige Vereine, Schulen und Kindergärten für den Einsatz bei öffentlichen Veranstaltungen. Dadurch soll die Nutzung von Mehrweggeschirr attraktiver werden. Der Zuschuss beträgt 50 % der Mietkosten für ein Spülmobil oder eine Spülmaschine, maximal 200 €.  
Die Anschaffung von Spülmaschinen durch die Stadt ist, wie bereits in der Vorlage GR 16/20 ausgeführt, nach dem Subsidiaritätsprinzip nicht zulässig.

Inwieweit Veranstaltungen stattfinden, für die die Zuschüsse für die Spülmaschine oder ein Spülmobil in diesem Jahr beantragt werden, bleibt allerdings abzuwarten.

3. 5.000 € für das 100-Balkone-Programm (Nr. 48 des Maßnahmenkatalogs)  
Die von der Verwaltung erstellte Förderrichtlinie ist als Anlage 2 beigefügt. Danach wird die Installation von maximal zwei steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Balkonmodule) mit je 50 € Zuschuss gefördert. Mit diesen Solarmodulen kann selbst Strom erzeugt und direkt in der Wohnung verbraucht werden. Balkonmodule bis zu einer Leistung von 600 W können von Privatpersonen beim Netzbetreiber angemeldet werden, nur für größere Anlagen muss dies durch eine Elektrofachkraft erfolgen.

Die Förderrichtlinien sollen zeitnah in Kraft treten, da sich das Frühjahr für die Installation von Balkonmodulen eignet.

Über die Förderprogramme wird auf der städtischen Homepage und über die Presse informiert.

4. 10.000 € für die Aktion „Weinheimer Kiste“ gegen die Versiegelung von Freiflächen, insbesondere Schottergärten (Nr. 23 des Maßnahmenkatalogs). Mit diesem Betrag wird die Öffentlichkeitsarbeit finanziert und die Pflanzen, die zur Gestaltung von Schauflächen in der Stadt benötigt werden, gekauft. Außerdem wurden Pflanzkisten, die ein örtlicher Gartenfachmarkt verkauft hat, vorfinanziert. Dies wurde erforderlich, da die Pflanzkisten, nicht wie ursprünglich geplant, am Pflanzletag verkauft werden konnten.

### **Alternativen:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkung:**

Von den für Sofortmaßnahmen im Haushalt 2020 eingeplanten 250.000 € wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.02.2020 bereits 25.000 € freigegeben. Nun wird die Freigabe von weiteren 41.000 € beantragt. Damit stehen noch 184.000 € für Sofortmaßnahmen für den Klimaschutz zur Verfügung, für die im weiteren Verlauf des Jahres Maßnahmen vorgeschlagen werden.

### **Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Förderrichtlinie „Spülmaschine“
2	Förderrichtlinie „Balkonmodule“

## **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt, von den mit Sperrvermerk versehenen 250.000 € für Maßnahmen für den Klimaschutz einen Betrag von 41.000 € freizugeben.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister

gezeichnet

**Dr. Torsten Fetzner**  
Erster Bürgermeister

## Anlage 1



### Förderrichtlinie der Stadt Weinheim

## Zuschuss für die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen

Mit dieser Förderrichtlinie soll der Einsatz von Mehrweggeschirr bei öffentlichen Veranstaltungen gefördert werden. Durch den Einsatz von Mehrweggeschirr können erhebliche Mengen an Abfall, der durch die Nutzung von Einweggeschirr entstehen würde, vermieden werden.

### 1. Einleitung

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen durch ortsansässige Vereine, Schulen und Kindergärten bei Einsatz an öffentlichen Veranstaltungen.

### 2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung für die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

### 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anmietung von Spülmaschinen und Spülmobilen mit einem Zuschuss von 50 % der nachgewiesenen Mietkosten, maximal 200 €. Der Zuschuss wird für höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr pro Verein gewährt.

### 4. Antragsverfahren

#### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Weinheimer Vereine, Schulen und Kindergärten.

#### Zeitpunkt der Antragsstellung

Die Antragsstellung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung bis 31.12.2020.

**Der Antrag besteht aus:**

- **Antragsformular**
- **Kopie der Rechnung**

**Bewilligungsstelle**

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Weinheim  
Förderstelle  
Obertorstr. 9  
69469 Weinheim  
[foerderstelle@weinheim.de](mailto:foerderstelle@weinheim.de)  
Tel. 06201/82-271

**5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 7. Mai 2020 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Weinheim, den 07.05.2020

---

Manuel Just  
Oberbürgermeister



## Förderrichtlinie der Stadt Weinheim

### **Steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonmodule)**

Die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen auf lokaler Ebene stellt einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und damit zum Klimaschutz dar. Mit der Förderung steckerfertiger Photovoltaikanlagen, im Folgenden Balkonmodule genannt, können auch diejenigen selbst Strom erzeugen, die nicht über Dachflächen zur Installation einer Photovoltaikanlage verfügen. Die Installation der Balkonmodule ist relativ einfach und der erforderliche finanzielle Aufwand überschaubar. Der selbst erzeugte Strom wird direkt in der Wohnung verbraucht.

#### **1. Einleitung**

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie die Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Balkonmodule).

#### **2. Rechtscharakter der Förderung**

Bei der Förderung von Balkonmodulen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

#### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden maximal zwei Balkonmodule mit zusammen 600 Watt pro Wohn- bzw. Nutzungseinheit. Bei der Installation sind die Hinweise im Praxisleitfaden „Steckerfertige PV-Anlagen“ (ISBN 978-3-00-064083-4) zu beachten. Die Balkonmodule dürfen nicht mit einer Photovoltaikanlage kombiniert werden, die nach dem EEG vergütet wird. Pro installiertem Balkonmodul wird ein Zuschuss von 50 € gewährt.

#### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Mieter, Pächter und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Wohnungen in Weinheim.

#### **5. Antragstellung**

Vor Maßnahmenbeginn ist eine elektronische oder schriftliche Registrierung bei der Förderstelle der Stadt Weinheim erforderlich.

Das Registrierungsformular steht unter [www.weinheim.de](http://www.weinheim.de) zur Verfügung oder kann unter der E-Mailadresse: [foerderstelle@weinheim.de](mailto:foerderstelle@weinheim.de) oder unter Tel. 06201/82-271 angefordert werden.

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung durch die Förderstelle kann mit der Realisierung der Maßnahme auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden. Zusammen mit der Eingangsbestätigung wird ein Vordruck für den Verwendungsnachweis für die Auszahlung des Zuschusses verschickt.

## 6. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Weinheim  
Förderstelle  
Obertorstr. 9  
69469 Weinheim  
[foerderstelle@weinheim.de](mailto:foerderstelle@weinheim.de)  
Tel. 06201/82-271

Die Förderstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs.

## 7. Verwendungsnachweis

Nach der Installation der Balkonmodule ist der Zuschuss mit dem Verwendungsnachweis anzufordern. Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Anlagen ist bis 31.12.2020 der Förderstelle vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Anlagen in Kopie beizufügen; eine Rückgabe der Unterlagen erfolgt nicht:

- Rechnung der Balkonmodule
- Bestätigung der Stadtwerke Weinheim GmbH über die Anmeldung der Balkonmodule: Diese Bestätigung wird von der Stadtwerke Weinheim GmbH erteilt, wenn eine Verzichtserklärung auf die Vergütung des eingespeisten Stroms abgegeben ist, die Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters vorliegt und ein Stromzähler mit Rücklaufsperrung oder ein 2-Richtungszähler eingebaut ist.

Alle Unterlagen können auch elektronisch an [foerderstelle@weinheim.de](mailto:foerderstelle@weinheim.de) eingereicht werden.

## 8. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 7. Mai 2020 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Weinheim, den 07.05.2020

---

Manuel Just  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Tiefbauamt**

Geschäftszeichen:

**66/SBU**

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt**

**Stadtkämmerei**

Datum:

14.04.2020

Drucksache-Nr.

**046/20**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Ö/N</b>	<b>Beschlussart</b>	<b>Sitzungsdatum:</b>
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

<b>Anhörung Ortschaftsrat</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Finanzielle Auswirkung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Auftragserweiterung für die grundhafte Erneuerung der Steingrundstraße (zweiter Bauabschnitt) in Weinheim-Rippenweier

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des bestehenden Auftrags für die grundhafte Erneuerung der Steingrundstraße (zweiter Bauabschnitt) in Weinheim-Rippenweier an die Firma Michael Gärtner GmbH, Bahnhofsplatz 6, 69412 Eberbach in Höhe von 225.000 € brutto.

**Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift  
1 x Dezernat 02  
1 x Amt 14  
1 x Amt 20  
1 x Amt 66

**Bisherige Vorgänge:**

SD-Nr. 021/20

**Beratungsgegenstand:**

Seit Anfang März erfolgt die grundhafte Erneuerung der Steingrundstraße, zwischen Arnikastraße und Anemonenstraße (erster Bauabschnitt). Das, mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2020, beauftragte Bauunternehmen Michael Gärtner liegt im Zeitplan und wird die Arbeiten Ende Juni abschließen können. Die Auftragshöhe für den ersten Bauabschnitt beträgt 365.029,77 € brutto und liegt deutlich unter der Kostenberechnung (430.000 € brutto). Für die im ersten Bauabschnitt auszubauende Verkehrsfläche (gepflasterte Gehweg- und asphaltierte Fahrbahnfläche) von 1.950 m<sup>2</sup> ergibt sich daraus ein Quadratmeterpreis von 187,19 €/m<sup>2</sup> brutto.

Auf Grund der aktuellen Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat das für die Fortsetzung der Straßenerneuerung beauftragte Planungsbüro personelle Kapazitätsprobleme. Die rechtzeitige Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen für den in diesem Jahr geplanten zweiten Bauabschnitt, zwischen der Arnikastraße bis zum oberhalb liegenden Wendeplatz (Steingrundstraße 19), kann aktuell vor der Sommerpause der beratenden Gremien nicht gesichert werden. Eine Vergabe der Straßenbauarbeiten nach der Sommerpause im September/Oktober 2020 und ein Beginn im 4. Quartal 2020 macht bei der starken Neigung (bis 17%) der Straße und den witterungsbedingten Einschränkungen in der Ortslage fachlich wenig Sinn und birgt erhebliche Kostenrisiken.

Deshalb schlagen wir aus wirtschaftlicher und fachlicher Sicht vor, den bestehenden Auftrag für den ersten Bauabschnitt um die Bauleistungen des zweiten Bauabschnitts zu erweitern. Der zweite Bauabschnitt hat eine Länge von ca. 120 m und umfasst ca. 1.200 m<sup>2</sup> Gehweg- und Straßenfläche.

Das beauftragte Bauunternehmen Michael Gärtner GmbH ist bereit, zu den beauftragten Einheitspreisen des ersten Bauabschnitts den erweiterten Straßenbereich im Zuge der laufenden Arbeiten herzustellen. Für die Erweiterung des bestehenden Auftrags entstehen Mehrkosten in Höhe von gerundet 225.000 € brutto. Der wirtschaftliche Vorteil liegt darin begründet, dass Baustellenfixkosten (Baustelleneinrichtung, Baustellenabsicherung etc.) entfallen, was einem Wert von ca. 20.000 € entspricht. Die Vorhaltekosten müssen natürlich prozentual zur Bauzeitverlängerung angerechnet werden. Weiterhin liegt uns ein wirtschaftlich sehr gutes Angebot vor, was in der momentanen Situation höchst wahrscheinlich so bei einer separaten Ausschreibung nicht zu erzielen ist. Mit der direkten Fortsetzung der Straßenbauarbeiten unter Vollsperrung ersparen wir den betroffenen Anwohnern eine zweite zeitlich versetzte Bauphase.

Das Tiefbauamt empfiehlt dem Gemeinderat den bestehenden Auftrag zu erweitern, um einen sinnvollen Abschluss der Baumaßnahme bis zum Wendehammer (siehe Anlage Steingrundstraße 2. Bauabschnitt) in diesem Kalenderjahr zu erreichen. Mittel stehen in ausreichender Höhe im Teilfinanzhaushalt 7 (Übertrag aus 2019: 458.000 €, HH 2020: 500.000 €) zur Verfügung.

### **Alternativen:**

Separate Ausschreibung der Straßenbauarbeiten für den zweiten Bauabschnitt mit voraussichtlichem Baubeginn ab März 2021.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Mit dem Erweiterungsauftrag ergeben sich für den ersten und zweiten Bauabschnitt Gesamtbaukosten in Höhe von 590.029,77 € brutto.

Bereits im Haushalt 2019 wurden unter dem Investitionsauftrag I54100402130 entsprechende Mittel für die Planung und Ausschreibung des ersten Bauabschnittes der Steingrundstraße bereitgestellt. Diese Mittel (458.000 €) werden durch Ermächtigungsübertragung ins Haushaltsjahr 2020 übertragen und stehen neben den für 2020 neu eingeplanten Mitteln (500.000 €) somit zur Finanzierung der Gesamtkosten (erster und zweiter Bauabschnitt) in ausreichender Höhe zur Verfügung.

### **Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Luftbild Eingrenzung des zweiten Bauabschnitts, Steingrundstraße

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des bestehenden Auftrags für die grundhafte Erneuerung der Steingrundstraße (zweiter Bauabschnitt) in Weinheim-Rippenweier an die Firma Michael Gärtner GmbH, Bahnhofsplatz 6, 69412 Eberbach in Höhe von 225.000 €

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister

gezeichnet

**Dr. Torsten Fetzner**  
Erster Bürgermeister



**ANLAGE 1:** Straßeninstandsetzung Steingrundstraße, 2. Bauabschnitt

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Referat des Oberbürgermeisters**

Geschäftszeichen:

**I 01 - DBK**

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

**048/20**

Datum:

22.04.2020

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Ö/N</b>	<b>Beschlussart</b>	<b>Sitzungsdatum:</b>
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

<b>Anhörung Ortschaftsrat</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Finanzielle Auswirkung</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### **Betreff:**

Änderung der Besetzung des Ältestenrats

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Ältestenrats gemäß Anlage 1.

**Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift

1 x Akte 004/76

**Bisherige Vorgänge:**

Keine

**Beratungsgegenstand:**

Nach dem Ausscheiden von Holger Haring aus dem Gemeinderat ist eine Änderung der Besetzung des Ältestenrats erforderlich.

Darüber hinaus wünscht die Fraktion der Freien Wähler, dass weitere Stellvertreter/innen benannt werden.

Der Ältestenrat besteht nach § 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderats aus 13 Stadträten/innen. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass die Mitglieder vom Gemeinderat nach den Grundsätzen für die Besetzung der beschließenden Ausschüsse gewählt werden. Die Änderung der Besetzung ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich.

Die zu beschließenden Änderungen des Ältestenrats sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

**Alternativen:**

Ablehnung der beantragten Änderungen

**Finanzielle Auswirkung:**

Keine

**Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Mitgliederverzeichnis Ältestenrat

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Ältestenrats gemäß Anlage 1.

gezeichnet

**Manuel Just**

Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Referat des Oberbürgermeisters**

Geschäftszeichen:

**I 01 - DBK**

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

**049/20**

Datum:

22.04.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Änderung der Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung gemäß Anlage 1.

**Verteiler:**

1 x Protokollzeitschrift  
1 x Akten 004/61 und 004/62

**Bisherige Vorgänge:**

Keine

**Beratungsgegenstand:**

Nach dem Ausscheiden von Herrn Holger Haring aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim sind seitens der CDU-Fraktion Positionen in den beratenden und beschließenden Ausschüssen neu zu besetzen.

Herr Haring war Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Technik und Stadtentwicklung.

Sein Nachfolger Dr. Thomas Ott war Beratendes Mitglied.

Nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim besteht der Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung aus 17 Mitgliedern des Gemeinderats und 15 sachkundigen Einwohner/innen.

Die zu beschließenden Änderungen in der Besetzung des Gremiums sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Änderungen sind durch Unterstreichungen hervorgehoben.

Die Änderung der Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Technik und Stadtentwicklung ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich.

**Alternativen:**

Ablehnung der beantragten Änderungen

**Finanzielle Auswirkung:**

Keine

**Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Mitgliederverzeichnis Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung

## **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung gemäß Anlage 1.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister



## AUSSCHUSS FÜR TECHNIK, UMWELT UND STADTENTWICKLUNG

### Beschließende Mitglieder

#### **GAL**

1. StR Stefano Bauer
2. StR Dr. Hubert Bayer
3. StRin Elisabeth Kramer
4. StR Dr. Andreas Marg

#### **Freie Wähler**

1. StR Christian Mayer
2. StR Oliver Kümmerle
3. StR Dr. Günter Bäro
4. StRin Monika Springer

#### **CDU**

1. StR Helge Eidt
2. **StR Heiko Fändrich**
3. StRin Susanne Tröscher
4. StR Mirko Winz

#### **SPD**

1. StR Constantin Görtz
2. StR Andreas Kränzle
3. StR Daniel Schwöbel

#### **DIE LINKE**

1. StR Matthias Hördt

#### **FDP**

1. StR Dr. Wolfgang Wetzel

### Stellvertretung

- StRin Frieda Fiedler  
 StRin Cornelia Münch-Schröder  
 StR Wolfgang Benn  
 StRin Tamy Fraas  
 StR Hans-Ulrich Sckerl

- StRin Christina Eitenmüller  
 StRin Doris Falter  
 StR Dr. Klaus Ditzen  
 StR Kurt Jäger

#### **StR Dr. Thomas Ott**

- StRin Carola Meyer  
 StRin Inge Oberle  
 StR Dr. Thomas Gölz

- StRin Stella Kirgiane-Efremidou  
 StR Prof. Dr. Rudolf Large  
 StRin Eleni Efredmidou-Hartmann

- StR Dr. Carsten Labudda

- StR Karl Bär



# AUSSCHUSS FÜR TECHNIK, UMWELT UND STADTENTWICKLUNG

## Beratende Mitglieder:

Mitglieder:                      Stellvertretung:                      Stellvertretung:                      Stellvertretung:

### GAL

Norbert Kramer	Michael Löwe	Michaela Kaltschmidt
Letizia Staf	Mathias Meder	Dr. Brigitte Demes
Reinhard Wirths	Christine Münch	Charlotte Winkler
Peter Niklaus	Dr. Sandor Vajna	Sabine Wagner

### Freie Wähler

Dr. Mark Schüßler	Dirk Ahlheim	Margarete Wacker	Anette Roland
Helmut Waas	Michele Vetere	Robin Ley	Torsten Bachocz
Sebastian Kerner	Hans-Jörg Klump	Nadja Weiß	Walter Blesing

### CDU

<b><u>Patrick Neff</u></b>	Manfred Müller-Jehle	Uwe Beuchle	Klaus Hafner
Steffen Hinkel	<b><u>Oliver Schilling</u></b>	<b><u>Christian Stumpe</u></b>	
Andreas Gabriel	Christian Lehmann	Denise Düser	Yvonne Maser

### SPD

Eckhardt Pfisterer	Oliver Gärtner	Daniel Storck	Paul Frey
Sandra Kerber	Bernd Grüber	Gerd Reinemuth	Michael Paucker
Michael Metz	Thomas Knörr	Wolfgang Müller	Dr. Norbert Kopenhagen

### DIE LINKE

Jan Bühler	Mareike Merseburger	Marie Markmann	Darwin Höhnle
------------	---------------------	----------------	---------------

### FDP

Andrea Reister	Oliver Willmann	Dr. Martin Bürmann	David Astoree
----------------	-----------------	--------------------	---------------



# AUSSCHUSS FÜR TECHNIK, UMWELT UND STADTENTWICKLUNG

## Beratende Mitglieder:

Mitglieder:                      Stellvertretung:                      Stellvertretung:                      Stellvertretung:

### GAL

Norbert Kramer	Michael Löwe	Michaela Kaltschmidt
Letizia Stalf	Mathias Meder	Dr. Brigitte Demes
Reinhard Wirths	Christine Münch	Charlotte Winkler
Peter Niklaus	Dr. Sandor Vajna	Sabine Wagner

### Freie Wähler

Dr. Mark Schüßler	Dirk Ahlheim	Margarete Wacker	Anette Roland
Helmut Waas	Michele Vetere	Robin Ley	Torsten Bachocz
Sebastian Kerner	Hans-Jörg Klump	Nadja Weiß	Walter Blesing

### CDU

<b><u>Patrick Neff</u></b>	Manfred Müller-Jehle	Uwe Beuchle	Klaus Hafner
Steffen Hinkel	<b><u>Oliver Schilling</u></b>	<b><u>Christian Stumpe</u></b>	
Andreas Gabriel	Christian Lehmann	Denise Düser	Yvonne Maser

### SPD

Eckhardt Pfisterer	Oliver Gärtner	Daniel Storck	Paul Frey
Sandra Kerber	Bernd Grüber	Gerd Reinemuth	Michael Paucker
Michael Metz	Thomas Knörr	Wolfgang Müller	Dr. Norbert Kopenhagen

### DIE LINKE

Jan Bühler	Mareike Merseburger	Marie Markmann	Darwin Höhnle
------------	---------------------	----------------	---------------

### FDP

Andrea Reister	Oliver Willmann	Dr. Martin Bürmann	David Astoree
----------------	-----------------	--------------------	---------------

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Referat des Oberbürgermeisters**

Geschäftszeichen:

**I 01 - DBK**

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

**050/20**

Datum:

22.04.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Änderung der Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses gemäß Anlage 1.

**Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift  
1 x Akte 004/62  
1 x Akte 004/61

**Bisherige Vorgänge:**

Keine

**Beratungsgegenstand:**

Nach dem Ausscheiden von Herrn Holger Haring aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim sind seitens der CDU-Fraktion Positionen in den beratenden und beschließenden Ausschüssen neu zu besetzen.

Herr Haring war Mitglied im Haupt- und Umlegungsausschuss.

Sein Nachfolger Dr. Thomas Ott war Beratendes Mitglied im Hauptausschuss.

Nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim besteht der Hauptausschuss aus 17 Mitgliedern des Gemeinderats und 15 sachkundigen Einwohner/innen. Der Umlegungsausschuss hat nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim 17 Mitglieder aus den Reihen des Gemeinderats.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Umlegungsausschusses. (§ 5 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Weinheim)

Die zu beschließenden Änderungen in der Besetzung des Gremiums sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Die Änderung der Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich.

**Alternativen:**

Ablehnung der beantragten Änderungen

**Finanzielle Auswirkung:**

Keine

**Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Mitgliederverzeichniss Haupt- und Umlegungsausschuss

## **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Haupt- und Umlegungsausschusses gemäß Anlage 1.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister



## HAUPT- UND UMLEGUNGS-AUSSCHUSS

### Mitglieder

### Stellvertretung

#### **GAL**

1. StRin Frieda Fiedler
2. StRin Tamy Fraas
3. StRin Elisabeth Kramer
4. StRin Cornelia Münch-Schröder

- StR Stefano Bauer  
 StR Dr. Hubert Bayer  
 StR Wolfgang Benn  
 StR Dr. Andreas Marg  
 StR Hans-Ulrich Sckerl

#### **Freie Wähler**

1. StRin Christina Eitenmüller
2. StRin Doris Falter
3. StR Dr. Klaus Ditzen
4. StR Kurt Jäger

- StR Christian Mayer  
 StR Oliver Kümmerle  
 StR Dr. Günter Bäro  
 StRin Monika Springer

#### **CDU**

1. StR Heiko Fändrich
2. **StR Dr. Thomas Ott**
3. StRin Inge Oberle
4. Dr. Thomas Gölz

- StR Helge Eidt  
 StRin Carola Meyer  
 StR Mirko Winz  
 StRin Susanne Tröscher

#### **SPD**

1. StRin Stella Kirgiane-Efremidou
2. StR Daniel Schwöbel
3. StR Prof. Dr. Rudolf Large

- StR Constantin Görtz  
 StR Andreas Kränzle  
 StRin Eleni Efremidou-Hartmann

#### **DIE LINKE**

1. StR Dr. Carsten Labudda

- StR Matthias Hördt

#### **FDP**

1. StR Karl Bär

- StR Dr. Wolfgang Wetzel



# HAUPTAUSSCHUSS

## Beratende Mitglieder:

Mitglieder:                      Stellvertretung:                      Stellvertretung:

### GAL

Mathias Meder	Norbert Kramer	Harald Schwarzer
Michael Löwe	Letizia Stalf	Christine Münch
Stefan Körnig	Dr. Brigitte Demes	Carolin Adam
Sabine Wagner	Gerald Raupach	Wiebke Kuhn

### Freie Wähler

Klaus Flößer	Michele Vetere	Hans-Jörg Klump
Katrin Rauschenbusch	Dirk Ahlheim	Sebastian Kerner
Margarete Wacker	Nadja Weiß	Helmut Waas

### CDU

Christian Lehmann	Lucia Fuge	<u>Klaus Hafner</u>
<u>Marco Matejek</u>	Kai Farrenkopf	
<u>Marion Hördt</u>	<u>Ute Gorf-Mathias</u>	

### SPD

André de Sa Pereira	Stefanie Stiller	Jürgen Häuser
Christoph Nicolaus	Michael Huke	Otfrid Ramdohr
Hans Georg Junginger	Andrea Schneider	Laura Tomasi

### DIE LINKE

Mareike Merseburger	Darwin Höhnle	Ernst Ihrig
---------------------	---------------	-------------

### FDP

Dr. Martin Bürmann	Dr. Joachim Schneider	Oliver Willmann
--------------------	-----------------------	-----------------

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Referat des Oberbürgermeisters**

Geschäftszeichen:

**I 01 - DBK**

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

**054/20**

Datum:

23.04.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Änderung der Besetzung beratender Ausschüsse.

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung beratender Ausschüsse gemäß der Anlagen 1 bis 9.

## **Verteiler:**

1 x Protokollzeitschrift

1 x Akte 004/62

## **Bisherige Vorgänge:**

Keine

## **Beratungsgegenstand:**

Nach dem Ausscheiden von Herrn Holger Haring aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim sind seitens der CDU-Fraktion Positionen in den beratenden Ausschüssen neu zu besetzen.

Herr Haring war Mitglied

- des Grundstücks- und Wohnungsausschusses
- des Personalausschusses.

Herr Haring war stellvertretendes Mitglied

- im Friedhofsausschuss
- im Land- und Forstwirtschaftsausschuss
- im Ausschuss für soziale Angelegenheiten
- im Ausschuss für Sport und Freizeit.

Darüber hinaus war Herr Haring

- Mitglied des Ehrungsausschusses.

Der Ehrungsausschuss setzt sich gemäß der Geschäftsordnung für den Ehrungsausschuss aus je 2 Mitgliedern jeder Fraktion zusammen.

Die Geschäftsordnung für den Ehrungsausschuss bestimmt, dass die bisherigen Mitglieder auch nach der Wahl des Gemeinderats Mitglied im Ehrungsausschuss bleiben. Für ausgeschiedene Mitglieder rücken deren Stellvertreter/innen nach.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Haring aus dem Gemeinderat ergibt sich folgende Zusammensetzung des Ehrungsausschusses:

1. StRin Carola Meyer	StRin Susanne Tröscher
2. StRin Inge Oberle	

Für den Ehrungsausschuss ist also ein neues stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Die Änderungswünsche der anderen Fraktionen des Gemeinderats wurden ebenfalls in die Sitzungsvorlage aufgenommen.

Die zu beschließenden Besetzungen der Gremien sind in den Anlagen 1 bis 9 dargestellt. Die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Die Änderung der Besetzung der beratenden Ausschüsse ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich.

## **Alternativen:**

Ablehnung der beantragten Änderungen

## **Finanzielle Auswirkung:**

Keine

## **Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Mitgliederverzeichnis Ausschuss für Digitalisierung
2	Mitgliederverzeichnis Ausschuss für soziale Angelegenheiten
3	Mitgliederverzeichnis Ausschuss für Sport und Freizeit
4	Mitgliederverzeichnis Ehrungsausschuss
5	Mitgliederverzeichnis Friedhofsausschuss
6	Mitgliederverzeichnis Grundstücks- und Wohnungsausschuss
7	Mitgliederverzeichnis Kulturausschuss
8	Mitgliederverzeichnis Land- und Forstwirtschaftsausschuss
9	Mitgliederverzeichnis Personalausschuss

## **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung beratender Ausschüsse gemäß der Anlagen 1 bis 9.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister



## Ausschuss für Digitalisierung

### Mitglieder

#### **GAL**

1. StR Stefano Bauer
2. StRin Frieda Fiedler
3. Norbert Kramer

#### **Freie Wähler**

1. StR Dr. Günter Bäro
2. StR Kurt Jäger
3. Daniel Messelhäuser

#### **CDU**

1. StRin Carola Meyer
2. StR Dr. Thomas Ott
3. Marco Matejek

#### **SPD**

1. StRin Eleni Efremidou-Hartmann
2. Michael Huke

#### **DIE LINKE**

1. StR Dr. Carsten Labudda

#### **FDP**

1. Jens Hartmann

### Stellvertretung

StR Dr. Hubert Bayer  
 StRin Elisabeth Kramer  
 Stefan Körnig  
 StR Wolfgang Benn  
 StRin Tamy Fraas  
 StR Dr. Andreas Marg  
 StRin Cornelia Münch-Schröder  
 StR Hans-Ulrich Sckerl

StRin Monika Springer  
 StR Oliver Kümmerle  
 Steffen Rauschenbusch

#### **StR Mirko Winz**

Uwe Bergmeier

StR Andreas Kränzle  
 Dr. Norbert Koppenhagen

StR Matthias Hördt

Oliver Willmann



## AUSSCHUSS FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN

### Mitglieder

### Stellvertretung

#### GAL

- |                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
| 1. StR Stefano Bauer    | StR Dr. Hubert Bayer          |
| 2. StRin Tamy Fraas     | StRin Frieda Fiedler          |
| 3. StR Dr. Andreas Marg | StRin Cornelia Münch-Schröder |
|                         | StR Wolfgang Benn             |
|                         | StRin Elisabeth Kramer        |
|                         | StR Hans-Ulrich Sckerl        |

#### Freie Wähler

- |                                |                                     |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| 1. StR Dr. Klaus Ditzen        | StRin Christian Mayer               |
| 2. StR Oliver Kümmerle         | StR Doris Falter                    |
| 3. StRin Christina Eitenmüller | StR Dr. Günter Bäro                 |
|                                | <b><u>StRin Monika Springer</u></b> |
|                                | <b><u>StR Dr. Klaus Ditzen</u></b>  |

#### CDU

- |                        |                                  |
|------------------------|----------------------------------|
| 1. StR Dr. Thomas Gölz | StR Heiko Fändrich               |
| 2. StR Mirko Winz      | StRin Carola Meyer               |
| 3. StRin Inge Oberle   | <b><u>StR Dr. Thomas Ott</u></b> |

#### SPD

- |                                    |                            |
|------------------------------------|----------------------------|
| 1. StRin Stella Kirgiane-Efremidou | StR Andreas Kränzle        |
| 2. StRin Eleni Efremidou-Hartmann  | StR Prof. Dr. Rudolf Large |

#### DIE LINKE

- |                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| 1. StR Dr. Carsten Labudda | StR Matthias Hördt |
|----------------------------|--------------------|

#### FDP

- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| 1. StR Dr. Wolfgang Wetzel | StR Karl Bär |
|----------------------------|--------------|

Bitte wenden



## **Fortsetzung Mitglieder Ausschuss für Soziale Angelegenheiten:**

### **Mitglieder**

### **Stellvertretung**

#### **1 Senior/in (über 60) auf Vorschlag des Stadtseniorenrats**

Sonja Kühn

Hans Georg Junginger

#### **1 Mensch mit Behinderung auf Vorschlag der Behindertenverbände**

Karlheinz Gloning

Brigitte Landris

#### **1 Vertreter/in der örtlichen gemeinnützigen Hilfsdienste**

Bettina Latsch

Johann Schwalbenhofer

#### **1 Ausländer/in auf Vorschlag des Koordinierungskreises für Ausländerfragen**

Rafael Espinar Cano

Hüseyin Özici

#### **6 sonstige in der Sozialarbeit erfahrene Personen auf Vorschlag der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen**

1. Wiebke Kuhn

Doris Jochim

2. Katrin Rauschenbusch

Nadja Weiß

3. Marion Hördt

Klaus Hafner

4. Norbert Preininger

Jürgen Häuser

5. Marie Markmann

Mareike Merseburger

6. Leonie Sindel

Andrea Reister



## AUSSCHUSS FÜR SPORT UND FREIZEIT

### Mitglieder

#### **GAL**

1. StRin Cornelia Münch-Schröder
2. StR Wolfgang Benn
3. Mathias Meder

#### **Freie Wähler**

1. StR Oliver Kümmerle
2. StR Kurt Jäger
3. Hendrik Lund

#### **CDU**

1. StRin Carola Meyer
2. StR Mirko Winz
3. Yvonne Maser

#### **SPD**

1. StR Andreas Kränzle
2. Stefanie Stiller

#### **DIE LINKE**

1. StR Matthias Hördt

#### **FDP**

1. Leonie Sindel

### Stellvertretung

StR Stefano Bauer  
 StRin Elisabeth Kramer  
 Letizia Staf

**StRin Frieda Fiedler**

**StRin Tamy Fraas**

**StR Dr. Hubert Bayer**

**StR Dr. Andreas Marg**

**StR Uli Sckerl**

StR Dr. Klaus Ditzen

StR Dr. Günter Bäro

Hans-Jörg Klump

**StRin Christina Eitenmüller**

**StRin Doris Falter**

**StRin Monika Springer**

**StR Christian Mayer**

StR Helge Eidt

**StR Heiko Fändrich**

Lena Meyer

StR Daniel Schwöbel

StRin Eleni Efremidou-Hartmann

StR Dr. Carsten Labudda

Jens Hartmann



## EHRUNGSAUSSCHUSS

### Mitglieder

#### **GAL**

1. StRin Cornelia Münch-Schröder
2. StR Dr. Andreas Marg

#### **Freie Wähler**

1. StR Dr. Günter Bäro
2. StRin Monika Springer

#### **CDU**

1. StRin Carola Meyer
2. **StRin Inge Oberle**

#### **SPD**

1. StRin Stella Kirgiane-Efremidou
2. StR Daniel Schwöbel

#### **DIE LINKE**

1. StR Dr. Carsten Labudda

#### **FDP**

1. StR Dr. Wolfgang Wetzel

### Stellvertretung

StR Hubert Bayer

StR Uli Sckerl

StRin Christina Eitenmüller

StRin Doris Falter

StRin Susanne Tröscher

**StR Dr. Thomas Gölz**

StR Andreas Kränzle

StR Constantin Görtz

StR Matthias Hördt

StR Karl Bär



## FRIEDHOFSAUSSCHUSS

### Mitglieder

#### **GAL**

1. StR Dr. Hubert Bayer
2. StRin Elisabeth Kramer
3. Frau Charlotte Winkler

#### **Freie Wähler**

1. StR Christian Mayer
2. StRin Christina Eitenmüller
3. Margarete Wacker

#### **CDU**

1. StR Heiko Fändrich
2. StRin Inge Oberle
3. StR Helge Eidt

#### **SPD**

1. StR Prof. Dr. Rudolf Large
2. StR Andreas Kränzle

#### **DIE LINKE**

1. Ernst Ihrig

#### **FDP**

1. StR Karl Bär

### Stellvertretung

StR Stefano Bauer  
 StR Dr. Andreas Marg  
 Herr Gerald Raupach  
 StR Wolfgang Benn  
 StRin Frieda Fiedler  
 StRin Tamy Fraas  
 StRin Cornelia Münch-Schröder  
 StR Hans-Ulrich Sckerl

StR Oliver Kümmerle

StR Kurt Jäger

Anette Roland

**StR Dr. Günter Bäro**

**StR Dr. Klaus Ditzen**

**StRin Doris Falter**

**StRin Monika Springer**

StR Mirko Winz

**StR Dr. Thomas Ott**

StRin Carola Meyer

StRin Eleni Efremidou-Hartmann

Bernd Grüber

**Ursula Merseburger**

StR Dr. Wolfgang Wetzel



## GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGS-AUSSCHUSS

### Mitglieder

#### **GAL**

1. StRin Tamy Fraas
2. StRin Elisabeth Kramer
3. StR Hans-Ulrich Sckerl

#### **Freie Wähler**

1. StR Christian Mayer
2. StRin Doris Falter
3. StR Dr. Klaus Ditzen

#### **CDU**

1. StR Dr. Thomas Gölz
2. StRin Inge Oberle
3. StRin Susanne Tröscher

#### **SPD**

1. StR Daniel Schwöbel
2. StRin Stella Kirgiane-Efremidou

#### **DIE LINKE**

1. StR Matthias Hördt

#### **FDP**

1. StR Karl Bär

### Stellvertretung

- StR Stefano Bauer  
 StR Wolfgang Benn  
 StR Dr. Andreas Marg  
 StR Dr. Hubert Bayer  
 StRin Frieda Fiedler  
 StR Cornelia Münch-Schröder

- StR Christina Eitenmüller  
 StR Oliver Kümmerle  
 StRin Monika Springer

#### **StR Dr. Günter Bärö**

#### **StR Kurt Jäger**

- StR Helge Eidt  
 StR Dr. Thomas Ott  
 StR Mirko Winz

- StR Andreas Kränzle  
 StR Constantin Görtz

- StR Dr. Carsten Labudda

- StR Dr. Wolfgang Wetzel



## KULTURAUSSCHUSS

### Mitglieder

#### **GAL**

1. StR Wolfgang Benn
2. StRin Frieda Fiedler
3. Sabine Wagner

#### **Freie Wähler**

1. StRin Doris Falter
2. StR Dr. Günter Bäro
3. Anette Roland

#### **CDU**

1. StR Dr. Thomas Gölz
2. StRin Carola Meyer
3. Steffen Hinkel

#### **SPD**

1. StRin Stella Kirgiane-Efremidou
2. StR Prof. Dr. Rudolf Large

#### **DIE LINKE**

1. Marie Markmann

#### **FDP**

1. Dr. Wolfgang Wetzel

### Stellvertretung

StR Stefano Bauer  
 StR Dr. Andreas Marg  
 Anne Sommer-Meyer  
 StR. Dr. Hubert Bayer  
 StRin Tamy Fraas  
 StRin Elisabeth Kramer  
 StRin Cornelia Münch-Schröder  
 StR Hans-Ulrich Sckerl

StRin Christina Eitenmüller  
 StR Dr. Klaus Ditzen  
 Sebastian Kerner

#### **StR Kurt Jäger**

#### **StR Oliver Kümmerle**

#### **StR Christian Mayer**

#### **StRin Monika Springer**

StR Helge Eidt  
 StRin Inge Oberle  
 Marion Hördt

StRin Eleni Efremidou-Hartmann  
 Denise Sgobbio

Volker Pfennig

StR Karl Bär



## LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

### Mitglieder

#### **GAL**

1. StR Dr. Hubert Bayer
2. StRin Elisabeth Kramer
3. Gernot Rauch

#### **Freie Wähler**

1. StRin Monika Springer
2. StR Kurt Jäger
3. Margarete Wacker

#### **CDU**

1. StR Helge Eidt
2. StRin Susanne Tröscher
3. StRin Inge Oberle

#### **SPD**

1. StR Andreas Kränzle
2. Gerd Reinemuth

#### **DIE LINKE**

1. Jan Bühner

#### **FDP**

1. StR Karl Bär

### Stellvertretung:

StR Stefano Bauer  
 StR Dr. Andreas Marg  
 Charlotte Winkler  
 StR Wolfgang Benn  
 StRin Frieda Fiedler  
 StRin Tamy Fraas  
 StRin Cornelia Münch-Schröder  
 StR Hans-Ulrich Sckerl

StR Christian Mayer

StRin Doris Falter

Walter Blesing

**StR Dr. Günter Bäro**

**StR Dr. Klaus Ditzen**

**StRin Christina Eitenmüller**

**StR Oliver Kümmerle**

StR Mirko Winz

StRin Carola Meyer

**StR Dr. Thomas Ott**

StR Daniel Schwöbel

StR Constantin Görtz

Darwin Höhnle

StR Dr. Wolfgang Wetzel



## PERSONALAUSSCHUSS

### Mitglieder

#### **GAL**

1. StR Wolfgang Benn
2. StRin Tamy Fraas
3. StRin Elisabeth Kramer

#### **Freie Wähler**

1. StR Christian Mayer
2. StRin Christina Eitenmüller
3. StR Oliver Kümmerle

#### **CDU**

1. StR Dr. Thomas Ott
2. StR Heiko Fändrich
3. StRin Inge Oberle

#### **SPD**

1. StR Daniel Schwöbel
2. StR Prof. Dr. Rudolf Large

#### **DIE LINKE**

1. StR Dr. Carsten Labudda

#### **FDP**

1. StR Dr. Wolfgang Wetzel

### Stellvertretung

- StR Dr. Hubert Bayer  
 StR Dr. Andreas Marg  
 StRin Cornelia Münch-Schröder

StR Stefano Bauer

StRin Frieda Fiedler

StR Uli Sckerl

- StR Dr. Klaus Ditzen  
 StR Dr. Günter Bäro  
 StR Kurt Jäger

StRin Doris Falter

StRin Monika Springer

- StRin Susanne Tröscher  
 StR Dr. Thomas Gölz  
 StR Helge Eidt

- StRin Stella Kirgiane-Efremidou  
 StR Andreas Kränzle

StR Matthias Hördt

StR Karl Bär

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Referat des Oberbürgermeisters**

Geschäftszeichen:

**I 01 - DBK**

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

**052/20**

Datum:

22.04.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Benennung von StR Heiko Fändrich als Mitglied für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinheim GmbH

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat benennt StR Heiko Fändrich als Mitglied für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinheim GmbH.

**Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift  
1 x Akte 004/62  
1 x Amt 20

**Bisherige Vorgänge:**

SD-Nr. 074/19 vom 17. Juli 2019

**Beratungsgegenstand:**

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinheim GmbH besteht nach § 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages aus 12 Mitgliedern. Davon werden 6 Mitglieder vom Gemeinderat entsandt. Eine Stellvertretung ist im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Holger Haring aus dem Gemeinderat ist auch der Sitz im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinheim GmbH neu zu besetzen. Die CDU-Fraktion schlägt StR Heiko Fändrich als Nachfolger vor.

**Alternativen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkung:**

Keine

**Anlagen:**

Keine

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat benennt StR Heiko Fändrich als Mitglied für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinheim GmbH.

gezeichnet

**Manuel Just**

Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Referat des Oberbürgermeisters**

Geschäftszeichen:

**I 01 - DBK**

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

**053/20**

Datum:

22.04.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Änderung der Besetzung der Zweckverbände.

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung der Zweckverbände gemäß den Anlagen 1 und 2.

**Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift  
1 x 006/200  
1 x Amt 20

**Bisherige Vorgänge:**

Keine

**Beratungsgegenstand:**

Nach dem Ausscheiden von Herrn Holger Haring aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim sind seitens der CDU-Fraktion Positionen in den Zweckverbänden neu zu besetzen.

Herr Holger Haring war:

- weiterer Vertreter im Abwasserverband Bergstraße
- weiterer Vertreter im Wasserzweckverband Badische Bergstraße

Die zu beschließenden Änderungen in der Besetzung des Abwasserverbands Bergstraße und dem Wasserzweckverband Badische Bergstraße sind in den Anlagen dargestellt. Die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Weinheim GmbH werden die Verbandsversammlungsmitglieder für den Wasserzweckverband Badische Bergstraße vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinheim GmbH benannt. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinheim GmbH hat dem Gemeinderat ein Vorschlagsrecht zur Benennung der zu entsendenden Verbandsversammlungsmitglieder eingeräumt.

Die Änderung der weiteren Vertreter/innen in den Zweckverbänden ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich.

**Alternativen:**

Ablehnung der beantragten Änderungen

**Finanzielle Auswirkung:**

Keine

**Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Mitgliederverzeichnis Abwasserverband Bergstraße
2	Mitgliederverzeichnis Wasserzweckverband Badische Bergstraße

## **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung der Zweckverbände gemäß den Anlagen 1 und 2.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister



## **ABWASSERVERBAND BERGSTRASSE**

**- Sitz Weinheim -**

### **Zusammensetzung:**

5 Vertreter/innen aus Weinheim

5 Vertreter/innen aus Viernheim

5 Vertreter/innen vom Abwasserverband Hemsbach-Laudenbach-Sulzbach

Vorsitzender	Oberbürgermeister Manuel Just
1. Stellvertreter	Bürgermeister Baaß, Viernheim
2. Stellvertreter	Bürgermeister Kirchner, Hemsbach

### **Weitere Vertreter/innen der Stadt Weinheim**

#### Mitglied

Erster Bürgermeister  
Dr. Torsten Fetzner

#### Stellvertretung

StR Daniel Schwöbel

#### **GAL**

StRin Elisabeth Kramer

StR Dr. Hubert Bayer

#### **Freie Wähler**

StRin Doris Falter

StR Kurt Jäger

#### **CDU**

StR Helge Eidt

StR Dr. Thomas Ott



# WASSERZWECKVERBAND BADISCHE BERGSTRASSE

- Sitz Weinheim -

Vorsitzender: Oberbürgermeister Manuel Just

## Weitere Vertreter/innen der Stadt Weinheim

	<b>Stellvertretung</b>
Erster Bürgermeister Dr. Torsten Fetzner	StRin Stella Kirgiane-Efremidou
<b>GAL</b>	
1. StR Dr. Hubert Bayer	StR Dr. Andreas Marg
2. StRin Elisabeth Kramer	
3. StRin Cornelia Münch-Schröder	
<b>Freie Wähler</b>	
1. StR Oliver Kümmerle	StR Dr. Klaus Ditzen
2. StRin Monika Springer	StR Kurt Jäger
<b>CDU</b>	
1. StR Helge Eidt	Kai Farrenkopf
2. <b><u>StR Dr. Thomas Ott</u></b>	StRin Susanne Tröscher
<b>SPD</b>	
1. StR Andreas Kränzle	StR Daniel Schwöbel
<b>FDP</b>	
1. StR Karl Bär	StR Dr. Wolfgang Wetzel

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Referat des Oberbürgermeisters**

Geschäftszeichen:

**I 01 - DBK**

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

**051/20**

Datum:

22.04.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Änderung der Besetzung des Kinder- und Jugendbeirats

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Kinder- und Jugendbeirats gemäß Anlage 1. Die Zahl der Stellvertreter/innen für die Mitglieder aus den Reihen des Gemeinderats wird nicht beschränkt.

**Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift  
1 x Akte 004/61  
1 x Ämter 40 und 50

**Bisherige Vorgänge:**

Keine

**Beratungsgegenstand:**

Nach dem Ausscheiden von Herrn Holger Haring aus dem Gemeinderat der Stadt Weinheim und dem Nachrücken von StR Dr. Ott sind seitens der CDU-Fraktion Positionen in den gemeinderätlichen Gremien neu zu besetzen.

Darüber hinaus wünscht die Fraktion der Freien Wähler, dass weitere Stellvertreter/innen benannt werden.

Die Zahl der Stellvertreter/innen für die Mitglieder aus den Reihen des Gemeinderats wird nicht beschränkt.

Die zu beschließenden Änderungen sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Die Änderung der Besetzung ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich.

**Alternativen:**

Ablehnung der beantragten Änderungen

**Finanzielle Auswirkung:**

Keine

**Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Mitgliederverzeichnis Kinder- und Jugendbeirat

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung des Kinder- und Jugendbeirats gemäß Anlage 1. Die Zahl der Stellvertreter/innen für die Mitglieder aus den Reihen des Gemeinderats wird nicht beschränkt.

gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister



## Kinder- und Jugendbeirat

### Mitglieder:

- a) Oberbürgermeister
- b) 11 Stadträte/innen

#### Mitglieder:

#### Stellvertretung:

#### **GAL**

- 1. StR Stefano Bauer
- 2. StRin Tamy Fraas
- 3. StRin Cornelia Münch-Schröder

- StR Dr. Hubert Bayer
- StR Dr. Andreas Marg
- StR Wolfgang Benn
- StRin Elisabeth Kramer
- StR Hans-Ulrich Sckerl

#### **Freie Wähler**

- 1. StRin Christina Eitenmüller
- 2. StRin Monika Springer

- StR Dr. Günter Bäro
- StR Oliver Kümmerle
- StR Kurt Jäger**
- StR Dr. Klaus Ditzen**
- StR Christian Mayer**
- StRin Doris Falter**

#### **CDU**

- 1. StR Heiko Fändrich
- 2. **StR Dr. Thomas Ott**

- StR Helge Eidt**
- StRin Inge Oberle

#### **SPD**

- 1. StRin Stella Kirgiane-Efremidou
- 2. StRin Eleni Efremidou-Hartmann

- StR Daniel Schwöbel
- StR Andreas Kränzle

Bitte wenden



## Fortsetzung Mitglieder Kinder- und Jugendbeirat:

Mitglieder:

Stellvertretung:

### DIE LINKE

1. StR Dr. Carsten Labudda

StR Matthias Hördt

### FDP

1. StR Karl Bär

StR Dr. Wolfgang Wetzel

### c) 6 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen oder Männer

1. Doris Jochim

Hella Dannenmann

2. Katrin Rauschenbusch

Conny Schmitt

3. Ute Gorf-Mathias

**Kreszentia Amann**

4. Thomas Knörr

Denise Sgobbio

5. Mareike Merseburger

Marie Markmann

6. Harald Paulsen

### d) 4 Frauen oder Männer als Vertreter/innen der Jugendverbände:

1. Wolfgang Metzeltin

Joachim Gödelmann

2. Dagmar Himmel

Frieda Fiedler

3. Brigitte Weichert

Sabine Wagner

4. Bela Berg

André de Sá Pereira

### e) 4 Frauen und Männer als Vertreter/innen der Wohlfahrtsverbände und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

#### von der Arbeiterwohlfahrt:

Daniela Preßler

#### vom Deutschen Roten Kreuz:

Sabine Schalk-Odenwälder

#### vom Caritasverband:

Alexandra Riester

#### vom Diakonischen Werk

Hansjörg Rapp

#### von der Lebenshilfe-IKB:

Renate Schnelle

#### vom Pilgerhaus:

Uwe Gerbich-Demmer

#### vom Parität. Wohlfahrtsverband: Suchtberatung Weinheim e.V.:

Paul Jöst

#### Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Weinheim:

Andrea Bauer



## Fortsetzung Mitglieder Kinder- und Jugendbeirat:

### Mitglieder:

### Stellvertretung:

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>f) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamts</b><br/>Dr. med Diana Grimm<br/>Gesundheitsamt</p>  | <p>Dr. Andrea Fuhs<br/>Gesundheitsamt</p>  |
| <p><b>g) ein/e Familienrichter/in oder Jugendrichter/in</b><br/>Thomas Burk</p>   | <p>Claudia Stauffer<br/>Amtsgericht Weinheim</p>   |
| <p><b>h) ein/e Vertreter/in der Schulen</b><br/>Katja Hoger<br/>Waldschule</p>  | <p>Karen Backmeyer<br/>Joh.-Sebastian-Bach-Schule</p>  |
| <p><b>i) ein/e Vertreter/in der Kath. Kirchengemeinde</b><br/>Birgit Damss<br/>Verrechnungsstelle für Kath.<br/>Kirchengemeinden Heidelberg-<br/>Weinheim</p> | <p>Dominik Dieter<br/>Verrechnungsstelle für Kath.<br/>Kirchengemeinden Heidelberg-<br/>Weinheim</p> |
| <p><b>ein/e Vertreter/in der Evang. Kirchengemeinde</b><br/>Christa Lehner</p>  | <p>Dr. Stefan Royar</p>  |
| <p><b>ein/e Vertreter/in der Türkisch-Islamischen Gemeinde</b><br/>Ishak Ünal</p>   | <p>Mustafa Özkan</p>   |
| <p><b>j) ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit</b><br/>Sven Gruming</p>   | <p>Andrea Oberste-Lehn</p>   |
| <p><b>k) ein/e Vertreter/in der Polizei</b><br/>Jürgen Haust</p>  | <p>Fritz Malchow</p>   |
| <p><b>l) ein/e Vertreter/in des Gesamtelternbeirates der Weinheimer Schulen</b><br/>Stefanie Stiller</p>  | <p>Sonja Dietz-Schumann</p>  |
| <p><b>m) ein/e Vertreter/in des Gesamtelternbeirates der Weinheimer Kindertageseinrichtungen</b><br/>Miriam Godau</p>   | <p>Valerie Wichelmann</p>  |

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Referat des Oberbürgermeisters**

Drucksache-Nr.

**044/20**

Geschäftszeichen:

**I 01 - DBK**

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt  
Stabsstelle Recht  
Stadtkämmerei**

Datum:

12.03.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	06.05.2020

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

**Verteiler:**

1 x Protokollzweitschrift  
3 x Amt 20  
1 x Amt 50  
1 x Amt 12  
1 x Kulturbüro

**Bisherige Vorgänge:**

Keine

**Beratungsgegenstand:**

Bei der Stadt Weinheim sind Angebote für Geldspenden von insgesamt 22.100,00 € eingegangen.

Die Spenden wurden unter Vorbehalt angenommen.

**Alternativen:**

Ablehnung der Spenden

**Finanzielle Auswirkung:**

siehe Beratungsgegenstand

**Anlagen:**

Nummer:	Bezeichnung
1	Spendenliste - vertraulich -

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

gezeichnet

**Manuel Just**

Oberbürgermeister